Heft 25 (Seite 1329-1376) 11. Jahrgang / 21. Juni 1941 Ausgabe A

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Gedanken über die Neugestaltung der Gerichtsorganisation. Von SenPräs. Dr. M. Jonas 1329

Vergleiche in Ehesachen. Von KGR. Dr. Gaedeke 1338

Interlokales Erbrecht. Von RGR. Dr. Buchwald 1341

Rechtsführung und Formzwang. Von AGR. Dr. J. G. Braun 1343

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement. Aus Norwegen. Aus den Niederlanden. Aus Belgien. Aus Frankreich. Aus Luxemburg. Aus Lothringen. Aus dem Elsaß. Aus der Untersteiermark. Aus Kärnten und Krain 1345

Mitteilungen

Jahresbericht 1940 des Ehrengerichtshofs des NSRB. 1348

Kundgebung der Prager Rechtswahrer am 22. Mai 1941 1348

Die Arbeit des NSRB. in den Niederlanden, Luxemburg und Lothringen . 1349

Zustellung 1350

Schrifttum

Bernhard Danckelmann: Kriegsschädenverordnung (Köst). 1350

Die Tarifordnungen für den Reichsgau Wartheland in vergleichender Darstellung (Siebert) 1350

Julius von Gierke: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht (Möller) 1351

E. Brann von Stumm: Die Dachgesellschaften im Aufbau deutscher Konzerne (Dietrich) 1351

Revista de Derecho Privado (Schneider) 1351

Schlegelberger-Hoche: Das Recht der Neuzeit (D. S.) 1352

Hellmut Schröter: Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in der Rechtsprechung (Erler) 1352

Paul Schaefer: Das Wechselgesetz und das Scheckgesetz 1352

Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. Nov. 1940 und DurchfVO. vom 21. Dez. 1940 1352

Glenz: Was muß jeder von der Invalidenversicherung wissen? 1352

Glenz: Was muß jeder von der Angestelltenversicherung wissen? . . . 1352

Rechtsprechung

Zivilrecht

Wehrleistungsgesetz und Reichsleistungsgesetz

Art. 131 WeimVerf.; § 839 BGB.; §§ 26, 27 Ges. über Leistungen für Wehrmachtzwecke (WehrleistungsG.) v. 13. Juli 1938 (RGBl. I, 887); §§ 26, 27 Ges. über Sachleistungen für Reichsaufgaben (ReichsleistungsG.) v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1645); § 547 ZPO.; §§ 71, 13 GVG. Die Bestimmungen des Wehr- und des ReichsleistungsG. schließen weder Ansprüche, die dem Wehr-(Reichs-) Leistungspflichtigen aus Anlaß der Inanspruchnahme aus Art. 131 WeimVerf. (§ 839 BGB.) gegen das Reich erwachsen sind, noch den Rechtsweg für solche Ansprüche aus. RG.: DR. 1941, 1353 Nr. 1 (Gülde)

Abwicklung von Lieferverträgen

§ 1 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671). Einem Abwicklungsverfahren steht bei sonst gegebenen Voraussetzungen nicht entgegen, daß sich die Parteien schon vor Stellung des Vertragshilfeantrags über einzelne Punkte der zu regelnden vertraglichen Beziehungen geeinigt haben.

Ein Bauvertrag, welcher die Herstellung eines in Erdarbeit auszuführenden Entwässerungsgrabens zum Gegenstand hat, gehört nicht zu den in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Lieferverträgen. Bauleistungen solcher Art stellen keine Ware i. S. § 1 Abs. 2 VO. dar. RG.: DR. 1941, 1358 Nr. 2 (Vogels)

§§ 3, 4, 6, 7 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen (VAL.) v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671).

Von den Vorschriften über die Besetzung des Gerichts in § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 VAL. gibt es keine Ausnahme für Fälle, in denen es sich nur um Verfahrensvorschriften handelt.

Die Verordnung kennt gegen die Versäumung der Fristen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2, die den Vorschriften in §§ 250, 326 BGB. nahestehen, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. RG.: DR. 1941, 1360 Nr. 3 (Vogels)

§§ 1, 7 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940.

Die Gewährung von Vertragshilfe nach der VO. v. 20. April 1940 hat zwar nicht zur Voraussetzung, daß das Bestehen des abzuwickelnden Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien unstreitig ist. Das Vertragshilfegericht kann aber nicht selbst über das Zustandekommen oder Bestehen des Vertrags entscheiden. Es kann seine Entscheidung immer nur auf der Grundlage eines als bestehend anzusehenden Vertragsverhältnisses treffen.

Das Vertragshilfegericht ist an Anträge der Parteien, in einem bestimmten Sinne zu entscheiden, nicht gebunden. Ihnen kommt lediglich die Bedeutung einer Anregung oder eines Vorschlags zu. RG.: DR. 1941, 1363 Nr. 4 (Vogels)

Mietrecht und Wohnsiedlungsgesetz

§ 545 BGB.; § 2 MietSchG. Der Mieter muß das Auftreten von Ungeziefer in seiner Wohnung dem Vermieter unverzüglich anzeigen. Unterläßt er dies, so hat er jedenfalls die Beweislast dafür, daß er das Auftreten des Ungeziefers nicht zu vertreten habe.

Die Unterlassung der Anzeige ist nicht ohne weiteres ein Mietaufhebungsgrund. KG.: DR. 1941, 1366 Nr. 5

§§ 549, 550 BGB. Die Überlassung der Wohnung des Mieters zur Mitbenutzung an seine verheiratete Tochter, wenn deren Ehemann zum Heere einberufen ist, stellt keine vertragswidrige Gebrauchsüberlassung i. S. des § 549 Abs. 1 S. 1 BGB. dar und berechtigt den Vermieter nicht, gemäß § 550 BGB. auf Unterlassung zu klagen. AG. Kulmbach: DR. 1941, 1366 Nr. 6

§ 595 BGB. Die Feststellung, daß ein durch Zeitablauf ohnedies erloschener Pachtvertrag zu einem bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt durch Kündigung beendet worden sei, ist an sich zulässig. Sie kann jedoch dann nicht begehrt werden, wenn es sich um eine Kündigung aus wichtigem Grunde handelt und das Pachtverhältnis ohne Rücksicht darauf bis zu seinem vorgesehenen Ende durchgeführt worden ist. RG.: DR. 1941, 1367 Nr. 7 (Dahmann)

Das MEA. kann die Einwilligung des Vermieters in einen Wohnungstausch gemäß **§ 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. vom 14. Aug. 1940** nicht mehr ersetzen, wenn das Mietverhältnis bereits aufgehoben ist. KG.: DR. 1941, 1368 Nr. 8

Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung von Mieträumen kann durch das MEA. auch dann ersetzt werden, wenn die Befugnis zur Untervermietung des Mietraumes an einen Dritten im Vertrage ausgeschlossen ist. Der Umstand, daß die Mieträume in einem „Komforthause" liegen, schließt die Ersetzung der Erlaubnis nicht schlechthin aus. Ein wichtiger Grund zur Versagung der Erlaubnis ist aber der Umstand, daß der Mieter den Vermieter arglistig über seine Vermögensverhältnisse und seine von vornherein bestehende Absicht getäuscht hat, durch Untervermietung — entgegen dem abzuschließenden Mietvertrage — sich den Mietzins zu beschaffen. LG. Berlin: DR. 1941, 1368 Nr. 9

Wenn das MEA. die Einwilligung des Vermieters zum Wohnungstausch gemäß **§ 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. vom 14. Aug. 1940** ersetzt, braucht es den Zeitpunkt nicht anzugeben, zu dem der Mieter

(Fortsetzung Seite 5)

2. Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz.

DER FÜHRER:

Rotkreuzarbeit ist selbstloser Dienst an Volk und Vaterland in ständiger Hilfsbereitschaft.

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte: Dr. Geffroy — Rechtspfleger: Singer — Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart — Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier

Rechtsanwälte: Dr. Droege — Notare: Wolpers — Hochschullehrer: Dr. Walz — Junge Rechtswahrer: Billig



Heft 25 — 11. Jahrgang — 21. Juni 1941

Gedanken über die Neugestaltung der Gerichtsorganisation[1])

Von Senatspräsident beim Reichsgericht Dr. M. Jonas, Leipzig

I. Frühere Reformversuche

Während auf dem Gebiete des eigentlichen Verfahrensrechts die Reformen — die Erörterungen in Fachkreisen, die Arbeiten der amtlichen Stellen und Kommissionen an großen umfassenden Entwürfen und die häufigen, mehr oder weniger tiefen Eingriffe der Novellengesetzgebung — niemals abgerissen sind, haben die überkommenen gerichtsverfassungsmäßigen Einrichtungen eine erstaunliche Beharrungskraft bewiesen. Gewiß haben die letzten Jahrzehnte auch hier manche einschneidende Neuerung gebracht — im großen ganzen ist aber alles beim alten geblieben. Dies erklärt sich im wesentlichen daraus, daß Gerichtsorganisation und Gerichtseinteilung bis zum Umbruch trotz der reichsgesetzlichen Rahmenregelung zur Domäne der Länder gehörten und es sich zudem bei dem Gerichtsaufbau um ungleich schwieriger zu lösende Fragen als bei dem Verfahrensrecht handelt.

Während über die Prozeßreform Ströme von Tinte geflossen sind und sich Berge von Broschüren, Denkschriften und Entwürfen aufgetürmt haben, gab es in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung eigentlich nur zwei Ansätze ernsterer Reformbestrebungen. Die eine knüpft sich an den Namen Adickes, die andere im wesentlichen an den Namen Schiffer. Beiden schwebte als Ziel eine wesentliche Verkleinerung der Justizapparatur, eine Verringerung der Richterzahl und eine grundsätzliche Vereinfachung des Gerichtsaufbaues vor. Die Bestrebungen Adickes' fielen in die Zeit der durch die starke Bevölkerungsvermehrung, die rasch fortschreitende Industrialisierung und das Anwachsen des allgemeinen Wohlstandes bedingte ständige Vergrößerung der Justizorganisation. Ihm schwebte als Ziel vor, die Richterschaft aus der Mittelmäßigkeit der zünftigen Beamtenschaft herauszuheben. Aus der damaligen Zeit stammt das Schlagwort von den „Richterkönigen". Die Bestrebungen mußten sich zwangsläufig mit der Zeit totlaufen, weil das Idealbild, das Adickes in Anlehnung an das ihm vorschwebende — übrigens z. T. reichlich schief und viel zu rosig gesehene — Bild der englischen Gerichtsverfassung zeichnete, auch für ihn nur ein fernes, nebelhaftes Zukunftsgebilde war und die konkreten Anregungen, die er damals glaubte geben zu sollen — Erweiterung des Einzelrichtertums, Entlastung des Richters von subalterner Tätigkeit u. a. — Dinge, die inzwischen durch die Novellengesetzgebung längst durchgeführt sind — doch nur recht bescheidene Ansätze waren und er mit dem Abbau der Instanzen, „der endlosen Jagd nach dem unfindbaren Recht" selber kaum wirklich Ernst machte. Der starke Beifall, den damals Adickes besonders in Richterkreisen fand, war zu sehr von dem Wunsche nach eigenem Richterkönigtum mit entsprechenden englischen Gehältern getragen, um wirklich echt zu sein. So verliefen die Bestrebungen im Sande, ohne irgendwelche nachhaltige Spuren zu hinterlassen.

Die Bestrebungen der 20er Jahre, deren Vorkämpfer hauptsächlich Schiffer war, waren auf wesentlich anderem Boden erwachsen; ihr Ziel war, ebenso wie das vielfacher gleichlaufender Rationalisierungsmaßnahmen auf anderen Gebieten, die Einsparung von Aufwendungen. Die Vorschläge waren kaum von tieferen Ideen getragen und hafteten an der Oberfläche. Sie gipfelten in der Forderung nach einem dreigliedrigen Gerichtsaufbau, dessen unterste Stufe die erste Tatsacheninstanz, die zweite die Berufungs- und die dritte, wie bisher, die Revisionsinstanz aufnehmen sollte. Auch diese Gedanken liefen sich, ohne daß es überhaupt zu tiefer eindringenden Diskussionen gekommen wäre, verhältnismäßig schnell tot. Die retardierenden Kräfte waren damals von vornherein die wesentlich stärkeren: dem Streben nach Vereinfachung und Einsparung stand die Sorge um das Schicksal der von den Rationalisierungsmaßnahmen Betroffenen, insbesondere der Anwaltschaft, gegenüber, die sich trotz kurzer Perioden der Scheinblüte infolge des übergroßen Zustromes seit Kriegsende in einer schweren Dauerkrise befand. Die Mügelschen unter dem Titel der „kleinen

[1]) Wir geben die nachstehenden Gedanken als wertvolle Anregung zur Neugestaltung der Gerichtsorganisation wieder. Zu den aufgeworfenen Fragen nehmen der NSRB. und die Schriftleitung hiermit noch nicht Stellung.
Schriftleitung.

Justizreform" zusammengefaßten Vorschläge betrafen im wesentlichen nur Einzelheiten.

Rückschauend mutet uns dies alles nur wie kleine unbedeutende Zwischenspiele an. Jetzt liegen die Dinge ganz wesentlich anders. Es gilt — abgesehen von dem Neubau der Strafrechtspflege, die ich außerhalb meiner Betrachtungen lassen möchte — ein neues Volksgesetzbuch zu schaffen, es gilt weiter das Verfahren dem neuen materiellen Recht und den Bedürfnissen der neuen Wirtschaftsordnung anzupassen. Da ist es dringend geboten, sich ernstlich Rechenschaft darüber abzulegen, ob das Gebäude, in dem die Rechtspflege künftig ihre Aufgaben zu erfüllen hat, nach Größe, Aufbau und zweckmäßiger Gliederung den Bedürfnissen und Anforderungen der neuen Zeit noch entspricht.

II. Nachwuchs und Kräftebedarf

An die Spitze meiner Ausführungen möchte ich folgende Betrachtung stellen. Wir stehen gegenwärtig vor einer völlig anderen Gesamtlage als bisher. Während früher der Reformator die Frage der Kräftebeschaffung angesichts des schier unerschöpflichen Reservoirs juristisch gebildeter Anwärter überhaupt nicht in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen brauchte, im Gegenteil dem um wirklich erhebliche Einsparungen bemühten Organisator die Frage der anderweitigen Unterbringung der freiwerdenden Kräfte schwere Sorge bereiten mußte, werden die Dinge in einigen Jahren so liegen, daß die Verwaltung gar nicht in der Lage ist, die zur Besetzung der jetzigen Planstellen benötigten Kräfte aus dem regelmäßig anfallenden Nachwuchs zu entnehmen.

Schon die nächste Frage, ob die durch den Krieg veranlaßten Einschränkungen, insbesondere die Besetzung der Zivilkammern erster Instanz mit Einzelrichtern, alsbald nach der Demobilmachung wieder rückgängig gemacht werden können, dürfte problematisch sein, da zweifellos eine große Zahl von Richtern in ihren augenblicklichen unmittelbar oder mittelbar militärischen Stellen noch auf lange Zeit festgehalten sein werden. Die Weiterbeschäftigung der Ruhestandsbeamten und die Heraufsetzung oder gänzliche Abschaffung der Altersgrenze sind nicht mehr als Überbrückungsmaßnahmen und bringen für die Dauer keine erheblich ins Gewicht fallende Entlastung.

Auf weitere Sicht betrachtet, muß man sich darüber klar sein, daß wir, was die Heranziehung juristischen Nachwuchses anlangt, ohnehin nach einer langen Reihe fetter — ungesund fetter — Jahre sicher einer langen Periode magerer Jahre entgegengehen. Daß wir einer Ebbe entgegensteuern, war schon nach den Zahlen über das juristische Studium der letzten Jahre klar vorauszusehen. Alle bisherigen Berechnungen werden aber durch den Krieg und die sich an ihn knüpfende Entwicklung über den Haufen geworfen. Es kann m. E. gar keinem Zweifel unterliegen, daß sich von denen, die alljährlich die höheren Schulen verlassen, nur ein ungleich kleinerer Teil als früher und auch gegenwärtig dem juristischen Studium zuwenden wird. Im erweiterten großdeutschen Raum werden die kaufmännischen und technischen Berufe, die Seefahrt und die Kolonialwirtschaft eine außerordentliche Anziehungskraft auf die Jugend ausüben, die Berufe der Wehrmacht werden weiterhin starken Zustrom finden, schließlich wird der im größeren — europäischen wie kolonialen — Deutschland zu erwartende gesteigerte Bedarf der Gesundheitspflege, trotz des schon jetzt bestehenden Andrangs zum medizinischen Studium, die Jugend in besonderem Maße auf die ärztlichen Berufe lenken. Darüber hinaus darf auch das psychologische Moment nicht übersehen werden, daß, je größere Aussichten und Glückschancen die freien Berufe in einem wachsenden Staats- und Wirtschaftsgebilde der Jugend bieten, desto geringer das Streben nach der gesicherten, aber doch nun einmal mehr oder weniger fest vorgezeichneten Beamtenlaufbahn sein wird. Wir werden also — auch wenn der wachsende Allgemeinwohlstand insgesamt einen stärkeren Zufluß zu den sog. akademischen Berufen erwarten lassen mag — keinesfalls mit einem solchen für die Rechtswahrerberufe rechnen dürfen.

Auf der anderen Seite wird der personelle Bedarf an Rechtswahrern wahrscheinlich ganz erheblich wachsen. Schon die Justizverwaltung selbst bedarf neuer Kräfte: im neuen Ostraum sind viele Dutzende von Amtsgerichten, mehrere Landgerichte und zwei Oberlandesgerichte hinzugekommen — auch im Westraum werden zahlreiche Gerichte mit deutschen Richtern zu besetzen sein. Im übrigen werden aber allgemeine Landesverwaltung, Finanzverwaltung, Arbeitsverwaltung, Eisenbahn usw., und nicht zuletzt die Kolonialverwaltung aus dem früher so unerschöpflich scheinenden Reservoir der jungen Juristen schöpfen. Dazu kommt der gesteigerte Bedarf der Banken, industriellen Unternehmen und wirtschaftlichen Organisationen. Alles Laufbahnmöglichkeiten, die nach langjährigen Erfahrungen auf den jungen Juristen im allgemeinen — gleichviel ob zu Recht oder Unrecht — eine stärkere Anziehungskraft ausüben als die Berufe der eigentlichen Rechtspflege. Daß unter diesen Umständen die Justiz künftig schwer darum zu kämpfen haben wird, auch nur den allernotwendigsten Bedarf an Richterkräften zu decken, wird ernstlich nicht bestritten werden können.

Nicht anders werden sich die Verhältnisse im Bereich der Anwaltschaft entwickeln. Als die Maßnahmen zum numerischen Abbau der Anwaltschaft einsetzten, war die Anwaltschaft um mehr als ein Drittel übersetzt. Inzwischen ist die Gesamtzahl schon ganz erheblich gesunken und wird in den nächsten Jahren infolge des mageren Zuflusses weiterhin sinken, so daß sich auch hier der Rückfluß nach der Hochflut in herannahende Ebbe schon deutlich voraussehen läßt.

In nicht zu ferner Zeit — mögen es nun einige Jahre mehr oder weniger sein — werden wir also, das ist meine feste Überzeugung, sowohl was Richter wie Anwälte anlangt, gar nicht in der Lage sein, unseren Rechtspflegeapparat in dem bisherigen und dem gegenwärtigen Umfang aufrechtzuerhalten. Die Frage des Abbaus wird nicht mehr von unserem freien Willensentschluß abhängen, sondern unter dem unausweichlichen Zwange des Personalmangels stehen. Kleine Maßnahmen, wie sie bisher zur Erörterung standen, maßvoll dosierte Einschränkungen des Rechtsmittelzuges summenmäßiger oder sachlicher Art, werden dann nicht mehr in Frage kommen — es wird um einschneidendere Maßnahmen gehen, gleichviel ob der einzelne sich im gegenwärtigen Zeitpunkte zu ihnen positiv oder negativ einstellt.

Man sollte daher an das Problem der Neuordnung der Gerichtsverfassung alsbald mit Eifer und Entschlußkraft herantreten, ehe die Zwangslage eines Tages zur Beschleunigung drängt.

III. Nur eine Tatsacheninstanz

Auf dem Gebiete der Zivilgerichtsbarkeit muß mit dem Abbau des Rechtsmittel-

zuges wirklich Ernst gemacht werden, und zwar nicht nur unter dem Druck der kommenden allgemeinen Entwicklung, sondern weil die Vereinfachung der Justizapparatur schon jetzt unter den verschiedensten Gesichtspunkten dringend erwünscht ist. Der fiskalische Gesichtspunkt der Einsparung von geldlichen Aufwendungen für eine wirtschaftlich unproduktive staatliche Tätigkeit scheidet für mich völlig aus — um so höher möchte ich dafür aber den Gesichtspunkt einer möglichst weitgehenden Freimachung hochwertiger Menschenkraft für andere sowohl wirtschaftlich wie ideell wertvollere Tätigkeiten veranschlagen. Dazu tritt der weitere Gesichtspunkt, alles, was wirtschaftliche und ideelle Energien bindet und lähmt, auf ein Mindestmaß zurückzuführen — ein Gesichtspunkt, dem in der kommenden Periode des allgemeinen Aufbaues ein stärkeres Gewicht zukommt denn je.

Auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit müssen wir uns von dem bisherigen als sakrosankt übernommenen Grundsatz der zwei Tatsacheninstanzen lösen, ebenso wie man sich in früheren Zeiten einmal von den drei Tatsacheninstanzen des gemeinrechtlichen Prozesses gelöst hat. Ich betrachte die eine Tatsacheninstanz nicht als ein fernliegendes, behutsam anzusteuerndes Ziel, sondern möchte sie als das Kernstück der bevorstehenden Neuordnung der Zivilgerichtsbarkeit herausstellen. Ich rechne damit, daß ich mit diesem Gedanken, jedenfalls zunächst, überwiegend auf Ablehnung und Zweifel stoße, und sehe es daher als die unmittelbare Aufgabe dieser Zeilen auch nur an, den Gedanken und die für ihn sprechenden Gesichtspunkte der Allgemeinheit näherzubringen und eine Aussprache darüber zu eröffnen.

Gewiß gehört die Rechtsprechung zu den wichtigsten und höchsten Funktionen des völkischen Gemeinschaftslebens. Daß aber die zwei Tatsacheninstanzen begrifflich zum Wesen der Rechtspflege eines Kulturstaates gehörten, wird niemand ernstlich behaupten wollen, wie es andererseits schief wäre, das Problem einfach mit dem Schlagwort von einer liberalistischen Überbewertung individualistischer Interessen abzutun. Alle Rechtseinrichtungen sind wandelbar und zeitbedingt. Ich glaube jedenfalls, vom Standpunkte unserer jetzigen Auffassung wird man sagen können: Private Rechtsstreitigkeiten sind zwar unvermeidlich, sie sind aber allemal Übel, denn sie binden und verzehren Kräfte und Werte, die einer besseren Verwendung wert sind. Bei der Größe der uns im neuen Zeitalter zufallenden Gemeinschaftsaufgaben müssen die Individualinteressen zurücktreten — nicht nur in dem Sinne, daß der soziale Staat den Streitenden Rechtspflegeeinrichtungen nicht mehr in der bisher überkommenen Ausgestaltung zur Verfügung zu stellen brauchte, sondern auch in dem, daß er die Austragung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Volksgenossen in solchen Grenzen halten muß, daß sie nicht Allgemeininteressen schädigt. Der mit den zwei Tatsacheninstanzen verbundene Aufwand an Menschenkraft, Geld und Zeit berührt aber zweifellos die Allgemeininteressen in ganz beträchtlichem Maße. Im übrigen ist die Vorstellung, daß jedem Volksgenossen für die Durchsetzung seiner individuellen Interessen zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung stehen müßten, schon jetzt, wenn man die Dinge genauer betrachtet, durch die Entwicklung weitgehend überholt. In manchen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Schuldenregelung, Vertragshilfe u. ä., und ebenso in zahlreichen Verwaltungsverfahren werden Fragen von u. U. ungleich größerer Tragweite praktisch auch nur in einer Tatsacheninstanz erledigt.

Wenn zur Rechtfertigung der zwei Tatsacheninstanzen die Belange der unmittelbar beteiligten Parteien ins Feld geführt werden, so ist das nicht sonderlich stichhaltig. Gewiß „verläßt man“, um den alten Spruch anzuführen, „nicht selten das Rathaus klüger, als man hingegangen ist“ — aber die Folgerung, der Unterlegene müsse, nachdem er vom Gericht entsprechend belehrt worden ist, den Rechtsstreit gewissermaßen noch einmal führen dürfen — nach der Grundvorstellung unserer ZPO. ist ja die Berufungsinstanz ein novum iudicium (§ 525 ZPO.) —, entstammt einer überlebten Vorstellungswelt: es ist letzten Endes auch hier noch das alte Bild des Prozesses als eines sich vor dem Richter vollziehenden Schachspiels, bei dem die Berufungsinstanz die Bedeutung der Revanchepartie hat. Besondere Beachtung verdient dabei die psychologische Seite der Sache: für die Partei ist das Wesentliche nicht sowohl der Richterspruch, als vielmehr der eigene, durch mehr oder weniger taktische Erwägungen bestimmte Entschluß, den Streit noch einmal durchzukämpfen oder das Spiel aufzugeben — eine Auffassung, die recht wenig zu unserer gegenwärtigen Grundanschauung paßt.

Man weist auch darauf hin, daß die Parteien nicht selten durch durchaus sachgemäße Erwägungen veranlaßt würden, im Interesse der Beschleunigung, der Vereinfachung oder Entgiftung des Streites in der ersten Instanz mit Tatsachenmaterial zurückzuhalten, um es als Reserve für die möglicherweise entbehrlich werdende zweite Instanz noch im Hintergrunde zu haben. Ein solches Vorgehen mag, wo wir gegenwärtig zwei Tatsacheninstanzen haben, mitunter zweckmäßig und auch billigenswert sein — nimmermehr kann aber daraus ein Argument für die Beibehaltung der beiden Instanzen entnommen werden.

Man beruft sich weiter auf den Erfahrungssatz, daß vier Augen mehr als zwei sehen, und betont, daß dieser Satz sowohl für Richter wie für Anwälte gelte. An sich ist der Satz sicher richtig. Solange man aber aus ihm die Beibehaltung der beiden Tatsacheninstanzen folgert, wird es — gegen die Bemühungen aller Verfahrensreformatoren — m. E. immer dabei bleiben, daß in vielen und namentlich in den größeren Prozessen die erste Instanz eben nur als Vorhof für die zweite eigentliche Kampfstätte angesehen wird.

Ob das Mehr, was die zweitinstanzlichen Anwälte und Richter sehen, immer auch das Richtige ist, ist zu bezweifeln. Gewiß schafft eine zweimalige Durchforschung eines Tatsachenkomplexes mehr Material zutage — dafür sind aber auch die sich einschleichenden Fehlerquellen größer: der Verkehr zwischen Partei und Prozeßvertreter büßt durch die übliche Zwischenschaltung des erstinstanzlichen Anwalts an Unmittelbarkeit ein, die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme wird dadurch, daß der zweite Tatrichter in der Regel nicht alle Beweise von neuem erheben kann, mehr oder weniger beeinträchtigt, und nicht zuletzt ergeben sich naheliegende Gefahren daraus, daß die Parteien, durch das erste Urteil belehrt, jetzt in der Lage sind, ihr Vorbringen entsprechend zu retouchieren. Wie oft habe ich es z. B. in Ehesachen erlebt, daß die Parteien, ersichtlich durch die Auffassung des ersten Urteils veranlaßt, über sog. innere Tatsachen, über Wiedervereinigungsbereitschaft, bestehende Heiratsabsichten u. ä., ihre Angaben völlig gewechselt haben. Die gleichen Feh-

lerquellen ergeben sich bei der Wiederholung von Beweisaufnahmen — schwerlich wird der Zeuge, der aus dem bisherigen Prozeßverlauf ersehen hat, worauf es nach Auffassung des ersten Richters ankommt, bei seiner zweitinstanzlichen Vernehmung stets die objektiv richtigere Darstellung geben.

Selbst wenn man, von einer abweichenden Grundauffassung ausgehend, den Wert der zweiten Tatsacheninstanz höher einschätzt als ich — eines bleibt: entweder ist das Ergebnis der zweiten Instanz die Bestätigung der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellung oder aber eine andere Feststellung, deren objektive Richtigkeit keineswegs unzweifelhaft ist. Im ersten Falle ist der Kraftaufwand nutzlos vertan und im zweiten führt er eben nur einen Schritt dem Ziele näher, nicht aber zu dem — unerreichbaren — Ziele selbst. Daß dies die Verdoppelung des Aufwandes an materiellen und ideellen Energien in der jetzigen Zeit angesichts unserer gewaltigen Gemeinschaftsaufgaben lohnte, muß ich entschieden verneinen. —

Selbstverständlich würde sich das Gesamtbild völlig anders darstellen, wenn man die erste Tatsacheninstanz — auch hierfür ließen sich dem ausländischen Prozeßrecht Vorbilder entnehmen — bewußt zu einer summarischen Vorinstanz abschwächen würde. Damit würde man sich aber in einer allen Reformbestrebungen genau entgegengesetzten Richtung bewegen, man würde das Schwergewicht des Prozesses gerade in die zweite Instanz verlagern — ein Gedanke, der mir so abwegig erscheint, das ich glaube, mich mit ihm nicht näher auseinandersetzen zu brauchen.

Die oft beklagte und bisher vergeblich bekämpfte Flucht aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit in die Schiedsgerichtsbarkeit hat ihren letzten Grund m. E. allein in der durch die zweifache Tatsacheninstanz bedingten Schwerfälligkeit und Langsamkeit des ordentlichen Rechtszuges. Die Kosten der ordentlichen Rechtspflege sind es nicht, da bei den üblichen Honoraren die schiedsgerichliche Erledigung des Rechtsstreits im allgemeinen kaum billiger wird als der ordentliche Prozeß. Die Eininstanzlichkeit — die Einmaligkeit des Streites mit der sich aus ihr zwangsläufig ergebenden Notwendigkeit straffer Konzentration des beiderseitigen Vorbringens — erscheint den Beteiligten eben wertvoller als die im ordentlichen Verfahren winkende Möglichkeit, auch nach verlorenem Gefecht den Streit weiter fortzusetzen. Wenn das bestehende Zweiinstanzensystem wirklich in der Psyche unseres Volkes tiefer wurzelte, würde der Zug zur Schiedsgerichtsbarkeit nicht so stark sein. Wenn man einwendet, die Dinge lägen beim schiedsgerichtlichen Verfahren insofern grundsätzlich anders, als sich dort die Parteien die Richter ihres Vertrauens wählten, so besagt das nichts, denn wenn die eine Partei den einen Schiedsrichter als „ihren" aussucht, weiß sie, daß der Gegner nicht anders verfährt. Obwohl gerade die Zusammensetzung der Schiedsgerichte keineswegs immer ideal ist, erfreut sich die Schiedsgerichtsbarkeit besonders in den Kreisen des Handels und der Industrie großer Beliebtheit, und der Grund dafür kann in der Tat kein anderer sein als die Einfachheit und die Schnelligkeit des Verfahrens, die sich eben aus der Eininstanzlichkeit ergeben.

Auch das Bedenken, der Übergang zur einen Tatsacheninstanz setzte Richterkräfte voraus, wie wir sie zur Zeit in ausreichender Zahl, namentlich in der jungen Generation, nicht hätten, kann ich nicht gelten lassen. Wenn die Ausbildung des juristischen Nachwuchses den Anforderungen wirklich nicht genügen sollte, so muß der Hebel eben an anderer Stelle angesetzt werden. Keineswegs ließe sich die Beibehaltung an sich entbehrlicher organisatorischer Einrichtungen nur unter dem Gesichtspunkt einer gegenwärtigen Unzulänglichkeit des Beamtennachwuchses rechtfertigen. Im übrigen würden zwei hintereinandergeschaltete mittelmäßige Instanzen allemal einen nur schwächlichen Ersatz für die benötigte eine gute Instanz bilden!

Der ZPO.-Entwurf von 1931 hält an den Oberlandesgerichten in ihrer derzeitigen Organisation, Funktion, Bezirksgröße usw. fest. Die Begründung sagt (S. 248), auf ihrer Gestalt beruhe letzten Endes die Möglichkeit, diese Gerichte mit hervorragenden Kräften so zu besetzen, daß sich ihre Rechtsprechung auf der bisherigen Höhe halte und die Vorarbeit leiste, die nötig sei, damit das Reichsgericht seine höchstrichterliche Aufgabe voll erfüllen könne. Besonders der letztere Gedanke vermag nicht zu überzeugen. Gewiß mag durch zweimalige Vorarbeit der höchsten Instanz ihre Aufgabe in vielen Fällen erleichtert werden — praktisch ist es allerdings meist umgekehrt, da durch das Anschwellen der Akten mit der Aufspaltung des Prozeßstoffes in zwei Abschnitte und die unausbleiblichen Wiederholungen dem Richter der dritten Instanz seine Arbeit eher erschwert wird — als Argument für die Beibehaltung des dreistufigen Instanzenzuges scheint mir dieser Gesichtspunkt jedenfalls schwerlich verwertbar: Ziel und Aufwand ständen denn doch in einem gar zu starken Mißverhältnis!

IV. Möglichkeiten der Gestaltung. Die Berufung

Vergegenwärtigt man sich, wie die Dinge zur Zeit liegen, so ergeben sich für die Zukunft begrifflich folgende Möglichkeiten: die Rückkehr zu der Kollegialbesetzung der erstinstanzlichen Zivilkammern unter Beibehaltung der jetzigen unbeschränkten Berufung, ferner die Beibehaltung der Einmannbesetzung der Zivilkammern und der gegenwärtigen Berufung, weiter die beiden genannten Möglichkeiten der erstinstanzlichen Gerichtsbesetzung mit anschließender beschränkter Berufung nach österreichischem Vorbild, und endlich die von mir empfohlene eine Tatsacheninstanz.

Daß die erste Möglichkeit — selbst wenn man sie als das an und für sich Erstrebenswerte ansehen wollte — mangels ausreichender Kräfte schwerlich Aussicht auf Verwirklichung hat, habe ich oben dargelegt. Die zweite Möglichkeit scheint mir, wenn man sie sich als Dauerzustand vorstellt, keine sonderlich erfreulichen Aussichten zu bieten. Alle berechtigten Bestrebungen, das Schwergewicht des Rechtsstreits in die erste Instanz zu verlegen, würden sich bei einem solchen Gerichtsaufbau schwerer durchsetzen lassen als vordem — ich fürchte, daß besonders in den größeren Sachen die erste Instanz ganz bedenklich in der Richtung einer summarischen Vorinstanz tendieren würde.

Der dritten Möglichkeit, der beschränkten Berufung nach österreichischem Vorbild, kommt um deswillen eine besondere Bedeutung zu, weil sich der verfahrensrechtliche Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht in seiner Mehrheit für sie ausgesprochen hat.

Ich mache kein Hehl daraus, daß mir der grundsätzliche Ausschluß von Noven — von neuen Behauptungen, neuen Beweismitteln und folgerichtig dann auch von neuen im Wege der Klageänderung

oder Widerklage eingeführten Ansprüchen — nicht als ein glückliches Mittel zur Konzentrierung des erstinstanzlichen Verfahrens erscheint, gleichviel ob man die Tür für die ausnahmsweise Zulassung von Noven, deren Vorbringen in der ersten Instanz nicht möglich oder nach der Sachlage nicht veranlaßt war, weiter oder enger öffnet.

Die beschränkte Berufung führt zwangsläufig, wie durch den österreichischen Prozeß praktisch bestätigt wird, zu einer starken Einschränkung der Unmittelbarkeit der zweiten Tatsacheninstanz. Mit einer wirklich unmittelbaren Wahrheitserforschung durch den Richter ist der Ausschluß neuer Beweismittel in der Tat kaum vereinbar. Dem Richter, der einen tatsächlichen Vorgang rekonstruieren soll, ein Beweismittel vorzuenthalten, weil es bereits in der ersten Instanz hätte vorgebracht werden können, ist ein Gedanke, der noch aus der vergangenen Zeit der vollen Parteiherrschaft stammt — aus der Vorstellung, daß die Parteien um die Überzeugung des sich passiv verhaltenden Richters kämpfen und sie ihn mit ihren Beweisen und Gegenbeweisen zu überzeugen haben, während unsere jetzige natürliche Auffassung, die den Richter aus der passiven Stellung des liberalistischen Prozesses gelöst hat, doch die ist und nur sein kann, daß der Richter, soweit es einer Tatsachenerforschung bedarf, nicht die von den Parteien geführten Beweise entgegennimmt, sondern seinerseits selbst die Wahrheit erforscht. Mit dieser aktiven Stellung des Richters im Beweisverfahren läßt sich die Novenbeschränkung nicht wohl in Einklang bringen — der Gedanke, daß der Richter in seiner Funktion dadurch beschränkt sein sollte, daß die eine oder andere Partei ein Beweismittel in der Vorinstanz vorzubringen versäumt hatte, will mir nicht in den Sinn. Man mag die Befugnis des Richters, verspätetes Tatsachen- und Beweisvorbringen bei fahrlässig oder vorsätzlich säumigem Verhalten nach freiem Ermessen zurückzuweisen, noch so sehr stärken — das entspricht durchaus seiner aktiven Stellung, und es würde eine Schwächung dieser Stellung bedeuten, wollte man von ihm verlangen, auf jedes noch so verspätete Vorbringen einzugehen. Mit der beschränkten Zulassung von Noven würde dagegen, worüber man sich klar sein muß, die Funktion des zweiten Tatrichters gegenüber dem jetzigen Recht grundsätzlich verschoben — er würde nicht mehr vor die Frage gestellt sein, „welches Bild mache ich mir von dem streitigen Vorgang", sondern vor die wesentlich andere Frage, „besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß sich der erste Richter ein unzutreffendes Bild gemacht hat". So betrachtet denn auch der österreichische Berufungsrichter den Fall. Dem Rechtswahrer des Altreichs, der sich mit dem österreichischen Verfahren näher zu befassen hat, springt dieser Unterschied sofort in die Augen. Die österreichische Berufung ist ein Zwischengebilde zwischen Tatsachen- und Rechtsinstanz mit einem nur recht geringen Grade von Unmittelbarkeit und von einer dem Rechtswahrer des Altreichs fremd anmutenden Starrheit.

Vom Standpunkte der bisherigen Auffassung, die von der Notwendigkeit zweier Tatsacheninstanzen ausgeht, würde sich die beschränkte Berufung nach österreichischem Vorbild entschieden als eine Verschlechterung darstellen. Von meinem Standpunkte dagegen würde sie ein Stehenbleiben auf halbem Wege sein, eine Mittellösung, die das Verfahren dem von mir erstrebten Ziele nicht näher führt und deren Nachteile durch entsprechende Vorteile in keiner Weise aufgewogen werden. Es bleibt somit, da ich weitere Möglichkeiten nicht sehe, für eine großzügige, die Apparatur der Zivilrechtspflege durchgreifend vereinfachende Reform als einziger Weg der Übergang zur einen Tatsacheninstanz.

V. Die Beschwerde

Was für die Berufung gilt, gilt in gleicher Weise für die Beschwerde. Beschwerde und weitere Beschwerde lassen sich noch weniger als die beiden Tatsacheninstanzen des Hauptrechtszuges rechtfertigen, namentlich wenn man berücksichtigt, daß vielfach vor der ersten Beschwerde noch die Erinnerung liegt. Im allgemeinen ist ja im Laufe der Jahre durch die Novellengesetzgebung der Beschwerdezug schon weitgehend abgebaut — aber das, was hier noch zu tun übrigbleibt, namentlich auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung, ist noch ein weites Feld. Wenn über die Frage der Pfändbarkeit dieses oder jenes Haushalts- oder Betriebsgegenstandes gegebenenfalls drei Instanzen hintereinander entscheiden, so ist das ein Kraftaufwand, der völlig fehl am Platze ist.

Ein besonderes Kapitel ist die Beschwerde auf dem Gebiete der Gerichtskosten und der Erstattung der Armenanwaltsgebühren. Besonders das letztere Gebiet hat sich geradezu zu einem Tummelplatz unfruchtbarer Gelehrsamkeit entwickelt. Gerade hier sind häufig um geringe Beträge Streitigkeiten ausgetragen, die ihren letzten Grund lediglich in besserwisserischen Reibungen zwischen Anwaltskanzlei und Geschäftsstelle haben. Man sollte diese Materie getrost in die Hand der Justizverwaltung legen. Handelt es sich doch hier zumeist um Streitfragen, bei denen die Herbeiführung einer einheitlichen Praxis viel wichtiger ist als das Wie der Entscheidung. Eine einzige AV. könnte Dutzende voneinander abweichender veröffentlichter Entscheidungen mit einem Schlage gegenstandslos machen und die Frage für die Zukunft endgültig abschneiden.

Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegen die Dinge nicht anders als auf dem der streitigen Gerichtsbarkeit. Die zwei Tatsacheninstanzen mit dem Rechtszuge der revisionsähnlichen weiteren Beschwerde an zwei oberste Gerichte und dem sich u. U. noch daran anschließenden Befragungsrechtszug an das Reichsgericht sind Dinge, die sich wohl aus der geschichtlichen Entwicklung erklären, niemals aber als zweckmäßig rechtfertigen lassen.

VI. Der dreigliedrige Gerichtsaufbau

Bekennt man sich zu dem Gedanken der einen Tatsacheninstanz, so ergibt sich daraus zwangsläufig der Übergang zu dem dreigliedrigen Gerichtsaufbau: Amtsgericht — Obergericht — Reichsgericht. Die Frage der Bezeichnung ist selbstverständlich bei dieser allgemeinen Betrachtung gleichgültig. Ich habe den farblosen Ausdruck Obergericht gewählt, um einerseits den Unterschied sowohl zu den Landgerichten wie zu den Oberlandesgerichten hervorzuheben und andererseits bestimmte Vorstellungen, die man mit einer anderen Bezeichnung, wie etwa Gaugericht, hinsichtlich der Gestaltung der Bezirke od. dgl. verbinden könnte, auszuschalten.

Mit den eingangs erwähnten Schifferschen Vorschlägen besteht nur die äußerliche Übereinstimmung, daß ich jetzt, ebenso wie Schiffer damals, einen dreigliedrigen Gerichtsaufbau empfehle. Der Plan Schiffers ging aber, wohlge-

merkt, auf Schaffung einer einheitlichen ersten Instanz und einer einheitlichen Berufung, also einer einheitlichen zweiten Tatsacheninstanz. Das, was damals gegen den Gedanken eingewendet wurde, hat m. E. auch jetzt noch volle Gültigkeit. Gleichviel in welcher Weise und an welcher Stelle man den Schnitt zieht — für die verschiedene Behandlung der kleinen und der großen Sachen sprechen die mannigfachsten praktischen Erwägungen. Eine gleichmäßige Behandlung würde eine schablonenhafte Gleichförmigkeit bedeuten, die den Bedürfnissen weder der einen noch der anderen Gruppe gerecht werden könnte. Dies im einzelnen näher darzulegen, dürfte sich erübrigen, da dieser Plan jetzt nicht zur Erörterung steht. Ich komme in diesem Zusammenhange nur nochmals auf die alten Schifferschen Vorschläge zurück, um dem zu begegnen, daß man mir etwa entgegenhält, ich griffe Gedanken auf, die schon vor langen Jahren geprüft und abgelehnt worden seien.

Aus dem Gesichtswinkel der Strafrechtspflege ergeben sich m. E. keinerlei durchschlagende Bedenken gegen den dreigliedrigen Gerichtsaufbau. Wie die verschiedenen Sparten der höheren und niederen Strafgerichtsbarkeit in die Amts- und Obergerichte einzugliedern sind, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Besonders zu beachten ist, daß man sich auch schon bisher bei den verschiedenen Typen von Sondergerichten, die uns die Nachweltkriegsentwicklung gebracht hat, von der überkommenen Gerichtsorganisation und der bestehenden Gerichtseinteilung weitgehend gelöst hat, indem man die Gerichte bald den Oberlandesgerichten, bald größeren Landgerichten usw. angegliedert hat. Die Frage des Rechtsmittelzuges ist in der Strafrechtspflege ein besonders weites Feld — sie ist, wie schon ein Blick auf die Novellengesetzgebung der letzten Jahrzehnte und die großen kodifikatorischen Entwürfe in ihren verschiedenen Stadien erkennen läßt, ungleich komplizierter als bei der bürgerlichen streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit. Näher darauf einzugehen, ist hier nicht der Raum. Selbst wenn man aber für gewisse Gruppen der Strafsachen eine zweite Tatsacheninstanz und darüber noch eine Rechtsinstanz beibehalten sollte, würde ein solcher Zug sich unschwer in den dreigliedrigen Aufbau Amts-, Ober-, Reichsgericht einfügen lassen. In jedem Falle sehe ich keine Momente im Bereich der Strafrechtspflege, die die Beibehaltung der beiden Mittelgerichte, der Land- und Oberlandesgerichte, notwendig erscheinen ließen.

Ebenso steht es mit der Justizverwaltung. Ebenso wie die meisten übrigen Verwaltungen, insbesondere die Finanz-, die Post-, die Eisenbahn-, die Arbeitsverwaltung u. a., mit einer Mittelinstanz auskommen, muß es auch bei der Justiz gehen. Alles, was vom Rechtszuge in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, der streitigen wie der freiwilligen, gilt, gilt in zum Teil wesentlich stärkerem Maße von dem sog. Dienstaufsichtswege. Man wende gegen meinen Vorschlag nicht ein, daß praktisch damit die Geschäftslast der OLG.-Präsidenten der Zentralinstanz des Ministeriums zugeschanzt würde — nicht um eine Verlagerung, sondern um eine wirkliche Abkürzung des Instanzenzuges ist es mir zu tun. Es gilt hier tatsächlich noch mehr als auf dem Gebiet der eigentlichen Rechtspflege mit dem Grundsatz Ernst zu machen, daß eine einmalige tatsächliche Sachprüfung die Regel sein muß, und zwar sowohl bei den sog. Aufsichtsbeschwerden aus dem Kreise Dritter wie bei solchen innerhalb der Beamtenschaft und in gleicher Weise bei dem Verwaltungszuge in Hinterlegungs- und ähnlichen Sachen. Auf Einzelheiten brauche ich hier nicht einzugehen. Alles hier Einschlägige sind m. E. rein technische, unschwer zu lösende Fragen. Dazu zähle ich auch die Frage, wie die Aufgaben des Staatsanwalts sachgemäß statt bisher auf Amts-, Staats- und Generalstaatsanwalt künftig auf Amts- und Oberstaatsanwalt zu verteilen wären.

VII. Die Mittelinstanz

Die wesentliche Frage ist die der Gestaltung der künftigen einen Mittelinstanz. Soll das Obergericht mehr dem jetzigen Landgericht oder dem jetzigen Oberlandesgericht entsprechen?

Dazu vorweg eine allgemeine Bemerkung über die Einteilung der Gerichtsbezirke.

Ich rechne mit dem Einwande, mein ganzer Vorschlag sei, da er eine umfassende Umgruppierung der gesamten Gerichtsorganisation zur begrifflichen Voraussetzung habe, so weitschichtig, daß er von vornherein zum Scheitern verurteilt sei. Dem möchte ich entgegenhalten: jede Reform der Zivilrechtspflege muß unvollkommenes Stückwerk bleiben, wenn sie nicht mit einer durchgreifenden Neuordnung der Bezirkseinteilung verbunden ist. Die jetzige Bezirkseinteilung mit ihren Riesen- und Zwerggerichten gleicher Ordnung und den zum Teil völlig überlebten Grenzen kann auf die Dauer nicht von Bestand sein. Unsere jetzige Gerichtseinteilung stammt noch aus der Zeit der alten Bundesstaaten und der Postkutsche, die Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist nicht annähernd in ausreichendem Maße berücksichtigt. Mit kleinen, aus unmittelbaren lokalen und regionalen Bedürfnissen erwachsenden „Schönheitsreparaturen“ ist es nicht getan, selbst wenn man es bei dem jetzigen viergliedrigen Aufbau der Justiz belassen wollte. Diese Auffassung mit Einzelheiten — die man zum Teil geradezu als Kuriosa bezeichnen könnte — zu belegen, ist nicht erforderlich. Daß es bei einer Neugestaltung der Bezirkseinteilung mancherlei Kämpfe mit örtlich gebundenen Kräften geben wird, ist klar. Die Aufgabe ist groß, sie muß aber einmal mit zielsicherer Energie in Angriff genommen werden.

Als Anknüpfungspunkt für die künftigen Obergerichte möchte ich die jetzigen Oberlandesgerichte, nicht die Landgerichte wählen.

Als Spruchkörper soll es bei dem Dreimännerkollegium verbleiben. Daß die Prozeßinstruktion mehr oder weniger weitgehend in die Hand des Einzelrichters gelegt sein mag — unter wesentlich freierer Verfahrensgestaltung, als es in den jetzigen §§ 348 ff. ZPO. der Fall ist —, ist bei dieser allgemeinen Betrachtung von nebensächlicher Bedeutung.

Was nun die Behördenorganismen anlangt, so krankt die gegenwärtige Regelung an dem merkwürdigen Gemisch von großen und kleinen, zum Teil kaum lebensfähigen, OLGerichten. Es liegt auf der Hand, daß in zahlreichen der jetzigen OLG-Bezirken die Zusammenlegung der gesamten erstinstanzlichen größeren Zivilgerichtsbarkeit zu ungefügig großen Behördenkörpern führen und daß der Weg der Rechtsuchenden zum Gericht vielfach auch zu weit werden würde. Wenn wir jetzt 198 Landgerichte und 34 Oberlandesgerichte haben, so schiene es mir durchaus angemessen, wenn wir künftig etwa 60 Obergerichte hätten. Mit dieser Zahl will ich nicht mehr als einen gewissen Anhalt dafür geben, in welcher Größenordnung ich mir das Bild der künftigen Gerichtsorganisation vorstelle. Ein genaueres Bild kann man selbstverständlich nur an

der Hand umfassender statistischer Unterlagen geben.

Vor allem wird man auf eine möglichst große Elastizität der Organisation bedacht sein müssen. Die Struktur der einzelnen Bezirke ist, was Bevölkerungsdichte, Wirtschaft, Verkehrsverhältnisse u. a. anlangt, außerordentlich verschieden, und dem muß die Organisation unbedingt Rechnung tragen. Ein wertvolles, geradezu unentbehrliches Mittel scheint mir hier die Errichtung von detachierten Senaten, Zweigstellen, zu sein. Man betrachte etwa den OLGBezirk Stettin, ein an sich einheitliches Wirtschaftsgebiet mit einem Großstadtlandgericht und vier weiteren recht kleinen Landgerichten in überwiegend ländlichen Gebieten. Hier schiene es mir als die gegebene Lösung, den Bezirk beizubehalten und ein Obergericht zur unmittelbaren Betreuung Mittelpommerns mit je einer Zweigstelle im östlichen Teile Ostpommerns (Köslin oder Stolp) und in Westpommern (Stralsund oder Greifswald) zu errichten. Demgegenüber würde man z. B. in Sachsen wohl auf eine Aufteilung in zwei Obergerichtsbezirke (Dresden und Leipzig) abkommen und an dem einen oder anderen größeren Ort noch eine Zweigstelle errichten. Dies sollen, wohlgemerkt, nur Beispiele zur Erläuterung meines Gedankens sein, nicht etwa konkrete Vorschläge für die betreffenden Bezirke.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist bei dem Aufbau der Obergerichte natürlich die Wertgrenze, bis zu der die amtsgerichtliche Zuständigkeit reichen soll. Ich würde nicht empfehlen, wieder unter die jetzige Grenze von 1500 *RM* herunterzugehen — eher könnte ich mir vorstellen, daß man zweckmäßig auf eine noch höhere Grenze, etwa 2000 *RM*, abkäme. Damit, daß Amtsgerichtsprozesse in höherer Objektslage etwa in nennenswertem Umfange ohne Anwälte geführt würden, ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen. Im übrigen sei hier auf das oben zu II zur künftigen Lage der Anwaltschaft Bemerkte verwiesen.

Verfehlt wäre m. E. der Einwand, die Zweigstellen, die detachierten Senate, seien im Ergebnis die alten Landgerichte, es bliebe somit alles beim alten — das wäre m. E. eine durchaus unzutreffende Betrachtung. Abgesehen davon, daß der Verwaltungsapparat der jetzigen Landgerichte fortfällt, würde die Organisation eine ungleich beweglichere sein, sie würde wesentlich leichter den schwankenden Bedürfnissen der Entwicklung angepaßt werden können.

Einen ganz wesentlichen Vorteil der von mir empfohlenen Gerichtsorganisation erblicke ich darin, daß die erstinstanzlichen Gerichte der höheren Zivilgerichtsbarkeit durchweg in eine Größenordnung gelangen, die eine wirklich sachgemäße ökonomische Arbeitsmethode gestattet, die bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der jetzigen Landgerichte angesichts ihrer geringen Größe nicht durchzuführen ist. Kleine Gerichte, bei denen eine Geschäftsverteilung nach Materien nicht möglich ist, werden niemals das leisten können, was große Gerichte bei sachgemäßer Zusammenlegung der Prozesse nach Materien zu leisten in der Lage sind. Zahlreiche Sachgebiete, auf denen die Prozesse einen mehr oder weniger typischen Charakter tragen, schreien geradezu nach einer vernünftigen Zusammenfassung in der Hand eines Spruchgremiums, was aber zur Voraussetzung hat, daß die Größe des Bezirks einen hinreichenden Anfall an einschlägigen Sachen sicherstellt. Es sind dies die Gesichtspunkte, die auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zur Zusammenlegung der Sachen bei einigen wenigen Landgerichten geführt haben. Es gilt, diese Gedanken auch für andere Sachgebiete, wenn auch in anderer Form, im Wege einer sachgemäßen Gestaltung der Bezirke und durch entsprechende Maßnahmen der Geschäftsverteilung, in die Tat umzusetzen. Bei den größeren Oberlandesgerichten ist die Aufteilung der Sachen nach Materien in mehr oder weniger weitem Umfange mit Erfolg durchgeführt. Dies schwebt mir auch für die künftigen Obergerichte vor. Es liegt auf der Hand, daß, wenn ein Spruchgremium im Laufe des Jahres u. a. einige Dutzende von Sachen derselben Materie, unter denen sich erfahrungsgemäß obendrein eine Reihe tatbestandlich ähnlicher Sachen befinden, erledigt, dabei ein weit geringeres Quantum an Arbeitskraft verbraucht wird, als wenn die Prozesse sämtlich als Einzelgänger von einer großen Zahl verschiedener Zivilkammern behandelt würden. Ich rede nicht einem überspannten Spezialistentum das Wort, wohl aber einer Organisation, die es den Richtern der höheren Zivilgerichtsbarkeit ermöglicht, auf gewissen Gebieten überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Facherfahrungen zu sammeln und damit etwas zu leisten, was dem Richter, an den wahllos Sachen aus allen Materien herantreten, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Kraftaufwand ad hoc möglich wäre. Das Ziel muß sein: höhere Leistungen unter geringerem Arbeitsaufwand!

VIII. Das Reichsgericht

Das Reichsgericht muß in dem neuen Gerichtsaufbau zum wirklichen Hüter der Rechtseinheit und damit zum wahren Träger der einheitlichen Rechtsentwicklung werden. Gewiß ist ihm diese hohe Aufgabe schon durch das GVG. von 1877 zugewiesen, aber das, was in dieser Hinsicht bisher erreicht ist, bleibt — darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben — hinter dem erstrebten Ziele weit, sehr weit zurück. Hier Wandel zu schaffen, scheint mir eine ebenso wichtige Aufgabe, wie die Schaffung der einen, modernen Anforderungen genügenden höheren Tatsacheninstanz.

Keiner näheren Begründung bedarf zunächst die Forderung, daß für alle Gebiete der Zivilrechtspflege ein höchster Gerichtshof besteht. Die allein aus der geschichtlichen Entwicklung zu erklärende Gabelung des Instanzenweges in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ein Mangel, der auch durch den Befragungsrechtszug nach § 23 FGG. nicht annähernd ausgeglichen wird. Die Möglichkeit, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KG. und dem OLG. München eine Entscheidung des RG. herbeizuführen, ist so beschränkt, daß damit dem RG. irgendeine nennenswerte Einwirkung nicht eröffnet wird.

Auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit sind dem RG. die zwei — an sich ihrem Wesen nach grundverschiedenen — Aufgaben zugewiesen, auf materiellrechtlichem Gebiete die Rechtseinheit zu wahren und daneben auf verfahrensrechtlichem Gebiet die Kontrolle über die Instanzgerichte auszuüben; denn die Behandlung von Verfahrensrügen hat, wohlgemerkt, mit der Wahrung der Rechtseinheit nichts oder nur recht wenig zu tun. Ein Blick auf die Geschichte des Prozeßrechts zeigt, daß man im Laufe der Zeiten wohl auf keinem anderen Teilgebiet soviel herumexperimentiert und überlegt hat wie hinsichtlich der Gestaltung der höchsten Instanz — Revision, Kassation, Oberappellation usw. Es lohnt sich auch für den mit der Materie Vertrauten, sich gelegentlich in die knappe,

überaus instruktive Abhandlung von Schwinge, „Grundlagen des Revisionsrechts" (1935) zu vertiefen. An sich halte ich die Revision, wie sie in unserem Recht jetzt unter dem zwiefachen Gesichtspunkte der Einheits- und der Kontrollfunktion gestaltet ist, im Grundsatz für durchaus gesund. So wie sich das Rechtsmittel der Revision im Laufe der Jahrzehnte praktisch entwickelt hat, haften ihm aber so schwere Mängel an, daß man nicht behaupten kann, daß es die ihm vom Gesetzgeber zugedachten Aufgaben wirklich erfüllt.

Aus dem an sich berechtigten Bestreben, das RG. auf einem seinen Aufgaben entsprechenden hohen Stande zu halten, ist man bemüht gewesen, den Behördenkörper tunlichst klein zu erhalten. Wenn auch die Richterzahl im Laufe der sechs Jahrzehnte seit Gründung des Reichsgerichts erheblich angewachsen ist, so ist die Vergrößerung doch verglichen mit der Vermehrung der Bevölkerung, dem Wachstum der Industrie usw. verhältnismäßig recht gering. Das konnte nur durch die ständig wiederholten Abdrosselungsmaßnahmen mittels Heraufsetzung der Revisionssumme erreicht werden. Schließlich haben die Kriegsverhältnisse zu einer Revisionssumme von 10000 *RM* geführt. Damit ist die erste Funktion des RG., die Wahrung der Rechtseinheit, stark eingeschränkt. Wichtige Sachgebiete sind, da auf ihnen Prozesse in derart hohen Objektslagen kaum vorkommen, der reichsgerichtlichen Einwirkung praktisch völlig entzogen, und auf anderen an sich „revisiblen" Gebieten ist der Anfall an Sachen so gering, daß von einer wirklich führenden Stellung des RG. nicht mehr die Rede sein kann. Vergehen doch mitunter Jahre, bis das RG. dazu kommt, zu einer in der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung streitigen Frage Stellung zu nehmen. Wenn das RG. z. B. auf dem gesamten Gebiete des Erbrechts im Laufe des Jahres nur mit einigen wenigen Dutzenden von Sachen befaßt wird — und darunter noch mit zahlreichen, bei denen es sich lediglich um die Auslegung konkreter testamentarischer Bestimmungen ohne jede grundsätzliche Bedeutung handelt —, so läßt das die „Blutleere", unter der das RG. gegenwärtig zu leiden hat, deutlich erkennen. So kann das RG. unmöglich die Rechtseinheit wahren! Demgegenüber ermöglichte es der zeitweilig recht starke Zufluß an Ehesachen dem RG., seine Führerstellung bei der Auslegung des neuen Eherechts wirklich auszufüllen.

Hat die „Rechtseinheits"-Funktion des RG. im Laufe der Entwicklung unverkennbar an Bedeutung ganz wesentlich eingebüßt, so ist die „Kontroll"-Funktion um so mehr in den Vordergrund getreten — auch dies eine m. E. durchaus unerwünschte Entwicklung. Kaum ein Prozeß, in dem nicht eine mehr oder weniger große Zahl von Prozeßrügen vorgebracht wird — angebliche Übergehung von Beweisantritten, unzureichende Begründung der Beweiswürdigung und angeblich ungenügende Ausübung der richterlichen Fragepflicht. Im allgemeinen ein durchaus unfruchtbares Gebiet! Vielfach ist es nichts als das von vornherein aussichtslose Bemühen der unterlegenen Partei, sich nach Durchlaufen zweier Tatsacheninstanzen den Zugang zu einer dritten Tatsacheninstanz zu erkämpfen. Auch in den Fällen, wo das RG. der Rüge aus § 286 ZPO. stattgeben muß, kann man mitunter ein ernstes Fragezeichen hinter die Entscheidung setzen: das OLG. hat auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden, das RG. dagegen nimmt seine Nachprüfung auf Grund der Schriftsätze vor, wobei alles irgendwo auch noch so beiläufig schriftsätzlich Angeführte als vorgetragen behandelt wird, und so wird in der Revisionsinstanz nicht selten auf Dinge zurückgegriffen, auf die die Partei in der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht wahrscheinlich selbst gar kein Gewicht mehr gelegt hatte. Und bei der Nichtausübung der richterlichen Fragepflicht liegt es zumeist so, daß die unter der sog. Verhandlungsmaxime streitende Partei die Unvollständigkeit ihres Vorbringens nachträglich dadurch auszugleichen sucht, daß sie zur sog. Instruktionsmaxime ihre Zuflucht nimmt. Auf die Auseinandersetzung mit derartigen Prozeßrügen, mögen sie für begründet oder für verfehlt erachtet werden, muß das RG. seine kostbare Arbeitskraft verbrauchen, die, vom Standpunkt des Allgemeininteresses gesehen, einer besseren Verwendung wert wäre. Übrigens sind die einschlägigen RGEntscheidungen auch vom sog. „erzieherischen" Standpunkt aus betrachtet mitunter von zweifelhaftem Wert. Regelmäßig handelt es sich darum, ob sich dieses oder jenes — mag es sich um eine Äußerung des Gerichts oder um eine Parteihandlung handeln — noch eben halten läßt oder nicht. Ich erinnere an die reichsgerichtliche Rechtsprechung zu §§ 519, 529 ZPO.: nur gar zu leicht wird daraus, daß im konkreten Falle das RG. dieses oder jenes noch „durchgehen" läßt, die Folgerung gezogen, mehr als das in der Entscheidung als ausreichend Angesehene dürfe an Sorgfalt usw. nicht verlangt werden.

Doch ich will mich hier nicht in Einzelheiten des Revisionsverfahrens verlieren — unbedingt notwendig scheint mir zu sein, die „Rechtseinheits"-Funktion des RG. wesentlich zu stärken und die „Kontroll"-Funktion, die das RG. von der ersteren Funktion zwangsläufig ablenkt, grundsätzlich zurückzudrängen. In der Behandlung prozessualer Rügen muß das RG. wesentlich freier gestellt werden, als es jetzt der Fall ist.

Hand in Hand mit der Umgestaltung des Rechtsmittels muß eine solche der Arbeitsmethode des RG. gehen. Das RG. ist nach der jetzigen Gesetzeslage genötigt, einen unverhältnismäßigen Teil seiner Arbeitsenergie auf Dinge zu verwenden, die vom Standpunkte der Allgemeinheit, unter dem Gesichtspunkt der Rechtseinheit gesehen, völlig belanglos sind. Ich halte es für dringend notwendig, hier grundlegend Wandel zu schaffen, und zwar zweckmäßig in der Weise, daß für die vom Standpunkte der Allgemeinheit unwesentlichen Sachen die Möglichkeit einer Beschlußentscheidung, etwa wie gegenwärtig bei den Armensachen, geschaffen wird. Ob dies im Wege einer Zurückweisung der Revision als offensichtlich unbegründet oder umgekehrt in der Form einer Zulassung der Revision oder sonstwie geschehen mag, ist eine im wesentlichen technische Frage, auf die hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht. Beschreitet man diesen auch von Frantz: DR. 1940, 2224, empfohlenen Weg, so würde ein ganz erheblicher Teil der jetzt durch mündliche Verhandlung und Urteilsabsetzung gebundenen Arbeitskraft des RG. zu nutzbringenderem Tun frei werden.

Damit, daß das RG. seine Funktion als Träger der einheitlichen Rechtsentwicklung erfüllen kann, muß ihm hinreichender Stoff zufließen, und es muß selbst darüber befinden, mit welchen Sachen es sich eben im Interesse der Rechtsentwicklung in einer eingehend begründeten Entscheidung befassen will und in welchen es einen nicht begründeten Zurückweisungsbeschluß für ausreichend hält. Es gilt, sich von der überkommenen Vorstellung zu lösen, daß der Rechtsuchende stets, auch bis in die höchste Instanz hinauf, ein Anrecht auf eine begründete Ent-

scheidung, d. h. auf eine eingehende Widerlegung jedweden Vorbringens, habe.

Davon, daß ein Beschlußverfahren in dem angedeuteten Sinne allmählich zu einer Oberflächlichkeit führen müsse, kann keine Rede sein. In Strafsachen hat sich das Verfahren nach § 349 StPO. in langen Jahren durchaus bewährt, und der Vorwurf, daß die Erledigung der Armensachen zu Bedenken Anlaß gäbe, ist niemals erhoben worden. Wenn die übergeordnete Instanz der unteren beitritt, besteht im Regelfalle — wohlgemerkt, wenn der Zweck der oberen Instanz eben in erster Linie die Wahrung des Allgemeininteresses an der Einheitlichkeit der Rechtsentwicklung ist — kein Anlaß, die Entscheidung zu begründen.

Ob man die Beschlußentscheidung in die Hand eines kleineren (Dreimänner-) Gremiums legt, ist eine wohl zu erwägende, aber minder wichtige Frage.

Werden Revision und Arbeitsweise des RG. in der dargelegten Weise grundsätzlich umgestaltet, so wird damit die Arbeitskapazität des Reichsgerichts ganz wesentlich erhöht.

Im übrigen darf man vor einer Vergrößerung des Reichsgerichts nicht zurückschrecken. Wenn der Apparat der Mittelinstanzen, der jetzigen Landgerichte und Oberlandesgerichte, durch den Fortfall der zweiten Tatsacheninstanz eine ganz erhebliche Verkleinerung erfährt, ist eine gewisse Vergrößerung des Reichsgerichts durchaus erträglich und sicherlich kein Unglück. Wenn man, wie ich, wirklich damit Ernst machen will, das Reichsgericht zum Träger der einheitlichen Rechtsentwicklung zu machen, so muß man den Gerichtshof auch dementsprechend auf- und ausbauen. Daß die gegenwärtige Zahl von etwas mehr als 50 Zivilreichsrichtern völlig unzureichend ist, das gesamte Zivilrecht des Großdeutschen Reiches zu betreuen, liegt auf der Hand. Man steht hier vor der Wahl, entweder durch eine angemessene Vergrößerung des Gerichtskörpers das Reichsgericht zur Erfüllung seiner Aufgabe instand zu setzen oder aber es bei dem gegenwärtigen Zustand der Halbheit und Unvollkommenheit zu belassen.

Sollte das vergrößerte Reichsgericht verwaltungsmäßig zu einem ungefügig großen Gebilde werden, so würde die Erwägung nahe liegen, die Strafrechtspflege auszuscheiden und den Volksgerichtshof zu einem einheitlichen höchsten Reichsstrafgericht auszubauen.

Mit diesen Darlegungen ist es mir nur darum zu tun gewesen, die Richtung anzudeuten: eine wesentlich gesteigerte Blutzufuhr und eine wesentlich erhöhte Leistungsfähigkeit des Reichsgerichts — nur so kann es seine Stellung als Träger der Rechtseinheit ausfüllen. Wie sich das im einzelnen zahlenmäßig gestaltet, interessiert im Augenblick noch nicht. Es ist für mich auch keineswegs eine grundsätzliche Frage, ob der Weg zum Reichsgericht in allen obergerichtlichen Sachen offenstehen soll oder man nicht zur Vermeidung eines übermäßigen Zustroms gewisse Beschränkungen einzubauen genötigt ist.

IX.

Zu den Amtsgerichten sei folgendes bemerkt: Wie schon oben erwähnt, schwebt mir als angemessen eine Zuständigkeitsgrenze von 1500 oder 2000 *RM* vor. Das Amtsgericht soll also auf dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit nicht ausgesprochenes Bagatellgericht sein — im Gegenteil das Gros der Rechtsstreitigkeiten des sog. täglichen Lebens gehört dorthin. Das ist wichtig für die Gestaltung der Bezirkseinteilung. Vielfach müssen in dünnbevölkerten Gegenden Zwergamtsgerichte als Stellen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen bleiben. Es ist aber weder notwendig noch zweckmäßig, jedes kleine Amtsgericht auch mit der streitigen Gerichtsbarkeit zu befassen. Der Richter, der sich am Zwergamtsgericht vornehmlich mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beschäftigen hat und jede zweite Woche eine kleine Zivilsitzung abhält, kann auf dem Gebiete des Prozesses auch nicht annähernd das leisten, was bei einer Zusammenfassung der Zivilsachen für einen größeren Bezirk geleistet werden kann. Der Amtsrichter, der als juristischer Polyhistor und gleichzeitig als der patriarchalisch wirkende Vertraute seines Bezirkes alle juristischen Dinge zu erledigen hat und auch sachgemäß erledigen kann, ist eine jedenfalls weder jetzt noch in der Zukunft vorhandene Gestalt — mag man sein Verschwinden im Wandel der Zeiten bedauern oder nicht. Ebenso wie die höhere erstinstanzliche Zivilgerichtsbarkeit der Obergerichte muß die niedere der Amtsgerichte räumlich so zusammengefaßt sein, daß den einzelnen Spruchstellen so viel Sachen zufallen, daß die mit der Zivilrechtsprechung befaßten Richter in ihr voll aufgehen können. Es gilt hier Einrichtungen, die man auf dem Gebiet der Strafrechtspflege schon längst getroffen hat, auf die Zivilrechtspflege in angemessener Weise zu übertragen. Ob man dabei Amtsgerichte als selbständige Behörden bestehen läßt und bei einem die Zivilsachen für mehrere Bezirke zusammenfaßt, oder ein Amtsgericht mit diesem oder jenem benachbarten Zwerggericht zu einem Organismus, bestehend aus Haupt- und Nebenstelle, zusammenlegt, oder ob man in größerem Umfange auf nur mit einem Rechtspfleger besetzte Zweigstellen abkommt, sind Fragen der Zweckmäßigkeit, die nach den mannigfach verschiedenen örtlichen Verhältnissen der einzelnen Gegenden verschieden gelöst werden müssen. Wesentlich ist mir hier nur der Hinweis auf die vielfältigen Möglichkeiten, die ich im Interesse einer möglichst elastischen Organisation voll ausgeschöpft wissen möchte.

Der Rechtszug vom Amtsgericht an das Obergericht ist zwangsläufig gegeben. Darüber, daß Bagatellstreitigkeiten bis zu einer gewissen Objektsgröße — gleichviel auf welche Summe man nun die Grenze festlegen mag — eine zweite Instanz überhaupt nicht tragen können, dürften ernste Meinungsverschiedenheiten kaum bestehen. Was im übrigen den Rechtszug anlangt, so sehe ich keinen Anlaß, ihn etwa grundsätzlich anders zu gestalten als in den Sachen der höheren Zivilgerichtsbarkeit. Auch hier reicht es völlig aus, den Parteien die rechtliche Nachprüfung der in der einen Tatsacheninstanz ergangenen Entscheidung zu ermöglichen. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß hier die zweite Instanz weniger unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Rechtseinheit als unter dem der Kontrolle, der Abhilfe gegen materielle Fehlentscheidungen oder verfahrensrechtliche Verstöße, stehen würde. Die oben dargelegten Gesichtspunkte, die gegen eine zweite Tatsacheninstanz sprechen, greifen hier in genau der gleichen Weise wie bei den obergerichtlichen Sachen durch. Auch in den Sachen, die die Parteien in erster Instanz ohne rechtskundigen Beistand durchgeführt haben, besteht kein Anlaß, die Wiederholung des Prozesses mit anwaltlicher Hilfe zu ermöglichen. Daß eine nach österreichischem Vorbild beschränkte Berufung keine größeren Vorteile als eine reine Rechtsinstanz

bieten würde, ist bereits oben ausgeführt. Daß eine rein rechtliche Nachprüfung für die Mittelinstanz gegen jetzt eine grundsätzlich neue Aufgabe sein würde, ist richtig, aber sicherlich kein durchschlagendes Argument gegen die vorgeschlagene Regelung. —

Damit hätte ich in großen Zügen skizziert, wie ich mir den künftigen Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit vorstelle. Zu Einzelfragen wäre gewiß noch manches zu sagen. Doch will ich den Eindruck des Gesamtbildes durch Einzelheiten, über die man vielfach gewiß verschiedener Ansicht sein kann, nicht abschwächen. Zunächst steht im Mittelpunkte allein die Frage des Abbaus der zweiten Tatsacheninstanz — alles andere sind Fragen, die sich hernach zwangsläufig ergeben und die in diesem oder jenem Sinne nach Zweckmäßigkeit beantwortet werden müssen. Um zu der Kernfrage Stellung zu nehmen, muß man aber ebenso wie bei anderen großen Reformproblemen den Mut haben, sich von überkommenen Vorstellungen und Begriffen frei zu machen. Keinesfalls darf aber die Rücksicht auf die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten und die Weitschichtigkeit der zur Erörterung stehenden Umorganisation dazu führen, vor der Frage von vornherein zurückzuweichen.

Vergleiche in Ehesachen[1])

Von Kammergerichtsrat Dr. Gaedeke, Berlin

I.

Der Streit um die rechtliche Möglichkeit eines Vergleichs und damit einer Vergleichsgebühr im Eheprozeß ist bisher noch niemals zur Ruhe gekommen. Die Rechtsprechung ist bekanntlich durchaus uneinheitlich. In einem — allerdings grundlegenden — Punkte ist sie sich einig: der Bestand der Ehe unterliegt nicht der rechtlichen Verfügungsmacht der Ehegatten. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß tatsächlich eine gewisse, teilweise sogar recht weitgehende Verfügungsmacht besteht. Sie ist begründet in der Befugnis jedes einzelnen Ehegatten, von einem ihm erwachsenen Scheidungsrecht Gebrauch zu machen, d. h. seinen Scheidungs-„anspruch“ zu verwirklichen und damit die Ehe zu vernichten, oder von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, damit dann also den Bestand der Ehe unangetastet zu lassen. Dasselbe gilt für das Ergreifen von Rechtsmitteln gegen das klagabweisende oder gegen das die Scheidung aussprechende Urteil. Diese Ausnutzung oder Nichtbenutzung des gegen den Bestand der Ehe zielenden Rechts mag sogar auf einer Einigung beider Teile beruhen. Das ändert indes alles nichts daran, daß das in Frage stehende Rechtsgut der rechtsgeschäftlichen Disposition der Ehegatten entzogen ist, also nicht Gegenstand eines Vertrages und folglich nicht eines (Prozeß-) Vergleichs sein kann. Denn dieser ist Vertrag, und zwar richtiger Ansicht nach ein solcher im Sinne und mit den Merkmalen des materiellrechtlichen Vergleichs in § 779 BGB.

Diese Rechtsfrage hat an sich mit dem Grundsatz des Eheschutzes nicht unbedingt zu tun. Er unterstreicht eigentlich nur die rechtliche Unmöglichkeit, den Parteien nach ihrem Belieben freie rechtsgeschäftliche Verfügungsmacht über den Bestand der Ehe einzuräumen. Man kann es deshalb fast als unlogisch bezeichnen, einen Vergleich in Ehesachen wenigstens dann anzuerkennen, wenn die Parteien mit ihrer Disposition auf die Aufrechterhaltung der Ehe abzielen.

Ein großer Teil der Gerichte erkennt ja derartige Vergleiche an und billigt dafür die Vergleichsgebühr zu. Nimmt man aber diese Fälle unter die Lupe, so muß man feststellen, daß der „Vergleich“ in Wahrheit nichts anderes als die Aussöhnung der Ehegatten mit den daraus naturnotwendig sich ergebenden verfahrensrechtlichen Konsequenzen — Rücknahme von Klage und Widerklage, von Rechtsmittel und Gegenrechtsmittel — ist.

Die Rechtsfrage ist folglich dahin zu stellen, ob die Aussöhnung ein Vergleich im Rechtssinne ist. Diese Frage ist selbstverständlich zu verneinen und wird denn auch in der Rechtsprechung wohl von keiner Seite anders beantwortet. Die sog. „Vergleiche zur Aufrechterhaltung der Ehe“ sind also bei Lichte betrachtet keine rechtsgeschäftlichen Abreden, sondern nichts anderes als der beiderseitige Ausdruck seelischer Vorgänge, von Vorgängen innerer Selbstüberwindung (Freisler, „Vom alten zum neuen Eherecht“ S. 91), welche zwar rechtliche Auswirkungen haben, selbst aber nicht den Charakter von Rechtshandlungen tragen. Es gibt also keinen Vergleich zur Aufrechterhaltung der Ehe, auch nicht über die verfahrensrechtlichen Folgen dieses Vergleichs, die ja doch nur zwangsläufig die verfahrensrechtliche Liquidierung des gegenstandslos gewordenen Prozesses erheischen.

Trotzdem ist gegen die Zubilligung der Vergleichsgebühr für die Mitwirkung der Anwälte zur Aussöhnung der Parteien nicht das geringste einzuwenden. Denn mindestens stellt eine derartige Mitwirkung — sofern sie wirklich ursächlich für den Entschluß der Ehegatten gewesen ist, sich wieder zu vertragen — eine vergleichsartige Tätigkeit dar. Sie ist auf Grund rechtsähnlicher Rechtslage und wegen dadurch gerechtfertigter entsprechender Rechtsanwendung über § 89 RAGebO. mit einer besonderen, der Vergleichsgebühr gleichstehenden Gebühr zu vergüten.

Das ist erfreulicherweise heute bereits von einer ganzen Reihe von OLG. anerkannt.

Dagegen ist die bloße Mitwirkung zur prozessualen Abwicklung — mag diese im Prozeß selbst oder im Armenrechtsverfahren geschehen — keine Mitwirkung zur Aussöhnung und begründet nicht die besondere Gebühr. Diese Tätigkeit wird vielmehr durch die Prozeßgebühr abgegolten.

II.

Das EheG. v. 6. Juli 1938 hat nun aber dem Streit um den Vergleich und die Vergleichsgebühr in Ehesachen neue Nahrung zugeführt. Es ist die wichtige Bestimmung des § 80 EheG., welche nunmehr Unterhaltsvereinbarungen der Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung und in Verbindung mit dem Eheprozeß sanktioniert. Damit ist das Problem der „Scheidungseinigung“ wieder aufgerührt. Allerdings kann dieses auch heute keine andere

---

[1]) Wir verweisen auf das kürzlich im Verlag W. Moeser Buchhandlung, Leipzig, erschienene Buch des Verfassers „Der Vergleich in Ehesachen“. Es ist in Aussicht genommen, die Frage der Armenrechtsbewilligung für Unterhaltsvereinbarungen in Verbindung mit dem Eheprozeß demnächst in einem besonderen Aufsatz zu behandeln. D. S.

grundsätzliche Lösung finden als vor Schaffung des § 80 EheG. Und trotzdem ist dadurch die Rechtsentwicklung um ein erhebliches Stück vorwärts getrieben. Den äußeren Anstoß und zugleich die (verfahrens-) rechtliche Möglichkeit dazu hat die Schaffung des Verfahrens aus § 627b ZPO. gegeben. An sich nur gedacht als eine Möglichkeit für das Gericht, auf entsprechenden Antrag eines Ehegatten eine vorläufige Unterhaltsregelung für die Zeit nach der Scheidung durch Richterspruch zu treffen, hat sich die Praxis dieses Verfahrens alsbald zu dem Zweck bemächtigt, die endgültige Regelung der Unterhaltsbeziehungen für die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung durch Vergleich herbeizuführen. Sicherlich ein Bestreben, das nicht nur keinen materiell- oder verfahrensrechtlichen Bedenken begegnet, sondern das sogar auch von Gerichtsseite weitestgehende Förderung verdient. Denn es erspart nicht nur den sonst vielfach unausbleiblichen späteren Unterhaltsprozeß, sondern — und das ist vielleicht weit wichtiger — es dient zugleich der Befriedigung der Ehegatten auch in bezug auf ihren Eherechtsstreit. Nicht natürlich in Richtung eines Ausgleichs, einer Aussöhnung und damit Befriedung in diesem Sinne. Wohl aber, was bei wirklich scheidungsreifer Ehe nicht minder wertvoll ist, im Sinne eines möglichst reibungslosen, in vereinfachter und damit von jeder Schärfe freien Form geführten Scheidungsprozesses. Auch dieses Bestreben verdient volle Unterstützung der Gerichte.

So liegt es denn nur im Zuge einer ganz natürlichen Entwicklung, wenn die Parteien einmal von der materiellrechtlichen Möglichkeit einer Unterhaltsregelung in Verbindung mit einer Scheidungseinigung und zugleich von der verfahrensrechtlichen Möglichkeit, diese Regelung gerade in unmittelbarer Verbindung mit dem Eheprozeß selbst zu treffen, Gebrauch gemacht haben; das ist der sog. Gesamtvergleich in Ehesachen, der sich heute überall durchgesetzt hat und in der Praxis eine Rolle spielt, welche nur ein Beweis für das starke praktische Bedürfnis nach einer solchen Befriedung der Gesamtverhältnisse der Ehegatten ist.

Gesamtvergleich in diesem Zusammenhang bedeutet nun nicht etwa, daß in der Tat die sämtlichen etwa in Frage kommenden Rechtsbeziehungen der Ehegatten ihre vergleichsweise Regelung finden müßten. Vielmehr soll damit nur zum Ausdruck gebracht werden, daß hier mehrere Verfahren durch einen einheitlichen, d. h. einen Gesamtvergleich ihre Beilegung und Erledigung erfahren. Solche Gesamtvergleiche kommen auch sonst überall vor, wo mehrere Verfahren in innerem und äußerem Zusammenhang in einem Vergleich zusammengefaßt werden. In unseren Fällen ist es auf der einen Seite der Eheprozeß, auf der anderen Seite das Unterhaltsverfahren des § 627b ZPO., das, wie oben ausgeführt, als willkommene Handhabe für die endgültige Unterhaltsregelung benutzt wird und, wenn auch an sich nicht für diesen Zweck geschaffen, so doch dafür sich vorzüglich eignet.

Hier fragt man unwillkürlich oder erhält doch den Einwand, weshalb es denn dieses Verfahrens überhaupt erst bedürfe. Viel einfacher sei es doch, ohne besonderes Verfahren den Eheprozeß zu einer — in innerem Zusammenhang mit der Scheidung stehenden — Unterhaltsregelung oder gar zu richtigem Unterhaltsvergleich zu benutzen. Das ist aber heute ebensowenig wie früher möglich. Denn es besteht nach wie vor die Bestimmung des § 615 Abs. 2 ZPO., welche die Verbindung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Ehesachen verbietet. Doch nur eine Umgehung dieses Verbots ist die demgegenüber häufig zu hörende Argumentation, daß es sich nur auf die Prozeßverbindung, d. h. ein Verfahren zur streitigen prozessualen Durchsetzung der Nichteheansprüche beziehe. Eine verfahrensrechtliche Verbindung nur zu nichtstreitiger Erledigung ist aber in der Verfahrensordnung nirgends vorgesehen. Es gibt vielmehr nur eine zulässige Verbindung. Ob diese dann von den Parteien zur streitigen oder nichtstreitigen Durchsetzung des „verbundenen" Anspruchs benutzt wird, ist verfahrensrechtlich belanglos und Sache der Parteien.

Folglich wäre eine Unterhaltsregelung innerhalb des Eheprozesses vor Gericht nur als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit rechtlich denkbar. Das Eheprozeßgericht ist aber nicht Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zur Entgegennahme solcher Vergleiche weder verpflichtet noch auch nur befugt.

Für die verfahrensrechtliche Konstruktion und das Verständnis des Gesamtvergleichs ist es wichtig, sich diese Rechtslage klar vor Augen zu halten. Sie hat nun durch die Schaffung des § 627b ZPO. eine gewisse Modifizierung erfahren. Denn man kann dieses neugeschaffene Verfahren nicht anders denn als eine Durchbrechung des Verbots des § 615 ZPO. bezeichnen, wohlgemerkt eben nur als Durchbrechung, nicht etwa als Aufhebung. Man kann sehr wohl der Meinung sein, daß letzteres mindestens im materiellrechtlichen Rahmen des § 80 EheG. die verfahrensrechtlich beste und einfachste Lösung gewesen wäre und noch sein würde. Bisher ist sie aber jedenfalls vom Gesetzgeber noch nicht gewählt worden, und es kann schwerlich zu den Aufgaben der Gerichte gehören, dem Gesetzgeber da vorzugreifen und von sich aus das Hindernis des § 615 ZPO. einfach zu beseitigen. Dies um so weniger, als der Weg über das — zur Zeit allein erst zur Verfügung stehende — Verfahren des § 627b ZPO., mag er auch nicht immer einfach erscheinen, die einwandfreie Grundlage für die gebührenrechtliche Lösung bietet. Und gerade sie ist naturgemäß äußerst wichtig.

Man darf bei der Heranziehung dieses Verfahrens, das, wie gesagt, an sich nicht der Regelung der endgültigen Unterhaltsbeziehungen der Ehegatten dienen sollte, nun nicht etwa engherzig verfahren und sich vor allem nicht an dem Antragserfordernis stoßen. Denn dieser Antrag liegt allein schon in dem dem Gericht gegenüber zum Ausdruck gebrachten Willen der Parteien, dasjenige Verfahren für ihre Unterhaltsregelung zu benutzen, in welchem eine solche ihnen verfahrensrechtlich ermöglicht und vom Gericht zuzulassen ist.

Auch darf man sich nicht dadurch abschrecken lassen, daß diese Bereitwilligkeit vielleicht erst nach Verkündung des Scheidungsurteils erklärt wird, sofern nur — was in aller Regel ohne weiteres der Fall sein wird — der innere Zusammenhang mit dem Scheidungsurteil (also wie bei der Anordnung aus § 627b ZPO.) und zugleich der unmittelbare äußere Zusammenhang noch gewahrt sind. Jede kleinliche, übertrieben förmliche Handhabung würde hier der angestrebten und förderungswerten Gesamtbefriedung der Beziehungen der Ehegatten nur abträglich sein und einen Fehler des Gerichts bedeuten, das sich seiner Aufgabe, zu seinem Teil an dieser Befriedung mitzuhelfen, nicht hinreichend bewußt ist.

Diese verfahrensrechtlich etwas weiter ausholende Erörterung ist notwendig, will man dem Wesen des Gesamtvergleichs in Ehesachen, wie er sich heute in der Rechtsprechung aus der von den Parteien

eingeschlagenen Praxis herausgebildet hat, gerecht werden und ihn überhaupt verstehen und nach geordneten verfahrensrechtlichen Grundsätzen — die für die einwandfreie und gerechte gebührenrechtliche Beurteilung unentbehrlich sind — handhaben.

III.

Worin besteht denn nun dieser „Gesamtvergleich"? Er ist die verfahrensrechtliche Beendigung des Eheprozesses, in welchem bereits Scheidungsurteil ergangen ist, durch eine die Weiterführung des Prozesses vereitelnde Prozeßhandlung eines der Ehegatten oder auch beider Ehegatten. Dies ist der eine Teil der Gesamtvereinbarung. Der andere Teil — und zugleich die Gegenleistung, gegen welche die Prozeßbeendigung „ausgehandelt" wird (gerade dieser Begriff kennzeichnet die Rechtslage und den Vergleichscharakter der Gesamtabrede am besten), ist die Unterhaltsregelung. Sie kann für sich allein betrachtet ebenfalls ein Vergleich sein, braucht es aber nicht. Denn auch ohnedem ist der Charakter des Gesamtabkommens als Vergleichs — und damit „Gesamtvergleichs" — allein schon durch die Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung erfüllt, sofern nur auf beiden Seiten ein wirkliches Nachgeben, das Aufgeben einer wirklichen Rechtsposition vorliegt. Dann sind beide Verfahren, der Eheprozeß und das Unterhaltsverfahren, durch Vergleich beigelegt. Damit ist aber in beiden die Vergleichsgebühr so entstanden, wie sie auch sonst bei einheitlichen Vergleichen, die mehrere Verfahren umfassen, zur Entstehung gelangt, d. h. als einheitliche Vergleichsgebühr nach dem zusammengerechneten Streitwert beider Verfahren.

Die Regelung kann im einzelnen sehr verschieden aussehen. Es kann auf die Weiterführung des Eheprozesses schon durch Rechtsmittelverzicht, aber ebensogut auch nach bereits erfolgter Rechtsmitteleinlegung durch Rücknahme des Rechtsmittels verzichtet werden. Auf der anderen Seite kann auf jeden Unterhalt beiderseits oder auch einseitig verzichtet, kann aber auch eine positive Unterhaltsverpflichtung — so wohl vor allem in den Fällen des § 55 EheG. — eingegangen werden.

Wesentlich für die Bejahung der vergleichsweisen Beilegung gerade auch des Eherechtsstreits ist allein, daß in diesem ein weiteres gerichtliches Urteil erspart wird. Denn das ist das Hauptmerkmal eines jeden Vergleichs im prozessualen und vor allem im gebührenrechtlichen Sinne des § 13 Ziff. 3 RAGebO. Deshalb scheiden alle Vereinbarungen, welche nur auf Vereinfachung des Prozeßstoffes, vielleicht auch Beschleunigung abzielen, d. h. also die sog. Zwischenvergleiche oder Prozeßlenkungsabkommen, aus. So gelangt man ohne weiteres zu dem zwar immer wieder angefeindeten, aber rechtlich vollkommen einwandfreien und unangreifbaren Ergebnis, daß die eigentliche Scheidungseinigung der Ehegatten, d. h. ein Abkommen, das ja begrifflich auf Erlaß eines Scheidungsurteils abzielt, niemals Vergleich und damit niemals Bestandteil eines Gesamtvergleichs sein kann.

Begrifflich völlig davon verschieden ist eine Einigung, die erst getroffen wird, nachdem der durchgeführte Streit der Ehegatten bereits zu einem Urteil geführt hat, d. h. wenn bereits Scheidungsurteil ergangen ist. Kommen dann die Parteien zu der Erkenntnis, es sei besser, den Scheidungsprozeß nicht erst noch in die höhere Instanz zu tragen, statt dessen vielmehr unter bestimmten Bedingungen sich mit dem ergangenen Urteil einverstanden zu erklären und abzufinden, dann kann diese Einigung sehr wohl den Eheprozeß vergleichsweise beilegen und sehr wohl Bestandteil eines darauf abzielenden Gesamtvergleichs sein. Denn dann geht die Vereinbarung dahin, das Anrufen der höheren Instanz beiderseits zu erübrigen und damit ein — weiteres Urteil zu ersparen.

So erklärt sich die unterschiedliche Behandlung eines Rechtsmittelverzichts, der einmal als zur Beilegung des Eheprozesses dienend, ein andermal dagegen dazu nicht als geeignet angesehen wird und damit einmal Bestandteil eines Gesamtvergleichs sein kann, ein andermal nicht. Denn letzteres ist stets der Fall, wenn er zu einer vor Urteilserlaß zustande gekommenen, gerade die Scheidung bezweckenden Einigung gehört. Er dient dann nur beschleunigter Herbeiführung der Rechtskraft des wunschgemäß ergangenen Urteils.

Damit erledigen sich die gegen diese unterschiedliche Behandlung gerichteten Angriffe, die nur möglich sind, wenn und solange man sich den Unterschied in der Rechtslage nicht klarmacht.

Die Praxis hat aber noch eine besondere Art der Gesamtvergleiche durch die „Teil"-Gesamtvergleiche anerkannt. Ein Teilvergleich erledigt den Streit in quantitativer Hinsicht nur zum Teil, umfaßt also nicht den ganzen streitigen Anspruch oder nicht alle streitigen Ansprüche. Das ist auch im Eheprozeß möglich. Denn jeder der Ehegatten kann seinen Scheidungsanspruch mit besonderer Klage bzw. Widerklage verfolgen. Jede von ihnen kann — trotz der Notwendigkeit der Einheit der Entscheidung — ihr besonderes Schicksal haben. Deshalb können die Ehegatten sich auch in der Weise einigen, daß gegen entsprechende Unterhaltsregelung die Klage des einen Ehegatten nicht weiter verfolgt, sondern, sei es in erster, sei es in höherer Instanz zurückgenommen wird und Urteil nur auf die Klage und den Scheidungsanspruch des anderen Teils ergeht. Darin liegt dann ein Teil-Gesamtvergleich, der genau wie jeder andere Gesamtvergleich zu beurteilen und zu bewerten ist und die Vergleichsgebühr für die — teilweise — Beilegung des Eheprozesses (gleichwohl nach dem vollen Streitwert) entstehen läßt.

IV.

Damit ist das Wesen des heute so in den Vordergrund gerückten Gesamtvergleichs im Eheprozeß in seinen Grundzügen abgezeichnet.

Um ihn gruppiert sich eine Fülle von gebührenrechtlichen Fragen, auf die im einzelnen einzugehen nicht Aufgabe dieser Zeilen ist. Vor allem ist es die Berechnung der Vergleichsgebühr des Armenanwalts, die gewisse Schwierigkeiten deshalb bereitet, weil die Festgebühr des Armenanwalts (die bekanntlich durch die VO. v. 6. Mai 1941 auf 25 *RM* [in höherer Instanz also 32,50 *RM*] erhöht ist), mit hineinspielt und mit der gestaffelten Gebühr für das Anordnungsverfahren kombiniert werden muß.

Überhaupt ist naturgemäß der armenrechtlichen Behandlung dieser Fälle besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um überhaupt die Grundlage für eine Haftung der Reichskasse zu schaffen, soweit die Gesamtregelung über den Eheprozeß — wenn für ihn das Armenrecht bewilligt ist — hinausgreift.

Schließlich spielt eine erhebliche Rolle die Frage,

ob die Parteien einen — verfahrensrechtlichen — Anspruch darauf haben, einen derartigen Gesamtvergleich, gegebenenfalls auch unter der Herrschaft des Armenrechts, vor Gericht und zu gerichtlichem Protokoll abzuschließen und ob das Gericht zur Mitwirkung hierbei verpflichtet ist, eine Frage, die ohne weiteres bejahend zu beantworten ist, sobald man von der einwandfreien verfahrensrechtlichen Grundlage des § 627 b ZPO. ausgeht, dessen Benutzung den Parteien ja frei steht, selbst wenn sie vielleicht außergerichtlich ebenfalls die Möglichkeit eines Gesamtvergleichs hätten. Allein schon der natürliche innere wie äußere Zusammenhang mit dem Eheprozeß weist hier auf den Abschluß des Vergleichs vor Gericht als am nächsten liegend hin.

V.

So konzentriert sich heute das Interesse der Praxis auf den durch das EheG. und seine Nebenbestimmungen eröffneten Weg, das Unterhaltsproblem, welches nach den zutreffenden Ausführungen von Jonas: DR. 1941, 755 in Wahrheit nicht so sehr am Ende, sondern am Anfang der Scheidung steht, in innerer und äußerer Verbindung mit der Scheidung zu lösen, und es gilt, dafür das einfachste und bequemste Verfahren, welches die Rechtsordnung zuläßt, zu finden, aber auch, es für die Parteien benutzbar zu machen. Das kann nur durch verständnisvolle und entgegenkommende Handhabung durch die Gerichte geschehen.

Nach dem Anlauf, den bisher die Entwicklung in dieser Frage genommen hat, kann jetzt schon gesagt werden, daß hier ein weites Feld für eine großzügige Befriedung der Ehegatten aus scheidungsreifen Ehen eröffnet ist, soweit es sich dabei um die rein rechtliche Seite handelt. Von der so gebotenen Möglichkeit in wirtschaftlich vernünftiger Weise Gebrauch zu machen, ist Sache der Parteien. Sache der Gerichte dagegen ist es, ihnen dabei weitgehend behilflich zu sein.

Interlokales Erbrecht

Von Reichsgerichtsrat Dr. Buchwald, Leipzig

In letzter Zeit ist die Frage streitig geworden, nach welchem Anknüpfungspunkt im Verhältnis zwischen dem Rechtsgebiet des Altreichs einerseits und dem der Ostmark und des Sudetenlandes andererseits das Personalstatut zu bestimmen ist. Der Streit geht zurück auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 der VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Febr. 1934 (RGBl. I, 85), die lautet: „Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.“ Diese Vorschrift ist durch § 1 der VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten v. 12. Febr. 1939 (RGBl. I, 205) mit Wirkung v. 10. Okt. 1938 für die sudetendeutschen Gebiete und durch Art. 1 § 1 der Zweiten VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich v. 30. Juni 1939 (RGBl. I, 1072) für die Ostmark in Geltung gesetzt worden. Der hier verwendete Begriff der „Niederlassung“ ist nicht dem Privatrecht, sondern dem Staatsangehörigkeitsrecht (RuStAngG. v. 22. Juli 1913) entnommen. Er ist weiter als der des „Wohnsitzes“, der den Willen voraussetzt, sich an einem Orte ständig niederzulassen, diesen Ort also bleibend zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen (§ 7 BGB., § 66 JN.). Eine Niederlassung liegt im Gegensatz hierzu schon dann vor, wenn jemand an einem bestimmten Orte ein Unterkommen irgendwelcher Art hat, sofern sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß es nicht nur zum vorübergehenden Verweilen bestimmt ist (Lösener in Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht“, Anm. 3 zu § 4 der VO. v. 5. Febr. 1934). Die Begründung eines Wohnsitzes wird in aller Regel die Begründung einer Niederlassung in sich schließen. Keineswegs aber wird mit einer Niederlassung stets auch ein Wohnsitz begründet. Auch braucht mit der Begründung einer Niederlassung die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes nicht verbunden zu sein. Es ist also möglich, daß eine Person an einem Orte, etwa in Berlin, ihren Wohnsitz, an einem anderen Orte, etwa in Wien, eine Niederlassung hat, ebenso wie sie zwei verschiedene Wohnsitze haben kann. Hiernach ist es ungenau und irreführend, wenn, wie dies mitunter geschieht, darauf abgestellt wird, ob der Staatsangehörigkeitsgrundsatz oder der Wohnsitzgrundsatz maßgebend ist. In Betracht kommt nur der Niederlassungsgrundsatz, also ein auch für das Gebiet des internationalen Privatrechts neuer Grundsatz. Nicht zutreffend ist es ferner, wenn der Beschluß des VIII. ZivSen. des RG. v. 29. Aug. 1940 (RGZ. 164, 355 ff. = DR. 1940, 1958[33]) die Begriffe „Niederlassung“ und „Wohnsitz“ ohne weiteres als gleichbedeutend behandelt, indem er von der Maßgeblichkeit der „Niederlassung“, also des Wohnsitzes spricht.

Der VIII. ZivSen. des RG. hat sich in dem eben erwähnten Beschlusse auf den Standpunkt gestellt, daß ein aus dem Altreich stammender Deutscher, der bei seinem Tode seinen Wohnsitz (mithin auch seine Niederlassung) in der Ostmark oder im Sudetenlande hatte, nach dem Rechte des ABGB. beerbt werde. Dieselbe Auffassung hat er in einem weiteren Beschlusse von demselben Tage (WarnRspr. 1940 Nr. 157), in einem Beschlusse v. 14. Nov. 1940 (DR. 1941, 454[18]) und schon vorher in einem nicht näher begründeten und, soweit ersichtlich, nicht veröffentlichten Beschlusse v. 3. Juni 1940 (VIII GB 43/40) vertreten. Als selbstverständliche Folgerung ergibt sich daraus, daß ein aus der Ostmark oder dem Sudetenlande stammender Deutscher, der bei seinem Tode seine Niederlassung im Altreich hatte, nach dem Rechte des BGB. beerbt wird. Ich vermag diese Auffassung nicht zu teilen.

Daß die Anwendung des Niederlassungsgrundsatzes auf personen-, familien- und erbrechtliche Verhältnisse zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen kann, liegt auf der Hand. Mit Recht spricht Heymann: ZAIP., 13. Jahrg., S. 274, aus, daß das Domizilprinzip z. B. für mehrfach herumversetzte Beamte kaum erträglich ist. Dabei handelt es sich in Wirklichkeit gar nicht um den Wohnsitzgrundsatz, sondern um den Niederlassungsgrundsatz, der noch weit häufiger als jener zu einem Wechsel des Personalstatuts führen kann. Besonders auf dem Gebiete des Erbrechts kann ein solcher Wechsel zu

Schädigungen führen, die nicht wieder gutzumachen sind. Ein Testament, das einer bestimmten Rechtsordnung angepaßt ist, kann, wenn nicht diese, sondern eine andere Rechtsordnung auf die Beerbung Anwendung findet, unter Umständen entweder geradezu schädlich oder aber undurchführbar sein. Möglich ist ferner, daß die Errichtung eines Testaments unterbleibt, weil der Erblasser sie vom Standpunkte der für ihn maßgebenden Rechtsordnung aus nicht für erforderlich hält, während sie nach der schließlich zur Anwendung gelangenden Rechtsordnung durchaus angebracht gewesen wäre. Man denke beispielsweise an die Abweichungen des Pflichtteilsrechtes des BGB. und des ABGB. sowie an die Verschiedenartigkeit der Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers. Einem Volksgenossen, der aus dem einen der beiden Rechtsgebiete in das andere versetzt oder abgeordnet oder dienstverpflichtet wird oder aus einem sonstigen Grunde verzieht, wird es schwerlich zum Bewußtsein kommen, daß sich damit für die Dauer seiner Niederlassung in dem anderen Rechtsgebiete ein Wandel seines Personalstatuts vollzieht, auf den er sich einstellen muß. Er wird sich auch kaum vorstellen können, daß wiederum ein solcher Wandel eintritt, wenn er später in die alte Heimat zurückkehrt. Es wird Tausende von Volksgenossen geben, bei denen sich dieser Vorgang schon öfter wiederholt hat. Die Unzuträglichkeiten und Verwirrungen, die sich daraus ergeben, werden sich häufig erst in einer mehr oder weniger fernen Zukunft zeigen. Familien- und erbrechtliche Verhältnisse kommen bekanntlich mitunter erst nach Jahrzehnten zur Aufrollung. Der Richter, der dann, etwa im Jahre 1990, die — rein tatsächlichen — Verhältnisse festzustellen haben wird, aus denen sich ergibt, wo eine Person im Jahre 1940 ihre „Niederlassung" hatte, ist um diese Aufgabe gewiß nicht zu beneiden. Es ist unter solchen Umständen nicht angängig, sich mit der Erwägung abzufinden, daß der jetzige Zustand ja nur ein vorübergehender sei und mit der Durchführung der Rechtsvereinheitlichung von selbst sein Ende finde.

Beitzke: DR. 1940, 1543 weist zutreffend noch darauf hin, daß man angesichts der Unwandelbarkeit des Güterstandes und der Weitergeltung des heimatlichen Güterrechts trotz einer Wohnsitzverlegung bei Anknüpfung des Erbfalls an das Wohnsitzrecht auch Konflikte zwischen Güterrecht und Erbrecht heraufbeschwören würde, die bei Beibehaltung der Anknüpfung an die ehemalige Staatsangehörigkeit vermieden werden können. Es ist schon an und für sich ein ungereimtes Ergebnis, daß für die güterrechtliche und die erbrechtliche Nachfolge nach einer und derselben Person verschiedene Rechtsordnungen maßgebend sein sollen.

Diese Darlegungen dürften genügen, um zu zeigen, daß die Anknüpfung des Personalstatuts an ein mehr oder weniger zufälliges, dem Wechsel leicht unterliegendes Verhältnis wie das der „Niederlassung" zweckwidrig und schädlich ist. Die Frage drängt sich daher auf, ob die bestehenden gesetzlichen Vorschriften dazu zwingen, diese Art der Anknüpfung als geltendes Recht hinzunehmen. Das muß verneint werden. Beitzke (AkadZ. 1940, 46, 299; DR. 1940, 1539; auch im RGRKomm., 9. Aufl., Bd. I S. 21, Bd. IV S. XVf., Bd. V S. 8) und Middel (DR. 1940, 1178; 1941, 301) haben gute Gründe für die gegenteilige Auffassung, daß nämlich an die bisherige Staatsangehörigkeit anzuknüpfen sei, angeführt. Ich will diese Gründe hier nicht wiederholen, sondern nur noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der mir entscheidend zu sein scheint, nämlich auf den Zweck, den die Vorschriften des § 4 der VO. v. 5. Febr. 1934 verfolgen. Sie sind dazu bestimmt, Lücken auszufüllen, die der Wegfall der bisherigen Landesangehörigkeit in geltenden Gesetzen hervorrufen konnte (Lösener a. a. O., Vorbem. zur VO. v. 5. Febr. 1934; vgl. z. B. § 1936 BGB.). Wo eine solche Lücke gar nicht vorhanden, die Regelung vielmehr den geltenden Gesetzen selbst zu entnehmen war, entfällt von vornherein die Anwendung des § 4. Bis zu seiner Inkraftsetzung in der Ostmark und im Sudetenlande bestand nun aber kaum ein Zweifel, daß für das Personalstatut als Anknüpfungspunkt nur die (bisherige) Staatsangehörigkeit in Betracht kam. So auch die fast einhellige Meinung des Schrifttums (vgl. die Zitate bei Middel: DR. 1940, 1179). Für die Ostmark ergab sich dies, soweit das Gebiet des Erbrechts in Betracht kommt, auch schon aus dem deutsch-österreichischen Nachlaßabkommen v. 5. Febr. 1927, das, soweit es nicht durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche gegenstandslos geworden ist, als interlokales Privatrecht weitergilt. Daß bis zum Inkrafttreten der VO. v. 5. Febr. 1934 in der Ostmark für die Beerbung das Heimatrecht des Erblassers maßgebend war, erkennt auch der VIII. ZivSen. des RG. in seinem Beschlusse vom 29. Aug. 1940 an. Ebenso hat er in dem Urteil vom 17. Juni 1940 (DR. 1940, 1959[34]) für ein familienrechtliches Verhältnis, das vor dem Inkrafttreten des § 4 der VO. v. 5. Febr. 1934 im Sudetenlande entstanden war, in entsprechender Anwendung der sowohl im Altreich wie im Rechtsgebiete des ABGB. geltenden Grundsätze des internationalen Privatrechts die bisherige Staatsangehörigkeit für maßgebend erklärt. Eine der Ausfüllung bedürftige Lücke war hiernach in den in der Ostmark und im Sudetenlande zur Zeit des Inkrafttretens der VO. v. 5. Febr. 1934 geltenden Gesetzen nicht vorhanden. Dafür aber, daß durch die Inkraftsetzung dieser VO. an dem bestehenden, völlig klaren Rechtszustande etwas hätte geändert werden sollen (für das Sudetenland noch dazu rückwirkend v. 10. Okt. 1938 an!), liegt nicht der geringste Anhalt vor. Eine Lücke kann höchstens in den Fällen als gegeben angesehen werden, in denen nach dem 13. März 1938 ein Ausländer die Reichsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat. Diese Lücke mag mit Hilfe des § 4 der VO. v. 5. Febr. 1934 auszufüllen sein.

Die Beschlüsse des VIII. ZivSen. des RG. betrafen Fälle von Gerichtsstandsbestimmungen; sie sind also in einem Verfahren ergangen, das nicht dazu bestimmt ist, Rechtsfragen abschließend zu entscheiden. Die für Erbrechtssachen zuständigen Senate haben bisher offenbar noch keine Gelegenheit gehabt, zu der Streitfrage Stellung zu nehmen. Solange nicht ihre Stellungnahme oder gegebenenfalls die des Großen Senats für Zivilsachen vorliegt, ist das letzte Wort in dieser Streitfrage noch nicht gesprochen.

Rechtsführung und Formzwang

Von Amtsgerichtsrat Dr. J. G. Braun, Homburg-Saar

Die Vorteile, die der rechtsgeschäftliche Formzwang besitzt, sind kaum irgendwo so kurz und klar ausgesprochen worden wie in den Motiven zum Entwurf des BGB. Bd. I S. 179. Da heißt es: „Die Notwendigkeit der Beobachtung einer Form ruft bei den Beteiligten eine geschäftsmäßige Stimmung hervor, weckt das juristische Bewußtsein, fordert zur besonnenen Überlegung heraus und gewährleistet die Ernstlichkeit der gefaßten Entschließung. Die beobachtete Form ferner stellt den rechtlichen Charakter der Handlung klar, dient, gleich dem Gepräge einer Münze, als Stempel des fertigen juristischen Willens und setzt die Vollendung des Rechtsaktes außer Zweifel. Die beobachtete Form sichert endlich den Beweis des Rechtsgeschäfts seinem Bestande und Inhalt nach für alle Zeiten; sie führt auch zur Verminderung oder doch Abkürzung und Vereinfachung der Prozesse.“ Dazu kommt — gerade in unserer Zeit — noch eins: die Beurkundung der Rechtsgeschäfte erleichtert in allen Fällen die Kontrolle über die rechtlichen Beziehungen der Parteien, soweit sie aus sozialpolitischen, preispolitischen oder sonstigen Gründen notwendig oder wünschenswert erscheint.

Es ist aber klar, daß das Erfordernis der Form, auch wenn darunter nur die Schriftform verstanden wird, für die meisten Geschäfte des täglichen Lebens, die sog. Kleingeschäfte, eine untragbare Rechtsverkehrsbelastung bedeuten würde. Niemand kommt wohl auf den Gedanken, es sei zweckmäßig, für den Kauf einer Zeitung oder den Kauf von Lebens- und Genußmitteln in kleinen Mengen die Schriftform zu fordern. Für solche Geschäfte minderer Bedeutung verlieren zudem die erwähnten Vorteile fast ausnahmslos ihre Bedeutung. Wer sich 10 Zigaretten kauft, braucht nicht vorher in eine „geschäftsmäßige Stimmung“ versetzt zu werden, die sein „juristisches Bewußtsein“ weckt und eine „besonnene Überlegung“ ermöglicht. Es besteht auch hier kein Bedürfnis, den Beweis des Rechtsgeschäfts „seinem Bestand und Inhalt nach für alle Zeit zu sichern“.

Das BGB. kennt indessen zu wenig Formvorschriften. Hier gelten sie nur für solche Geschäfte, bei denen die besonnene Überlegung und die Ernstlichkeit der gefaßten Entschließung gesichert werden soll — so bei dem Schuldanerkenntnis, dem Schuldversprechen, bei der Bürgschaft, dem eigenhändigen Testament und bei allen Geschäften, für die Beurkundung verlangt wird — Vermögensübertragung, Grundstücksveräußerung, Schenkungsversprechen, Erbschaftskauf — oder der Abschluß des Geschäfts vor einer Behörde zu erfolgen hat, wie beim Ehevertrag, Erbvertrag, bei der Annahme an Kindes Statt, Ehe und Auflassung. Keine Rücksicht haben die Schöpfer des BGB. bei den Formvorschriften auf die Notwendigkeit der Beweissicherung genommen. Das war kein Wunder zu einer Zeit, in der die Freude über die Errungenschaft der Mündlichkeit des Verfahrens noch nicht alt war und man dem Zeugenbeweis noch optimistischer gegenüberstand als heute. Für uns aber lautet die Frage: wie kann der Zeugenbeweis, dieses schlechteste und zugleich teuerste Beweismittel, das unserer Wirtschaft an Arbeitsverlust schon Millionen gekostet hat, auf das Notwendige beschränkt werden, also vor allem auf die Wiedergabe rein sinnlicher Wahrnehmungen, für die ein anderes Beweismittel nicht vorhanden ist? Die Erweiterung des Formzwangs dient der Lösung dieser Frage. An die Stelle des Zeugenbeweises muß künftig in weitem Umfange der Urkundenbeweis überall da treten, wo es sich um den Abschluß von Rechtsgeschäften handelt.

Formzwang — regelmäßig Schriftlichkeit — muß gefordert werden für alle Verträge, die im Streitfalle erfahrungsgemäß nicht selten einen Rattenschwanz von Beweisfragen gerade bezüglich ihres Abschlusses nach sich ziehen. Ich denke dabei vor allem an die Dauerschuldverhältnisse, insbesondere an Sukzessivlieferungsverträge, Abzahlungsgeschäfte, Werkverträge — darunter wiederum und nicht zuletzt an die Verträge zwischen Bauherren und Architekten bzw. Bauunternehmern. Ich denke vor allem an den Mietvertrag. Gewiß, wir haben für ihn eine Schriftform im § 566 BGB. Aber sie ist eine Halbheit. Sie sollte nicht einmal vor Übereilung schützen (vgl. RGZ. 86, 35), sondern wurde nur mit Rücksicht auf § 571 BGB. geschaffen, mit Rücksicht also auf den Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miete.“ Dem in den Mietvertrag eintretenden Grundstückserwerber sollte die Möglichkeit geschaffen werden, sich über den Umfang und Inhalt der auf ihn übergehenden Verpflichtungen mit Zuverlässigkeit zu unterrichten (vgl. Protokolle zum BGB. Bd. II S. 147 ff., 178; RGZ. a. a. O. S. 32). Aber die Formvorteile: Schaffung eines klaren und vollständigen Willensausdrucks, Merkmal für die Perfektion des Vertrages, Abgrenzung gegenüber den Vorverhandlungen, Konzentration der Aufmerksamkeit der Parteien — tun dem unbefristeten Mietvertrag genau so not wie dem befristeten. Vor allem die Sicherung des Beweises: Es wird doch niemand behaupten können, daß ein auf 3 oder 5 Jahre abgeschlossener Mietvertrag im Mietprozeß an beweiserheblichen Tatsachen — gerade was den Vertragsinhalt angeht — ärmer sein müsse als ein unbefristeter Vertrag, der vielleicht schon 5 Jahre läuft und an dessen Zustandekommen im einzelnen sich die Parteien mangels schriftlicher Unterlagen oft nur mühsam und lückenhaft erinnern.

Mit dem Wert des rechtsgeschäftlichen Gegenstandes und der Dauer der eingegangenen Bindung mindert sich im allgemeinen die Bedeutung des gegen den Formzwang vorgebrachten Gegenargumentes: Behinderung des Rechtsverkehrs. Es ist doch nicht so, daß die Schriftform etwa beim Wohnungsmietvertrag oder beim Grundstückspachtvertrag eine untragbare Belastung der Parteien bedeutet, oder daß sie bei der Bürgschaft oder dem Schuldversprechen den Rechtsverkehr ungebührlich behindert — schon weil bei diesen Geschäften ein schutzwürdiges Interesse an rascher Abwickelung im allgemeinen gar nicht besteht — im Gegenteil die gerade hier — bei Bürgschaft und Schuldversprechen bzw. -anerkenntnis — so häufigen „Wirtschaftsverträge“ bekämpft werden müssen, ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes. Der Vorschlag Weimars in JR. 1935, 102 f. für die Bürgschaft, das Schuldversprechen und -anerkenntnis und für das Schenkungsversprechen Formfreiheit bis zu einer gewissen Wertgrenze (er schlägt 3—500 *RM* vor) zu gestatten, kann daher nicht gebilligt werden; zu erwägen wäre vielleicht, ob nicht das Schenkungs-

versprechen innerhalb dieser Grenze künftig auch in einfacher Schriftform gegeben werden könnte.

Zu dem Hauptgrund, der bei der Entstehung des BGB. gegen den Formzwang angeführt wurde: Verkehrserschwerung im Rechtsleben (vgl. Motive Bd. I S. 180) kamen damals zwei weitere Gesichtspunkte: die Formfreiheit des HGB. und die Stellung der ZPO. zum Zeugen- und Urkundenbeweis. Man ging davon aus, daß der Handelsverkehr die Formfreiheit nicht entbehren könne. „Sollte für den gewöhnlichen Verkehr der Formzwang als Regel eingeführt werden, so würde bei der Schwierigkeit, die Grenzen beider auseinanderzuhalten, eine bedenkliche Verwirrung und Rechtsunsicherheit Platz greifen" (Mot. a. a. O.). Diese Motivierung läßt außer acht, daß der Handelsstand — abgesehen von der Führung seiner Bücher — an sich schon der Schriftlichkeit im Geschäftsverkehr weit mehr huldigt als der Nichtkaufmann. Die Bürgschaft und das Schuldanerkenntnis sind, wenn sie von einem Vollkaufmann im Betriebe seines Handelsgeschäftes abgegeben werden, bekanntlich formlos gültig (§ 350 HGB.). Es gibt aber wohl kaum einen Kaufmann, der nicht wenigstens nachträglich ein solches Geschäft schriftlich dem Gegner bestätigt. Der Kaufmann ist auch im allgemeinen nicht so eilig, eine Bürgschaft zu übernehmen, daß er die Schriftlichkeit als eine „lästige Rechtsverkehrserschwerung" empfindet. Man kann sagen, daß es sich erübrigt, für den Handelsverkehr Schriftform vorzuschreiben, weil sie ohnehin regelmäßig geübt wird. Dazu kommt, daß geschäftserfahrene Kaufleute des Schutzes der Formvorschriften weit weniger bedürfen als Nichtkaufleute, die regelmäßig über geringere Rechtskenntnisse verfügen, als sie im Handelsstande zu finden sind. — Was die Stellung der ZPO. angeht, so berufen sich die Motive darauf, die ZPO. hätte den Standpunkt des französischen Rechts verworfen und den Zeugenbeweis nicht eingeschränkt zugunsten des Urkundenbeweises, worin eine Ablehnung des Formzwanges zu erblicken sei. Der Code civil verlangt bekanntlich in Art. 1341 ff. die Aufnahme einer Urkunde über alle rechtsgeschäftlichen Gegenstände, welche die Summe oder den Wert von 150 frcs übersteigen und läßt keinen Beweis durch Zeugen zu, um darzutun, „daß etwas gegen den Inhalt der Urkunde oder außer demselben abgeredet worden, oder um Reden zu beweisen, die vor, während oder nach der Abfassung der Urkunde geführt worden sein sollen, selbst wenn es um eine Summe oder einen Wert unter 150 Franken sich handelt". Dem Standpunkt der Motive ist hier entgegenzuhalten, daß die ZPO. keine Bestimmung darüber enthält, wann Zeugen- und wann Urkundenbeweis zugelassen wird, sondern nur Bestimmungen darüber, wie diese Beweismittel zu handhaben sind. Die Formvorschrift aber ist eine Angelegenheit des materiellen, nicht des formellen Rechtes.

Weit triftiger als diese Einwände sind indessen die folgenden, die gleichfalls in den Motiven — a. a. O. S. 179 — angeführt sind: „So gewiß die Nötigung zur besonnenen Überlegung und der damit verbundene Schutz vor Übereilung im Interesse der zahlreichen wirtschaftlich schwachen und geschäftlich unbewanderten Personen liegt, so bildet doch der Formzwang gerade für diese Personen ein zweischneidiges Schwert. Die Beobachtung der Form erfordert sowohl genaue Kenntnis derselben wie auch das zu deren Handhabung erforderliche Geschick. Das letztere, wenn nicht beides, fehlt vielfach. Man unterschreibt auf Treu und Glauben, und dadurch wird die Form ein Fallstrick, in welchen der Unkundige zu seinem Schaden sich verwickelt, während ein gewissenloser Gegner in der Form eine willkommene Handhabe zur Übervorteilung sieht und findet. Ebenso darf die Bedeutung, welche die Form für die Feststellung des rechtsgeschäftlichen Willens und die Sicherung des Beweises hat, nicht überschätzt werden. Läßt die Urkunde auch der Regel nach über den Abschluß des Rechtsgeschäftes keinen Zweifel, so gibt sie doch über den Inhalt derselben oft nur unzuverlässige Auskunft. Die Urkunde stellt zwar das Geschehene fest, bietet aber keine Sicherheit dafür, daß das Geschriebene auch dem wirklichen Willen und den getroffenen Vereinbarungen der Parteien entspricht. Weder gegen den Irrtum noch gegen die Lüge gibt die Schrift Schutz, und wo eine solche absichtlich ungenau, unvollständig oder unrichtig abgefaßt ist, leidet durch den mit dem Formzwang verbundenen Ausschluß der Ergänzung und Berichtigung der Urkunde auf Grund von stattgefundenen mündlichen Beredungen das materielle Recht." Über diese ernsthaften Gegengründe kann man sich nicht mit dem einfachen Hinweis hinwegsetzen, daß man durch Schaden klug werde. Dieser Erziehungsgrundsatz taugt für Menschen, die durch Leichtfertigkeit zu Schaden kommen, dadurch, daß sie die ihnen gegebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachlässig nicht anwenden und es an der nötigen Aufmerksamkeit im Rechtsverkehr zu ihrem Schaden fehlen lassen. Er taugt aber nicht, wo jemand zu Schaden kommt, obgleich er tat, was er konnte — und wie viele sind das! Wir stehen heute anders zu diesen Dingen. Wir lassen einen Volksgenossen auch im Rechtsleben heute nicht mehr in einer hilflosen Lage. Die Anschauung, die sich, ein Beispiel für viele, in den nachfolgenden Zeilen widerspiegelt, gehört, Gott sei Dank, einer Zeit an, die hinter uns liegen sollte. „Bei jedem Plädoyer für die Formfreiheit — so schrieb Abraham (Jude), der sich im übrigen gleichfalls für die Beschränkung des Zeugenbeweises ausspricht, in der Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß Bd. 50 Heft 1 S. 21 ff. — wirkt zum mindesten im Unterbewußtsein die Idee mit, man müsse doch dem ‚armen Mann', der etwas Rechtserhebliches gewollt, hierfür aber nicht den richtigen Ausdruck gefunden habe, irgendwie ‚helfen', man könne nicht das materielle Recht unter dem formalen Prinzip leiden lassen. Mit dieser sentimentalen Mitleidseinstellung müssen wir bei der Gestaltung unseres bürgerlichen Rechts endlich einmal aufräumen und an ihren Platz die Pflicht zur Selbstbestimmung und zur Selbsterziehung setzen. Wenn aus den Bestrebungen der Gegenwart irgendein Ideal herausgelesen werden kann, so ist es das: aus dem subordinierten, abhängigen, von Staat und Vorgesetzten behüteten Untertan den selbstbewußten und sich selbst bestimmenden Bürger zu machen. Wenn wir dieses Ziel anerkennen, so müssen wir auch von dem einzelnen im Rechtsverkehr handelnden Bürger fordern, daß er sich, wenn er mit Rechtswirkung gestalten will, bei der Erklärung des Willens ausreichend konzentriert und daß er für seine mangelnde Fähigkeit zur Selbstbestimmung allein die Verantwortung zu tragen hat. Es war ein schwerer Fehler der Rechtspolitik und der Rechtserziehung (!), daß wir bis in die jüngste Zeit hinein dem einzelnen handelnden Bürger die Verantwortlichkeit für die Formulierung des Rechtsgedankens in viel zu großem Umfange abge-

nommen und damit die Ära der Mitleidsrechtsprechung gefordert haben. Nur wenn wir an die unterlassene ordnungsmäßige Beurkundung das Risiko der Einbuße des erzwingbaren Anspruchs knüpfen, leisten wir rechtserzieherische Arbeit. Solch schmerzliche Opfer sind im Leben nun einmal nicht zu vermeiden und nicht zu entbehren... Formzwang ... erzieht zur Selbstbestimmung, setzt volle Konzentration und die Gewißheit voraus, daß Mängel der Konzentration von dem Handelnden selbst zu büßen sind und nicht durch Dritte nachträglich wiedergutgemacht werden können."

Man kann doch mit dem besten Willen nicht sagen, man hätte dem einzelnen Bürger die Verantwortlichkeit für die Formulierung des Rechtsgedankens abgenommen. Auf keinem Kulturgebiet ist wohl die Erziehung des Volkes bisher so mangelhaft gewesen wie auf dem Gebiete des Rechts, vollends auf dem Gebiete der Formulierung des Rechtsdenkens. Wieviel ist hier noch zu tun! Unübersehbar ist die Zahl der von Laien in die Welt gesetzten Willenserklärungen, die an formellen und inhaltlichen Mängeln leiden, die nicht aus Leichtsinn, sondern aus Unkenntnis falsch abgegeben wurden. Was nützt alle Konzentration bei der Abfassung eines Vertrages, wenn die Kontrahenten nicht über die nötigen materiellen Rechtskenntnisse und nicht über die Fähigkeit verfügen, ihren Willen zweifelsfrei auszudrücken.

Die Formstrenge ist zwar ihrer weitgehenden und unbestreitbaren Vorteile wegen, die sich sowohl für die Gemeinschaft als für den einzelnen ergeben, ein Schritt auf dem Wege staatlicher Rechtslenkung, und es ist kein Zufall, daß wir sie zuzeiten straffer Staatsführung antreffen. So im alten deutschen und im römischen Recht und — im Gegensatz zu dem etwas verwaschenen gemeinen Recht — im preußischen Allgemeinen Landrecht, wo bekanntlich alle Verträge, deren Gegenstand einen Wert von über 50 Talern hatte, schriftlich abgeschlossen werden mußten. Auch das Gesetzbuch Napoleons, der Code civil, führte, wie bereits erwähnt, indirekt den Formzwang ein, indem es zwar nicht für die Wirksamkeit, wohl aber für die Beweislichkeit eines Rechtsgeschäftes die Schriftform vorschrieb.

Aber die Formstrenge allein ist — jedenfalls soweit die einfache Schriftform in Betracht kommt — ein unzulänglicher Schritt, solange der rechtsungewandte Mann aus dem Volke bei der Abfassung seiner rechtsgeschäftlichen Schriftstücke sich selbst überlassen bleibt bzw. sich einem ebenso ungewandten oder — was oft noch schlimmer ist — einem ihm überlegenen oder gar gerissenen Partner gegenübersieht. Wir dürfen heute nicht mehr dabei stehenbleiben, nur Formen für die Rechtsbetätigung vorzuschreiben. Es bedarf mehr als bisher der auf Inhalt und Formulierung der Rechtsgeschäfte gerichteten Rechtsführung. Zutreffend sagt Lange in Franks Handbuch S. 943: „Allenthalben zeigt sich, daß die Aufgabe des neuen Rechtes nicht allein in der Beseitigung geschehenen Unrechtes, sondern in der Verwirklichung des Rechtes selbst, im Vorbeugen, nicht allein im Heilen, liegt. Das neue Recht kann sich daher nicht mehr der Pflicht entziehen, bei lebenswichtigen Verträgen auf einen angemessenen Inhalt hinzuwirken."

Wir müssen den Weg behördlicher Vertragsinhaltsbeeinflussung, den wir z. B. durch Tarifordnungen im Arbeitsrecht, durch behördliche Überwachung allgemeiner Vertragsbedingungen, wie im Versicherungsrecht, zu gehen begonnen haben, überall da, wo er gangbar ist, fortsetzen. Dem deutschen Volk ist das Rüstzeug in die Hand zu geben, zulängliche und unzweideutige Willenserklärungen abzugeben, hieb- und stichfeste Verträge abzuschließen. Die deutsche Wirtschaft hat hier bereits durch Schaffung Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder von Formularverträgen vorgearbeitet. So haben die Spitzenverbände der Haus- und Grundbesitzer und der Mieter unter Billigung des Reichsjustizministeriums in dem „Deutschen Einheitsmietvertrag" den Parteien ein Instrument in die Hand gegeben, bei denen beide gerecht bedacht sind. Wo solche „Vertragshilfen" noch fehlen, sollten sie bald geschaffen werden. Die Abänderung formularmäßiger Bestimmungen könnte nach Bedarf um so unbedenklicher geschehen, als die Parteien sich zuvor an Hand der vor ihnen liegenden Formulare bzw. Bedingungen zunächst einmal ein Bild von der normalen und unparteiischen Gestaltung und Formulierung ihrer Erklärungen machen können. Man wende nicht ein, im BGB. und den Nebengesetzen seien doch die Vertragstypen geordnet. Zunächst sind die diesbezüglichen Bestimmungen zu allgemein und auch in ihrer Form nicht geeignet, dem Laien bei seinen Rechtsgeschäften unmittelbar dienlich zu sein. Das Gesetzbuch ist ja auch kein Formularbuch — auch das kommende Volksgesetzbuch wird es nicht sein. Vor allem aber: es wird meistens erst aufgeschlagen, um Auskunft über die Rechtslage bei bereits bestehenden Rechtsverhältnissen zu erhalten, also gewöhnlich zu spät.

Das Ideal der Zivilrechtslenkung ist natürlich die Mitwirkung rechtskundiger Personen. Das Schwergewicht dieser Mitwirkung liegt zur Zeit immer noch in dem Stadium, in dem bereits bestehende Verbindlichkeiten streitig werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß sie sich hier erübrigt — im Gegenteil, sie ist um so nötiger, je mehr Sünden bei der Eingehung von Verbindlichkeiten begangen worden sind. Aber sie könnte weitgehend überflüssig werden in dem Maße, in dem die Streitfälle, die sich sozusagen aus den „Geburtsfehlern der Obligationen" ergeben — und wie viele sind das! — vermindern. Sie ließen sich vermindern, wenn die Mitwirkung der Juristen mehr an den Anfang als an das Ende der rechtlichen Beziehungen verlegt würden. Setzen wir also künftig die Rechtswahrertätigkeit mehr da ein, wo sie prozeßvorbeugend wirkt. Da ist vor allem der Notar „der Hauptträger der vorbeugenden Rechtspflege durch Fertigung vollkommener Urkunden, d. h. Urkunden, deren Tragweite die Beteiligten völlig erfaßt haben und die ihren wirklichen Willen wiedergeben, der durch Aufklärung über Zweifel und Hinweis auf Bedenken sowie durch zweckentsprechende Belehrung tatsächlich und rechtlich einwandfrei festgestellt wird" (Wolpers in Franks Handbuch S. 1543). — Die Fälle notwendiger Mitwirkung einer Amtsperson im bürgerlichen Rechtsverkehr sind verhältnismäßig gering. Sie beschränken sich, abgesehen von erbrechtlichen Geschäften, auf die Fälle der Vermögensübertragung, Grundstücksveräußerung und des Schenkungsversprechens. Hinsichtlich des § 313 BGB. fragt Weimar a. a. O. mit Recht, warum nur ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, der Beurkundung bedarf, warum nicht auch der Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflich-

tet, ein Grundstück zu belasten, also eine Verpflichtung zu übernehmen, die oft genug bedenklicher und einschneidender ist, als die bezüglich der Grundstücksveräußerung übernommene.

Die Fälle amtlicher Beurkundung von Rechtsgeschäften wären einer Erweiterung durchaus fähig. Sie hätte künftig da ergänzend in die Lücken zu treten, wo den Parteien bei riskanten Geschäften eine formularmäßige Hilfe nicht gebracht werden kann — z. B. beim Gesellschaftsvertrag — oder der Wert des Gegenstandes einen juristischen Beistand zweckmäßig erscheinen läßt — z. B. bei der Bürgschaft über eine gewisse Summe hinaus.

Aber nicht überall, wo es nützlich wäre, kann der Notar — schon der Kosten wegen — mitwirken. Vor allem für die unbemittelten Volksgenossen wären Stellen zu schaffen, wo sie sich bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere bei Vertragsabschlüssen der Mitwirkung von Juristen gegen mäßige Gebühr oder unter Umständen gebührenfrei bedienen könnten. Es genügt nicht, gemeinnützige Rechtsauskunftstellen und Rechtsantragsstellen zu haben, die sich in der Hauptsache mit der Prozeßvorbereitung befassen, mögen sie auch manchen Prozeß durch Beratung vermeiden helfen. Unser Volk braucht „Vertragshilfe“ in einem früheren Zeitpunkt, nicht erst, wenn ihm bestehende Verpflichtungen über den Kopf gewachsen sind.

Nach den vorstehenden Ausführungen wird auch eine Neuregelung der Wirkungen der Formverletzung zweckmäßig sein. Das BGB. knüpft an die Nichtbeachtung der Formvorschriften grundsätzlich die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes. Das erscheint ohne weiteres berechtigt in den Fällen, in denen die Formvorschrift in der Hauptsache dem Zwecke dient, die Parteien vor übereilten Schritten zu bewahren, die besonnene Überlegung zu sichern, also eben in allen Fällen, in denen das BGB. Formvorschriften kennt. Hier gilt es durch den Ausspruch der Nichtigkeit unerwünschte Rechtsfolgen gänzlich zu beseitigen. Soweit aber künftig die urkundliche Form den Beweis des Rechtsgeschäftes und damit die Verminderung und Abkürzung der Prozesse sichern soll, ist die Nichtigkeit nicht die zweckmäßige gesetzliche Folge der Formverletzung. Hier bieten sich andere Möglichkeiten. In Betracht kommen: Ausschluß des Zeugenbeweises, automatische Ergänzung bzw. Ersetzung der formungültigen Willenserklärung durch bestehende Allgemeine (Einheits-) Bedingungen, und die Verbindung dieser beiden Formverletzungsfolgen. Als Beispiel sei der Wohnmietvertrag angeführt, für den nach den früheren Ausführungen der Formzwang allgemein einzuführen wäre. Angenommen, die Parteien ließen die Formvorschrift (Schriftform) außer acht und schlössen ihn mündlich ab. Soweit die getroffenen Abreden sich durch die Bestimmungen des Einheitsmietvertrages ersetzen lassen, hätte dies zu geschehen, wenn es zum Streit kommt. Handelt es sich z. B. in einem Mietprozeß um die Frage der Zulässigkeit der Aufrechnung gegenüber der Mietforderung und haben die Parteien nach der Behauptung des einen Teiles mündlich die Aufrechnung ausgeschlossen, so wäre im Urteil § 8 des Deutschen Einheitsmietvertrages zugrunde zu legen, wonach der Mieter gegenüber dem Mietzins mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder Minderungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte ausüben kann, wenn er dies mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses dem Vermieter angekündigt hat. Soweit zwischen den Parteien Streit über eine Frage besteht, die im Einheitsmietvertrag nicht geregelt ist, z. B. über die Höhe des Mietzinses, könnte — also nur für einen engen Bezirk — der Zeugenbeweis zugelassen werden, oder es könnte, was speziell den Mietpreis angeht, behördliche Mietpreisfestsetzung stattfinden.

Zu erwägen wäre, ob nicht künftig die Bestimmungen des Einheitsmietvertrages und der übrigen bestehenden oder noch zu schaffenden Einheitsbedingungen überall dort im Streitfalle zwischen den Parteien gelten sollen, wo abweichende schriftliche Vereinbarungen nicht vorliegen, mit anderen Worten: ob nicht künftig diese Einheitsverträge und -bedingungen den Rang dispositiven Rechts erhalten sollen, soweit sie nicht durch Allgemeinverbindlicherklärung zwingendes Recht werden bzw. geworden sind.

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement

1. Zehnjahresplan der Landwirtschaft

Der Leiter der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft in der Regierung des Generalgouvernements, Präsident Körner, hat ein ausführliches Exposé über die Möglichkeiten, die Maßnahmen und die Auswirkungen eines auf zehn bis zwanzig Jahre abgestellten systematischen Aufbaues der Landwirtschaft unterbreitet, der sich im wesentlichen auf die Erfahrungen des ersten Landwirtschaftsjahres unter deutscher Führung im Generalgouvernement stützt. Der neue Aufbauplan, der sämtliche Sparten der Ernährung und Landwirtschaft einschließlich der Wasserwirtschaft umfaßt, entspricht in seiner Zielsetzung den dem Generalgouvernement vom Reich gestellten Aufgaben, die eigene Wirtschaft auf der naturgegebenen Grundlage zu ordnen und die ungeheuren unausgenutzten Arbeitskräfte des Landes zu heben und dem Reich zuzuführen bzw. dem Reich dienstbar zu machen.

Aus Norwegen

1. Neuordnung der staatlichen Forstaufsicht

Am 1. Juli 1941 tritt eine VO. in Kraft, die als erster grundlegender Schritt anzusehen ist, den das Landwirtschaftsdepartement in Durchführung der VO. v. 15. Jan. 1941 über die Leitung der Forst- und Holzwirtschaft und des Jagdwesens (DR. 1941, 423) auf dem forstwirtschaftlichen Sektor vollzieht.

Die neue VO. stellt mit der Bewirtschaftung der Waldungen einen Wendepunkt in der Forstgeschichte Norwegens dar. Der Staat wird dadurch in die Lage versetzt, Maßnahmen anzuordnen, die zu einer Verbesserung des derzeitigen Waldzustandes führen. Die neugeschaffenen staatlichen Forstbehörden haben im Wege einer waldbaulichen Planung alle Einzelwirtschaften in die große Front nationaler Rohstofferzeugung einzugliedern.

2. Arbeitsbeschaffungsprogramm

Zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms für das Arbeitsjahr 1941 hat die norwegische Regierung öffentliche Mittel in Höhe von 40 Millionen Kronen zur Verfügung gestellt.

Aus den Niederlanden

1. Staatsamt für Nationalplanung

Durch eine VO. der Generalsekretäre der einschlägigen Ministerien wurde mit 17. Mai dieses Jahres ein Staats-

amt für Nationalplanung errichtet, das für die staatliche Raumordnung, für die Aufsicht über die regionale und gemeindliche Raumordnung und für die gesamte Raumforschung zuständig ist. An der Spitze steht ein Präsident, der dem Generalsekretär im Ministerium des Innern unterstellt ist. Das Staatsamt umfaßt ferner einen Beirat, der über wichtige Probleme zu Rate gezogen wird, sowie einen ständigen Ausschuß, der die Planungsarbeiten leitet. Fachausschüsse sollen nach Bedarf eingesetzt werden. Dem Staatsamt obliegt die zusammenfassende und übergeordnete Planung und räumliche Ordnung für das gesamte Staatsgebiet. Seine Befugnisse sind sehr weitgehend; so kann es gegen alle Grundstücksankäufe öffentlich-rechtlicher Körperschaften Einspruch einlegen. Die Körperschaften sind verpflichtet, dem Staatsamt alle verlangten Auskünfte zu geben.

2. Bevollmächtigter für das Forstwesen

Der in Aussicht genommene Bevollmächtigte für die Forstwirtschaft, die Holzversorgung und die Jagd (DR. 1941, 915) wurde durch VO. der einschlägigen Ministerien v. 17. Mai 1941 bestellt. Ihm unterstehen künftig alle Fragen seines Arbeitsgebietes, die er nach den Weisungen der Generalsekretäre in den Ministerien für Landwirtschaft und Fischerei und für Handel, Gewerbe und Schiffahrt erfüllt, wobei diese jedoch Vorschriften auf den genannten Gebieten nur nach Anhören des Bevollmächtigten erlassen werden.

3. Errichtung des Arbeitsdienstes

Durch VO. v. 26. Mai 1941 wurde der niederländische Arbeitsdienst errichtet und gleichzeitig die Aufhebung des Aufbaudienstes (DR. 1940, 1719) verfügt.

Der Arbeitsdienst, von dem Juden ausgeschlossen sind, wird als Ehrendienst am niederländischen Volk bezeichnet, dessen Aufgabe es ist, die niederländische Jugend im Geiste der wahren Volksgemeinschaft zu einer sittlichen Arbeitsauffassung und insbes. zur gebührenden Achtung der Handarbeit zu erziehen. Die Dienstpflicht beträgt ½ Jahr.

4. Sicherung des Arbeitsfriedens und der öffentlichen Ordnung

Zur Sicherung des Arbeitsfriedens hat der Reichskommissar am 21. Mai 1941 eine VO. erlassen, wonach Streik, Aussperrung oder Betriebsstillegung mit Zuchthaus oder Todesstrafe bestraft werden kann. Ferner hat der Reichskommissar zur Sicherung der öffentlichen Ordnung die Betätigung für eine aufgelöste oder verbotene politische Partei unter Strafandrohung gesetzt. Die Straftaten werden von den deutschen Gerichten in den Niederlanden geahndet.

Aus Belgien

1. Betriebsprüfungsrecht für Unternehmen

Durch VO. des Militärbefehlshabers wurde bestimmt, daß Unternehmen aller Art auf Anordnung des Militärverwaltungschefs einer Betriebsprüfung durch Sachverständige unterzogen werden können, denen die leitenden Personen der betreffenden Unternehmen alle Aufschlüsse zu geben haben, die diese zur Durchführung ihrer Prüfung für erforderlich erachten. Gleichfalls sind die Geschäftsbücher und der Schriftwechsel des Unternehmens den Prüfern auf Verlangen vorzulegen.

2. Neuerlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit

Nach dem Ausweis des staatlichen Arbeitsamtes ist die Arbeitslosigkeit bis 10. Mai 1941 auf 119 817 zurückgegangen, was gegenüber dem 29. März 1941 eine weitere Verringerung um 29 956 bedeutet.

Aus Frankreich

1. „Zehnjahresplan des nationalen Aufbaues"

Durch Gesetz der französischen Regierung wurde für den Aufbau der Landwirtschaft, der Industrie und insbes. der riesigen Wasserkräfte ein „Zehnjahresplan des nationalen Aufbaues" geschaffen, der Versäumtes nachholen soll, um den Anschluß an die Gegenwart zu finden, der besonders deswegen für Frankreich etwas Neues darstellt, als „Planungen" für die kurzfristigen Regierungen der früheren Zeit ziemlich unbekannte Begriffe waren. Es werden also Ziele erstrebt. die uns in Deutschland längst vertraut sind.

Aus Luxemburg

1. Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechtsanwaltsrechts

Die Zulassung solcher Rechtsanwälte und Stagiaradvokaten, die nach dem von ihnen gezeigten Verhalten nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos in- und außerhalb ihrer Berufstätigkeit die Pflichten, die durch die Einrichtung einer deutschen Verwaltung und mit Rücksicht auf die deutschbewußte Haltung der Bevölkerung in Luxemburg begründet sind, vorbildlich erfüllen, kann nach einer VO. des CdZ. zeitweilig oder für immer zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Zulassung wird durch den CdZ. ausgesprochen. Seine Entscheidung ist endgültig. Eine Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte oder durch die Verwaltungsgerichte findet nicht statt.

2. Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens

Mit 26. April 1941 hat die Deutsche Reichspost die Post- und Telegraphenverwaltung in Luxemburg übernommen Gleichzeitig wurde der deutsche Postsparkassendienst mit der Postsparkassenordnung eingeführt.

3. Einführung weiterer Reichsgesetze

Durch VO. des CdZ. wurde das Versicherungssteuergesetz v. 9. Juli 1937 sowie das Erbschaftssteuergesetz samt Durchführungsbestimmungen in Luxemburg eingeführt.

Aus Lothringen

1. Post- und Fernmeldewesen

Auch in Lothringen hat die Deutsche Reichspost durch VO. des CdZ. v. 8. Mai 1941 die Post- und Telegraphenverwaltung übernommen.

Aus dem Elsaß

1. Einführung der Arbeitsdienstpflicht

Der CdZ. im Elsaß bestimmte auf Grund der ihm vom Führer erteilten Ermächtigung in einer VO. über die Arbeitsdienstpflicht im Elsaß, daß alle männlichen und weiblichen Bewohner des Gebietes vom Elsaß zwischen dem vollendeten 17. und vor vollendetem 25. Lebensjahr zur Dienstleistung im Reichsarbeitsdienst herangezogen werden können. Für deutsche Staatsangehörige gelten die Vorschriften des Reichsarbeitsdienstgesetzes. Die Vorschriften des Reichsarbeitsdienstrechts finden sinngemäß Anwendung. Diese VO., die mit dem 19. Mai 1941 in Kraft trat, gilt bis zur Einführung des Reichsarbeitsdienstrechts im Elsaß.

2. Übernahme der Post- und Telegraphenverwaltung

Der CdZ. im Elsaß gibt in einer VO. über die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens im Elsaß auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung bekannt, daß die Deutsche Reichspost die Post- und Telegraphenverwaltung im Elsaß übernommen hat. Die zur weiteren Einführung des deutschen Post- und Fernmelderechts im Elsaß und die zur Durchführung dieser VO. erforderlichen Vorschriften werden ebenfalls durch den CdZ. erlassen.

3. Aufhebung französischer Kriegsmaßnahmen

Durch VO. bestimmte der CdZ., daß die französischen Vorschriften über Kriegsmaßnahmen gegen deutsches Vermögen mit 19. Mai 1941 außer Kraft traten. Insbes. ist das hiervon betroffene deutsche Vermögen den Berechtigten baldmöglichst zurückzugeben.

Aus der Untersteiermark

1. Überleitungsmaßnahmen

Durch eine Reihe von VO.en des CdZ. in der Untersteiermark wurde die Überleitung dieses Gebietes in das Reich in Angriff genommen. Für den Amtsbereich jeder Bezirkshauptmannschaft und in den Städten Marburg, Cilli und Pettau wurden politische Kommissare eingesetzt, die im Auftrage des CdZ. die anordnende und vollziehende Gewalt ausüben. Als Zahlungsmittel wurde der Dinar und der Reichskreditkassenschein im Verhältnis von 1 Dinar = 0,05 RM zugelassen. Die Verfügung über Guthaben jeglicher Art wurde vorläufig verboten und ein allgemeiner Preisstop mit Stichtag 1. April 1941 angeordnet.

Der Erwerb von Grundeigentum sowie von Betrieben ist nur mit Genehmigung wirksam. Für sämtliche Vereine, Organisationen und Verbände wurde ein Stillhaltekommissar bestellt. Arbeitsplätze dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes verlassen werden. Da die NSDAP. vorläufig nicht aufgebaut wird, wurde der „Steirische Heimatbund" zur Organisation, in der alle Untersteirer tätig sein können, erklärt. Ferner wurden durch Bewirtschaftung der Verbrauch von Lebensmitteln, Spinnstoffwaren, Schuhen und Leder, sowie eine Reihe arbeitsrechtlicher Vorschriften und die Dienst- und Lohnverhältnisse für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, geregelt. Eine Reihe von Wiener Banken konnte Filialen errichten.

Aus Kärnten und Krain

1. Überleitungsmaßnahmen

Die ersten Verordnungen des CdZ. für die besetzten Gebiete Kärntens und der Krain betrafen die öffentliche Sicherheit, die Feststellung der Zahlungsmittel (gleichlautend wie in der Untersteiermark), den Preisstop, die Bewirtschaftung von Nahrungsmitteln, Spinnstoffwaren usw., die Einsetzung eines Stillhaltekommissars für Vereine sowie die Beschlagnahme des gesamten volks- und staatsfeindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

(Abgeschlossen am 4. Juni 1941.)

Mitteilungen

Jahresbericht 1940 des Ehrengerichtshofs des NSRB.

Bei den Gauehrengerichten des NSRB. und der Deutschen Rechtsfront waren in der Zeit vom

1. Jan. bis 31. Dez. 1940 insgesamt . . . . . 821 Sachen anhängig. Hiervon fanden ihre Erledigung in diesem Zeitraum durch

Freispruch	7 Sachen	
Warnung	13 „	
Verweis	25 „	
Verweis mit Nebenstrafen	3 „	
Antrag auf Ausschluß und einstweilige Verfügungen	110 „	
Ablehnung der Eröffnung bzw. Einstellung der Verfahren . .	285 „	
sonstige Erledigung, z. B. Zurücknahme der Beschwerde, Abgabe an andere Gaue, Schlichtung, Tod usw.	25 „	468 „
so daß am 1. Jan. 1941 anhängig bleiben:		353 Sachen

Am stärksten belastet waren die Gauehrengerichte:

Berlin, wie in den Vorjahren, mit	127 Sachen
Sachsen	„ 96 „
Köln-Aachen	„ 53 „

Daran schließen sich die Gauehrengerichte Wien, Schlesien, Südhannover-Braunschweig, Bayerische Ostmark, Schleswig-Holstein an.

Den Gesamteingängen im Jahre 1940 von 821 Sachen stehen 1095 Ehrengerichtssachen im Jahre 1939 gegenüber.

Von diesen 821 bei den Gauehrengerichten zur Anzeige gebrachten Ehrengerichtssachen sind in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1940 insgesamt 71 Beschwerdesachen dem Ehrengerichtshof vorgelegt worden. Hiervon wurden insgesamt 51 Sachen erledigt, und zwar

durch Urteil	24 Sachen
durch Beschluß	26 „
durch Rücknahme der Beschwerde	1 „

Im Berichtsjahr wurden gemäß § 9 Abs. II EGO. vom 13. März 1937 (Antrag auf Genehmigung zur Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens gegen beamtete Rechtswahrer) 7 Sachen von den Gauen dem Ehrengerichtshof eingereicht. Gemäß der Bestimmung des § 35 Abs. II EGO. (Beschwerde gegen das Urteil des Gauehrengerichts kann auch vom Gauführer eingelegt werden) sind 5 Sachen beim Ehrengerichtshof anhängig geworden.

Die Zahl der ein- und ausgegangenen Schriftstücke des Ehrengerichtshofs belief sich auf 2143 im Berichtsjahr.

Die vom Reichsrechtsführer anläßlich der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich erlassene Anordnung über Gewährung von Straffreiheit für Mitglieder des NSRB. und der Deutschen Rechtsfront v. 10. Mai 1938 wirkte sich weiterhin wie folgt aus:

Bei den Gauehrengerichten des NSRB. und der Deutschen Rechtsfront kamen 18 Verfahren zur Einstellung. In 6 Fällen ist die Eröffnung eines Ehrengerichtsverfahrens mit Rücksicht auf jene Anordnung abgelehnt worden.

Die Anordnung des Reichsrechtsführers fand also für das Berichtsjahr in insgesamt weiteren 24 Fällen Anwendung. Damit kann die Auswirkung jener Anordnung im großen und ganzen als abgeschlossen gelten.

Berlin, den 21. Mai 1941.

Der Vorsitzende des Ehrengerichtshofes
des NSRB. und der Deutschen Rechtsfront
gez. Dr. Gardiewski.

Kundgebung der Prager Rechtswahrer am 22. Mai 1941

Unter Beteiligung zahlreicher Vertreter von Partei, Staat, Wehrmacht, der Universität und der Wirtschaft fand am 22. Mai 1941 im Deutschen Haus in Prag die erste öffentliche Kundgebung der Kreisgruppe Prag des NSRB. statt. Kreisgruppenführer Rechtsanwalt Dr. Weinmann führte nach einem Gedenken an den in Frankreich verstorbenen ersten Kreisgruppenführer Oberlandesgerichtsvizepräsident Dr. Töpert u. a. folgendes aus:

„Nach der geschichtlichen Tat des Führers im März 1939 ist der böhmisch-mährische Raum wieder in den Verband des Deutschen Reiches zurückgekehrt und die naturgegebene Ordnung damit in Mitteleuropa wiederhergestellt. Der Boden, der von jeher von Germanen besiedelt und bestellt wurde, der seit der Gründung des Deutschen Reiches unter deutscher Kultur und unter deutschem Recht stand, ist nun wieder deutsch.

Uns Rechtswahrern in Prag erstand damit eine große Aufgabe. Wir haben hier in Prag das deutsche Recht in führender Stellung gegenüber einem anderen Volke zu gestalten und zu wahren, und das in einer Zeit, wo alle Rechtsgebiete des Reiches von der nationalsozialistischen Dynamik erfaßt und bewußt in deutscher Um- und Neugestaltung begriffen sind. Über diese örtlichen Aufgaben hinaus haben wir Rechtswahrer an der Rechtserneuerung des großdeutschen Rechtes mitzuarbeiten mit dem Bewußtsein, eine Brücke zu sein vom österreichischen Rechtskreis zum Rechtskreis des Altreiches. Diese große Aufgabe erfordert Männer, die wissenschaftlich und charakterlich allen Anforderungen entsprechen."

Anschließend sprach der Gauführer des Gaues Sudetenland des NSRB. SS-Oberführer Oberlandesgerichtspräsident Dr. David, Leitmeritz:

„Vor dem 30. Jan. 1933 gab es im Altreich, vor den

Märztagen des Jahres 1938 gab es in der Ostmark, vor dem 1. Okt. 1938 gab es im Sudetengebiet und vor dem 15. März 1939 gab es im nunmehrigen Protektoratsraum eine Reihe von Rechtsbeflissenen, deren Glaubensbekenntnis allein dahin ging, dem Recht zu dienen, weil sie dieser Tätigkeit die Lebensgrundlagen für sich und ihre Familien verdankten, politischen Erwägungen und kämpferischen Einstellungen aber grundsätzlich fernstanden oder sie nur aus Geschäftsgründen in den Kreis ihrer Erwägungen zogen.

Und als nun der Schicksalstag für ihren Raum anbrach, tauchte für diese die Erwägung auf, sich aus geschäftlichen und opportunistischen Erwägungen in Worten der neuen Staatsordnung nach außen hin zu verschreiben, im Innern aber der tieferen Bedeutung der neuen Staatsgestaltung durch eine neue Weltanschauung nicht weiter Rechnung zu tragen. Die dann glaubten, wenn sie sich zur Partei, einer Gliederung oder einem angeschlossenen Verband angemeldet und Aufnahme gefunden hatten, nunmehr wieder den äußeren Rahmen dafür gefunden zu haben, ihre Juristentätigkeit im aufgezeigten Sinne weiter ausüben zu können wie bisher.

Ich sehe gerade auf Prager Boden die Notwendigkeit gegeben, daß alle, die sich dem Recht verschrieben haben, Nationalsozialisten sein müssen, daß der Dienst am Recht nichts gemein haben darf mit reinen Verdienstmöglichkeiten und mit diesen allein und daß jeder, der nicht seinen Lebensstandard als selbständiger Rechtswahrer gesichert sieht, sich bescheidet und trachtet, in eine dienstvertragliche Stellung zu kommen, die ihm Lebensführung als wahrer Nationalsozialist gestattet.

Denn wir alle, soweit uns nicht die Ehre zuteil wurde, in den Reihen der militanten Kämpfer zu stehen, werden nach siegreicher Beendigung dieses Lebens- und Entscheidungskampfes unseres Volkes vor die Frage gestellt werden, wie wir unsere Lebensaufgabe in dieser Zeit gesehen haben oder sehen mußten und wie wir ihrer gerecht zu werden versuchten.

Wir Rechtswahrer genießen nicht immer die Wertung der anderen Volks- und Parteigenossen, die wir wünschen. Wir werden die erwünschte Wertung nur erringen, wenn wir in dem angedeuteten Sinne arbeiten. Leisten wir aber ganze Arbeit und sind wir innerlich und äußerlich ganze Kerls, so werden wir im Staate des Führers, im Zeitalter der Grundsteinlegung des 1000jährigen Reiches, das wir zu bauen berufen sind, auch die Wertung finden, auf die wir bei dieser Arbeitsleistung Anspruch zu erheben berechtigt sind."

Abschließend sprach der Kreisleiter Ing. Konstantin Höß dem Redner seinen Dank für seine Ausführungen aus und betonte, daß die Prager Rechtswahrer den an sie gestellten Anforderungen entsprechen würden.

Mit der Führerehrung fand die 1. Kundgebung der Prager Rechtswahrer ihren Abschluß.

Die Arbeit des NSRB. in den Niederlanden, Luxemburg und Lothringen

I. Niederlande

Auf Anregung des Reichsgeschäftsführers des NSRB. wurde am 20. Dez. 1940 der Ministerialrat SA.-Oberführer Klemm in Den Haag von dem Leiter des „Arbeitsbereichs der NSDAP. in den Niederlanden", Generalkommissar z. b. V., Pg. Schmidt-Münster, zum Vertreter des NSRB. für die in den Niederlanden tätigen deutschen Rechtswahrer bestellt, zugleich wurde er mit dem Aufbau des Rechtsamtes des Arbeitsbereichs der NSDAP. beauftragt.

Pg. Klemm hat insbesondere die Aufgabe, laufend die Verbindung zwischen dem NSRB. und der Dienststelle des Pg. Schmidt-Münster, des Leiters des „Arbeitsbereichs der NSDAP. in den Niederlanden", aufrechtzuerhalten und andererseits vor allem die in die Niederlande abkommandierten deutschen Rechtswahrer personell und organisatorisch zu erfassen und zu betreuen.

Einstweilen wird von der Durchführung irgendwelcher Veranstaltungstätigkeit unter den deutschen Rechtswahrern in den Niederlanden abgesehen.

Anfragen aus holländischen Kreisen lassen erkennen, daß die holländischen Rechtswahrer gewillt sind, unter sich eine dem NSRB. ähnliche Organisation der holländischen Rechtswahrer zu gründen; hierüber werden z. Z. von Pg. Klemm nähere Feststellungen getroffen.

Nach Abschluß der Besprechungen und Ermittlungen des Pg. Klemm soll diesseits geprüft werden, inwieweit der NSRB. im Einvernehmen mit der NSDAP. die Organisationsbestrebungen der holländischen Berufskameraden unterstützen kann.

II. Luxemburg

Die Arbeit des NSRB. in Luxemburg erstreckte sich zunächst vornehmlich auf die Schulung der Luxemburger Rechtswahrer in der nationalsozialistischen Weltanschauung und den deutschen Gesetzen und Rechtseinrichtungen. Bisher haben in Luxemburg 4 Schulungslehrgänge von durchschnittlich 3wöchiger Dauer auf der Schulungsburg des Gaues Moselland in Koblenz-Metternich stattgefunden. Die Lehrgänge, die vom Reichsgeschäftsführer durch Bereitstellung besonderer Mittel finanziell unterstützt wurden, können als in jeder Hinsicht erfolgreich bezeichnet werden und haben die Grundlage geschaffen, auf der sich die weitere Rechtsarbeit in Luxemburg aufbauen kann. Der volksdeutsche Gedanke hat in Luxemburg auch in den Kreisen der Rechtswahrer stark an Boden gewonnen. Dies hat auch die Anerkennung des Gauleiters selbst gefunden.

Auf Grund der durch die Lehrgänge geschaffenen Sachlage ordnete der Gauleiter an, daß in Luxemburg in Anlehnung an den National-Sozialistischen Rechtswahrerbund des Reiches ein Deutscher Rechtswahrerbund in Luxemburg gegründet wurde. Da die NSDAP. als solche noch nicht in Luxemburg besteht, konnte dieser deutsche Rechtswahrerbund in Luxemburg kein der NSDAP. unmittelbar angeschlossener Verband sein. Der Gauleiter hat daher entschieden, daß dieser Rechtswahrerbund in Luxemburg zunächst im Rahmen der volksdeutschen Bewegung (VdB.), der Trägerin des volksdeutschen Gedankens in Luxemburg, zu bilden sei. Dies beruhte auch auf der Erwägung, daß durch den Rechtswahrerbund in Luxemburg möglichst alle luxemburgischen Rechtswahrer erfaßt werden sollten, während für die Aufnahme in den NSRB. als angeschlossenen Verband der NSDAP. erhöhte Anforderungen hätten gestellt werden müssen, die zur Zeit die Rechtswahrer Luxemburgs noch nicht ausnahmslos erfüllen. Damit das Bekenntnis der Rechtswahrer Luxemburgs zum volksdeutschen Gedanken eindeutig herausgestellt wird, hat der Gauleiter angeordnet, daß derjenige Rechtswahrer, der sich für den deutschen Rechtswahrerbund in Luxemburg meldet, entweder bereits der volksdeutschen Bewegung in Luxemburg als Mitglied oder Anwärter angehören muß, oder gleichzeitig seine Anmeldung zur VdB. zu vollziehen hat. Um die besonders aktiven Mitarbeiter im Rechtswahrerbund Luxemburgs auszuzeichnen, ist vorgesehen, daß nach einer gewissen Übergangsfrist die Auslese der luxemburgischen Rechtswahrer in den NSRB. aufgenommen werden kann, sobald die Gesamtorganisation der NSDAP. in Luxemburg es zuläßt. Nachdem die Vorarbeiten für die Gründung des deutschen Rechtswahrerbundes in Luxemburg abgeschlossen waren, hat der Gauleiter in einer Großkundgebung der luxemburgischen Rechtswahrer am 26. Febr. 1941 feierlich die Gründung des Deutschen Rechtswahrerbundes in Luxemburg bekanntgegeben. Die luxemburgischen Rechtswahrer haben an dieser Kundgebung vollzählig teilgenommen. Es ist anzunehmen, daß die luxemburgischen Rechtswahrer in großer Zahl dem Rechtswahrerbund in Luxemburg beitreten werden. Zum Generalbeauftragten des Gaurechtsamts wurde der Ass. Trosse ernannt.

Die angeschlossenen Verbände und Körperschaften, die nach reichsdeutschem Muster in Luxemburg gegründet worden sind, dürfen nach einer allgemeinen Anordnung des Gauleiters in seiner Eigenschaft als Chef der Zivilverwaltung von Luxemburg vorerst Beiträge nicht erheben. Der Gauleiter hat daher gebeten, Mittel aus dem Etat des NSRB. für den Aufbau des deutschen Rechtswahrerbundes zur Verfügung zu stellen. Dieser Bitte hat der Reichsgeschäftsführer Rechnung getragen.

III. Lothringen

Mit der Schulung der Rechtswahrer in Lothringen wurde Anfang des Jahres 1941 begonnen. Die Vorträge finden für die Rechtswahrer der betr. Landgerichtsbezirke alle 14 Tage, insgesamt an je 12 Tagen, in Diedenhofen, Metz und Saargemünd statt. Sie dauern jeweils von 15 bis 17 Uhr. Es werde folgende Rechtsgebiete erörtert:

1. Änderungen im Familien- und Erbrecht unter besonderer Berücksichtigung des neuen Ehegesetzes.
   Vortragender: Landgerichtsdirektor Dr. Kunschert.
2. Grundlagen des Arbeitsrechtes.
   Vortragender: Landgerichtsdirektor Dr. Kunschert.
3. Grundzüge des Bauernrechts.
   Vortragender: Amtsgerichtsrat Schulz.
4. Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches.
   Vortragender: Amtsgerichtsrat Schulz.
5. Änderungen des Verfahrensrechts unter besonderer Berücksichtigung des Vollstreckungsrechts und der Vergleichsordnung.
   Vortragender: Gerichtsass. Capp.
6. Strafrecht und Strafprozeßrecht.
   Vortragender: Staatsanwalt Schmidt-Winter.

Der Lehrgang wird Mitte Juli 1941 beendet sein.

Zustellung

Gegen das Bundesmitglied Nr. B 27265, früh. Rechtsanwalt Dr. Helmut Rose, früher Düsseldorf, Feldstr. 46, jetzt im Ausland, ist unter dem 15. Mai 1941 gemäß §§ 43 ff. der Ehrengerichtsordnung eine einstweilige Verfügung des Gauführers des Gaues Berlin des NSRB. auf Ausschluß ergangen.

Legt der Genannte nicht binnen einer Woche bei der Gaugeschäftsstelle Berlin des NSRB. in Berlin W 62, Kleiststr. 21, Einspruch ein, so wird die einstweilige Verfügung auf Ausschluß endgültig.

Berlin, den 21. Juni 1941.

Der Vorsitzende des Ehrengerichtshofes des NSRB. und der Deutschen Rechtsfront
gez. Dr. Gardiewski.

Schrifttum

Kriegsschädenverordnung v. 30. Nov. 1940 mit Durchführungsverordnung, Ministerialerlassen, den Vorschriften über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft einschließlich der Beihilfeordnungen, über Neuordnungsmaßnahmen, Wiederaufbau, Zinszuschüsse, Entschädigung bei Fliegerschäden, Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegerangriffen und anderen Bestimmungen, Textausgabe mit Einleitung, kurzen Erläuterungen und Sachverzeichnis. Herausgegeben von Dr. Bernhard Danckelmann, OVGR., z. Z. Reichsinnenministerium. München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XI, 215 S. Preis einschließlich Nachtrag von 72 S. kart. 2,80 *RM*.

Das Buch beginnt mit einer kurzen Einleitung, die einen knappen Hinweis auf die Kriegsschädengesetzgebung des Weltkrieges enthält und sodann die leitenden Gesichtspunkte der nationalsozialistischen Kriegsschädenregelung herausstellt. Hieran schließt sich eine Sammlung der in Verordnungen und Erlassen der verschiedenen Ministerien und anderer Stellen verstreuten Vorschriften zum Kriegssachschädenrecht. Es sind nicht nur die auf die Kriegssachschädenregelung bezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zusammengestellt, sondern auch die wichtigen Bestimmungen über Neuordnung und Wiederaufbau zur Beseitigung von Kriegsfolgen, sowie ferner die Beihilfebestimmungen aufgenommen worden, die bestimmt sind, kriegsbedingte Vermögensschäden in tragbaren Grenzen zu halten (Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft). Die Textausgabe enthält also sämtliche Vorschriften über das Sach- und Vermögenskriegsschädenrecht. Ein umfangreicher Nachtrag bringt die bis Ende Februar 1941 ergangenen weiteren Erlasse.

Die Texte sind nicht in der zeitlichen Reihenfolge abgedruckt, sondern nach Materien geordnet. Im ersten Teil des Anhanges sind die „noch geltenden Verwaltungsbestimmungen zur Sachschädenfeststellungsverordnung" abgedruckt. Diese Fassung scheint mir dem rechtlichen Sachverhalt nicht völlig zu entsprechen. Nach dem Fortfall der ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Sachschädenfeststellungsverordnung und der Gebäudeschädenverordnung sind diese Runderlasse heute formell ohne rechtliche Grundlage. Sie können nur überall da, wo die Kriegssachschädenverordnung gegenüber der Feststellungsverordnung lediglich zusammenfassenden Charakter trägt, zur Auslegung herangezogen werden. Das ist auch die Auffassung von Specht, „Kriegssachschädenverordnung" S. 6. Dementsprechend heißt es in den Verfahrensrichtlinien des RMdI. v. 12. Febr. 1941, daß die dort aufgezählten, vor dem Inkrafttreten der KSchVO. veröffentlichten RdErl. „zunächst ihre Bedeutung auch für das Verfahren nach der KSSchVO. behalten".

Bei der schwer zu übersehenden großen Zahl der einschlägigen Verordnungen und Erlasse, insbesondere aber im Hinblick auf die verstreuten Rechtsquellen (Reichsgesetzgebung, Runderlasse des Reichsministers des Innern, Runderlasse des Reichswirtschaftsministers, des Reichsfinanzministers, des Leiters der Reichsgruppe für Fremdenverkehr usw.) verdient diese Zusammenstellung des Sachbearbeiters im Reichsinnenministerium Dank und Anerkennung.

RA. Ewald Köst, Dresden.

Die Tarifordnungen für den Reichsgau Wartheland in vergleichender Darstellung. Herausgeber: Arbeitswissenschaftliches Institut der DAF. (Vorabdruck aus dem Jahrbuch 1940 des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der DAF., Berlin W 9, Leipziger Platz 14.) Berlin 1941. 57 S.

Diese vergleichende Darstellung, die alle bis 15. Aug. 1940 im RArbBl. veröffentlichten Tarifordnungen berücksichtigt, will einen Überblick über die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach der Eingliederung des Warthelandes in das Großdeutsche Reich geben. Dabei ist davon auszugehen, daß die Tarifordnungen im Rahmen des Lohnstops und der Arbeitsplatzwechselbeschränkung erlassen worden sind und die Besonderheiten beachten mußten, die sich aus der Rückgliederung in das Reich und aus dem Vorhandensein zahlreicher polnischer Bewohner ergaben. Dadurch ist insbesondere die Höhe der Löhne beeinflußt worden.

Gegenwärtig bestehen 38 Tarifordnungen, deren Inhalt vor allem folgende Fragen betreffen: Arbeitszeit (Dauer und Lage der Arbeit), Zeitzuschläge (Mehrarbeits-, Nachtarbeitszuschläge usw.), Kurzarbeit, Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall, allgemeine Entlohnungsbedingungen (z. B. Minderleistungsklausel, Akkordsätze), Löhne (Einteilung in Lohngebiete, Lohnstufen), Frauenlöhne, Erschwerniszuschläge, Jugendliche (z. B. Erziehungsbeihilfe der Lehrlinge), Urlaub, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, Verfallklauseln (Verwirkungsklauseln).

Da für fast alle Industrien und Gewerbe zu verhältnismäßig gleicher Zeit Tarifordnungen erlassen werden mußten, konnte die vergleichende Darstellung den neuesten Stand des überhaupt möglichen Inhalts von Tarifordnungen zusammenhängend herausarbeiten. Man sieht, welche Bereiche und Fragen überhaupt tariflich erfaßt und in welchem Umfang bei den einzelnen Regelungen in den verschiedenen Industrien und Gewerben Unterschiede gemacht worden sind. Daraus ergibt sich ein klares Bild von der grundsätzlichen und praktischen Bedeutung der Tarifordnungen in der Gegenwart. Im Hinblick auf die Erörterungen und Pläne zu einer künftigen umfassenden Lohnordnung sind die Grundsätze über die Lohnbemessung besonders hervorzuheben. Die Tarifordnungen lassen bei der Aufstellung von Lohngruppen erkennen, daß sie weniger den Arbeiter als die

geleistete Arbeit bewerten wollen; daher tritt z. B. die alte Einteilung in gelernte, angelernte und ungelernte Arbeiter zurück hinter eine oft sehr ins einzelne gehende Unterscheidung nach Tätigkeiten, wobei dann noch für besonders schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeiten Zuschläge vorgeschrieben werden.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. Zugleich Grundlage der Vorlesungen „Handel und Gewerbe", „Gesellschaften", „Unternehmer". 2. Teil: Gesellschaften und Vereine des Handels- und Gewerberechts. Die Handelsgeschäfte. Das Schiffahrtsrecht. Von Dr. Julius von Gierke, ordentl. Prof. em. der Rechte. (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft.) 5. umgestaltete Auflage. Berlin 1941. Walter de Gruyter & Co. XII, 746 S. Preis geb. 28 *RM*, brosch. 26,50 *RM*.

Unter dem Motto „Vorwärts mit Gierke" legt der Verfasser den langerwarteten zweiten Teil des dem Andenken seines Vaters Otto von Gierke gewidmeten Grundrisses vor.

Während das Gesamtwerk in der (einbändigen) vierten Auflage 826 Textseiten umfaßte, enthält die (zweibändige) Neuauflage 990 Textseiten. Dem Umfangszuwachs entspricht ein Anschwellen des behandelten Stoffes, das nicht nur veranlaßt ist durch neue Rechtsquellen, sondern auch dadurch, daß der Grundriß als Vorlesungsgrundlage dienen soll, die Vorlesungen aber nach der neuen Studienordnung — über den Bereich der Kodifikationen hinausreichend — bisher getrennt Behandeltes zusammenfassen.

So wird z. B. in der Vorlesung „Gesellschaften" nicht nur das Recht der Handelsgesellschaften, sondern auch jenes der Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts vorgetragen, und der Grundriß trägt dieser Tatsache Rechnung in dem ersten Abschnitt des 2. Teils: „Gesellschaften und Vereine des Handels- und Gewerberechts auf der Grundlage des allgemeinen Gesellschafts- und Vereinsrechts." Ob es allerdings in ausreichendem Maße geschieht, ist zweifelhaft. Die allgemeinen Lehren treten kaum hervor. Zwar klingen sie in einleitenden Darlegungen in sehr abstrakter Form kurz an, aber genaueres z. B. über die Rechtsnatur des Gründungsaktes und die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit des Gesellschaftsverhältnisses findet sich nur bei den Erörterungen über die einzelnen Gesellschaftsformen. Das ist mißlich, weil die Vorlesung „Gesellschaften" dem Rechtsstudenten gerade die großen Grundzüge vermitteln soll, welche die Fülle der Einzellösungen erst verständlich machen. Von den einzelnen Gesellschaftsformen ist die Aktiengesellschaft — nunmehr auf Grund des AktG. — am eingehendsten behandelt. Die Ausführungen, deren Gliederung im großen und ganzen aus der Vorauflage übernommen ist, sind besonders gut gelungen; allerorten beleben Rechtstatsachen die Darstellung, Leitentscheidungen und Hinweise auf das neuere Schrifttum sind angeführt, „jüdische Schriftsteller (‚Jude' in der Begriffsbestimmung der Nürnberger Gesetze)" — so hebt der Verfasser im Vorwort S. IX hervor — nur „mitunter ..., um die fehlerhafte Art ihrer Behandlung klarzulegen und gerade zu zeigen, wie wir es nicht machen sollen". Den Abschluß des gesellschaftsrechtlichen Abschnittes bilden Ausführungen über wirtschaftliche Zusammenschlüsse, die — obgleich durchweg Gesellschaften des BGB. — nicht bei dieser, sondern gesondert behandelt werden.

Ein weiterer Abschnitt des Buches betrifft: „Die Handelsgeschäfte." Der Abschnitt brauchte nur wenig geändert zu werden. Neu und begrüßenswert sind jedoch die Sonderbehandlung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ein — allerdings ungenauer — Hinweis auf die drei Grundtypen des Überseekaufes sowie erweiterte Ausführungen zum Bank- und Börsenrecht, bei denen besonders klar hervortritt, daß sich privat- und öffentlichrechtliche Normen im Bereich des Wirtschaftsrechts überhaupt nicht mehr scheiden lassen, woraus es sich auch erklärt, daß der Grundriß seines dogmatischen Charakters immer mehr entkleidet und weitgehend zu einer Zusammenfassung von Wissensstoff wird.

Erfreulich ist es, daß der Grundriß in seinem letzten Abschnitt wie bisher „Das Schiffahrtsrecht" berücksichtigt. Hier wie in allen anderen Abschnitten erweitern Bemerkungen zum Auslandsrecht das Blickfeld. Die Hauptprobleme sind treffend herausgestellt. Am ausführlichsten ist das Seefrachtgeschäft behandelt, und zwar auf der Grundlage der nunmehr in das HGB. eingearbeiteten Haager Regeln.

Das Werk von Gierkes wird als einziges neuzeitliches Lehrbuch des gesamten Handels- und Schiffahrtsrechts auch in der Neuauflage seinen Weg zu den Studenten und Referendaren finden, für die es in erster Linie geschrieben ist, und wie manche frühere wird auch die jetzige Generation reiche Belehrung daraus schöpfen können.

Prof. Dr. Hans Möller, Hamburg.

Dr. E. Brann von Stumm: Die Dachgesellschaften im Aufbau deutscher Konzerne unter besonderer Berücksichtigung der Familien-Konzerne. Stuttgart und Berlin 1941. W. Kohlhammer Verlag. VIII, 125 S. Preis brosch. 6,80 *RM*.

Das Werk untersucht an Hand einer Fülle von Material über Konzernverbindungen die rechtlichen Verhältnisse bei den großen deutschen Konzerngesellschaften vom Standpunkt der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung aus, um daraus in Anwendung der von hervorragenden nationalsozialistischen Wirtschaftspolitikern aufgestellten Leitsätze Rückschlüsse auf die Daseinsberechtigung der Konzerne im Großdeutschen Reich in positivem Sinne zu ziehen.

Im ersten Kapitel werden Begriff, Wesen und Zweck des Konzerns, die Abgrenzung von Kartell und Trust erörtert, im zweiten Kapitel die Arten konzernmäßiger Verpflichtung, unterschieden in Subordinationskonzerne und Koordinationskonzerne. Der erste Hauptteil bringt die Arten der Dachgesellschaften im rechtlichen Aufbau deutscher Konzerne, und zwar im 3. Kapitel die Kontrollgesellschaften, die Spitzengesellschaft und die Holding-Gesellschaft, im 4. Kapitel die Verwaltungsgesellschaft einer Interessengemeinschaft, der zweite Hauptteil die Folgerungen hinsichtlich der Eignung der einzelnen gesellschaftlichen Rechtsformen für die Bildung einer Konzernspitze. Dabei werden die Kapitalgesellschaften — die AktG. und die GmbH. — als Kontrollgesellschaften von Familienkonzernen, dann die KommGes. und die OHG. als Konzernspitze eines Personalkonzerns und abschließend die Sicherung der Einheitlichkeit der Führung bei objektivierten Konzernen behandelt.

Bereits dieser Überblick zeigt, welches Interesse die sehr eingehenden und umfangreiches, tatsächliches Material bringenden Ausführungen verdienen, die um so bedeutungsvoller sind, als der Verfasser offenbar dem Familienkonzern Stumm nahesteht, der nach ihm seinen größten Aufstieg im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts unter der Leitung des Urgroßvaters des Verfassers, des Freiherrn Karl-Ferdinand von Stumm-Halberg, erlebt hat, dessen Andenken das Buch gewidmet ist.

RA. u. Notar
Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Revista de Derecho Privado, Bd. XIV, Jahrgang 1940. Editorial Revista de Derecho Privado, Madrid.

Nach einer Unterbrechung von über 3 Jahren konnte die genannte Zeitschrift am Jahrestag der nationalen Befreiung Spaniens am 1. April 1940 das Wiedererscheinen ankündigen. Der jetzt vorliegende erste neue Jahrgang der Zeitschrift enthält Aufsätze aus allen Gebieten, auch aus dem der Rechtsgeschichte und des internationalen Privatrechts. Sie will auch die Entwicklung zeigen, die sich im Lande auf dem Gebiete der Gesetzgebung vollzieht.

Unter den Aufsätzen besonders bemerkenswert ist die ausführliche Darstellung des I. Buches des neuen italienischen Codigo Civil v. 12. Dez. 1938 von Bonet Ramon. Entsprechend dem bisherigen italienischen Codigo Civil und dem französischen und spanischen enthält der I. Teil auch des neuen italienischen Codigo Civil das Personenrecht. Ramon gibt eine kurze Übersicht des Inhalts der

einzelnen Kapitel und Paragraphen. Als Neuerung gegenüber der bisherigen Regelung hebt Verf. die einleitenden Bestimmungen über die Anwendung der Gesetze, die besonderen allgemeinen Bestimmungen über juristische Personen heraus, während auf dem Gebiete des Eherechts und des ehelichen Güterrechts der Gesetzgeber die Zeit für eine Änderung des bisherigen Rechtszustands noch nicht für gekommen erachtet hat. Größte Bedeutung mißt Verf. der Regelung des „Patrimonio familiar“ zu. Durch diese in anderen Ländern nicht bekannte Rechtseinrichtung wird die Schaffung eines unpfändbaren unveräußerlichen Familienvermögens ermöglicht, das weder hinsichtlich des Vermögensgegenstandes noch der als Nutznießer dieser Einrichtung in Frage kommenden Volksgenossen beschränkt ist. Verf. verweist in diesem Zusammenhang auf das Reichserbhofgesetz, vor allem aber auf Punkt 3 der Deklaration XII des Fuero del trabajo, die die Schaffung eines Familiengrundstückes („Huerto familiar“) ins Auge faßt, sowie den Satz 33 des Gesetzes v. 26. Dez. 1939, das zur Kolonisierung großer Gebiete die Schaffung von explotaciones familiares (Familiennutznießung) bezweckt, an der die früheren Pächter, alte Mitkämpfer aus dem Bauernstand, Witwen und Söhne im Kampfe für das Vaterland Gefallener oder von Opfern der roten Verfolgung teilhaben.

Mit Fragen der marokkanischen Staatsangehörigkeit befaßt sich Manuel de la Plaza.

Die Wirkung des Krieges auf die Verträge hat de Lasala Llanas zum Gegenstand einer ausführlicheren Untersuchung gemacht. Beginnend mit dem Grundsatz des Bartolus, daß die clausula rebus sic stantibus stillschweigend Bestandteil jedes Vertrages sei, untersucht er die Wirkung der Veränderung der Umstände in den einzelnen Rechtssystemen. Es wird gezeigt, daß, während in Italien [1]) und Frankreich [2]) während des Weltkrieges Sondergesetze zur Regelung dieser Frage zu Hilfe genommen werden mußten, die deutsche Wissenschaft und Rechtsprechung mit der Lösung dieser Schwierigkeiten allein fertig geworden sind. Anschließend zeigt Castrillo ausführlich die Auffassung Örtmanns und der deutschen Rechtsprechung. In Spanien hat die Erörterung dieser Fragen durch die Übersetzung und Kommentierung von Enneccerus’ Recht der Schuldverhältnisse [3]) eine erhebliche Förderung erfahren. Castrillo zeigt, daß es nicht genügen kann, Verträge, deren Erfüllung dem Schuldner infolge der Veränderung der Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden kann, aufzulösen, sondern den Verhältnissen entsprechend unter Berücksichtigung aller Umstände zu berichtigen.

Endlich verdient ein Aufsatz über das Zivilprozeßrecht des neuen Staates von de la Plaza besondere Beachtung. Hinsichtlich der Gerichtsorganisation gelten die Grundsätze: Anpassung der Struktur der Gerichte an die Grundsätze, auf denen sie beruhen, Schaffung von Sondergerichten für Gebiete, die nach Beschaffenheit oder Umfang vorübergehend eine besondere Behandlung erfordern. So war die Schaffung von Sondergerichten für Ehescheidungen erforderlich. Sie haben die nach Aufhebung des Ehescheidungsgesetzes mit rückwirkender Kraft und der sich daraus folgenden Nichtigkeit der inzwischen geschlossenen Ehen sich ergebenden Fragen zu behandeln (Ges. v. 26. Okt. 1939). Durch Gesetz v. 17. Mai 1940 wurden Sondergerichte auf dem Gebiete des Versicherungswesens geschaffen, da die starke Erhöhung der Sterblichkeitsziffer durch den Bürgerkrieg sowie der grundlegende Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Regelung zahlreicher Zweifelsfragen erforderte. Auch fand eine Neuregelung des Obersten Gerichtshofs und des kolonialen Gerichtsaufbaus statt.

Außer den Aufsätzen enthält jedes Heft eine Reihe wichtiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs. Unter dem besprochenen Schrifttum überwiegt neben dem spanischen das italienische.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe

---

[1]) Gesetz v. 27. März 1915.

[2]) Gesetz v. 21. Jan. 1918, sog. loi Failliot.

[3]) Die spanische Übersetzung und Kommentierung stammt von Blas Pèrez und José Alguer.

Schlegelberger-Hoche: Das Recht der Neuzeit. Ein Führer durch das geltende Recht des Großdeutschen Reichs und das preußische Landesrecht 1914 bis 1941. 16. Ausgabe von Dr. Werner Hoche, MinDirigent im RMdI. Berlin 1941. Verlag Franz Vahlen. X, 588 S. Preis geb. 10 RM.

Der Umfang der Aufbauarbeit des Nationalsozialistischen Reiches auf allen Gebieten des Lebens und des Rechts, die große Zahl der Vorschriften zur Eingliederung der heimgekehrten Gebiete in das Reich und die Fülle der Bestimmungen, die der Lenkung aller Kräfte und Güter im deutschen Kampf dienen, lassen heute mehr denn je bei jedem Rechtswahrer den Wunsch nach einer Übersicht entstehen, welche Rechtsvorschriften auf jedem Gebiet heute in Geltung sind. Hier hilft das jetzt in 16. Auflage vorliegende „Recht der Neuzeit“.

Die Gestaltung des Nachschlagewerkes ist aus den vorangegangenen 15 Auflagen allgemein bekannt: Alle in der Zeit v. 1. Aug. 1914 bis 1. Jan. 1941 erlassenen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Reiches und Preußens sind nach Stichworten alphabetisch verzeichnet, insbesondere auch sämtliche Rechtsvorschriften des Reiches für die eingegliederten Ostgebiete angeführt.

„Das Recht der Neuzeit“ ist ein Nachschlagewerk, das Empfehlung verdient. Schriftleitung.

Dr. Hellmut Schröter, RegR. im RFM.: Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in der Rechtsprechung. (Band 38 der Bücherei des Steuerrechts.) Berlin-Wien 1941. Industrieverlag Spaeth & Linde. 184 S. Preis kart. 2 RM.

Die §§ 17 bis 19 StAnpG. umgrenzen die Begriffe „gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke“. Diese Begriffe spielen im Steuerrecht eine große Rolle. Schier unübersehbar ist die Rechtsprechung des RFH., die diesen Gegenstand behandelt. Es mußte sogar eine Unterabteilung eines Senats des RFH. eingerichtet werden, die sich ausschließlich mit derartigen Fragen befaßt. In dem oben angekündigten Band 38 der Bücherei des Steuerrechts, Herausgeber Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, erschienen im Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien, hat sich der Verf. die Aufgabe gestellt, diese weitschichtige Rechtsprechung des RFH. in systematischer Anordnung zusammenzustellen. Dies ist mit größter Gewissenhaftigkeit geschehen. Ich glaube nicht, daß auch nur ein wichtigeres Urteil des RFH. dem Verf. entgangen ist. Auszugsweise werden die Entscheidungen wiedergegeben. Auch ist ein Stichwortverzeichnis derjenigen Entscheidungen, die im Auszuge mitgeteilt sind, nach Datum, Aktenzeichen und Fundstelle beigegeben. Das Ziel des Verf. (vgl. das Vorwort), denjenigen, die sich mit diesem Teilgebiet des Steuerrechts zu befassen haben, eine Erleichterung zu verschaffen, ist voll erreicht worden.

RA. Dr. Erler, Dresden.

Dr. Paul Schaefer, AGR. in Berlin-Schöneberg: Das Wechselgesetz und das Scheckgesetz mit Nebengesetzen. 2. vermehrte Aufl. Berlin u. München 1941. J. Schweitzer Verlag. VIII, 292 S. Preis kart. 4 RM.

Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken v. 15. Nov. 1940 und DurchfVO. v. 21. Dez. 1940. Textausgabe ohne Anmerkungen mit Sachverzeichnis (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkung mit Sachregister). Berlin 1941. Verlag Walter de Gruyter & Co. 88 S. Preis brosch. 1 RM.

Was muß jeder von der Invalidenversicherung wissen? Eine leichtverständliche Darstellung und Erläuterung nach dem neuesten Stande. 3. Auflage von A. Glenz. 32 S.

Was muß jeder von der Angestelltenversicherung wissen? Eine leichtverständliche Darstellung und Erläuterung nach dem neuesten Stande. 5. Auflage v. A. Glenz. 32 S.

Essen-Bredeney 1941. Verlag A. Glenz. Preis je 0,70 RM zuzüglich 0,15 RM Versandkosten.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Wehrleistungsgesetz S. 1353 Nr. 1; Abwicklung von Lieferverträgen S. 1358 ff. Nr. 2—4; Arbeitsrecht S. 1372 ff. Nr. 14 u. 15

Zivilrecht

Wehrleistungsgesetz u. Reichsleistungsgesetz

**** 1. Art. 131 WeimVerf.; § 839 BGB.; §§ 26, 27 Ges. über Leistungen für Wehrmachtzwecke (WehrleistungsG.) v. 13. Juli 1938 (RGBl. I, 887); §§ 26, 27 Ges. über Sachleistungen für Reichsaufgaben (ReichsleistungsG.) vom 1. Sept 1939 (RGBl. I, 1645); § 547 ZPO.; §§ 71, 13 GVG.**

1. Die Bestimmungen des Wehr- und des ReichsleistungsG. schließen weder Ansprüche, die dem Wehr- (Reichs-) Leistungspflichtigen aus Anlaß der Inanspruchnahme aus Art. 131 WeimVerf. (§ 839 BGB.) gegen das Reich erwachsen sind, noch den Rechtsweg für solche Ansprüche aus.

2. Erörterungen über die Rechtslage, wenn der Wehrleistungspflichtige in Ausführung der Inanspruchnahme dem Reich schuldhaft unmittelbaren oder mittelbaren Schaden verursacht hat.

3. Für einen daraus hergeleiteten Anspruch des Reichs ist die ausschließliche Zuständigkeit der LG. nicht vorgeschrieben und somit die Rev. nur zulässig, wenn er die Revisionssumme übersteigt.

4. Eine selbständige Rev., die als solche vor der (selbständigen) Rev. des Gegners eingelegt worden, infolge zu geringer Höhe der Beschwerdesumme aber unzulässig ist, kann nicht als Anschlußrevision gehalten werden. †)

Im Sept. 1938 wurde der Kl. mit seinem Lastkraftwagen zu Leistungen für die Wehrmacht in Anspruch genommen. Am 28. Sept. 1938 stieß der von ihm geführte Wagen beim Einbiegen von der Reichsautobahn B.-F. nach links in die Landstraße F.-M. (Richtung F.) mit einem auf dieser Straße in entgegengesetzter Richtung (nach M.) fahrenden Personenkraftwagen des Bekl. zusammen, der von dem Funker R. der 2. Kompanie geführt wurde. Beide Fahrzeuge wurden beschädigt, R. und der mit ihm fahrende Unteroffizier M. außerdem körperlich verletzt.

Der Kl., der den Unfall auf das Verschulden des R. zurückführt, hat seinen Sachschaden von dem Bekl. ersetzt erhalten. Er erstrebt noch die Erstattung des während der Zeit der Ausbesserung seines Lastkraftwagens v. 28. Sept. bis 17. Nov. 1938 entstandenen Verdienstausfalls. Er beziffert diesen auf 3444 *RM* und verlangt, indem er einen Teilbetrag geltend macht, die Verurteilung des Bekl. zur Zahlung von 1000 *RM* nebst 4% Zinsen seit dem 10. Juni 1939 als dem Tage der Klagezustellung.

Der Bekl. erstrebt die Abweisung der Klage und beantragte widerklagend, den Kl. zur Zahlung von 2207,15 *RM* nebst 4% Zinsen seit dem 20. Juni 1939 zu verurteilen (1164,34 *RM* Sachschaden, 487,17 *RM* Heilungskosten aus Anlaß der Verletzung der Insassen des Personenkraftwagens, 555,64 *RM*, die der Kl. anläßlich einer früheren Inanspruchnahme [im Jahre 1937] zuviel erhalten habe).

Das LG. hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, die Widerklage als unbegründet abgewiesen. Die Berufung des Kl. ist zurückgewiesen worden. Auf die Berufung des Bekl. hat das KG. das Urteil des LG. dahin abgeändert, daß der Kl. auf die Widerklage verurteilt worden ist, an den Bekl. 555,64 *RM* (den zuvor an dritter Stelle genannten Betrag) nebst 4% Zinsen seit dem 20. Juni 1939 zu zahlen, während im übrigen die Abweisung der Widerklage bestehen geblieben ist.

Das RG. hob auf die Rev. des Kl. das Urteil des KG. auf und verwies die Sache zurück. Die Rev. des Bekl. wurde als unzulässig verworfen.

Das BG. „tritt der Auffassung des LG., daß der Rechtsweg für den Klageanspruch nicht gegeben ist, im Ergebnis bei". Diese Zusammenfassung der Ausführungen des angefochtenen Urteils zu dem einen Teile des Streitstoffs umschreibt deren Tragweite jedoch nur ungenügend. Denn das BG. verkennt nicht, daß der Kl. zur Begründung seines Anspruchs nicht oder jedenfalls nicht allein auf die Bestimmungen des zur Zeit des Unfalls geltenden Gesetzes über Leistungen für Wehrmachtzwecke (WehrleistungsG.) v. 13. Juli 1938 (RGBl. I, 887) hingewiesen hat, sondern daß er „die teilweise Erstattung des Verdienstausfalls gemäß den §§ 7, 17 KraftfG. und § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 WeimVerf." verlangt. Das angefochtene Urteil führt aber aus, daß dem Wehrleistungspflichtigen das Zurückgreifen auf Vorschriften des allgemeinen Rechts zur Herleitung eines Ersatzanspruchs in Anbetracht der Regelung verwehrt sei, die seine Rechtsstellung durch das WehrleistungsG., insbesondere durch dessen § 26, gefunden hat, und daß der Geltendmachung eines Entschädigungsverlangens nach dieser Vorschrift durch § 27 des Gesetzes der Rechtsweg verschlossen worden sei. Daraus ergibt sich, daß das BG. die Klage nur insoweit als unzulässig behandeln wollte, als sie auf das WehrleistungsG. gestützt würde, daß es sie jedoch wegen Nichtbestehens des Anspruchs, mithin als unbegründet, abgewiesen hat, sofern sie aus Art. 131 WeimVerf. oder aus den Bestimmungen des KraftfG. hergeleitet wurde.

Dieser Klarstellung bedarf es bereits zur Beurteilung der Zulässigkeit der Rev. Denn der Klageanspruch übersteigt nicht die Revisionssumme (§ 546 ZPO., § 7 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 [RGBl. I, 1658]). Die Rev. ist daher nur nach Maßgabe der Ausnahmebestimmungen des § 547 ZPO. statthaft. Deren Nr. 1 trifft zu, soweit die Abweisung der Klage darauf beruht, daß das BG. dem Anspruch die Verfolgbarkeit im Rechtswege abgesprochen hat, also wegen einer etwaigen Herleitung des Anspruchs aus dem WehrleistungsG.; § 547 Nr. 2 findet Anwendung, sofern der Kl. den Anspruch auf Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. stützt, da insoweit nach § 71 Abs. 2 GVG. die ausschließliche Zuständigkeit des LG. gegeben ist. Hingegen ist das Ergebnis, zu dem das angefochtene Urteil wegen der Klagebegründung aus den Bestimmungen des KraftfG. gelangt ist, der Nachprüfung im Rechtswege entzogen, da insoweit keine dieser Sonderbestimmungen eingreift (RGZ. 130, 401 = JW. 1931, 3116; RGZ. 140, 415 [418]).

In sachlich-rechtlicher Hinsicht sind die Ausführungen des BG., daß der Herleitung des Anspruchs aus den Bestimmungen des WehrleistungsG. der Rechtsweg nicht offenstehe, zwar zutreffend. Doch muß das für die Entscheidung ohne Bedeutung sein. Denn eine solche Herleitung hat der Kl. gar nicht unternommen. Er verlangt weder Vergütung noch Entschädigung (§ 26 Abs. 1 u. 2 WehrleistungsG.). Die Rev. des Kl. erhebt demgemäß gegen diese Ausführungen des angefochtenen Urteils auch keine Einwendungen; sie legt nur dar, daß damit, im Gegensatz zu der Auffassung des BG., der Rechtsverfolgung des Kl. noch nicht der Boden entzogen ist.

Mit dieser Geltendmachung muß die Rev. des Kl.

Erfolg haben. § 26 WehrleistungsG. schrieb, nachdem Abs. 1 dieser Bestimmung den Anspruch des Wehrleistungspflichtigen auf Vergütung behandelt hatte, in Abs. 2 vor:

Für Verluste, Beschädigungen, außergewöhnliche Abnutzung und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Leistungspflichtigen oder seines Beauftragten entstehen und für die ein Ersatz von einem Dritten nicht zu erlangen ist, gewährt die Bedarfsstelle dem Leistungspflichtigen eine angemessene Entschädigung.

Der Sinn der Vorschrift ist, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, der, daß damit dem Wehrleistungspflichtigen ein weiterer — nach § 27 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes freilich nicht im Rechtswege verfolgbarer — Anspruch verliehen werden sollte. Er dient, wie der (einen Anspruch auf Vergütung für die Wehrleistungen begründende) Abs. 1, dem Ziele, die Nachteile, die den Wehrleistungspflichtigen infolge der Inanspruchnahme treffen, nach Möglichkeit auszugleichen, und hat, soweit es sich um die Wiedergutmachung von Schäden handelt, nur ergänzende Bedeutung, da das Gesetz den Wehrleistungspflichtigen — entsprechend der Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. — in erster Reihe auf den Anspruch gegen den Schädiger verweist. Mit diesen Erwägungen ist klargestellt, daß die Vorschrift einer selbständigen und für die Regelung des Gebietes der Leistungen für Wehrmachtzwecke wesentlichen Bedeutung auch dann nicht entbehrt, wenn ihr eine hierüber hinausgehende Tragweite nicht beigemessen wird.

Das BG. glaubt indessen, solche annehmen zu müssen. Es spricht aus, daß die Schadensersatzansprüche des Wehrleistungspflichtigen gegen den Wehrmachtfiskus infolge oder gelegentlich der Heranziehung durch § 26 WehrleistungsG. abschließend geregelt seien, daß der Wehrleistungspflichtige daher Schäden, die infolge oder gelegentlich der Leistungen entstanden sind, nur im Rahmen dieses § 26, aber nicht auf Grund anderer gesetzlichen Vorschriften erstattet verlangen könne.

Für diese Annahme gewährt jedoch weder der Inhalt des § 26 selbst noch der der anderen Bestimmungen des Gesetzes v. 13. Juli 1938 — ebensowenig übrigens wie der Inhalt des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (RLeistungsG.) v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1645), das an die Stelle d. Ges. v. 13. Juli 1938 getreten ist —, den geringsten Anhalt. Es fehlt schon an jedem Ausdruck des Gedankens, daß der Wehrleistungspflichtige wegen eines Schadens, den er nach § 26 Abs. 2 geltend machen kann, das Reich nur nach Maßgabe dieser Bestimmung in Anspruch nehmen dürfe. Freilich bietet die Gesetzgebung in anderen rechtlichen Zusammenhängen eine derartige Regelung dar, wie sie das angefochtene Urteil im Auge hat; es sei beispielsweise auf § 898 RVO., § 86 Abs. 1 RVersorgG. i. d. Fass. der Bekanntmachung v. 22. Dez. 1927 (RGBl. I, 515), § 12 Abs. 2 UnfallFürsG. für Beamte und Personen des Soldatenstandes v. 18. Juni 1901 (RGBl. 211) und § 124 DBG. v. 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 39) verwiesen. Doch ist in allen jenen Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, daß dem Berechtigten neben den ihm durch die gewährten Vergütungen Ansprüche aus anderen Rechtsgründen nicht zustehen. Eine entsprechende Bestimmung ist weder im WehrleistungsG. noch im RLeistungsG. enthalten.

Dazu kommt aber, daß die weitergehenden Folgerungen, zu denen das angefochtene Urteil vorschreitet, im Gegensatz zu den eben genannten Beispielen auch durch das gesetzgeberische Ziel, das die Regelungen des WehrleistungsG. anstreben, nicht mit Notwendigkeit gefordert werden. Den bloßen Gesichtspunkten einer einheitlichen und für die Stellen der Wehrmacht einfachen Erledigung, die das BG. wohl im Auge hat, kann bei dem Fehlen jedes überzeugenden Anhaltspunktes in dem Gesetze selbst nicht der einschneidende Schluß entnommen werden, daß der Wehrleistungspflichtige im Umfange eines ihm möglichen Vorgehens nach § 26 Abs. 2 WehrleistungsG. andere, ihm sonst auf Grund von Tatbeständen des allgemeinen Rechts zustehende Ansprüche gegen das Reich einbüße. Als besonders unannehmbar müßte diese Folgerung für Personenschäden erscheinen, wegen deren nach der neuen Fassung des WehrleistungsG. (§ 26 Abs. 3 RLeistungsG. v. 1. Sept. 1939) ebenfalls der Weg einer Abgeltung durch Anmeldung bei der Bedarfsstelle (§ 27 a. a. O.) eröffnet worden ist. Alles das kann um so weniger in Kauf genommen werden, als dieser Verlust auf Ansprüche aus Vorkommnissen erstreckt werden müßte, die außerhalb jedes inneren Zusammenhangs mit der Inanspruchnahme nach dem WehrleistungsG. ständen. Es ist dabei etwa an die Fälle zu denken, daß die Beschädigung durch das amtspflichtverletzende Verhalten einer Person verursacht wurde, die überhaupt nicht für die Wehrmacht, sondern in einem anderen Zweige des Reichsdienstes tätig wurde, oder daß, wie im gegenwärtigen Falle, der Schädiger zwar Angehöriger der Wehrmacht ist, aber außerhalb jeden Zusammenhangs mit der Angelegenheit handelt, in der die Inanspruchnahme des Wehrleistungspflichtigen erfolgt ist.

Es kann hiernach nicht angenommen werden, daß der Kl. gehindert sei, gegen das Reich den Anspruch geltend zumachen, der sich etwa für ihn infolge schuldhafter Amtspflichtverletzung des R. auf Grund von Art. 131 WeimVerf. i. Verb. m. § 839 BGB. aus dem Unfall v. 28. Sept. 1938 ergibt. Der Verfolgung dieses Anspruchs steht aber nach allgemeinen Grundsätzen (§ 13 GVG.) der Rechtsweg offen. Weder das WehrleistungsG. vom 13. Juli 1938 noch das RLeistungsG. v. 1. Sept. 1939, das, weil die Zulässigkeit des Rechtsweges nach dem zeitlich geltenden Recht zu beurteilen ist (RGZ. 110, 160 [162] = JW. 1925, 1614; RGZ. 146, 246 = JW. 1935, 1489[7]), in dieser Hinsicht maßgebend ist, schreiben Abweichendes vor schon deshalb nicht, weil sie sich, wie gezeigt, mit Ansprüchen des Wehrleistungspflichtigen aus selbständigen Rechtsgründen überhaupt nicht befassen. Die Tatsachen, daß die beiden Gesetze dem Wehrleistungspflichtigen einen von ihnen geschaffenen Anspruch auf Entschädigung geben, für diesen aber den Rechtsweg ausschließen, lassen dessen Zulässigkeit für Ansprüche anderer Art unberührt (vgl. RGZ. 162, 230 [233] = DR. 1940, 403[16]).

Es bedarf danach freilich noch der Prüfung, ob der vom Kl. erhobene Anspruch nicht in Wahrheit derjenige auf Entschädigung nach § 26 Abs. 2 WehrleistungsG. ist, der lediglich zu dem Zwecke in das Gewand des Schadensersatzanspruchs aus Art. 131 WeimVerf. gekleidet worden wäre, um ihm den durch das Gesetz verschlossenen Rechtsweg zu eröffnen. Um solche Umgehung des Gesetzes handelt es sich indessen bei Anwendung der durch die feste Rspr. des Senats herausgestellten Grundsätze im gegenwärtigen Fall nicht, da der Sachvortrag des Kl. den gesamten Tatbestand des § 839 BGB. in schlüssiger Weise ergibt und insbesondere auch Tatsachen anführt, aus denen das Vorliegen schuldhaften und amtspflichtverletzenden Verhaltens des R. abzuleiten wäre (RGZ. 159, 247 [249] mit Nachweisungen = DR. 1939, 659[34]).

Auf die Rev. des Kl. muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das BG. zurückverwiesen werden. Der Tatsachenrichter wird die gegenständlichen Voraussetzungen des Anspruchs nach Maßgabe der genannten gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen haben.

Die Widerklage geht in ihrem noch im Streit befindlichen Teile von der dem Vorbringen des Kl. entgegengesetzten Behauptung aus, daß dieser es gewesen sei, der den Unfall schuldhaft verursacht habe. Der Bekl. verlangt daher den Ersatz des ihm infolgedessen entstandenen Schadens. Das BG. hat für diesen Anspruch den Rechtsweg als zulässig erachtet, jedoch die Widerklage als unbegründet abgewiesen. Es würdigt den Sachverhalt dahin, daß an dem Zustandekommen des Unfalls jedenfalls ein grobes Verschulden des Kl. nicht mitgewirkt habe. Die Schädigung des Bekl. durch den Unfall stelle aber für den Kl., wenn er dafür verantwortlich sein würde, einen Haftpflichtschaden dar, der gelegentlich der Wehrleistung entstanden sei und dessen Ersatz von einem Dritten nicht zu erlangen sei. Nach § 26 Abs. 2 WehrleistungsG. könne der Kl. mithin die Beseitigung dieser Haftpflicht von dem Bekl. verlangen.

Sie bestehe hier in der Geltendmachung ihrer Unterlassung.

Nicht näher nachgegangen ist das BG. der Frage, aus welchem Rechtsgrunde überhaupt ein Ersatzanspruch des Bekl. gegen den Kl. gegeben sein könnte. Das angefochtene Urteil enthält darüber nur die Bemerkung, dieser Anspruch sei aus der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 23 Abs. 1 DBG. herzuleiten, nach welcher ein Beamter, der seine Amtspflicht schuldhaft verletzt hat, dem Dienstherrn den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen habe. Im Rechtsgange der Rev. ist die Klarstellung der rechtlichen Natur, die der Anspruch haben kann, schon aus verfahrensmäßigem Grunde nicht zu entbehren. Denn auch bei der Widerklage bleibt der Wert des Beschwerdegegenstandes weit unter der Revisionssumme von 10 000 RM; diese würde übrigens nicht einmal bei Zusammenrechnung des Klage- und des Widerklageanspruchs, die indessen in diesem Zusammenhange nicht angängig ist, erreicht werden. Da nun die Statthaftigkeit der Rev. des Bekl. nicht schon dadurch begründet wird, daß, wie gezeigt, die Rev. des Kl. — in gewissem Umfange — zulässig ist, könnte sie gemäß § 547 Nr. 2 ZPO. nur darauf beruhen, daß der Anspruch zu denjenigen gehörte, für die nach § 71 Abs. 2 GVG. die ausschließliche Zuständigkeit der LG. angeordnet worden ist.

Das ist indessen nicht der Fall. Es ist in diesem Zusammenhange belanglos, auf welchem Rechtsgrunde die Inanspruchnahme der Leistung des Kl. durch die Wehrmacht geschehen ist. In Betracht kommt dafür in erster Reihe die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Kl. nach Maßgabe der §§ 15 u. 16 WehrleistungsG. Doch brauchte die Möglichkeit, nach diesem Gesetz zu verfahren, die Wehrmacht anderseits nicht daran zu hindern, sich die benötigten Leistungen auf dem Wege bürgerlich-rechtlichen Vertragsschlusses zu verschaffen. Im gegebenen Fall war eine solche Regelung in Gestalt des „Sondervertrages“ v. 6. Sept. 1937 zwischen den Parteien in Aussicht genommen gewesen; das darin vereinbarte Rechtsverhältnis sollte sich als Miete darstellen. Das BG. scheint indessen in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, daß dieser Vertrag nur für die frühere Inanspruchnahme im Jahre 1937 maßgebend gewesen ist, daß aber die hier zur Erörterung stehende des Jahres 1938 allein auf Grund des inzwischen erlassenen WehrleistungsG. erfolgt ist.

Für die hier zu erörternde Frage der Zulässigkeit der Rev. braucht darauf indessen nicht weiter eingegangen zu werden, weil sich weder in dem einen noch in dem anderen Falle ein Anspruch ergibt, auf den die gesetzliche Anordnung der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte bezogen werden könnte. Daß der Anspruch der Widerklage, sofern er auf ein bürgerlichrechtliches Vertragsverhältnis gegründet würde, nicht zu den in § 71 Abs. 2 GVG. genannten gehören würde, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ebenso verhält es sich, soweit er etwa auf Grund von Bestimmungen des KraftfG. daraus hergeleitet würde, daß der Kl. Führer des einen der beiden zusammengestoßenen Kraftfahrzeuge war oder daß er als dessen Halter angesehen würde. Ferner: Wenn eine Person, die auf Grund des WehrleistungsG. zu einer Wehrleistung in Anspruch genommen wird, durch eine Handlung, die die Ausführung der Wehrleistung mit sich bringt, der Wehrmacht schuldhaft Schaden verursacht, so kann das Reich sich allerdings deswegen an den Schädiger nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen — §§ 823 Abs. 1 u. 2, 826 BGB. — halten, sofern deren Voraussetzungen gegeben sind; auch solche Ansprüche aber hat § 71 Abs. 2 GVG. nicht im Auge.

Es kann noch daran gedacht werden, in solchem Falle die Anspruchsgrundlage in der Vorschrift des § 839 BGB. zu suchen, jedenfalls dann, wenn, nach den Umständen des Falles, in der Betätigung des Wehrleistungspflichtigen die Ausübung öffentlicher Gewalt zu erblicken und dieser somit als „Beamter“ im Sinne der Vorschrift anzusehen wäre. Ob die Tätigkeit des Kl. von dieser Art war, hat das BG. übrigens ebenfalls nicht untersucht. Aber ein Anspruch des Staates aus § 839 BGB., für dessen Rechtsverfolgung freilich, wenn er in Betracht käme, durch § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG. die ausschließliche Zuständigkeit des LG. bestimmt wäre, kann sich aus der Schädigung der öffentlichen Körperschaft, für die der Schädiger als Beamter oder als eine Person tätig geworden ist, die mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt beauftragt wurde, nicht ergeben. Sofern nämlich der Grund der Anwendung des § 839 BGB. in dem Auftrag, hier der Wehrleistungsinanspruchnahme des Kl., gesucht werden würde, steht dieser, von sonstigen Bedenken abgesehen, entgegen, daß § 839 nur das Verhältnis zwischen dem „Beamten“ und dem geschädigten Dritten im Auge hat, nicht aber das Innenverhältnis zwischen dem „Beamten“ und der öffentlichen Körperschaft, in deren Diensten er tätig gewesen ist. Sofern aber das Gewicht auf die Beschädigung des von R. geführten Wehrmachtkraftfahrzeuges durch den Kl. gelegt werden würde, hindert die Vorschrift des Art. 131 WeimVerf., nach der die Haftung für den von dem „Beamten“ verursachten Schaden die öffentliche Körperschaft an Stelle des Beamten trifft, die Folgerung, daß deswegen Ersatz von dem Kl. gefordert werden könne. Es verhält sich eben so, daß in einem derartigen Falle die Haftung der Person, die für die öffentliche Körperschaft tätig geworden ist, nicht aus § 839 BGB., sondern nur aus den das Innenverhältnis beider bestimmenden Rechtssätzen abgeleitet werden kann.

Es bedarf also der Untersuchung, was diese für die Haftung des Wehrleistungspflichtigen gegenüber dem Reich ergeben, wenn er ihm bei Ausführung der Wehrleistung Schaden verursacht hat. Die Frage ist deswegen von erheblicher Bedeutung, weil aus den Bestimmungen des § 823 Abs. 1 u. 2 und des § 826 BGB., die zuvor als auf einen solchen Fall anwendbar erkannt wurden, in der Regel keine Rückgriffsmöglichkeit der öffentlichen Körperschaft wegen mittelbaren Schadens abgeleitet werden kann, nämlich bei der Gestaltung, daß der Wehrleistungspflichtige nicht eine Sache des Reichs, sondern diejenige eines Dritten oder dessen Gesundheit geschädigt hat und daß das Reich deswegen auf Grund des Art. 131 WeimVerf. diesem hat Ersatz leisten müssen. Sofern nun die Person, die bei Ausführung der ihr übertragenen Obliegenheit der öffentlichen Körperschaft unmittelbaren oder mittelbaren Schaden verursacht hat, Beamter oder Soldat oder Angestellter der öffentlichen Körperschaft ist, ergibt sich die Grundlage ihrer Haftung entweder aus beamtenrechtlichen (§ 23 DBG.) oder, im Falle des Soldaten, aus diesen rechtsähnlichen Normen oder, gegenüber dem Angestellten, aus Regelungen des Dienstvertrages, der zwischen ihm und der öffentlichen Körperschaft abgeschlossen wurde. Es kann statt weiterer Ausführungen auf die Urteile des Senats III 71/39 vom 12. April 1940 (RGZ. 164, 1 = DR. 1940, 1946[11]) und III 13/40 v. 6. Sept. 1940 = DR. 1940, 2254[26] verwiesen werden. Für den Wehrleistungspflichtigen, der außerhalb solcher Dauerverhältnisse für Belange des Reichs vorübergehend in Anspruch genommen wird, scheint es an einem entsprechenden Rechtssatz zu fehlen. Denn weder Art. 131 Abs. 1 Satz 2 WeimVerf. noch § 23 Abs. 4 DBG. können für solchen die Grundlage abgeben. Jene Vorschrift „behält“ die Rückgriffsmöglichkeit nur „vor“, will sie also zwar, wenn sie auf Grund anderweitiger Normen stattfindet, nicht beseitigen, hingegen nicht erst schaffen (Anschütz, „Die Verfassung des Deutschen Reichs“, 14. Aufl., Erl. 14 zu Art. 131 S. 613; Poetzsch, „Handkommentar der Reichsverfassung“, 3. Aufl., Erl. 5 zu Art. 131 S. 440; abweichend Fleiner, „Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts“, 8. Aufl., S. 284 Note 29). § 23 Abs. 4 DBG. schreibt zwar die Geltung der Abs. 2 u. 3 auch für den Fall vor, daß eine Person, die nicht im Sinne des DBG. Beamter ist, in Ausübung der ihr anvertrauten öffentlichen Gewalt ihre Amtspflicht verletzt hat, und nach Abs. 2 hat der Beamte, sofern der Dienstherr einem anderen deshalb Schadensersatz geleistet hat, dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Indessen spricht dieser Abs. 2 nur die Beschränkung einer anderweit begründeten Pflicht zum Ersatz (mittelbaren) Schadens aus; diese wird für den Beamten (im staatsrechtlichen Sinne) durch Abs. 1 der Bestimmung angeordnet; dieser Abs. 1 ist aber in Abs. 4 der Vor-

schrift nicht ebenfalls für anwendbar erklärt worden (Nadler-Wittland-Ruppert, „Deutsches Beamtengesetz“, Anm. 49 zu § 23, Bd. I S. 487).

Gleichwohl ist die Meinung abzulehnen, daß es in solchem Falle schuldhafter Schädigung des Reichs durch den Wehrleistungspflichtigen an einem Rechtssatz fehle, der es dem Reich ermöglicht, sich auch außerhalb des Gebietes des nur unmittelbaren Schadens an den Wehrleistungspflichtigen zu halten. Ein derartiges Ergebnis, das den Verletzer im Falle der Verursachung von mittelbarem Schaden frei ausgehen ließe und dem Staat dessen Tragung endgültig aufbürdete, würde mit dem Wesen des Rechts unvereinbar und daher unannehmbar sein. Es ist vielmehr zu erwägen: Die Pflicht des Wehrleistungspflichtigen, der Inanspruchnahme zu entsprechen, ist zwar nicht bürgerlich-rechtlicher Natur, nichtsdestoweniger aber eine (öffentliche) Rechtspflicht. Sie schließt, wie alle Rechtspflichten, die Forderung der sorgsamen Erfüllung und daher der Vermeidung aller Verwaltungsweisen ein, durch die Personen oder Sachen zu Schaden kommen können und dem Reich daher ein Ersatzanspruch zugezogen werden kann. Wird dieser Pflicht schuldhaft und rechtswidrig zuwidergehandelt, so verwandelt sie sich nach denselben allgemeinen, das bürgerliche und das öffentliche Recht in gleicher Weise beherrschenden Grundsätzen in die Verpflichtung zum Ausgleich des dem Wehrleistungsberechtigten dadurch verursachten Schadens.

Das ist der Anspruch, den der Bekl. mit der Widerklage verfolgt. Es muß hier dahingestellt bleiben, ob seiner Geltendmachung der Rechtsweg offensteht; denn auf diese kann jedenfalls — was für die zunächst zu prüfende Frage der Zulässigkeit der Rev. entscheidend ist — die Anordnung der ausschließlichen Zuständigkeit der LG. in § 71 Abs. 2 GVG. nicht bezogen werden. Allerdings schreibt Nr. 2 der Bestimmung solche „für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen“ vor, und diese Regelung gilt freilich auch für die Klage einer öffentlichen Körperschaft gegen ihren Beamten auf Ersatz des Schadens, den ihr dieser durch Verletzung seiner Dienstpflicht zugefügt hat (Urt. III 92/38 v. 17. März 1939, abgedruckt DR. 1939, 1249[11] und HRR. 1939 Nr. 846). Aber ein derartiger Anspruch steht hier nicht zur Erörterung. Wie der Inhalt des § 71 Abs. 2 GVG. ohne weiteres ersichtlich macht, ist der veranlassende und zusammenhaltende gesetzgeberische Gesichtspunkt der in dieser Bestimmung getroffenen Sonderregelungen der, daß alle die Folgerungen einer einheitlichen Rspr. zugeführt werden sollen, die sich aus der Einrichtung und der Betätigung der öffentlichen Beamtenschaft ergeben. Diese Veranlassung entfällt, wenn die Person, mit der die Entstehung des Anspruchs in Zusammenhang steht, überhaupt nicht Beamter ist. Insbesondere auf die Geltendmachung eines Schadens, der dem Reich durch einen Wehrleistungspflichtigen zugefügt worden ist, kann daher die Vorschrift des § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG. nicht bezogen werden, auch dann nicht, wenn etwa die Schadenszufügung bei einer Betätigung des Wehrleistungspflichtigen erfolgt ist, die Ausübung hoheitlicher Gewalt war.

Die Rev. des Bekl., die einige Tage vor der Rev. des Kl. als selbständige innerhalb der für ein selbständiges Rechtsmittel gegebenen Fristen eingelegt worden ist, kann auch nicht als Anschlußrevision gehalten werden. Anschlußrevisionen setzen die Möglichkeit einer in der Verfahrenslage begründeten Beziehung zu dem selbständigen Rechtsmittel des Gegners sowie bei dem Anschlußrevisionskl. einen Willen voraus, der diese Abhängigkeit umfaßt. Das braucht zwar nicht notwendig dadurch seinen Ausdruck zu finden, daß das Rechtsmittel in der Schrift, mit der es eingelegt wird, als Anschlußrevision bezeichnet wird; jedoch ist erforderlich, daß es von der Partei, mindestens in zweiter Reihe, als Anschlußrevision, also nicht oder jedenfalls nicht lediglich als selbständige Rev., gewollt werden konnte und gewollt wurde. Ob diese Voraussetzungen dann erfüllt wären, wenn die beiden Rev. des gegenwärtigen Falles in umgekehrter Reihen- und Zeitfolge eingelegt worden wären, oder dann, wenn dies zwar nicht der Fall wäre, in dem Rechtsmittel des Bekl. aber zum Ausdruck gebracht worden wäre, daß es im Hinblick auf eine erst erwartete Rev. des Kl. Anschlußrevision sein wolle, muß dahinstehen, da es sich hier weder um das eine noch um das andere handelte. Sowohl der Sachverhalt selbst wie auch der Vortrag des Bekl. in der mündlichen Verhandlung ergeben nicht mehr, als daß der Bekl. das tun wollte, was natürlich war, weil der Kl. bis dahin das Urteil nicht angegriffen hatte, nämlich die selbständige Rev. einlegen. Diese kann daher nicht in eine Anschlußrevision umgedeutet werden (vgl. Urt. II 25/35 v. 29. Okt. 1935, abgedr. JW. 1936 815[31] und HRR. 1936 Nr. 299). Daß das nicht angeht, kann noch durch den Hinweis darauf verdeutlicht werden, daß selbständige Rev., die infolge Nichterreichung der Revisionssumme unzulässig sind, gemäß § 554a ZPO. durch Beschluß verworfen werden können. Es würde der naturgemäßen Auffassung der Vorgänge zuwiderlaufen, wenn vor dem Erlaß einer derartigen Entsch. geprüft werden müßte, ob etwa noch der Gegner in der Lage sei, seinerseits Rev. einzulegen; das müßte aber geschehen, wenn nach der Revisionseinlegung des Gegners die zuerst und ebenfalls als selbständiges Rechtsmittel eingelegte Rev. als Anschlußrevision zu gelten hätte und in dieser Eigenschaft mithin nicht unzulässig wäre.

Die Rev. des Bekl. muß nach alledem als unzulässig verworfen werden.

(RG., III. ZivSen., U. v. 13. Dez. 1940, III 37/40.) [N.]
⟨= RGZ. 165, 323⟩

Anmerkung: Ich halte das Urteil hinsichtlich des Ergebnisses und hinsichtlich der Begründung für richtig.

I. Das Schicksal des Klaganspruches hängt in erster Linie von der Frage ab, welchen Sinn und welchen Zweck § 26 des Wehrleistungsgesetzes (jetzt Reichsleistungsgesetz) hat, und welche Tragweite ihm beizumessen ist.

Um sich über Sinn und Zweck des § 26 RLG. klarzuwerden, wird man sich fragen, wie die Rechtslage wäre, wenn § 26 RLG. nicht bestünde. Wäre die Bestimmung des § 26 Abs. 3 RLG. (früher § 26 Abs. 2 WLG.) nicht vorhanden, dann hätte der Leistungspflichtige nur Ansprüche aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbes. aus den §§ 823, 826 und 839 BGB. (verbunden mit Art. 131 WeimVerf.) sowie aus §§ 7 und 17 KraftfG. Aus diesen Bestimmungen aber würden dem Leistungspflichtigen für einen nicht unbedeutenden Teil der im § 26 Abs. 3 RLG. genannten Schäden keine Ansprüche zustehen, namentlich nicht z. B. für außergewöhnliche Abnutzung und für manche Sachschäden und Verluste. Denn die Geltendmachung von Ansprüchen aus den §§ 823, 826 und 839 BGB. setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf seiten des Haftpflichtigen voraus, während die Vorschriften des KraftfG. zwar kein Verschulden voraussetzen, aber den Schadensersatz nur in zahlenmäßig begrenztem Umfang gewähren. § 26 Abs. 3 RLG. gewährt dem Leistungspflichtigen darüber hinaus für alle in ihm aufgeführten Schäden den Anspruch auf Ausgleich. Das gilt insbes. auch für den Ausgleich mittelbaren Schadens, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts im allgemeinen nicht erstattet wird.

Somit gibt § 26 Abs. 3 RLG. dem Leistungspflichtigen selbständige Ansprüche auf Schadensausgleich, die in beträchtlichem Umfang über die Ansprüche hinausgehen, welche das allgemeine bürgerliche Recht ihm gewähren würde.

Auf der anderen Seite schränkt aber § 26 Abs. 3 RLG. die Ansprüche, die es dem Leistungspflichtigen gewährt, in einer wichtigen Beziehung ein. Der Leistungspflichtige hat nämlich keinen Anspruch auf Erstattung des vollen Schadensersatzes, sondern nur auf eine angemessene Entschädigung. Hier liegt der gerechte Ausgleich gegenüber der starken Ausweitung des Kreises von Ersatzansprüchen, die § 26 Abs. 3 RLG. vornimmt.

Zu beachten ist weiter folgendes: § 26 Abs. 3 RLG. gewährt Entschädigungen nur dann, wenn der Leistungspflichtige keinen Ersatz von einer anderen Stelle zu erlangen vermag. Das bedeutet, daß die Ansprüche des § 26 Abs. 3 RLG. nur Hilfsansprüche sind. Die Bedarfsstelle haftet nur hilfsweise. Diese Haftung tritt aber nicht erst dann ein, wenn dem Leistungspflichtigen kein Rechts-

anspruch auf Schadensersatz gegen eine andere Stelle zusteht, sondern schon, wenn es dem Leistungspflichtigen trotz des Vorhandenseins eines Rechtsanspruchs nicht gelingt, den Ersatz seines Schadens zu erlangen, wenn also z. B. die Zwangsvollstreckung bei einem vermögenslosen Schuldner nicht zum Ziel führt (vgl. die ähnliche Regelung im § 839 BGB.; Palandt, „BGB.", 3. Aufl., S. 851).

Die Regelung des § 26 Abs. 3 RLG. geht also gerade davon aus, daß der Leistungspflichtige in bestimmtem Umfang auch Schadensersatzansprüche auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen hat. Mit diesen Ansprüchen des Leistungspflichtigen aus selbständigen Rechtsgründen befaßt sich § 26 Abs. 3 RLG. aber im übrigen nicht. Hieraus ergibt sich, daß § 26 Abs. 3 RLG. nicht, wie es das BG. angenommen hatte, eine abschließende und erschöpfende Regelung aller Ansprüche des Leistungspflichtigen wegen Schäden enthält, die ihm infolge oder gelegentlich der Leistungen auf Grund des RLG. entstehen. Hinzu kommt, was das RG. in überzeugender Weise im Vergleich mit anderen Gesetzen ausführt, daß überall dort, wo der Gesetzgeber weitergehende Ansprüche ausgeschlossen wissen will, dies besonders zum Ausdruck gebracht ist. § 26 Abs. 3 RLG. enthält aber eine solche Bestimmung gerade nicht.

Hätte das BG. mit seinem Standpunkt recht, so würde der Leistungspflichtige durch das Vorhandensein des § 26 Abs. 3 RLG. in vielen Fällen schlechter gestellt sein, als wenn es diese Vorschrift gar nicht gäbe; denn wenn auch § 26 Abs. 3 RLG. den Kreis der Schadensersatzansprüche gegenüber den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts nicht unwesentlich erweitert hat, so steht dem doch die sehr fühlbare Einschränkung auf eine nur „angemessene" Entschädigung gegenüber. In den vielen Fällen, in denen der Leistungspflichtige nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vollen Schadensersatz zu beanspruchen hätte, bekäme er nur eine angemessene Entschädigung nach Billigkeitsgesichtspunkten.

Das würde aber dem Sinn und Zweck des § 26 Abs. 3 RLG. offenbar widersprechen; denn dieser Zweck geht dahin, dem Leistungspflichtigen Ausgleichsmöglichkeiten über den Rahmen des bürgerlichen Rechts hinaus zu schaffen, d. h. die Ausgleichsmöglichkeiten zu erweitern, aber nicht etwa einzuengen.

2. Die Entscheidung über den Widerklaganspruch hängt davon ab, ob er unter § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG. fällt, d. h. ob es ein Anspruch gegen einen Reichsbeamten wegen Überschreitung der amtlichen Befugnisse, oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist.

Das RG. erörtert zunächst die Frage, aus welchem Rechtsgrund überhaupt ein Ersatzanspruch des Verklagten gegen den Kläger gegeben sein könnte. Da es sich sowohl um mittelbaren als auch um unmittelbaren Schaden handelt, reichen die Vorschriften der §§ 823 Abs. 1 u. 2 und 826 BGB. nicht aus, weil aus ihnen in der Regel kein Ersatzanspruch wegen mittelbaren Schadens abgeleitet werden kann, insbes. dann nicht, wenn ein Dritter geschädigt worden ist und das Reich deswegen auf Grund des Art. 131 WeimVerf. diesem hat Ersatz leisten müssen. Die Anwendung des § 839 BGB. kommt nicht in Betracht, weil er das Verhältnis zwischen dem geschädigten Dritten und dem „Beamten", nicht aber das Innenverhältnis zwischen dem „Beamten" und dem Reich zum Gegenstand hat.

Soweit es sich um den Ersatz mittelbaren Schadens handelt, kommen für den Rückgriffsanspruch nur diejenigen Vorschriften zur Anwendung, auf denen das Innenverhältnis zwischen dem Reich und demjenigen beruht, gegen den sich der Rückgriffsanspruch richtet. Bei Beamten im Sinne des DBG., bei Soldaten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes kommen das DBG. und die Vorschriften zur Anwendung, welche das Dienstverhältnis des Soldaten oder Angestellten regeln.

Im vorliegenden Falle aber handelt es sich bei dem Wehrleistungspflichtigen um eine Person, die nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zum Reich steht, sondern nur vorübergehend für öffentliche Zwecke des Reichs in Anspruch genommen wird. Das RG. führt mit Recht aus, daß es für ein solches Rechtsverhältnis an einer ausdrücklichen Rechtsnorm fehle. Weder Art. 131 Abs. 1 Satz 2 WeimVerf. noch § 23 Abs. 4 DBG. sind anwendbar, Art. 131 Abs. 1 Satz 2 deswegen nicht, weil dort die Rückgriffsmöglichkeit nur vorbehalten, nicht aber selbständig geschaffen worden ist, § 23 Abs. 4 DBGB. deshalb nicht, weil hier § 23 Abs. 1 DBG. nicht mit angeführt ist, die Vorschrift nämlich, die das Rückgriffsrecht des Dienstherrn gegen den Beamten wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung gerade erst normiert.

Trotzdem aber hält das RG. auch im vorliegenden Falle, d. h. also, trotz des Fehlens eines Beamten-, Dienst- oder Angestelltenverhältnisses, und obwohl für die Geltendmachung mittelbaren Schadens die §§ 823 und 826 BGB. nicht anwendbar sind, ein Rückgriffsrecht des Reiches gegen den Wehrleistungspflichtigen für gegeben.

Der Wehrleistungspflichtige hat die ihm auf Grund des RLG. übertragene Aufgabe sorgfältig und so zu erfüllen, daß dabei niemand zu Schaden kommt und das Reich nicht infolge davon genötigt ist, Schadensersatz zu leisten. Das RG. sieht in der Verpflichtung zur sorgfältigen und für andere unschädlichen Erfüllung einen wesentlichen Bestandteil einer jeden Rechtspflicht. Wer schuldhaft und rechtswidrig dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, muß den durch die Pflichtwidrigkeit verursachten Schaden ausgleichen. Das Rechtsgebot, eine Rechtspflicht sorgfältig und ohne Schaden für andere zu erfüllen, verwandelt sich dann in das Rechtsgebot, den schuldhaft verursachten Schaden wieder gutzumachen. Das RG. sieht hierin einen Rechtsgrundsatz, der ebenso das bürgerliche wie das öffentliche Recht beherrscht. Es ist ein Rechtsgrundsatz, der, in dieser Allgemeinheit herausgearbeitet, für die Weiterentwicklung des deutschen Rechts von großer Tragweite sein wird. Insbesondere bietet er eine breite und tragfähige Grundlage des Haftpflichtrechts auf dem Boden der Verschuldenshaftung.

Trotzdem verneint das RG. die Anwendbarkeit von § 71 Abs. 2 GVG. deswegen, weil der Wehrleistungspflichtige kein „Reichsbeamter" sei. Das RG. geht hierbei allerdings nicht auf den Unterschied ein, der zwischen dem Beamtenbegriff des Haftungsrechts und dem Beamtenbegriff im allgemeinen staatsrechtlichen Sinne besteht (vgl. hierzu Brand, „Das DBG.", 3. Aufl., S. 255; Palandt, „BGB.", 3. Aufl., Anm. 3 zu § 839 BGB.; Baumbach, „ZPO.", 15. Aufl., Anm. 3 B zu § 71 GVG.; Sydow-Busch, „ZPO.", 21. Aufl., Anm. 4 und 6 zu § 71 GVG.; RGZ. 142, 193; 155, 363 und 158, 95). Es scheint so, als ob das RG. hier nur den Beamtenbegriff im allgemeinen staatsrechtlichen Sinne im Auge hat. Das würde zu den oben angeführten früheren Entscheidungen und auch zur herrschenden Meinung im Widerspruch stehen. Indessen kommt es nach meiner Auffassung hierauf nicht entscheidend an. Das RG. meint, der Zweck des § 71 Abs. 2 GVG. sei der, alle diejenigen Folgerungen einer einheitlichen Rechtsprechung zuzuführen, die sich aus der Einrichtung und Betätigung der öffentlichen Beamtenschaft ergeben. Dem kann man ohne weiteres zustimmen. Das ergibt aber noch nichts Entscheidendes für die Frage, welcher Beamtenbegriff anzuwenden ist, ob der allgemeine staatsrechtliche oder der Beamtenbegriff des Haftungsrechts. Sicher ist aber folgendes: Der einheitlichen Rechtsprechung sollen durch § 71 Abs. 2 GVG. zugeführt werden alle die Folgerungen, die sich aus der Einrichtung und der Betätigung der öffentlichen Beamtenschaft in Richtung auf diese oder in Richtung auf das Reich ergeben. Dagegen bezieht sich § 71 Abs. 2 GVG. nicht auf Ansprüche im Innenverhältnis zwischen Beamten und Dienstherrn, soweit nicht § 71 Abs. 2 Nr. 1 dies ausdrücklich ausspricht. Mithin dürfte allerdings die Anwendbarkeit von § 71 Abs. 2 Nr. 2 abzulehnen sein.

Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß für den Anspruch des Verklagten gegen den Kläger der Rechtsweg nicht offenstehe. Denn es handelt sich gerade nach der neuartigen Begründung des RG. um einen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hergeleiteten Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Zufügung von Schaden, d. h. um einen Anspruch des allgemeinen Haftpflichtrechts mit bürgerlich-rechtlichem Charakter, dem auch nicht durch ausdrückliche Rechtsvorschrift der Rechtsweg verschlossen ist (vgl. Jonas, „ZPO.", 16. Aufl., Vorbem. II A 1 vor § 1 ZPO.). Aber auch aus der Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs läßt sich die Zulässigkeit der Revision nicht über § 547 Nr. 1 ZPO. herleiten, weil keine Beschwer vorhanden ist (vgl. RGZ. 157, 110).

Die Ausführungen des RG. über die Frage, ob man die Revision des Verklagten etwa als Anschlußrevision ansehen könne, begegnen keinem Bedenken.

Dr. Gülde, Rechtsanwalt und Notar, z. Z. Regierung des GG., Abt. Straßenverkehr, Krakau 20.

Abwicklung von Lieferverträgen

**** 2. RG. — § 1 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671). Einem Abwicklungsverfahren steht bei sonst gegebenen Voraussetzungen nicht entgegen, daß sich die Parteien schon vor Stellung des Vertragshilfeantrags über einzelne Punkte der zu regelnden vertraglichen Beziehungen geeinigt haben.**

Ein Bauvertrag, welcher die Herstellung eines in Erdarbeit auszuführenden Entwässerungsgrabens zum Gegenstand hat, gehört nicht zu den in § 1 Abs. 2 der VO. genannten Lieferverträgen. Bauleistungen solcher Art stellen keine Ware i. S. § 1 Abs. 2 VO. dar. †)

Dem Antragsteller war vom Antragsgegner durch Vertrag v. 19. Juli u. 24. Okt. 1938 die Herstellung eines Entwässerungsgrabens zwischen der Panke und dem Tegeler See übertragen worden. Am 24. April 1940 kamen die Arbeiten, die auch bis dahin nur schleppend vorangegangen waren, im wesentlichen zum Stillstand, weil die erforderlichen Arbeitskräfte nicht zu beschaffen waren. Nach mündlichen Verhandlungen erklärte sich der Antragsgegner durch Brief v. 20. Juli 1940 damit einverstanden, daß die „durch die Vorbemerkung zum Lieferungsverzeichnis ausgeschlossene Ziffer 6 des § 6 der VOB. doch angewendet werden könne". Er beabsichtige nicht, die richterliche Vertragshilfe nach der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 in Anspruch zu nehmen; er wolle im Gegenteil vom Antragsteller die Weiterführung der Arbeiten verlangen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben seien. Die vorläufige Abrechnung sei nicht auf Stillegung, sondern auf Unterbrechung der Arbeiten einzurichten. Es könnten keine Entschädigung, sondern nur Auslagen auf Vertragsleistungen nach § 6 Ziff. 5 der VOB. vergütet werden.

Die vom Antragsgegner angeführten Bestimmungen der VOB. — der vom Reichs-Verdingungs-Ausschuß aufgestellten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961) — lauten:

§ 6 Ziff. 5: Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne daß die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Auslagen zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen unmittelbaren Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.

Ziff. 6: Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag kündigen.

Mit Brief v. 24. Juli 1940 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner mit, daß er unter Bezugnahme auf dessen Schreiben v. 20. Juli 1940 und die am 24. Juli 1940 geführten Verhandlungen den Vertrag auf Grund der VOB. § 6 Ziff. 6 kündige, nachdem im beiderseitigen Einvernehmen als Beginn der Unterbrechung der 24. April 1940 festgesetzt worden sei. Der Antragsgegner bestätigte mit Schreiben v. 6. Aug. 1940 die Kündigung und erkannte ihre Rechtswirksamkeit an. Da die Verhandlungen der Parteien über die dem Antragsteller zu gewährende Vergütung und Entschädigung zu keinem Ergebnis führten, beantragte dieser richterliche Vertragshilfe nach der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671). Er berechnete die ihm vom Antragsgegner noch geschuldete Vergütung für bereits ausgeführte Leistungen auf 34 915,90 *RM*, später auf 28 620,79 *RM*, machte weiter geltend, daß die ihm zustehende Vergütung für bereits entstandene und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthaltene Auslagen 68 996,10 *RM* betrage und forderte, da die hindernden Umstände vom Antragsgegner zu vertreten seien, Ersatz des ihm nachweislich entstandenen unmittelbaren Schadens in Höhe von 111 285,83 *RM*.

Der Antragsgegner hat die Anwendbarkeit der oben genannten VO. bestritten, da kein Liefervertrag i. S. des § 1 Abs. 2 daselbst vorliege, es auch an einer Verpflichtung des Antragstellers fehle, den Vertrag zu erfüllen, nachdem er ihn gekündigt habe. Im übrigen hat er der vom Antragsteller aufgestellten Vergütungs- und Entschädigungsberechnung widersprochen und jede Schadensersatzpflicht in Abrede gestellt.

Das KG. hat den Vertragshilfeantrag durch Beschl. v. 10. Jan. 1941 zurückgewiesen. Es hält die Voraussetzungen für die Gewährung richterlicher Vertragshilfe nach der VO. v. 20. April 1940 nicht für gegeben, da ein Liefervertrag, dessen Durchführung noch in Betracht kommen könne, nicht mehr bestehe. Der Streit der Parteien gehe nur noch darum, was der Antragsteller zu beanspruchen habe, nachdem der Vertrag vorzeitig aufgelöst worden sei. Daß dieser selbst Bestimmungen hierüber enthalte, sei ohne Bedeutung. Der Antragsteller erstrebe auch, wie sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung ergebe, gar keine Regelung i. S. des § 2 der genannten VO., sondern wolle entschieden haben, ob und inwieweit seine Forderungen begründet seien. Hierüber zu befinden sei aber nicht Sache des Vertragshilfeverfahrens, sondern des ordentlichen Prozesses.

Die Beschw. ist unbegründet.

1. Dem KG. könnte allerdings nicht beigetreten werden, soweit es glaubt, dem Antragsteller die nachgesuchte Vertragshilfe versagen zu müssen, weil ein Vertrag, dessen Abwicklung in Frage käme, nicht mehr bestehe. Diese Auffassung wird dem Sinne und Zweck der VO. vom 20. April 1940 nicht gerecht. Gewiß könnte dem Antrag nicht stattgegeben werden, wenn aus dem Vorbringen des Antragstellers hervorginge, daß er selbst der Meinung sei, es fehle an vertraglichen Beziehungen, die eine Abwicklung zuließen, sei es, daß seiner Behauptung nach ein Vertrag niemals zustande gekommen, sei es, daß er aus anderen als mit dem Kriege zusammenhängenden Gründen erloschen sei. In solchem Falle wäre das Vertragshilfebegehren in sich selbst widerspruchsvoll und deshalb abzuweisen. So verhält es sich aber im vorl. Falle nicht. Zwischen den Parteien herrscht Einverständnis darüber, daß der Antragsteller an sich verpflichtet gewesen wäre, den übernommenen Bauauftrag auszuführen, und daß sich die Durchführung des Vertrags nur deshalb als zur Zeit unmöglich erwiesen hat, weil sich der Antragsteller infolge des Kriegs außerstande sah, die erforderlichen Arbeitskräfte bereitzustellen. Dieser Umstand hat bei der Verzögerung der Arbeiten zum mindesten wesentlich mitgewirkt. Wenn die Parteien dem dadurch Rechnung trugen, daß sie übereinkamen, die Ausführung des Auftrags zunächst als beendet anzusehen — der Antragsgegner hat ausweislich seines Schreibens v. 20. Juli 1940 auf die Einhaltung der dem entgegenstehenden ursprünglichen vertraglichen Abmachungen verzichtet —, so nahmen sie damit lediglich eine Regelung vorweg, die nach der Sachlage unabweisbar war und auch im Abwicklungsverfahren kaum anders hätte getroffen werden können. Daß hierdurch der durch die Kriegsverhältnisse bedingte Zustand nicht endgültig bereinigt, sondern nur einer teilweisen vorläufigen Ordnung zugeführt werden sollte, hat der Antragsgegner in seinem oben erwähnten Schreiben selbst zum Ausdruck gebracht. Er behielt sich darin vor, die Fortsetzung der Arbeiten zu verlangen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben seien. Er mag, wie der Antragsteller in seinem Schriftsatze v. 11. Dez. 1940 behauptet, in der Folgezeit hiervon allerdings abgekommen sein und Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Arbeiten durch einen anderen Unternehmer getroffen haben. Das ändert jedoch nichts daran, daß die in die Form einer Kündigung gekleidete Einigung der Parteien über die Einstellung der Arbeiten nur eine teilweise Lösung der auf die Kriegsauswirkungen zurückzuführenden Schwierigkeiten in der Vertragsdurchführung darstellte und darstellen sollte und damit zusammenhängende Fragen offen ließ, die ebenfalls einer Regelung bedurften. Es blieb ungeklärt, in welchem Umfange dem Antragsteller seine bisherige Arbeitsleistung

zu vergüten und in welcher Weise er für seine im Hinblick auch auf den nicht ausgeführten Teil des Auftrags gemachten Aufwendungen zu entschädigen sei. Daß auch dies Punkte waren, die im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens hätten erledigt werden können und müssen, unterliegt keinem Zweifel. Sie liegen im Bereiche der Bestimmungen, die gemäß § 2 Abs. 2 der VO. v. 20. April 1940 der Vertragshilferichter nach billigem Ermessen zu treffen hat. Dieser Aufgabe ist er aber dadurch, daß sich die Parteien über einen Teil der aufgetretenen Schwierigkeiten geeinigt haben, nicht enthoben. Die VO. v. 20. April 1940 setzt nicht voraus, daß das Erfordernis einer durch richterliche Entscheidung zu treffenden Abwicklung hinsichtlich aller Verpflichtungen bestehe, die aus dem Vertrage entspringen. Die Vorschriften der §§ 11 und 14 der allgemeinen VertragshilfeVO. v. 30. Nov. 1939, die nach § 7 der VO. v. 20. April 1940 sinngemäß auch für das Abwicklungsverfahren gelten, stellen den Gedanken einer freiwilligen Einigung der Beteiligten in den Vordergrund. Der Schuldner soll die richterliche Vertragshilfe erst in Anspruch nehmen, nachdem er eine außergerichtliche Einigung versucht hat, und auch der Vertragshilferichter soll in der Regel zunächst auf eine gütliche Einigung hinwirken. Es liefe dem Sinne dieser Vorschriften zuwider und stünde auch mit dem im Vorspruch zur allgemeinen VertragshilfeVO. enthaltenen Hinweis auf die lediglich hilfsweise Bedeutung des Vertragshilfeverfahrens nicht im Einklang, wenn man den Parteien die Möglichkeit nehmen wollte, einen Teil ihrer Verpflichtungen im Wege eines außergerichtlichen gütlichen Ausgleichs zu regeln und allein die Punkte der richterlichen Entscheidung im Abwicklungsverfahren zu unterbreiten, hinsichtlich deren ihnen eine Einigung nicht gelungen ist. Auch die nicht erledigten Punkte fließen aus der Erschwerung der Vertragsdurchführung durch die Kriegsauswirkungen und entsprechen insoweit den Voraussetzungen für eine richterliche Abwicklung. In ihrer Beurteilung sind dem Vertragshilferichter nur insofern Grenzen gezogen, als er in seiner Ermessensentscheidung an die durch die teilweise Einigung der Parteien geschaffene Sachlage gebunden ist und von ihr aus einen angemessenen Ausgleich zu suchen hat. Schwierigkeiten, die eine gänzliche Versagung der Vertragshilfe gebieten könnten, ergeben sich daraus nicht.

Wenn das KG. seine Entscheidung weiter damit begründet, der Antragsteller erstrebe gar keine der in § 2 der VO. genannten Regelungen, sondern begehre einen Ausspruch darüber, ob und inwieweit seine Forderungen berechtigt seien, so vermag auch dieser Gesichtspunkt die Zurückweisung des Vertragshilfeantrags nicht zu rechtfertigen. Das KG. verkennt die Bedeutung eines im Abwicklungsverfahren geltend gemachten bestimmten Begehrens. Ein solches kann immer nur als Ausdruck dessen gewertet werden, was die Partei als eine ihr angemessen erscheinende Regelung betrachtet. Es bindet aber den Vertragshilferichter nicht. Dieser mag bei einer in dieser Richtung liegenden Entscheidung keinen Anlaß haben, vielleicht auch außerstande sein, über den Antrag der Partei hinauszugehen. Er ist aber nicht gehindert, hinter ihm zurückzubleiben oder im Rahmen des seiner Beurteilung unterbreiteten Sachverhalts auf eine sonstige Regelung zuzukommen, wenn sie ihm angemessen erscheint. Da der Antragsteller durch die Anrufung des Vertragshilfegerichts zu erkennen gegeben hat, daß er sich einer nach billigem Ermessen zu treffenden, wenn auch von seinem Vorschlag abweichenden richterlichen Entscheidung unterwerfe, bietet sein auf die Zuerkennung einer bestimmten Vergütung und Entschädigung abzielendes Vorbringen keinen Grund, eine sachliche Prüfung und Bescheidung seines Antrags abzulehnen.

2. Dem Vertragshilfebegehren des Antragstellers kann aber aus einem anderen Grunde nicht stattgegeben werden. Das KG. hat sich nicht mit der auch vom Antragsgegner aufgeworfenen Frage befaßt, ob der Vertrag, dessen Abwicklung verlangt wird, überhaupt zu den Lieferungsverträgen gehört, auf welche die VO. v. 20. April 1940 Anwendung findet. Nach § 1 Abs. 2 daselbst ist Liefervertrag i. S. der VO. ein Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag über Waren, die von einem der Vertragschließenden ganz oder teilweise hergestellt werden. Die in der VO. vorgesehene richterliche Vertragshilfe greift nach § 1 Abs. 1 Platz, wenn die Durchführung eines solchen Liefervertrags, den ein im Gebiete des Großdeutschen Reiches ansässiger Vollkaufmann abgeschlossen hat, durch die Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich oder für einen der Vertragsteile unzumutbar geworden ist. Die danach erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen mögen hier insofern gegeben sein, als die vom Antragsteller übernommene entgeltliche Herstellung des Entwässerungsgrabens einen Werkvertrag i. S. der §§ 631 f. BGB. darstellt. Der Antragsteller mag auch, ohne daß dies freilich bisher eindeutig geklärt worden wäre, Vollkaufmann sein, da sein Unternehmen zwar nicht schon seinem Gegenstande nach die Kaufmannseigenschaft begründet, wohl aber offenbar nach Art und Umfang den in § 2 HGB. gestellten Anforderungen entspricht und annehmbar unter der Firma des Antragstellers im Handelsregister eingetragen ist. Bedenken gegen die Anwendbarkeit der VO. v. 20. April 1940 ergeben sich jedoch insofern, als diese eine Abwicklung nur für Lieferverträge über Waren zuläßt, die von einem der Vertragschließenden ganz oder teilweise hergestellt werden. Unter Waren sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wie auch im Rechtssinne regelmäßig bewegliche Sachen zu verstehen, die nach der Auffassung des Verkehrs als Gegenstände des gewerblichen Umsatzes in Betracht kommen. So wird in § 1 HGB. der Begriff der beweglichen Sachen, deren Anschaffung und Weiterveräußerung unter den dort genannten Grundhandelsgeschäften erwähnt wird, ausdrücklich durch die Hinzufügung des Wortes „Waren“ erläutert und auch an zahlreichen anderen Stellen des Gesetzes der Ausdruck Ware ersichtlich in diesem Sinne gebraucht. Die für die staatliche Wirtschaftsführung grundlegende VO. über den Warenverkehr v. 18. Aug. 1939 (RGBl. I, 1430) hat ebenfalls offenbar nur den Verkehr mit beweglichen, für den gewerblichen Umsatz bestimmten Sachen im Auge, wenn sie von einer Überwachung und Regelung des Verkehrs mit Waren, insbes. deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch spricht. Für die hier aufgezählten Gebiete staatlicher Warenbetreuung kommen im wesentlichen nur körperliche Gegenstände des gewerblichen Güterumsatzes in Frage, wie denn auch für solche allein bisher Reichsstellen nach Maßgabe des § 3 der genannten VO. errichtet worden sind. Die VO. v. 20. April 1940 bietet keinen Anhalt dafür, daß für ihren Anwendungsbereich dem Begriffe Waren eine hiervon abweichende Bedeutung beizulegen sei. Die VO. will dort helfend eingreifen, wo die Wirkungen des Krieges die Erfüllung von Lieferverpflichtungen erschweren oder zeitweilig unmöglich machen. Wenn sie dabei von Lieferungsverträgen über Waren spricht, die von einem der Vertragschließenden ganz oder teilweise hergestellt werden, so denkt sie ersichtlich an die Fälle gewerblicher Bedarfsdeckung, bei denen die durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten notwendigerweise besonders häufig und störend in die Erscheinung treten. Das ist vor allem dort der Fall, wo durch die Umstellung der Wirtschaft auf die Bedürfnisse des Krieges Stockungen und Ausfälle in der laufenden Gütererzeugung eintreten. Die VO. will durch die Schaffung eines besonderen, auf schnelle Bereinigung solcher Hindernisse abzielenden, nicht an die strengen Vorschriften des ordentlichen Prozesses gebundenen und dem richterlichen Ermessen weiten Spielraum lassenden Verfahrens einen Weg an die Hand geben, der es der gewerblichen Wirtschaft ermöglicht, sich unter Anpassung ihrer laufenden Verpflichtungen an die Kriegsnotwendigkeiten leistungsfähig zu erhalten und ihrer Aufgabe im Rahmen der durch den Krieg gegebenen Verhältnisse auch weiterhin Genüge zu tun. Schon hiernach ist davon auszugehen, daß Leistungen aus Bauverträgen der hier in Betracht kommenden Art nicht unter den Begriff Ware fallen, wie ihn die VO. v. 20. April 1940 verstanden wissen will. Inwieweit Bauvorhaben in der Kriegszeit begonnen oder, falls bereits in Angriff genommen, weitergeführt werden dürfen, ist gesetzlich besonders geregelt (vgl. 9. Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan v. 16. Febr. 1940 [DRAnz Nr. 44]). Durch die damit verwirklichte staatliche Lenkung des Bauwesens ist weitgehend dafür Sorge getragen, daß eine gewerbliche Betätigung auf diesem Gebiete überhaupt nur

im Rahmen der durch den Krieg gegebenen Möglichkeiten stattfinden kann. Es ergibt sich auch aus der Natur der in der Regel eine längere Ausführungszeit erfordernden Bauleistungen, die immer an einen bestimmten Ort gebunden sind und nur an diesem vollendet werden können, daß zeitweilige Störungen im Arbeitsablauf nicht in dem Maße einer alsbaldigen Abhilfe bedürfen, wie es sonst im Bereiche der gewerblichen Gütererzeugung der Fall ist. Die VO. hat deshalb aus guten Gründen davon abgesehen, auch Bauverträge einer Bereinigung im Wege des Abwicklungsverfahrens zugänglich zu machen. Der Gesetzgeber hat es offenbar für ausreichend erachtet, daß dem aus einem Bauvertrage Verpflichteten, soweit ihm nicht ohnehin die Möglichkeit einer Berufung auf allgemeine Rechtsvorschriften, insbes. § 242 BGB. bleibt, der Schutz der allgemeinen Vertragshilfe nach der VO. vom 30. Nov. 1939 zur Verfügung steht, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Eine Anwendung des Begriffs Ware auf Bauleistungen der hier in Rede stehenden Art läßt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß es zur Erbringung der Leistung in der Regel der Verwendung beweglicher Sachen bedarf, die selbst als Gegenstände des gewerblichen Güterumsatzes und damit als Waren anzusehen sind. Geräte, die zur Ausführung der Bauarbeiten benutzt, und Stoffe wie Holz, Eisen, Sand, Steine u. dgl., die an der Baustelle verarbeitet werden, stellen, auch wenn sie vom Unternehmer beizubringen sind, immer nur Hilfsmittel zur Erzielung des erstrebten Arbeitserfolges dar, sind aber für sich allein nicht Gegenstand der zu erbringenden Leistung. Sie gehen in dieser, die ihrem Wesen nach in der baulichen Umgestaltung von Grund und Boden durch Abtragung und Verlagerung von Erdmassen besteht, auf und vermögen die wirtschaftliche Bedeutung der Hauptleistung als eines auf Bearbeitung einer unbeweglichen Sache abzielenden Arbeitserfolges nicht zu verändern. Die zur Herstellung eines Baues verwendeten Stoffe mögen gegenüber der Gesamtleistung an Bedeutung gewinnen und zur Hauptsache aufrücken, wenn sie den wesentlichen Teil des herzustellenden Werkes ausmachen, und es mag deshalb begründet sein, wenn V o g e l s in seinen Ausführungen bei P f u n d t n e r - N e u b e r t II RV 11, S. 45, auch den B a u einer Brücke oder einer Lagerhalle als Beispiele anführt, die für ein Abwicklungsverfahren Raum bieten. Läßt sich in Fällen dieser Art noch von einem Lieferungsvertrag über Waren im Sinne der AbwicklungsVO. sprechen, so verbietet sich eine solche ausdehnende Auslegung jedenfalls, wenn, wie hier, Arbeitsgeräte und Baustoffe nur als Mittel zur Herbeiführung der Vertragsleistung und als unselbständige Bestandteile des Gesamtwerkes in die Erscheinung treten. Daß der aus einem Bauvertrag Verpflichtete, soweit er zur Erbringung seiner Leistung auf die Beschaffung von Hilfsstoffen oder Hilfsgeräten angewiesen ist, u. U. selbst Vertragshilfemaßnahmen derer gegen sich gelten lassen muß, die ihm solche zu liefern haben, genügt demgegenüber nicht, um seine Leistung im ganzen als eine Ware im Sinne der AbwicklungVO. ansehen und dem dort geregelten Verfahren unterstellen zu können.

Es fehlt hiernach an der für die Zulässigkeit eines Abwicklungsverfahrens erforderlichen Voraussetzung des § 2 Abs. 2 der VO. v. 20. April 1940. Das Vertragshilfebegehren des Antragstellers ist deshalb vom KG. mit Recht abgewiesen worden.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 14. März 1941, II B 5/41.) [He.]

Anmerkung: Die Meinung des RG., daß die Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 grundsätzlich auf Verträge über die Errichtung von Bauwerken nicht anzuwenden ist, verdient Billigung. Bauwerke sind keine „Ware" im Sinne jener Verordnung. Tatsächlich ist auch ein beachtliches Bedürfnis, die Verordnung auf solche Verträge zu erstrecken, bisher nicht hervorgetreten. In den zahlreichen Fällen, in denen auf Grund der Kriegsverhältnisse Bauten haben stillgelegt werden müssen, haben sich die Parteien auf Grund der (am Anfang des vorstehenden Beschlusses erwähnten) Bedingungen über die Kündigung des Bauvertrags oder über die spätere Fortführung der Arbeiten außergerichtlich geeinigt. Wenn es dennoch zum Streit gekommen ist, so handelt es sich (wie auch im vorl. Falle) um Streitigkeiten über die Berechnung der bisher ausgeführten Arbeiten oder über die Höhe eines etwaigen Schadensersatzes. Solche Streitigkeiten eignen sich aber wenig für das Vertragshilfeverfahren, weil es bei ihnen wohl stets auf eine genaue Beweiserhebung über zahlreiche Einzelheiten und auf die Begutachtung des verwickelten Sachverhalts durch Buchprüfer und Bausachverständige ankommt. Weder für eine gütliche Einigung noch für eine rechtsgestaltende Entscheidung findet sich hier schwerlich eine passende Gelegenheit. Das ordentliche Prozeßverfahren ist daher für die Erledigung solcher Streitigkeiten besser geeignet als das Vertragshilfeverfahren.

Allerdings gibt es auch hier Grenzfälle. Bezieht sich z. B. der Vertrag auf die Herstellung eines B a u w e r k s a u s S t a h l (etwa einer Brücke oder einer Lagerhalle), so bildet Gegenstand des Vertrags einmal das Liefern der stählernen Bauteile und daneben das Zusammenfügen dieser Teile. Ist die Sachlage nun so, daß die Lieferung der als Ware anzusehenden Stahlteile gegenüber deren Zusammenfügen die weit überwiegende wirtschaftliche Bedeutung hat, so wird man einen solchen Bauvertrag wohl als einen Warenlieferungsvertrag im Sinne der Abwicklungsverordnung anzusehen haben oder ihn doch einem solchen Vertrag gleichstellen müssen.

Im vorl. Falle handelt es sich jedoch um einen Bauvertrag, der die Herstellung eines in Erdarbeit auszuführenden Entwässerungsgrabens zum Gegenstand hat. Hier kann von einem Warenlieferungsvertrag keine Rede sein. Das RG. hat daher hier mit Recht die Anwendbarkeit der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen verneint.

MinDirig. Dr. V o g e l s, Berlin.

*

**** 3. RG. — §§ 3, 4, 6, 7 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen (VAL.) v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671).**

1. Von den Vorschriften über die Besetzung des Gerichts in § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 VAL. gibt es keine Ausnahme für Fälle, in denen es sich nur um Verfahrensvorschriften handelt.

2. Die VO. kennt gegen die Versäumung der Fristen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2, die den Vorschriften in §§ 250, 326 BGB. nahestehen, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1. Der Antragsteller hat am 18. Juli 1940 mittels Schriftsatzes v. 28. Juni 1940 gemäß der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671) (VAL.) den Antrag gestellt, einen von ihm am 5. Mai 1939 mit der Gegnerin geschlossenen Vertrag auf Lieferung von Ziegelsteinen aufzuheben, soweit er nicht bereits erfüllt war, und eine Entschädigung der Gegnerin auf höchstens 1000 RM festzusetzen. Das OLG. hat über diesen Antrag nach dem Inhalt des Beschlusses selbst nicht in der Besetzung mit zwei Richtern und einem sachverständigen Beisitzer entschieden, die § 4 Abs. 1 Satz 2 der angezogenen VO. vorschreibt, sondern in der Besetzung allein mit zwei Richtern. Diese waren der Ansicht, der Antrag sei nach den Vorschriften des § 3 „Fristsetzung" der VO. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 verspätet gestellt und daher nicht mehr statthaft; über die Vorfrage, ob der Antrag wegen Verspätung als unzulässig zu verwerfen sei, sei das Gericht zur Beschlußfassung ohne mündliche Verhandlung in der Besetzung mit nur den richterlichen beiden Mitgliedern des berufenen Senates zuständig. Sie haben daher den Antrag auf Abwicklung eines Liefervertrages durch den angefochtenen Beschl. v. 1. Nov. 1940 mit Kostenfolgen für den Antragsteller hinsichtlich der gerichtlichen Kosten als unzulässig verworfen. Gleichzeitig ist gemäß § 6 Abs. 1 der VO. die sofortige Beschw. gegen diese Entscheidung an das RG. innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit der Zustellung als zulässig erklärt worden, weil der Sache grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Diese Beschw. ist nach der Zustellung des Beschlusses am 15. Nov. 1940 an den Antragsteller rechtzeitig am 27. Nov. 1940 eingelegt worden. Es wird beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und das OLG. anzuweisen, in der Sache selbst zu entscheiden. Die Beschw.

ist dahin begründet, mit der Entscheidung in der Besetzung mit nur zwei Senatsmitgliedern sei gegen die zwingende Besetzungsvorschrift der VO. verstoßen, und es liege auch keine verspätete Antragstellung vor.

Hiervon greift der erste Beschwerdegrund durch mit der Wirkung, daß der angefochtene Beschluß wegen nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichtes — nach § 551 Ziff. 1 ZPO. unbedingter Revisionsgrund — aufzuheben ist.

Der angefochtene Beschluß meint, wenn § 4 VO. vom 20. April 1940 anordne, daß das Gericht in der Besetzung mit zwei Richtern und einem sachverständigen Beisitzer entscheide, so beziehe sich diese Anordnung nur auf die Entscheidung in der Sache selbst. Es wäre umständlich und der beschleunigten Erledigung der Anträge auf Vertragshilfe abträglich; auch mit unnötigen Kosten für die Parteien verbunden, wenn rein prozessuale Rechtsfragen, die lediglich die Zulässigkeit der Abwicklungsanträge betreffen, nur in mündlicher Verhandlung unter Zuziehung des nicht rechtskundigen Beisitzers sollten entschieden werden können. Diese Auslegung werde dem Sinne der VO. v. 20. April 1940 gerecht, die die Mitwirkung der sachverständigen Beisitzer offenbar wegen ihrer besonderen Sachkunde bei Lieferungsverträgen vorsehe und ihre Auswahl aus den Kreisen der Industrie oder des Handels anordne.

Diese Anschauung, die folgerecht dazu führen müßte, daß auch das RG. als BeschwG. nach § 6 in der Besetzung mit nur drei Richtern ohne die in Abs. 2 vorgeschriebenen zwei sachverständigen Beisitzer zu entscheiden hätte, soweit es sich um „rein prozessuale Rechtsfragen" handelt, die lediglich die Zulässigkeit der Anträge betreffen, kann nicht gebilligt werden. Die VAL., die, im Gegensatz zu der vorausgegangenen VertragshilfeVO. (VO. über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges [VHV.]) v. 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329) mit Zuständigkeit der AG. § 10 — und Beschwerdezug an das OLG., keine weitere Beschw., § 19 — ohne sachverständige Beisitzer, für die Abwicklung der Lieferverträge die höchsten Gerichte mit sachverständiger Beteiligung im Gerichte selbst in Anspruch nimmt, hat in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Spruchkörper, die sich aus Richtern und sachverständigen Beisitzern zusammensetzen, für alle und jede Entscheidung angeordnet. Sie macht keine Ausnahmen für verfahrensrechtliche Vorfragen, insbes. die Zulässigkeit der Anträge, oder für dringliche Verfügungen, wie sie in anderen Gesetzen oder VO. mannigfach vorkommen — nicht in der VHV., wo die Zuständigkeit des Einzelrichters ohne sachverständige Beisitzer derartige Bestimmungen erübrigt hat, aber z. B. schon § 944 ZPO. (Zuständigkeit des Vorsitzenden des Gerichtes der Hauptsache anstatt der Kammer oder des Senates bei dringenden Gesuchen über Arreste und einstweilige Verfügungen); §§ 21, 37 Ges. über das RWiG. v. 25. Febr. 1938 (RGBl. I, 216) (Zuständigkeit des Vorsitzenden des mit rechtsgelehrten Richtern und sachverständigen Beisitzern besetzten RWiG. — Spruchkörpers zu alleinigen vorläufigen, aber der Rechtskraft zugänglichen Beschlüssen in allen geeigneten Fällen und zu einstweiligen Anordnungen in jeder Lage des Verfahrens); §§ 171 Abs. 1, 172 des Wehrmachtfürsorge- und VersorgungsG. v. 26. Aug. 1938 (RGBl. I, 1077) (Zuständigkeit des Präs. des Reichsfürsorge- und Versorgungsgerichts der Wehrmacht — nicht der Vorsitzenden der einzelnen mit ständigen und nichtständigen Mitgliedern gebildeten Senate — zur Zurückweisung unzulässiger oder verspäteter Berufungen und des Vorsitzenden des Spruchsenats zu alleinigen, der Rechtskraft zugänglichen Vorentscheidungen). Nirgends findet sich eine Zuweisung von Entscheidungen über verfahrensrechtliche Vorfragen an den rechtsgelehrten Teil eines Spruchkörpers allein und gar an eine Zweizahl, wie das OLG. es hier für möglich erachtet hat, wobei der beschränkte Spruchkörper im Falle einer Meinungsverschiedenheit unter seinen Mitgliedern selbst handlungsunfähig bliebe oder doch wieder die Heranziehung des vollen Spruchkörpers nötig würde. Dazu kommt, daß sich ohne Anhalt im Gesetz schwerlich umgrenzen ließe, inwieweit die Zuständigkeit des auf die richterlichen Mitglieder beschränkten Spruchkörpers reicht. Auch die VAL. kennt, indem sie in § 7 auf das Verfahren den § 18 Abs. 1 VHV. für sinngemäß anwendbar erklärt, einstweilige Anordnungen während des Verfahrens, ohne diese durch eine besondere Vorschrift dem Vorsitzenden zuzuweisen. Unter dem „Richter" des § 18 VHV. muß in der VAL. sinngemäß das mit der Sache befaßte Gericht, also der in der VAL. für die Entscheidungen bestimmte Spruchkörper, verstanden werden. Es ließe sich aber nicht vertreten, daß für die einstweiligen Anordnungen in der Sache selbst die Mitwirkung des sachverständigen Beisitzers schlechthin entbehrlich sei. Gleiches gilt aber auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages, wozu auch die Frage gehört, ob die VAL. auf den Gegenstand des Antrages überhaupt Anwendung finde, und für die hier besonders strittige Frage, ob der Antrag der Zeit nach statthaft ist. Denn hier kommt allgemein gesehen auch der in § 3 Satz 2 vorbehaltene Sonderfall nachträglich wieder eintretender Statthaftigkeit in Betracht, daß nachträglich Umstände der im § 1 genannten Art eintreten. Die Entscheidung hierüber wie über die Anwendbarkeit der VO. überhaupt kann aber doch i. S. der VO. nur unter Mitwirkung der sachverständigen Beisitzer fallen. Ihrer Stimme kann auch in reinen Verfahrensfragen nicht die Bedeutung für eine richtige Entscheidung abgesprochen werden. Was die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung anlangt, die der Vorderrichter für jeden Fall der Mitwirkung des sachverständigen Beisitzers anzunehmen scheint, so hat die VAL. in § 7 auch den § 14 VHV. für sinngemäß anwendbar erklärt. Daraus ergibt sich, daß zwar nach § 14 Abs. 1 eine Sollvorschrift für das mündliche Verhandeln mit den Beteiligten „in der Regel" besteht, daß aber nach Abs. 2 eine mündliche Verhandlung auch unterbleiben kann und nur eine Mußvorschrift des rechtlichen Gehörs, soweit möglich, besteht. Diese Vorschriften gelten für das Verfahren des voll besetzten Gerichts, wie sie gleichermaßen gelten müßten, wenn ein Entscheiden in nicht verordnungsmäßiger Besetzung aus den Gründen des Vorderrichters zulässig und rechtswirksam wäre, wie dies nicht zutrifft.

2. Dagegen bedarf es keiner Zurückverweisung der Sache an das als Erstrichter berufene Gericht zum Zwecke der Erlassung einer neuen Entscheidung mit ordnungsmäßiger Besetzung in der Sache selbst. Vielmehr ist das BeschwG. hier sofort in der Lage, die Entscheidung in der Sache zu treffen — und zwar i. S. des ersten, aufgehobenen Erkenntnisses —. Denn das RG. nimmt im Verfahren nach der VAL. die Stellung des Erstbeschwerdegerichts nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein, das durch die Beschw. mit der Sache selbst befaßt wird, nicht die Stellung des Gerichts der weiteren Beschw., das nur die Entscheidung des BeschwG. auf das Vorliegen einer Gesetzesverletzung nachzuprüfen hat. Das BeschwG. muß, wenn es nicht selbst in der Sache entscheidet, sondern die Sache zur anderweiten Entscheidung an den Erstrichter zurückverweist (vgl. §§ 575, 539 ZPO.), diesen mit den nötigen Weisungen für die in der Sache erforderliche Anordnung versehen, die dann rechtlich bindend sind. Diese Weiterung läßt sich aber hier umgehen, weil weitere tatsächliche Erörterungen nicht erforderlich sind.

Von den beiden Fällen der Versäumung von Fristen, die die VAL. in § 3 Abs. 1 und 2 aufführt mit der Wirkung, daß die Fristversäumnis das Recht zur Stellung des Antrags auf richterliche Vertragshilfe zur Abwicklung des Liefervertrags ausschließt, ist zwischen den Parteien schon der erste wirksam geworden; daher kann dahingestellt bleiben, ob auch der zweite Fall eingetreten ist.

Nach § 3 Abs. 1 kann jeder Vertragsteil den anderen unter Hinweis auf die VAL. auffordern, sich binnen einer angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er einen Abwicklungsantrag nach § 1 dieser VO. stellen will. Gibt der andere Teil diese Erklärung nicht innerhalb der Frist ab, so kann er den Antrag nicht mehr stellen. Davon kennt die VO. nur den Ausnahmefall, daß nachträglich Umstände der im § 1 genannten Art eintreten, was hier nicht geltend gemacht ist.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller am 5. Juni 1940 schriftlich unter Hinweis auf die VertragshilfeVO. § 3 eine Frist bis 10. Juni 1940 gesetzt mit der Aufforderung, sich bis dahin zu erklären, ob das Deutsche Reich gemäß § 1 der VO. einen Abwicklungsantrag stellen wird. Diese Fristsetzung ist beim Antragsteller zugegebenermaßen am 7. Juni 1940 eingegangen. Das Schreiben ist

unbeantwortet geblieben. Die Meinung des Antragstellers, die Gegnerin habe genau gewußt, daß der Antrag werde gestellt werden, und sie habe daher sich dieser gesetzlichen Zweckvorschrift nicht zu bedienen brauchen, ist weder erheblich noch zu billigen. Die VO. gewährt einmal das Recht zu dieser Fristsetzung mit der Wirkung, daß der andere Teil das Recht zur Stellung des Antrags verliert, wenn er sich nicht fristzeitig bejahend erklärt, und der weiteren Wirkung nach Abs. 2, daß der andere Teil, wenn er die bejahende Erklärung abgibt, bei Gefahr wiederum des Verlustes des Antragsrechts seinen Antrag binnen einem Monat nach Abgabe der Erklärung beim Vertragshilfegericht einreichen muß. Auf diese Weise werden zwischen den Vertragsteilen klare Verhältnisse und feste Marksteine für die weitere formelle Abwicklung geschaffen. Daran hat der Gegner ein berechtigtes Interesse und nur die bestimmte Erklärung, daß der Antrag gestellt werde oder daß er nicht gestellt werde — im ersten Fall mit der Wirkung, daß die Monatsfrist zur Einreichung beim Vertragshilfegericht zu laufen beginnt —, kann für die Vertragsteile die Fristsetzung nach § 3 Abs. 1 erübrigen. Hier hatten die Parteien in schriftlichen Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich, der aber nicht zustande gekommen ist, in Zuschriften vom 21. Mai 1940 (Antragsteller) und 27. Mai 1940 (Antragsgegnerin) sich gegenseitig erklärt, wenn nicht zu dem eigenen Vergleichsvorschlag möglichst umgehend Stellung genommen werde (im Sinne bejahender Stellungnahme), „so solle“ die Vertragshilfe des OLG. in Anspruch genommen oder im Falle der Ablehnung „müßten“ die Schadensersatzansprüche vor dem Vertragshilfegericht verhandelt werden. Diese bedingten Ankündigungen ließen jedem Teil die Freiheit, zu tun, was er wollte, und waren nicht geeignet, die Monatsfrist für die Einreichung des Antrags bei Gericht in Lauf zu setzen. Deshalb erübrigte sich die förmliche Fristsetzung nach § 3 Abs. 1 nicht. Diese Folge kann auch nicht daraus abgeleitet werden, daß nach weiterem Vorbringen des Antragstellers der Prozeßbevollmächtigte der Antragsgegnerin einen Tag nach der Fristsetzung, am 6. Juni 1940, in einer Eingabe an das Gericht zu einer anderen Vertragshilfesache unzutreffenderweise erklärt hat, der Antragsteller habe ihm mitgeteilt, daß in der ähnlich liegenden Sache der jetzigen Antragsgegnerin ein Antrag auf Gewährung der richterlichen Vertragshilfe „gestellt sei“, und daß dabei darum gebeten worden ist, die beiden Sachen, in denen er als Prozeßbevollmächtigter tätig sei, auf denselben Tag zu legen. Dieser Schritt kann in der sicheren Erwartung geschehen sein, daß auf die bereits erlassene Fristsetzung die bejahende Erklärung des Antragstellers erfolgen werde, ändert aber an dem Bedürfnis dazu, durch die Fristsetzung diese zweite Sache voranzutreiben, nichts, gerade dann, wenn gegebenenfalls die beiden Sachen in derselben Gerichtstagung verhandelt werden sollten. Der Antragsteller war also bei Gefahr des Verlustes des Antragsrechtes gehalten, der Gegnerin binnen angemessener Frist zu erklären, daß er den Antrag nach § 1 VAL. stellen wolle, wofür ihm dann eine Frist von einem Monat verblieb. Dazu hätte ein gewöhnliches Schreiben, das wie die Fristsetzung selbst allenfalls zwei Tage bis zur Ankunft gebraucht hätte, genügt, aber auch eine einfache Drahtung oder eine fernmündliche Mitteilung, so daß sich die gesetzte Frist bis zum 10. Juni hätte einhalten lassen, namentlich, wenn der Entschluß schon gefaßt war, von dem Antragsrecht Gebrauch zu machen. Aber auch wenn man mit der aufgehobenen Entscheidung die Frist bis 10. Juni für unangemessen kurz hält, so begann mit der Fristsetzung durch das Schreiben v. 5., angekommen am 7. Juni, jedenfalls die angemessene Frist zu laufen. In dieser Richtung kann hier nichts anderes gelten als bei den rechtlich ähnlich liegenden Fristsetzungen nach §§ 250, 326 BGB. so, wie diese Gesetzesbestimmungen in ständiger Rspr. gehandhabt werden. Erstreckt sich danach die gesetzte Frist von Gesetzes wegen auf einen etwas längeren Zeitraum, jedenfalls nicht länger als bis zum 24. Juni, wie in der angefochtenen Entscheidung angenommen, so daß noch 2 volle Wochen hinzuträten, so bleibt doch auch das bestehen, daß bis zum Ende dieser verlängerten Frist keine bejahende Erklärung erfolgt ist. Es ist vielmehr erst am 18. Juli 1940 der Vertragshilfeantrag bei Gericht eingereicht worden, der die Tagesangabe des 28. Juni 1940 als des Abfassungstages enthält und durch ein Versehen des Büros des mit der Sache betrauten Rechtsanwalts erst so spät eingereicht worden sein soll. Hat man in der Zustellung dieses Antragsschriftsatzes, zu dem der Antragsteller am 21. Juni 1940 die zu den Akten gebrachte Prozeßvollmacht erteilt hat, die nachträgliche Willenserklärung gemäß § 5 Abs. 1 VAL. zu erblicken, so ist diese verspätet abgegeben und sie wäre verspätet unter dem Gesichtspunkt dieses § 3 Abs. 1 auch dann, wenn sie von dem Anwaltsbüro sofort nach der Abfassung am 28. Juni ausgefertigt und dem Gericht und Gegner zugeleitet worden wäre. Dieses Büroversehen spielt daher hier für die Verspätung der Willenserklärung nach § 3 Abs. 1 VAL. keine Rolle.

Es fragt sich danach nur noch, ob der Antragsteller, wie von ihm beansprucht, gegenüber dieser Verspätung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder sonstwie eine Nachsicht des Gerichts, wie sie in § 8 Abs. 4 VO. zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1905) — also einer vor der VAL. erlassenen VO. — zugelassen ist, beanspruchen kann. Das ist zu verneinen. Beides kennt die VAL. nicht und die VHV. in den Bestimmungen, auf die § 7 VAL. für das Verfahren verweist, ebensowenig. Das RFGG. (Verfahren außer Streitsachen), auf das die VHV. § 12 für das Verfahren weiter verweist, soweit nicht in ihr selbst anderes bestimmt ist, hat nur in §§ 22 Abs. 2, 29 Abs. 2, 29 Abs. 4 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefristen zugelassen, wie sie sonst in den Prozeßgesetzen vorkommt, hier mit Einführung einer Jahresgrenze für dieses Wiedereinsetzungsbegehren vom Ende der versäumten Frist ab. Eine derartige Rechtsmittelfrist steht hier aber nicht in Frage. Die Fristen des § 3 VAL. sollen nicht die Möglichkeit der Anrufung eines im Rechtsmittelzug höheren Gerichts eröffnen, sondern sie sollen im Gegenteil die von der VAL. eröffnete Möglichkeit der Herbeiführung einer richterlichen rechtsgestaltenden Tätigkeit zeitlich einschränken, damit nicht der Fristsetzungsberechtigte in einen mit seinen schutzwürdigen Belangen unvereinbaren Zustand der Rechtsunsicherheit versetzt wird. Diese Fristen des § 3 VAL. stehen nach Ziel und Zweck den im bürgerlichen Recht eingeführten Fristsetzungen, §§ 250, 264 Abs. 2, 283, 326, 354, 355, 466 BGB. nahe. Gegen die Versäumung dieser Fristen des bürgerlichen Rechts gibt es auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, noch eine sonstige Nachsicht des Gerichts, sondern nur die Möglichkeit, durch Parteivereinbarung oder Verzicht desjenigen Teiles, der durch die Fristversäumung eine bessere Rechtsstellung erlangt hat, die Wirkung der Fristsetzung zu beseitigen oder allenfalls dem Eintritt dieser Wirkung durch einen Einwand der Arglist oder unzulässigen Rechtsausübung zu begegnen, was alles hier nicht in Betracht kommt. Die VAL. hat daher mit gutem, rechtlichem Grund davon abgesehen, gegen die Fristversäumungen des § 3 VAL. solche Rechtsbehelfe einzuführen, wie vom Antragsteller in Anspruch genommen. Bei den Lieferungsverträgen und den ihnen gleichgestellten Verträgen, die der Ordnung nach der VAL. unterliegen, handelt es sich um Verträge, die auf der einen Seite ein Vollkaufmann oder ein ihm gleichzusetzender Werkhersteller geschlossen hat und bei denen regelmäßig als Besteller Wirtschaftskräfte von ähnlicher Bedeutung beteiligt sein werden. Von ihnen konnte erwartet und verlangt werden, daß sie die einfachen Fristenvorschriften des § 3 VAL. im Betriebe ihrer geschäftlichen Tätigkeit jederzeit einzuhalten imstande sind, wie sie auch sonst ihre Rechte und Belange wahrzunehmen haben, um sich vor Nachteilen zu schützen. Der Fall liegt hier jedenfalls nicht so, daß dem Antragsteller tatsächlich die Möglichkeit genommen war, die Willenserklärung des § 3 Abs. 1 VAL. fristzeitig abzugeben.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 14. März 1941, II B 8/40.) [He.]

Anmerkung: I. Der § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 lautet: „Für die in §§ 1, 2 vorgesehene Vertragshilfe ist das Oberlandesgericht zuständig. Es entscheidet in der Besetzung mit zwei Richtern und einem sachverständigen

Beisitzer." Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn dieser Vorschrift läßt sich entnehmen, daß die beiden Berufsrichter in gewissen Fällen ohne den sachverständigen Beisitzer entscheiden können. Das RG. hat daher die abweichende Meinung des OLG. mit Recht mißbilligt. Gerade der vorl. Fall zeigt, daß die Mitwirkung des sachverständigen Beisitzers auch bei der Beurteilung verfahrensrechtlicher Fragen am Platze sein kann. Denn die Fragen, ob die nach § 3 VAL. gesetzte Frist angemessen war, ob die Berufung auf die Fristversäumung nach dem Verlauf der außergerichtlichen Verhandlungen als arglistiges Verhalten anzusehen und ob etwa Nachsicht wegen der Fristversäumung zu gewähren ist, liegen keineswegs so, daß man die Mitwirkung des sachverständigen Beisitzers als zwecklos bezeichnen könnte. Vielmehr soll das Gericht auch bei der Entsch. dieser Fragen die in den Kreisen des Handels und der Industrie hierüber bestehenden Auffassungen mit in Betracht ziehen.

II. Gegen die Ausführungen des Beschlusses über die Fristversäumung sowie über die Unzulässigkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestehen keine Bedenken.

Ist die auf Grund des § 3 VAL. gesetzte Frist versäumt, so kann das Gericht nur dann hierüber hinwegsehen, wenn der Antragsgegner einverstanden ist. In manchen Fällen mag es sich empfehlen, daß das Gericht die beiden Parteien trotz der Fristversäumung zu einer mündlichen Verhandlung lädt. Wenn die Parteien an sich vergleichsbereit sind, werden sie sich auch darüber einigen, daß aus der Fristversäumung keine Folgerungen gezogen werden sollen. Denn schließlich dient es ja dem Interesse beider Parteien, wenn durch einen angemessenen Vergleich der Streit aus der Welt geschafft und der Prozeß vermieden wird.

Im vorl. Fall hat der Antragsgegner allerdings durch sein Verhalten gezeigt, daß er zu einem solchen Entgegenkommen offenbar nicht bereit ist. Daher hat das Gericht Versuche, auf ihn im vorstehenden Sinne einzuwirken, wohl mit Recht unterlassen.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

*

4. RG. — §§ 1, 7 VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940.

1. Die Gewährung von Vertragshilfe nach der VO. vom 20. April 1940 hat zwar nicht zur Voraussetzung, daß das Bestehen des abzuwickelnden Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien unstreitig ist. Das Vertragshilfegericht kann aber nicht selbst über das Zustandekommen oder Bestehen des Vertrags entscheiden. Es kann seine Entscheidung immer nur auf der Grundlage eines als bestehend anzusehenden Vertragsverhältnisses treffen. Der Vertragshilfeantrag ist deshalb als in sich selbst widerspruchsvoll zurückzuweisen, wenn sich schon aus dem Vorbringen des Antragstellers ergibt, daß er selbst das Bestehen eines Vertrags, der Gegenstand der Abwicklung sein könnte, nicht gelten läßt. Bestreitet der Antragsgegner das Zustandekommen oder Bestehen eines Vertrags, so ist das Vertragshilfegericht an einer abwickelnden Entscheidung nicht gehindert, wenn es davon ausgehen kann, daß der Antragsgegner keine Aussicht hat, mit seinen Einwendungen durchzudringen. Andernfalls muß es auf eine vorherige Klärung des Streits hinwirken und zu diesem Zwecke unter Aussetzung des Vertrages dem Antragsteller eine Frist zum Nachweis der Klagerhebung zwecks Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über das Bestehen des Vertrags setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann es den Vertragshilfeantrag mangels erweisbaren Vorhandenseins eines der Abwicklung zugänglichen Vertrags zurückweisen.

2. Das Vertragshilfegericht ist an Anträge der Parteien, in einem bestimmten Sinne zu entscheiden, nicht gebunden. Ihnen kommt lediglich die Bedeutung einer Anregung oder eines Vorschlags zu. †)

Die Antragstellerin bestellte bei der Antragsgegnerin laut Auftragsbestätigung v. 28. März 1939 einen nach einer Zeichnung der Antragstellerin herzustellenden fahrbaren Gurtförderer zum Preise von 1750 *RM*, lieferbar innerhalb 4 Wochen. In der Auftragsbestätigung heißt es weiter:

> Bei einwandfreier, zufriedenstellender Ausführung des ersten Bandes wird der Auftrag vorläufig um 29 Förderbänder wie oben erhöht.

Bei der Herstellung des ersten Gurtförderers, zu dem die Antragstellerin, wie vereinbart, das Gummiband, den Motor, verschiedene Metallteile und sonstige Zutaten lieferte, ergaben sich technische Anstände. Die Zeichnung wurde mehrfach geändert. Die Antragsgegnerin sah sich auch sonst veranlaßt, von dem ursprünglichen Entwurf abzuweichen. Hierzu kamen Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung und sonstige betriebliche Hindernisse. Infolgedessen verzögerte sich die Fertigstellung des Förderbandes. Am 14. Juni 1939 beantragte die Antragstellerin beim AG. M. Sicherung des Beweises durch Vernehmung von Sachverständigen über den derzeitigen Stand der Herstellung des Gurtförderers, über die Leistungsfähigkeit der Antragsgegnerin und über die Richtigkeit und Vertretbarkeit der Erklärungen, mit denen sie die Einhaltung bestimmter Lieferfristen zugesagt habe. Die Antragstellerin führte aus, die Antragsgegnerin habe im Laufe der mit ihr gepflogenen Verhandlungen nicht nur das Zustandekommen eines Vertrages bestritten, sondern auch versucht, eine Erhöhung des vereinbarten Preises um 500 *RM* zu erreichen. Aus diesem Grunde und wegen der hartnäckigen Lieferungsverweigerung der Antragsgegnerin sei sie, die Antragstellerin, berechtigt, Schadensersatz wegen Verzugs oder auch wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auch den Erfüllungsanspruch geltend zu machen. Dem Beweissicherungsantrage wurde durch Einholung von Gutachten zweier Sachverständiger stattgegeben. Dabei gelangte der Sachverständige O. zu dem Ergebnis, daß der bestellte Gurtförderer seiner Konstruktion nach noch nicht baureif gewesen sei und die Antragsgegnerin infolge von Konstruktionsänderungen und Verbesserungen viel Arbeit und Zeitverlust gehabt habe. Mit Schreiben v. 9. Sept. 1939 verlangte die Antragstellerin Zusendung des Förderbandes in seinem derzeitigen, wenn auch unfertigen Zustande. Dem kam die Antragsgegnerin alsbald nach.

Am 27. Mai 1940 beantragte die Antragstellerin beim OLG. K. Gewährung richterlicher Vertragshilfe. Sie hat geltend gemacht: Die Antragsgegnerin habe schon die Anfertigung des ersten Förderbandes grob schuldhaft verzögert. Die geringfügigen Abweichungen vom ursprünglichen Entwurf, die notwendig gewesen seien, habe sie sowohl nach den getroffenen Vereinbarungen, wie auch nach geltendem Handelsbrauch auf sich nehmen müssen und daraus nicht das Recht herleiten dürfen, die Fertigstellung des Bandes von einer Preiserhöhung abhängig zu machen. Das vertragswidrige Verhalten der Antragsgegnerin habe zur Folge, daß der Vertrag hinsichtlich der 29 Gurtförderer, die nach Fertigstellung des ersten Bandes zu liefern gewesen seien, nicht mehr erfüllt werden könne. Während bis zum Beginne des Krieges die wirtschaftlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen für die Herstellung auch dieser Förderbänder bei der Antragsgegnerin gegeben gewesen seien, fehle es hierfür nunmehr an den zur Materialbeschaffung erforderlichen Kennziffern, über die keine der Parteien mehr verfüge. Sie, die Antragstellerin, sei deshalb infolge des Verzugs der Antragsgegnerin berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der ihr durch die Nichtlieferung der 29 Förderbänder entgangene Gewinn belaufe sich auf 26 274 *RM*. Weiteren Schaden erleide sie dadurch, daß es ihr unmöglich sei, die Geschäftsverbindung mit der Antragsgegnerin fortzusetzen und dieser weitere Aufträge in Gurtförderern zu erteilen, an denen sie hätte verdienen können.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag auf Vertragshilfe als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen. Sie hat bestritten, daß ein Vertrag über Lieferung weiterer 29 Förderbänder zustande gekommen sei, nachdem schon das erste Band infolge des mangelhaften Entwurfs der Antragstellerin nicht, wie es nach den Vereinbarungen habe der Fall sein müssen, in einwandfreier und zufriedenstellender Ausführung habe fertiggestellt werden können. Die Antragstellerin habe durch die Abnahme des ersten, noch nicht fertigen Bandes selbst zum Ausdruck gebracht, daß

sie auf weitere Lieferungen keinen Wert lege. Es habe ihr, der Antragsgegnerin, auch nicht zugemutet werden können, das erste Band, das als Probeband gedacht gewesen sei, zu dem vereinbarten Preise von 1750 *RM* zu liefern. Denn sie habe für seine Herstellung infolge der mangelhaften Pläne der Antragstellerin an eigenen Kosten nahezu 3000 *RM* aufwenden müssen. Die Antragstellerin habe es bisher nicht einmal für nötig befunden, ihr für das erste Förderband, das jene mit gutem Gewinn weiterverkauft habe, das vereinbarte Entgelt zu gewähren.

Das OLG. hat den Antrag der Antragstellerin auf Vertragshilfe durch Beschl. v. 29. Okt. 1940 als unzulässig abgelehnt. Es führt aus: Da das Probeförderband nicht fertiggestellt und deshalb der nur „bei einwandfreier, zufriedenstellender Ausführung des ersten Bandes" in Aussicht genommene neue Auftrag auf weitere 29 Bänder nicht erteilt sei, könne ein unbedingter Liefervertrag nur hinsichtlich des ersten Bandes in Frage kommen. Wie auch die Antragsgegnerin, mache die Antragstellerin selbst geltend, die Durchführung des Geschäfts habe sich infolge technischer Gegebenheiten längst vor dem Kriege als zeitweise unmöglich erwiesen. Schon daraus ergebe sich, daß die Erfüllung des Vertrags nicht durch die Kriegsauswirkungen unmöglich geworden sei. Die Antragstellerin wolle überdies mit ihrem Antrage nicht die Erfüllung eines Liefervertrags oder seine Abwicklung erreichen, sondern mache einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung eines Vertrages geltend, der in dem von ihr behaupteten Umfange nach Ansicht der Antragsgegnerin überhaupt nicht zustande gekommen sei. Es sei nicht Sinn und Zweck des Vertragshilfeverfahrens, über solche Schadensersatzansprüche aus einem bestrittenen Liefervertrag in einem abgekürzten, im Rechtsmittelweg wesentlich beschränkten Verfahren zu entscheiden. Das müsse vielmehr dem ordentlichen Rechtsstreit überlassen bleiben.

Gegen diesen ihr am 18. Nov. 1940 zugestellten Beschluß hat die Antragstellerin am 2. Dez. 1940 telegraphisch sofortige Beschw. eingelegt und diese im wesentlichen wie folgt begründet: Daß die Antragsgegnerin das Zustandekommen eines Vertrages bestreite, stehe einem Vertragshilfeverfahren nicht im Wege. Auch in diesem könne über das Bestehen eines Lieferungsanspruchs entschieden werden. Die gegenteilige Auffassung finde im Gesetz keine Stütze. Die Einschränkung des Rechtsmittelzugs sei angesichts der angeordneten Zuständigkeit des OLG. und RG. ohne Bedeutung. Sie werde auch durch die Beschleunigung des Verfahrens aufgewogen und finde sich in gleichem oder noch stärkerem Maße bei zahlreichen sonstigen Verfahrensarten, wie etwa im Prismenverfahren, im Verfahren über die Abfindung der früheren landesherrlichen Häuser, bei Energiewirtschafts- und Kartellstreitigkeiten, ohne daß dabei jemals die Befugnis der zuständigen Stellen in Zweifel gezogen worden wäre, auch bei bestrittenem Sachverhalt zu entscheiden. Ob der Lieferungsanspruch hinsichtlich des ersten, in unfertigem Zustande gelieferten Förderbands als ganz oder nur teilweise erfüllt anzusehen sei, sei eine vom Gericht zu entscheidende reine Rechtsfrage, im übrigen aber auch unerheblich, da sie, die Antragstellerin, der Einfachheit halber die Leistung insoweit als Erfüllung behandelt und nur die restlichen 29 Bänder ihrer Schadensberechnung zugrunde gelegt habe. Der Vertrag könne sinngemäß nur dahin ausgelegt werden, daß durch ihn eine Verpflichtung zu gemeinschaftlichem Zusammenwirken beider Teile zur Schaffung eines brauchbaren Förderers im Rahmen der von ihr, der Antragstellerin, beigebrachten Pläne habe begründet werden sollen. Dafür spreche auch der aus dem allgemeinwirtschaftlichen Interesse herzuleitende Gesichtspunkt, daß kostbares Rohmaterial nur für wirklich ausgereifte Konstruktionen verwendet werden und kein Vertragsteil um seines persönlichen Vorteils willen eine Konstruktion für baureif erklären dürfe, die noch verbessert werden könne. Wie es die Antragsgegnerin, falls es ihr gelungen wäre, einen befriedigenden Förderer herzustellen, mit Recht als vertragswidrig bezeichnet haben würde, wenn sie, die Antragstellerin, eine Abnahmeverpflichtung hinsichtlich der übrigen 29 Förderer hätte bestreiten wollen, mit der Folge, daß die Antragsgegnerin die unverhältnismäßig hohen festen Kosten der Anfertigung lediglich eines Stückes allein hätte tragen müssen, so müsse letztere diesen Gedankengang auch gegen sich gelten lassen, nachdem sich die Interessenlage umgekehrt und sie eigene unmittelbare Absatzwege gefunden habe, an denen sie mehr verdiene. Aber selbst wenn man annehmen wolle, daß hinsichtlich der weiteren 29 Förderer nur ein aufschiebend bedingter Vertrag zustande gekommen sei, könne sich die Antragsgegnerin auf den Ausfall der Bedingung nicht berufen, wenn sie durch auch nur fahrlässiges unredliches Verhalten den Ausfall herbeigeführt habe. Das habe sie aber zweifellos getan, indem sie von Anfang an Schwierigkeiten gemacht, vorteilhafte Änderungen des Entwurfs abgelehnt, nicht genügend Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, wegen der Materialbeschaffung unwahre Erklärungen abgegeben, die Vertretungsmacht ihres Gesellschafters S. bewußt wahrheitswidrig bestritten und so mit allen Mitteln versucht habe, vom Vertrage loszukommen. Das alles ändere indessen nichts daran, daß die Durchführung des Liefervertrages lediglich durch die Kriegsverhältnisse unmöglich geworden sei. Wenn es auch die Antragsgegnerin schon vor dem Kriege an genügendem Eifer in der Vertragserfüllung habe fehlen lassen, so sei doch der ursprüngliche Lieferungsanspruch bestehen geblieben, und sie, die Antragstellerin, habe ihn, gegebenenfalls neben dem Verspätungsschaden, jederzeit geltend machen können, wenn nicht der Krieg dazwischengekommen wäre.

Die Antragsgegnerin ist diesen Ausführungen unter Bezugnahme auf ihr früheres Vorbringen entgegengetreten und hat um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten. Sie hält daran fest, daß sie nicht verpflichtet sei, der Antragstellerin weitere Förderbänder zu liefern, weil insoweit ein verbindlicher Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen sei, und erklärt, daß sie eine weitere Lieferung selbst dann ablehnen würde, wenn das erforderliche Material vorhanden und der Krieg nicht ausgebrochen wäre. Unter diesen Umständen fehlt es nach ihrer Meinung an den Voraussetzungen für eine sachliche Entscheidung im Vertragshilfeverfahren.

Die sofortige Beschw. ist nach § 6 der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 (RGBl. I, 671) zulässig. Das Rechtsmittel ist auch form- und fristgerecht eingelegt (vgl. RGZ. 151, 82, 86). Ihm kann der Erfolg nicht versagt werden.

Der angefochtenen Entscheidung ist darin beizutreten, daß das Zustandekommen des Vertrags, dessen Abwicklung die Antragstellerin erstrebt, bestritten ist. Die Antragstellerin läßt die Lieferung des ersten, wenn auch unfertigen Förderbandes als Erfüllung des insoweit geschlossenen Vertrags gelten und verlangt Vertragshilfe nur hinsichtlich der nach ihrer Behauptung ebenfalls verbindlich getroffenen Vereinbarung über die Lieferung weiterer 29 Bänder. Ihre Schadensberechnung umfaßt nur die ihr aus der Nichtlieferung dieser Bänder erwachsene Gewinneinbuße. Die Antragsgegnerin bestreitet jedoch, daß insoweit eine sie verpflichtende Abmachung vorliege. Sie ist der Meinung, die Antragstellerin müsse sich gemäß ihrer Erklärung in der Auftragsbestätigung v. 28. März 1939, daß eine Erhöhung des Auftrags um 29 Bänder nur bei einwandfreier, zufriedenstellender Ausführung des ersten Bandes eintrete, die Tatsache entgegenhalten lassen, daß dieses in solcher Ausführung weder fertiggestellt worden sei, noch auf der Grundlage des Vertrags jemals habe hergestellt werden können, da die Pläne der Antragstellerin fehlerhaft gewesen seien. Sie will weiter die getroffenen Vereinbarungen auch nur dahin verstanden wissen, daß, wie die Antragstellerin die Erhöhung ihres Auftrags von dem zufriedenstellenden Ausfall des ersten Förderbandes habe abhängig machen dürfen, auch sie habe berechtigt sein sollen, die Annahme des erweiterten Auftrags abzulehnen, wenn sich bei der Herstellung des ersten Bandes herausstellen sollte, daß der im Vertrage vorgesehene Preis für sie unauskömmlich sei. Es fragt sich, ob schon der hiernach bestehende Streit der Parteien über das Zustandekommen des abzuwickelnden Vertrags geeignet ist, die Gewährung von Vertragshilfe nach der VO. v. 20. April 1940 auszuschließen.

Die Frage hat lediglich für den Bereich der allgemeinen Vertragshilfe i. S. der VO. über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (VertragshilfeVO.) vom 30. Nov. 1939 (RGBl. I, 2329) gesetzliche Regelung gefun-

den. Nach § 12 Abs. 2 daselbst kann Vertragshilfe der dort vorgesehenen Art nur solchen Ansprüchen zuteil werden, die der Schuldner bei Stellung des Antrags anerkennt. Seine Erklärung muß also außer Zweifel stellen, daß er die Schuldverpflichtung, für die er Vertragshilfe begehrt, gegen sich gelten lassen und darauf verzichte, sich ihrer mit etwaigen, ihm bekannten Einreden oder Einwendungen zu entziehen. Danach bleibt für einen Streit über das Bestehen des Anspruchs im allgemeinen Vertragshilfeverfahren von vornherein kein Raum. Seine Entscheidung soll dem Prozeßrichter überlassen bleiben. Im Gegensatze hierzu fehlt es für das Vertragshilfeverfahren nach der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 an einer entsprechenden Vorschrift. Hier wird für die Zulässigkeit des Abwicklungsverfahrens nicht vorausgesetzt, daß der Antragsteller das Bestehen des abzuwickelnden Vertragsverhältnisses ausdrücklich einräume. Ebensowenig bringt die VO. zum Ausdruck, daß das Verfahren unstatthaft sei, wenn der Antrags g e g n e r das Bestehen eines Liefervertrags bestreite. Es ist mithin für die Zulässigkeit des Abwicklungsverfahrens ohne Bedeutung, ob unter den Beteiligten Einverständnis über die Rechtsbeständigkeit des abzuwickelnden Rechtsverhältnisses herrscht oder nicht.

Hieraus kann indessen nicht gefolgert werden, daß im Abwicklungsverfahren nach der VO. v. 20. April 1940 — anders als im allgemeinen Vertragshilfeverfahren — das Vertragshilfegericht befugt sei, auch über das Zustandekommen und das Bestehen des abzuwickelnden Vertrages zu entscheiden. Seine Aufgabe ist es, darüber zu befinden, ob und in welcher Weise es geboten ist, einen Liefervertrag, dessen Durchführung durch die Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich geworden oder in einer dem einen oder dem anderen Vertragsteil nicht zumutbaren Weise erschwert ist, den veränderten Verhältnissen anzupassen. Es soll auf eine billige und gerechte Abwicklung der vertraglichen Beziehungen der Beteiligten hinwirken und durch eigene Entscheidung ausgleichend eingreifen, wenn diese nicht selbst imstande sind, die aufgetretenen Schwierigkeiten zu überwinden. Die dem Vertragshilfegericht obliegende Aufgabe ist sonach rechtsgestaltender Art. Ihre Erfüllung hat zur Voraussetzung, daß vom Bestehen eines Vertrages ausgegangen werden kann, der eine ihr gemäße vermittelnde und ausgleichende Tätigkeit des Vertragshilfegerichts zuläßt. Schon hieraus ergibt sich, daß es außerhalb des Aufgabenbereichs des Vertragshilfegerichts liegt, selbst über das Zustandekommen und Bestehen streitiger Verträge zu entscheiden. Dies durch einen die Rechtslage klärenden, nicht sie abändernden Ausspruch zu tun, ist vielmehr Sache des ordentlichen Richters. In dessen Zuständigkeitsbereich will das Abwicklungsverfahren nicht eingreifen. Das erhellt auch aus seiner verfahrensrechtlichen Gestaltung. Die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach § 7 der VO. v. 20. April 1940 i. Verb. m. § 12 VHV. für das Abwicklungsverfahren gelten, sollen dazu dienen, die Unterlagen für eine Entscheidung zu gewinnen, die einen den Belangen nicht nur der Beteiligten, sondern auch der Volksgemeinschaft gerecht werdenden Ausgleich erstrebt und im wesentlichen nach billigem Ermessen zu treffen ist. Die Möglichkeiten, die das vom Amtsbetrieb beherrschte Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hierfür eröffnet, sind aber entbehrlich und unanwendbar, soweit es sich darum handelt, festzustellen, ob und welche Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten bestehen. Die Entscheidung hierüber soll dem weitgehend der Parteiherrschaft und dem Beibringungsgrundsatz unterworfenen, an bestimmte Beweiserfordernisse gebundenen ordentlichen Verfahren nicht entzogen werden.

Hieraus ergibt sich für das Abwicklungsverfahren folgendes: Steht zwar der Umstand, daß das abzuwickelnde Vertragsverhältnis seinem Bestande nach bestritten ist, der Einleitung und dem Fortgang des Abwicklungsverfahrens nicht zwingend entgegen, so kann eine Entscheidung in diesem Verfahren doch nur auf der Grundlage ergehen, daß von einem b e s t e h e n d e n Vertragsverhältnis ausgegangen wird. Auch die Abwicklungsverordnung selbst setzt dies offenbar voraus, wenn in § 1 Abs. 1 daselbst von der Unmöglichkeit oder Erschwerung der Durchführung eines Liefervertrags infolge der Kriegsauswirkungen die Rede ist. Es spricht nichts dafür, daß hierunter etwas anderes als ein bestehender, von den Beteiligten als rechtswirksam betrachteter Vertrag zu verstehen sei. Für eine Entscheidung im Abwicklungsverfahren bleibt hiernach kein Raum, wenn feststeht, daß es an einem solchen jemals zustande gekommenen oder noch gültigen Vertrage, fehlt. Der Antrag auf Vertragshilfe wäre deshalb als in sich selbst widerspruchsvoll von vornherein unbegründet und zurückzuweisen, wenn sich aus dem Vorbringen des Antragstellers ergäbe, daß er selbst die Rechtswirksamkeit des von ihm dem Vertragshilfegericht unterbreiteten Vertrages bestreite, also auf dem Standpunkt stehe, daß irgendwelche vertraglichen Beziehungen, die einer Abwicklung zugänglich sein könnten, niemals bestanden hätten oder doch nicht mehr bestünden. Das OLG. hat dies offensichtlich im Auge, wenn es ausspricht, die Antragstellerin mache selbst geltend, daß sich die Durchführung des Geschäfts infolge technischer Gegebenheiten, und zwar längst vor dem Kriege, als zeitweise unmöglich erwiesen habe. Es verkennt hierbei jedoch, daß die Antragstellerin mit der Darlegung der Umstände, aus denen sich die Fertigstellung des ersten Förderbandes verzögert habe, keineswegs hat einräumen wollen, es habe sich damit auch die vertragliche Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Lieferung weiterer 29 Bänder erledigt. Die Antragstellerin hat sowohl im gegenwärtigen Verfahren wie auch schon in ihrem Antrag auf Beweissicherung geltend gemacht, die Hindernisse, die bei der Herstellung des ersten Bandes aufgetreten seien, seien derart gewesen, daß sie die Antragsgegnerin bei gutem Willen und Anwendung vertragsgemäßer Sorgfalt habe überwinden können. Sie leitet gerade hieraus her, daß der Abschluß über weitere 29 Bänder in Kraft getreten sei und die Antragsgegnerin sich nicht darauf berufen könne, es fehle hierfür an der im Vertrage vorgesehenen einwandfreien und zufriedenstellenden Ausführung des ersten Bandes. Sie hat demgemäß vorgetragen, der Liefervertrag habe hinsichtlich der weiteren 29 Bänder auch bei Beginn des Krieges noch bestanden, und seine Durchführung sei erst durch die damit eingetretenen Schwierigkeiten unmöglich geworden. Ihr Vorbringen rechtfertigt sonach nicht den Schluß, daß sie den Vertrag, dessen Abwicklung sie begehrt, selbst als schon vor dem Kriege erloschen und unausführbar geworden ansehe. Der Antragstellerin kann auch nicht entgegengehalten werden, sie erstrebe mit ihrem Antrage gar nicht die Abwicklung eines Liefervertrags, sondern mache einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung geltend, über den im Abwicklungsverfahren nicht entschieden werden könne. Wenn sie im gegenwärtigen Verfahren die Meinung vertritt, der ihr zu gewährende billige Ausgleich habe im Ersatze des Schadens zu bestehen, der ihr aus der Unmöglichkeit der Durchführung des Vertrages erwachse, so kommt dem nicht die Bedeutung zu, daß damit eine sonstige, von ihrem Begehren abweichende Regelung ausgeschlossen sein solle. Das Vertragshilfegericht ist in dem auf eine Billigkeitsentscheidung abzielenden Abwicklungsverfahren nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es hat sie nur insofern zu werten, als auch sie einen Anhalt dafür bieten, in welcher Weise den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen werden könnte. Dabei mag dahinstehen, ob es, wenn es eine Maßnahme im Sinne des Antrags für angemessen erachtet, über diesen hinausgehen darf. Ein bestimmtes Antragsbegehren hindert jedenfalls nicht, daß das Vertragshilfegericht auf eine hinter diesem Begehren zurückbleibende oder eine von ihm abweichende Regelung zukommt, wenn es eine solche für angemessen hält. Dem OLG. kann deshalb nicht beigetreten werden, wenn es das Vertragshilfeverlangen der Antragstellerin auch deswegen für unzulässig erachtet, weil diese einen bezifferten Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung geltend macht. Das Vertragshilfegericht braucht diesem lediglich als Anregung und Vorschlag zu beurteilenden Antrag nicht zu folgen und ist in der Lage, eine andere geeignete Maßnahme zu treffen.

Hiernach bleibt nur noch zu prüfen, ob das beantragte Abwicklungsverfahren daran scheitern muß, daß die Antrags g e g n e r i n das Bestehen einer vertraglichen Verpflichtung bestreitet. Da, wie oben ausgeführt, das Vertragshilfeverfahren i. S. der VO. v. 20. April 1940 nicht voraussetzt, daß das Vertragsverhältnis unbestritten ist,

das Vertragshilfegericht andererseits nicht befugt ist, selbst über die Gültigkeit und Fortdauer des Vertrages zu entscheiden, könnte in solchem Falle entweder eine Entscheidung im Abwicklungsverfahren nur vorbehaltlich einer anderweiten Klärung jenes Streites, sei es durch nachträgliche Einigung der Beteiligten, sei es durch Richterspruch getroffen werden, oder das Vertragshilfegericht müßte, bevor es entscheidet, auf eine solche Klarstellung hinwirken. Letzteres wird stets dann geboten sein, wenn das Vorbringen des Antragsgegners nicht von vornherein jeden Zweifel darüber ausschließt, daß das Zustandekommen oder Bestehen des Vertrages ohne Grund bestritten wird. Dann bedarf es der Aussetzung des Abwicklungsverfahrens unter Setzung einer Frist für den Antragsteller zum Nachweis der Klagerhebung zwecks Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Gültigkeit des Vertrages, sei es im Wege der Leistungs- oder der Feststellungsklage. Erst mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist ergibt sich die Möglichkeit, den Vertragshilfeantrag mangels erweisbaren Vorhandenseins eines einer Abwicklung zugänglichen Anspruchs zurückzuweisen. Eine Aussetzung wäre hingegen entbehrlich, wenn das Vorbringen des Bestreitenden erkennen ließe, daß seine Einwendungen gegen das Bestehen einer Verpflichtung einer erfolgversprechenden Grundlage ermangeln. Solchenfalls brauchte das Vertragshilfegericht kein Bedenken zu tragen, in Voraussicht einer jederzeit erweisbaren Gültigkeit des Vertrages über das Abwicklungsbegehren zu entscheiden. Dabei wäre nicht ausgeschlossen, daß es hierfür auch Erkenntnisse heranzöge, die es im Rahmen seiner ausgleichenden Tätigkeit und einer damit zusammenhängenden Beweiserhebung etwa bereits gewonnen hat oder mit Grund noch zu gewinnen hofft. Ihm muß, soll es in der Erfüllung seiner Aufgabe nicht von vornherein in einer mit dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung unvereinbaren Weise gehindert werden, die Möglichkeit bleiben, auch zu Streitpunkten, die das Vertragsverhältnis selbst betreffen und wie sie sich im Laufe des Abwicklungsverfahrens nicht selten ergeben werden, wenigstens soweit Stellung zu nehmen, daß nicht jedes sachliche Bestreiten genügt, um das Abwicklungsverfahren zum Scheitern zu bringen.

Die Einwendungen, welche die Antragsgegnerin gegen das Bestehen einer Verpflichtung zur Lieferung weiterer 29 Gurtförderer erhebt, sind aber zweifellos nicht derart, daß ihnen von vornherein eine Erfolgsaussicht abgesprochen werden könnte. Sie sind zum mindesten insofern beachtlich, als sie den Eintritt der Bedingung, an welche die Erweiterung des Auftrags nach dem Bestätigungsschreiben v. 28. März 1939 geknüpft war, in Frage stellen. Das hat zur Folge, daß ihnen im Abwicklungsverfahren in der vorher erörterten Weise Rechnung getragen, das Verfahren also ausgesetzt werden muß. Beim Fehlen einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage für eine im Abwicklungsverfahren zu treffende sachliche Entscheidung erscheint es angemessen, die Anordnung der Aussetzung dem OLG. zu überlassen und unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache zur weiteren Prüfung und Entscheidung an dieses zurückzuverweisen.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 14. März 1941, II B 7/40.) [He.]

Anmerkung: Der vorstehende Beschluß wird dem Sinn und Zweck der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen v. 20. April 1940 gerecht, und die darin entwickelten Gedankengänge führen zu brauchbaren Ergebnissen.

Ergänzend sei noch auf folgendes hingewiesen: Daß die richterliche Vertragshilfe nach dieser Verordnung grundsätzlich auch dann zulässig ist, wenn über das Zustandekommen des Liefervertrags Streit besteht, gibt dem Richter die Möglichkeit, die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung mit dem Ziel der gütlichen Einigung zu laden. Sind die Parteien geneigt, sich zu verständigen, so werden sie sich wahrscheinlich auch über die rechtlichen Zweifel hinsichtlich des Zustandekommens des Vertrags irgendwie einigen. Läßt sich allerdings der Streit über die Gültigkeit des Vertrags auch durch eine solche gütliche Einigung nicht ausräumen, so wird der Vertragshilferichter in der Regel sein Verfahren auszusetzen haben, bis jene Vorfrage im ordentlichen Prozeß entschieden ist.

Ob im vorl. Falle ein solcher Versuch der gütlichen Einigung mit Aussicht auf Erfolg hätte unternommen werden können, erscheint nach Lage der Dinge zweifelhaft. Immerhin hat der Antragsteller gerade durch Anrufung des Vertragshilferichters zu erkennen gegeben, daß er einem ordentlichen Prozeß über seine Ansprüche nach Möglichkeit aus dem Wege gehen wollte. Unter diesen Umständen wäre es vielleicht dennoch nicht unzweckmäßig gewesen, wenn das OLG. einen Versuch der gütlichen Einigung unternommen hätte.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

Mietrecht u. Wohnsiedlungsgesetz

5. KG. — § 545 BGB.; § 2 MietSchG. Der Mieter muß das Auftreten von Ungeziefer in seiner Wohnung dem Vermieter unverzüglich anzeigen. Unterläßt er dies, so hat er jedenfalls die Beweislast dafür, daß er das Auftreten des Ungeziefers nicht zu vertreten habe.

Die Unterlassung der Anzeige ist nicht ohne weiteres ein Mietaufhebungsgrund.

In der Wohnung der Kl. sind Wanzen. Es ist unerheblich, ob diese schon bei ihrem Einzug im April 1932 in der Wohnung waren. Denn einerseits ist die Kl. als Mieterin in den bereits seit dem Jahre 1915 laufenden Mietvertrag eingetreten, so daß es auf den Zustand der Mieträume zur Zeit ihres Einzuges nicht ankommt, andererseits ist die Wohnung im Jahre 1933 oder 1934 entgast und die Wanzenplage beseitigt worden. Es bedarf nun nicht der Entscheidung, ob die Kl. sich infolge des Wiederauftretens von Wanzen im Jahre 1939 mit Rücksicht auf die ihr obliegende Obhutspflicht an den Mieträumen entlasten (vgl. Mittelstein, „Miete", S. 388) und beweisen muß, daß die Herkunft der Wanzen auf einem von ihr nicht zu vertretenden Umstande beruht, oder ob die Bekl. mit Rücksicht auf die ihr als Vermieterin obliegende Pflicht, die Mieträume während der Mietzeit mangelfrei zu gewähren, den Beweis führen muß, daß das Wiederauftreten des Ungeziefers von der Kl. verursacht worden ist. Denn die Kl. hätte nach § 545 BGB. die Pflicht gehabt, unverzüglich der Bekl. das Wiederauftreten der Wanzen anzuzeigen. Da sie diese Anzeige unterlassen und durch die Unterlassung der Bekl. die Aufklärung des Ursprungs der Wanzen wesentlich erschwert hat, so ist es nunmehr Sache der Kl., den Beweis für die Ursache des Wiederauftretens des Ungeziefers zu führen. Die Ursache ist aber trotz der Beweisaufnahme ungeklärt, die Klage auf Beseitigung des Mangels ist deshalb unbegründet.

Das Dulden von Wanzen stellt zwar in der Regel einen Grund zur Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne des § 2 des Mieterschutzgesetzes dar. Anders ist es aber dann, wenn der Mieter der Auffassung sein konnte, daß dem Vermieter die Beseitigung des Mangels obliege. Die Kl. war dieser Ansicht und hat auf Grund dieser Überzeugung sogar die Klage gegen die Bekl. auf Beseitigung der Wanzen erhoben. Auch die Unterlassung der Anzeige an die Bekl. vom Wiederauftreten des Ungeziefers stellt in Anbetracht des Umstandes, daß die Kl. zunächst annehmen konnte, die Wanzen ohne fremde Hilfe beseitigen zu können, kein so schweres Verschulden der Kl. dar, daß es die Mietaufhebung ohne Abmahnung begründete. Die Aufhebungswiderklage ist deshalb unbegründet.

(KG., 17. ZivSen., Urt. v. 12. Febr. 1941, 17 U 6564/40.)

*

6. AG. — §§ 549, 550 BGB. Die Überlassung der Wohnung des Mieters zur Mitbenutzung an seine verheiratete Tochter, wenn deren Ehemann zum Heere einberufen ist, stellt keine vertragswidrige Gebrauchsüberlassung i. S. des § 549 Abs. 1 S. 1 BGB. dar und berechtigt den Vermieter nicht, gemäß § 550 BGB. auf Unterlassung zu klagen.

Der von dem Antragsteller erhobene Anspruch auf Unterlassung der Gebrauchsüberlassung der Mieträume an die verheiratete Tochter der Antragsgegner gemäß § 550 BGB. erscheint von vornherein aussichtslos. Zwar ist der Mieter

nach § 549 Abs. 1 S. 1 BGB. ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, „den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbes. die Sache oder einen Teil weiter zu vermieten“. Im vorl. Fall handelt es sich nach der eigenen Darstellung des Antragstellers nicht um eine Weitervermietung eines Teils der Wohnräume an die verheiratete Tochter der Antragsgegner. Es besteht zwischen den Antragsgegnern einerseits und ihrer Tochter und deren Ehemann andererseits kein Untermietverhältnis. Vielmehr haben die Antragsgegner ihre verheiratete Tochter mit ihrem Kind besuchsweise in ihrer Wohnung aufgenommen. Dies ergibt sich aus den eigenen Angaben des Antragstellers in seiner Klageschrift. Denn der Antragsteller trägt dort selbst vor, daß die Tochter der Antragsgegner und deren Ehemann eine eigene Wohnung gemietet haben und diese „nach wie vor“ besitzen. Besitzen sie aber eine eigene Wohnung und bezahlen sie auch unstreitig für die Mitbenutzung der Mieträume der Antragsgegner an diese keine Entschädigung, so erhellt daraus, daß es sich um eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung handelt, die auch wegen ihres vorübergehenden Charakters nur als eine besuchsweise überlassene Mitbenutzung der Mieträume angesehen werden kann. Die Tochter der Antragsgegner beabsichtigt keineswegs länger als für die Dauer des Krieges sich bei ihren Eltern in deren Wohnräumen aufzuhalten. Dies ist auch mit Rücksicht darauf, daß ihr Ehemann sich beim Heere befindet, durchaus verständlich. Auch der Antragsteller muß begreifen, daß eine junge Frau, deren Ehemann sich beim Heere befindet, nur ungern allein in ihrer Wohnung ist und daß sie den begreiflichen Wunsch hat, für die Dauer der Abwesenheit ihres Mannes unter Beibehaltung ihrer eigenen Wohnung sich bei ihren Eltern aufzuhalten. Unter diesen Umständen gehört aber nach übereinstimmender Meinung in Rechtslehre und Rspr. die Aufnahme von Familienbesuch zum eigenen Gebrauch und fällt nicht unter die Gebrauchsüberlassung (RGRKomm., Anm. 1 zu § 549 BGB.; Enneccerus, „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts“, Bd. I 2, S. 384, Anm. 8).

Im übrigen aber müßte der Antragsteller sich auch aus dem Geist der Volksgemeinschaft verpflichtet fühlen, zu dulden, daß die Antragsgegner eine junge Kriegerfrau, die ihre leibhaftige Tochter ist, für die Dauer des Krieges in ihrer Wohnung aufnehmen. Selbst wenn die Aufnahme der Tochter und deren Kind in die Wohnung der Antragsgegner für den Antragsteller ein Opfer bedeuten würde, so ist ihm ein solches Opfer angesichts der viel größeren Opfer, die heute Tausende von Volksgenossen im Kriege freudig bringen, durchaus zumutbar.

Da sonach der erhobene Anspruch von vornherein als aussichtslos erscheint, war der Güteantrag durch Beschluß gemäß § 499 b ZPO. kostenpflichtig zurückzuweisen.

(AG. Kulmbach, Beschl. v. 2. Mai 1941, C 48/41.)

*

7. RG. — § 595 BGB. Die Feststellung, daß ein durch Zeitablauf ohnedies erloschener Pachtvertrag zu einem bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt durch Kündigung beendet worden sei, ist an sich zulässig. Sie kann jedoch dann nicht begehrt werden, wenn es sich um eine Kündigung aus wichtigem Grunde handelt und das Pachtverhältnis ohne Rücksicht darauf bis zu seinem vorgesehenen Ende durchgeführt worden ist. †)

Für die Pachtung H. muß der Versuch des Kl., eine Kündigung aus wichtigem Grunde durchzuführen, ohne weiteres scheitern, da dieser Pachtvertrag am 1. April 1940 durch Ablauf der vereinbarten Pachtdauer ohnehin sein Ende gefunden hat. Der Kl. kann deshalb alle Rechte aus dieser Beendigung geltend machen, ohne dazu einer Kündigung zu bedürfen. Er hat das nicht getan, vielmehr erklärt, den Feststellungsantrag wolle er so verstanden wissen, daß das Erlöschen der Pachtverträge durch Kündigung und nicht durch Zeitablauf festgestellt werden solle. Er begehrt also in Wirklichkeit nicht schlechthin die Feststellung, daß die Pachtverträge erloschen sind, sondern legt gerade Wert darauf, daß festgestellt werde, sie seien infolge von Kündigungen in einem bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zu Ende gegangen. Das ist an sich zulässig und findet seine Berechtigung darin, daß eine solche Feststellung die Grundlage für die Prüfung bildet, welche Ansprüche für den Kl. daraus entstanden sein können, daß er trotz vorzeitiger Beendigung der Pachtungen die Pachtgegenstände nicht alsbald zurückerhalten hat. Gegenüber den Kündigungsrechten, die nur aus einer Vertragsverletzung des anderen Vertragsteils, hier also des Bekl., entstehen können, bildet aber die Kündigung aus wichtigem Grunde, die gegenwärtig zu behandeln ist, eine Ausnahme. Während die ersten Kündigungen auch noch nachträglich als gerechtfertigt erkannt werden können und dann im Zeitpunkt ihrer Vornahme oder doch ihres Zugehens das Rechtsverhältnis beendet haben, schließt das Wesen der Kündigung aus wichtigem Grunde diese Möglichkeit aus. Die Kündigung aus wichtigem Grunde hat die Rspr., indem sie aus §§ 626, 723 BGB., §§ 92, 133 HGB. einen allgemeinen Rechtsgrundsatz entnahm, für die Miete und Pacht als Dauerverhältnisse zugelassen, um einen Vertragspartner von der vertraglichen Bindung für die Zukunft zu befreien, falls die Durchführung des Vertrags durch irgend etwas, vor allem aber durch die Person des Vertragsgegners, gefährdet und deshalb dem Kündigenden nicht mehr zuzumuten ist (RGZ. 150, 193 [199] = JW. 1936, 1353 [1]). Hier setzt die Kündigung also nicht voraus, daß der Gegner die Unerträglichkeit der Durchführung des Vertrages durch Vertragsverletzungen oder sonstwie verschuldet oder auch nur verursacht hat. Vielmehr kann eine solche Kündigung auch zulässig sein, wenn keiner der Vertragsbeteiligten die Ursachen der Unzumutbarkeit weiterer Vertragsdurchführung zu vertreten hat oder diese Ursache sogar bei dem Kündigenden liegt. Die Entscheidung über die Kündigung aus wichtigem Grunde bezieht sich also nicht auf die Frage des Verschuldens und gibt daher auch keinerlei Grundlage für die Prüfung, wie sich die Rechte der Beteiligten infolge der vorzeitigen Vertragsaufhebung im einzelnen gestalten (RGZ. 94, 234 [236]). Dies trifft wenigstens für solche Fälle zu, in denen das Vertragsverhältnis bis zu seinem vorgesehenen Ende ohne Rücksicht auf die Kündigung durchgeführt worden ist. Somit kann es auf die Kündigung aus wichtigem Grunde für die bis zuletzt durchgeführte Pachtung H. überhaupt nicht mehr ankommen, nachdem diese Pachtung ihr vertragsmäßiges Ende gefunden hat, also eine künftige Durchführung des Dauerverhältnisses nicht mehr in Frage steht.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 26. Febr. 1941, IV 287/40.) [R.]

Anmerkung: Die Begründung der Entsch. begegnet erheblichen Bedenken. Die Zulassung der Kündigung eines Miet- oder Pachtvertrages aus wichtigem Grunde ist die notwendige Ergänzung einer Lücke im Mietrecht des BGB. Dieses kennt nur zwei Gründe für eine vorzeitige fristlose Kündigung des Vermieters: vertragswidrigen Gebrauch (§ 553) und Nichtzahlung des Mietzinses (§ 554).

Den §§ 626, 723 BGB., §§ 92, 123 HGB. hat die Rspr. den allgemeinen Rechtsgrundsatz entnommen, daß bei Dauerverhältnissen, zu denen auch Miete und Pacht gehört, ein Vertragsteil von der vertraglichen Bindung für die Zukunft zu befreien ist, wenn die Durchführung des Vertrages gefährdet und deshalb dem Kündigenden nicht mehr zuzumuten ist. Dieses Recht vorzeitiger Kündigung steht sowohl dem Mieter wie dem Vermieter zu, es ist von einem Verschulden der Vertragsteile unabhängig. Macht der Vermieter dieses Recht geltend, so kann darin die Geltendmachung des Grundes der erheblichen Belästigung liegen, den § 2 MietSchG. für das Mieterschutzverfahren ausdrücklich als Aufhebungsgrund zuläßt. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb der Vermieter zwar in den Fällen der §§ 553 und 554 BGB. trotz Erlöschens des Miet- oder Pachtvertrages infolge Zeitablaufs die Feststellung verlangen kann, daß seine Kündigung den Vertrag in einem bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt beendet hat, aber nicht in einem Falle der Kündigung aus wichtigem Grunde, wenn diese einen dem § 2 MietSchG. entsprechenden Tatbestand hat.

Es ist zwar richtig, daß die Kündigung aus wichtigem Grunde nicht notwendigerweise auf einer Vertragsverletzung desjenigen zu beruhen braucht, dem gekündigt worden ist, und daß deshalb die Entscheidung über eine Kündigung aus wichtigem Grunde nicht gleichzeitig über ein Verschulden entscheiden muß. In der Regel wird aber die Kündigung aus wichtigem Grunde mit erheblichen Vertragsverletzungen des anderen Vertragsteils begründet. In einem solchen Falle hat der vertragstreue Teil einen An-

spruch nicht nur darauf, daß die Kündigung zugelassen wird, sondern daß auch die Schuld des anderen Vertragsteils an der vorzeitigen Beendigung des Vertrages festgestellt wird. Die Entscheidung über eine Kündigung aus wichtigem Grunde kann deshalb auch über das Verschulden desjenigen, dem gekündigt worden ist, Feststellungen treffen, unter Umständen unter Mitverschulden des Kündigenden.

Auch der Umstand, daß bei der Kündigung aus wichtigem Grunde andere wichtige Gründe wirksam nachgeschoben werden können, wenn der zuerst angegebene Grund nicht durchschlägt (vgl. RArbG. v. 24. Okt. 1934: JW. 1935, 152), steht der Feststellung des Vertragsendes in der Vergangenheit nicht entgegen, da der nachgeschobene Grund die Kündigung nicht rückwirkend von Anfang an, sondern frühestens vom Zeitpunkt seines Eintritts, in der Regel aber seiner Geltendmachung an, rechtfertigen kann (RG. v. 20. Nov. 1933: RGZ. 142, 272; JW. 1934, 348).

Es ist deshalb eine Feststellungsklage des Inhalts, daß ein durch Zeitablauf erloschener Miet- oder Pachtvertrag zu einem bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt durch eine Kündigung aus wichtigem Grunde beendet worden sei, zulässig, wenn der wichtige Grund in einem Verschulden des anderen Vertragsteils besteht.

Die in der Entscheidung behandelte Kündigung dürfte aber tatsächlich unbegründet gewesen sein. Die Kündigung des 1922 begonnenen Pachtverhältnisses ist noch in demselben Jahr erfolgt und die Klage auf Räumung und Aufwertung des Pachtzinses 1923 erhoben, dann aber von 1926 ab nur über die Aufwertung verhandelt und das Verfahren über die Kündigung aus wichtigem Grunde mehr als zehn Jahre nicht fortgesetzt worden. Hierdurch hat der Verpächter selbst zu erkennen gegeben, daß er den Kündigungsgrund nicht als hinreichend wichtig empfunden hat. Im Ergebnis ist deshalb dem RG. beizupflichten.

KGR. Dahmann, Berlin.

*

8. KG. — Das MEA. kann die Einwilligung des Vermieters in einen Wohnungstausch gemäß § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. v. 14. Aug. 1940 nicht mehr ersetzen, wenn das Mietverhältnis bereits aufgehoben ist.

Nach § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. v. 14. Aug. 1940 kann das MEA. die Einwilligung des Vermieters in einen Wohnungstausch unter Umständen ersetzen. Das Wesen des Wohnungstausches besteht darin, daß der Tauschmieter an Stelle des bisherigen Mieters in dessen Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrage gegenüber dem Vermieter eintritt. Ist aber das Mietverhältnis des bisherigen Mieters aufgehoben, sei es durch einen Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Urteil, so fehlt es diesem Mieter an Rechten, die er seinem Tauschmieter übertragen kann. Deshalb hat das KG. schon zu der entsprechenden Vorschrift des § 8 WohnungsmangelG. in den Rechtsentscheiden v. 19. Jan. 1925, 17 Y 148/24 und v. 19. März 1928, 17 Y 19/28 (JFG. ErgBd. 3, 79 und ErgBd. 8, 54 = JW. 1928, 2550) ausgesprochen, daß das MEA. die Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausche nach § 8 WohnungsmangelG. nicht mehr ersetzen kann, wenn das Mietverhältnis des bisherigen Mieters aufgehoben ist.

Für den Wohnungstausch nach § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. muß dies um so mehr gelten, als nach § 1 Abs. 1 Voraussetzung des Tauschrechtes des Mieters ist, daß er das Recht hat, zu kündigen oder sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses zu berufen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch die Ausübung dieses Rechts der Verwirklichung eines Wohnungswechsels erwachsen, sollen durch die in § 1 dem Mieter gewährte Antragsbefugnis beseitigt werden (ebenso Rexroth in Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht", II b 3, S. 69, Anm. 4 zu § 1). Ist das Mietverhältnis schon aufgehoben, so steht dem Mieter ein Recht, zu kündigen oder sich auf den Ablauf des Vertrages zu berufen, nicht mehr zu. Es fehlt in diesem Falle also auch insoweit an der Voraussetzung des § 1 Abs. 1.

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 26. Febr. 1941, 17 Y 2/41.)

*

9. LG. — Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung von Mieträumen kann durch das MEA. auch dann ersetzt werden, wenn die Befugnis zur Untervermietung des Mietraumes an einen Dritten im Vertrage ausgeschlossen ist. Der Umstand, daß die Mieträume in einem „Komforthause" liegen, schließt die Ersetzung der Erlaubnis nicht schlechthin aus. Ein wichtiger Grund zur Versagung der Erlaubnis ist aber der Umstand, daß der Mieter den Vermieter arglistig über seine Vermögensverhältnisse und seine von vornherein bestehende Absicht getäuscht hat, durch Untervermietung — entgegen dem abzuschließenden Mietvertrage — sich den Mietzins zu beschaffen.

Die Antragsteller haben seit dem 1. Dez. 1939 im Hause des Antragsgegners eine 7-Zimmerwohnung zu einem Mietzinse von 200 *RM*. Der Mietzins liegt unter der Friedensmiete. Dem Mietvertragsformular ist als besondere Vereinbarung hinzugefügt, daß Untervermietung, ganz oder teilweise, nicht gestattet ist.

Seit dem 1. Aug. 1940 haben die Antragsteller zwei Zimmer der Wohnung für einen Mietzins von 150 *RM* untervermietet. Als Begründung haben die Antragsteller vorgetragen: Der Antragsteller zu 1 sei Fahrverkäufer der Firma K. und habe nur ein geringes Einkommen. Sie seien daher darauf angewiesen, etwas durch Untervermieten hinzuzuverdienen, um die hohe Miete von 200 *RM* bezahlen zu können. Die Wohnung hätten sie lediglich in einer Notlage gemietet. Eine kleinere Wohnung hätten sie nämlich nicht gefunden. Das Einlagern ihrer zahlreichen Möbel hätte ihnen bereits mehrere Wochen Kosten verursacht. Daher hätten sie keine andere Wahl gehabt, als die für sie viel zu große Wohnung zu mieten und auf alle Bedingungen einzugehen, die man ihnen stellte.

Das MEA. hat die Ersetzung der Erlaubnis zur Untervermietung durch den angefochtenen Beschluß abgelehnt. Die gegen den Beschluß erhobene RBeschw. ist nicht begründet.

Der Vermieter kann sich nicht ohne weiteres darauf berufen, daß im Mietvertrage vom 2. Nov. 1939 die Untervermietung durch besonders hinzugefügte Vereinbarung ausgeschlossen worden ist. Nach § 5 der 3. AusfVO. über Kündigungsschutz kann die Erlaubnis zur Untervermietung nur aus wichtigem Grunde versagt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die 3. AusfVO. in das System des MietSchG. einzufügen ist und ob daher die allgemeinen Bestimmungen des MietSchG. auf diese Verordnung Anwendung finden, ob daher das Verbot der Untervermietung nach § 49 MietSchG. nichtig ist. Denn in jedem Falle stellt § 5 der 3. AusfVO. zwingendes Recht dar. Wollte man etwas anderes annehmen, so wäre die Vorschrift wohl innerhalb kurzer Zeit praktisch durch vertragliche entgegengesetzte Vereinbarungen außer Wirkung gesetzt. Die im § 5 der Verordnung bestimmte grundsätzliche Befugnis des Mieters, unterzuvermieten, kann daher durch keine vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden, gleichviel ob die Vereinbarung vor oder nach dem Inkrafttreten der Verordnung getroffen worden ist.

Es bleibt daher zu prüfen, ob der Antragsgegner für seine Weigerung einen wichtigen Grund hat.

Er hat sein Haus als Komforthaus bezeichnet. Es mag unterstellt werden, daß das Haus die üblichen komfortablen Einrichtungen, Zentralheizung, warmes Wasser und Fahrstuhl in ordnungsmäßigem Zustande besitzt, mit einem gewissen Kostenaufwande ausgestattet ist, eine überdurchschnittliche Größe der einzelnen Räume hat und in bevorzugter Wohngegend liegt. Diese Eigenschaften brauchen eine Untervermietung nicht schlechthin auszuschließen. Bei dem gegenwärtigen Wohnungsmangel muß im öffentlichen Interesse darauf gedrungen werden, daß aller vorhandene Wohnraum angemessen ausgenutzt wird. Das kann durch die Aufnahme von Untermietern geschehen. Es geht nun nicht, bei dieser Wohnungsfürsorge bestimmte Stadtgegenden als zu vornehm auszuschließen, also die Untermieter auf weniger angenehme Stadtteile abzudrängen. Die Einwendungen, die der Eigentümer eines Hauses gegen die Untervermietung erheben kann, auch wenn das Haus besonders gut ausgestattet ist, müssen sachlicher Natur sein, müssen also für ihn einen beachtlichen Vermögensnachteil darstellen. Die Aufnahme einzelner Untermieter in einem Komforthause ist nicht zu beanstanden, wenn damit nur eine angemessene Ausnutzung des reichlich vorhandenen Wohnraums erreicht wird, also eine übermäßige Benutzung der vorhandenen Einrichtungen nicht zu befürchten ist.

Dennoch mußte die RBeschw. zurückgewiesen werden. Die Antragsteller haben nach ihrem eigenen Vortrage die Wohnung in dem Bewußtsein bezogen, daß sie persönlich weder imstande seien, die Wohnung auszunutzen, noch auf die Dauer imstande seien, die für ihre Einkommensverhältnisse viel zu hohe Wohnungsmiete aufzubringen. Für den Vermieter pflegen das die wesentlichsten Voraussetzungen für den Abschluß eines Mietvertrages zu sein. Die Antragsteller waren jedoch nach ihren sämtlichen Lebensumständen in keiner Weise geeignet, als Mietinteressenten für die Wohnung aufzutreten. Diesen Mangel wollen die Antragsteller jetzt dadurch ausgleichen, daß sie entgegen allen Voraussetzungen, unter denen der Mietvertrag zustande gekommen ist, sich den Mietzins für die Wohnung durch Untervermietung beschaffen wollen. Das ist offensichtlich von vornherein ihre Absicht gewesen. Damit haben sie sich die Wohnung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen verschafft. Der Vermieter kann nicht gezwungen werden, einem solchen Verfahren durch die Erteilung seiner Zustimmung Vorschub zu leisten. Daher verweigert er seine Erlaubnis zur Untervermietung aus einem wichtigen Grunde. Daraus folgt, daß die RBeschw. zurückgewiesen werden muß.

(LG. Berlin, Beschl. v. 21. Jan. 1941, 282 T 91/41.)

*

10. KG. — Wenn das MEA. die Einwilligung des Vermieters zum Wohnungstausch gemäß § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. v. 14. Aug. 1940 ersetzt, braucht es den Zeitpunkt nicht anzugeben, zu dem der Mieter kündigen oder sich auf den Ablauf des Mietvertrages berufen kann.

Die Mieterin hat mit ihrem Ehemann vom Vermieter eine Wohnung durch Vertrag vom 17. März 1932 für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 31. März 1933 mit der Maßgabe gemietet, daß der Vertrag sich jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens zwei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Infolge Todes ihres Ehemanns am 4. April 1939 ist die Mieterin Alleinmieterin geworden. Die Mieterin will die Wohnung mit der Wohnung des Schneidermeisters B. tauschen. Der Vermieter hat seine Zustimmung zum Tausch abgelehnt, da er die Wohnung teilen will und da der Tauschmieter einen Teil der Wohnung zu gewerblichen Zwecken, insbes. für eine Nähstube, verwenden will. Auf den Antrag der Mieterin vom 6. Sept. 1940 hat das MEA. die Einwilligung des Vermieters in den Tausch zum nächsten zulässigen Kündigungstermin ersetzt. Mit der RBeschw. rügt der Vermieter unter anderem, daß das MEA. den Kündigungstermin nicht genau bezeichnet habe.

Die Beschwerdestelle stellt die Rechtsfrage:

Kann das MEA. die Einwilligung des Vermieters zum Wohnungstausch nach der 5. AusfVO. zur KündSchVO. v. 14. Aug. 1940 dahin ersetzen, daß der Tausch „zum nächsten zulässigen Kündigungstermin" gestattet wird, oder ist es gehalten, den Termin kalendermäßig zu bestimmen?

Die Rechtsfrage ist in der Sache erheblich, wenn bei dem Tauschmieter der Geschäftszweck hinter dem Wohnzweck wesentlich zurücktritt (vgl. die RE. v. 9. Febr. 1925, 17 Y 159/24: JFG. ErgBd. 3, 83; v. 25. Juni 1930, 17 Y 38/30: JFG. ErgBd. 10, 80), sie ist von grundsätzlicher Bedeutung und vom KG. noch nicht durch Rechtsentscheid beantwortet. Die Voraussetzungen des Rechtsentscheides sind deshalb gegeben.

Die Beschwerdestelle hält die Angabe eines Zeitpunktes für praktisch geboten, hat jedoch Bedenken, ob hierüber nicht ausschließlich das ordentliche Gericht zu befinden hat. Die Bedenken der Beschwerdestelle treffen zu.

Durch § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. v. 14. Aug. 1940 sind wieder Vorschriften zur Erleichterung des Wohnungstausches, wie sie früher ähnlich durch § 8 WohnungsmangelG. gegeben waren, geschaffen worden. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 kann das MEA. auf Antrag des Mieters die zum Eintritt des Dritten in den Mietvertrag erforderliche Einwilligung des Vermieters ersetzen, wenn der Mieter einer Wohnung, statt zu kündigen oder sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses zu berufen, die Mieträume einem Dritten im Wege des Tausches überlassen will. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ist der Antrag des Mieters abzulehnen, wenn der Vermieter dem Verlangen des Mieters aus wichtigen Gründen widerspricht. Die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung des Vermieters zum Wohnungstausch durch das MEA. hat also insofern eine wesentliche Einschränkung erfahren, als Voraussetzung dieser Ersetzung ist, daß der Mieter die rechtliche Befugnis hat, den Mietvertrag zu kündigen oder sich auf dessen Beendigung durch Zeitablauf zu berufen. Es soll dadurch dem Mieter die Möglichkeit genommen werden, sich von einem noch längere Zeit unkündbar laufenden Mietvertrage gegen den Willen des Vermieters loszusagen (ebenso Rexroth in Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht", II b 3, S. 69, Anm. 4; DtWohnwirtsch. 1940, 268).

Der Zeitpunkt, zu dem der Mieter kündigen oder sich auf den Vertragsablauf berufen könnte, von dem ab also die Ersetzung der Einwilligung des Vermieters wirksam werden soll, braucht in dem Beschluß des MEA. nicht angegeben werden. Denn § 1 Abs. 4 regelt das Wirksamwerden der Entscheidung des MEA. dahin, daß die Wirkungen nur eintreten, wenn für jeden am Tausch beteiligten Mieter die Erlaubnis seines Vermieters zum Eintritt eines der Mieter in den Mietvertrag vorliegt, also erteilt oder vom MEA. ersetzt ist. Und nach § 1 Abs. 2 gilt der Wohnungstausch durch den Eintritt des neuen Mieters erst in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem der Mieter die Wohnung räumt. Die Vollziehung des Wohnungstausches kann deshalb noch nach dem Kündigungstermin erfolgen (ebenso Rexroth a. a. O., S. 71, Anm. 14), so z. B. wenn bei einem der Tauschmieter die Einwilligung des Vermieters erst später erteilt oder ersetzt wird. Der Wohnungstausch wird zwar nicht vor dem Kündigungszeitpunkt vollzogen werden dürfen. Entsteht aber über diese Fragen Streit zwischen den Beteiligten, so ist allein das ordentliche Gericht dafür zuständig, diesen Streit zu entscheiden, da dieses für die Klage des neuen Mieters auf Besitzeinräumung oder für die Klage des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses oder für die Verfolgung von Ansprüchen des Vermieters aus dem Vermieterpfandrecht ausschließlich zuständig ist. Das MEA. hat sich deshalb einer Entscheidung über den Zeitpunkt des Wohnungstausches zu enthalten. Keinesfalls darf es in seiner Entscheidung aussprechen, daß der Wohnungstausch nur zu dem von ihm etwa bezeichneten Kündigungstermin vollzogen werden dürfe. Seine Aufgabe besteht nur darin, zu prüfen, ob der Vermieter seine Einwilligung aus einem wichtigen Grunde versagt, ähnlich wie bei der Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung. Es genügt deshalb, daß das MEA., wenn es den Antrag des Mieters für begründet hält, die Einwilligung des Vermieters zum Wohnungstausch zwischen dem bisherigen und dem neuen Mieter ersetzt, ohne den Zeitpunkt anzugeben, zu dem der Mieter kündigen oder sich auf den Ablauf des Mietvertrages berufen kann (ebenso Rexroth a. a. O., S. 71, Anm. 13 und 14).

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 26. Febr. 1941, 17 Y 1/41.)

*

11. KG. — §§ 2, 17 MietSchG. Die Ausschlußfrist für Mietaufhebungsgründe läuft auch schon vor Einführung des Mieterschutzes. Tatsachen, die wegen Ablaufs der Ausschlußfrist nicht mehr selbständig als Mietaufhebungsgrund geltend gemacht werden können, können zur Unterstützung eines Aufhebungsgrundes herangezogen werden, auch wenn sie bisher nicht Gegenstand einer Aufhebungsklage gewesen sind.

Die Aufhebungsklage ist am 15. März 1940 erhoben worden. Da sie auf § 2 MietSchG. gestützt ist, kann der Kl. gemäß § 2 Abs. 3 nur solche Tatsachen zu ihrer Begründung anführen, von denen er erst spätestens am 15. Sept. 1939 Kenntnis erhalten hat und die sich spätestens am 15. März 1939 ereignet haben. Die Auffassung des Kl., daß die Ausschlußfrist des § 2 Abs. 3 vor dem Inkrafttreten der 3. AusfVO. zur KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 nicht laufe, da erst durch diese Verordnung der Mieterschutz für das Pachtverhältnis eingeführt worden ist, findet im Gesetz keine Stütze, steht vielmehr mit dem Wortlaut und dem Zwecke des § 2 Abs. 3 MietSchG. in Widerspruch. Andererseits trifft auch die Auffassung des Bekl., daß derartige Tatsachen nicht unterstützend geltend gemacht werden könnten, wenn sie nicht Gegenstand einer abgewiesenen Aufhebungsklage gewesen seien, nicht zu. Denn § 17 Satz 2 MietSchG. bestimmt ausdrücklich, daß Tatsachen, die Gegenstand einer abgewiesenen Aufhebungsklage gewesen sind oder hätten sein können, oder Tatsachen, auf die

wegen Ablauf der Ausschlußfrist des § 2 Abs. 3 eine Aufhebungsklage nicht mehr gestützt werden kann, zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Aufhebungsklage geltend gemacht werden können (ebenso Ebel, „Mieterschutz", Anm. 16 zu § 2, S. 61).

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann der Kl. sein Begehren unmittelbar nur auf zwei Gründe stützen, nämlich die Behinderung der Wasserentnahme und die Vermögensschädigung, da er mit den übrigen Gründen gemäß § 2 Abs. 3 MietSchG. wegen Zeitablaufs ausgeschlossen ist, sie also nur mittelbar, d. h. zur Unterstützung der anderen Gründe, geltend machen kann.

Der Bekl. hat die Behauptung des Kl., er habe ihn an der Wasserentnahme widerrechtlich verhindert, in eingehender Sachdarstellung in der BerBegr. widerlegt. Die Berufungsbeantwortung bestreitet zwar diesen Sachvortrag, sie läßt aber erkennen, daß der Grund für die Meinungsverschiedenheit in der abweichenden Auslegung des Vertrages darüber besteht, wer von den beiden Streitteilen die Pflicht zur Instandhaltung der Wasserleitung trägt. Dafür, daß der Bekl. dabei seine Pflicht als Pächter wider besseres Wissen verletzt habe, fehlt es an einem Anhalt. Nur eine böswillige oder zumindest grob fahrlässige Verletzung dieser Pflicht oder ein schikanehaftes Verhalten des Bekl. könnte einen Aufhebungsgrund im Sinne des § 2 MietSchG. bilden. Derartige Tatsachen sind aber nicht hinreichend dargetan.

Auch die vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Kl. und dem Bekl. können nur dann einen Grund zur Aufhebung des Pachtverhältnisses gemäß § 2 MietSchG. bieten, wenn dem Bekl. ein Verhalten zur Last fiele, das gröblich gegen Treu und Glauben verstößt. Das ist nicht dargetan. Denn, wenn auch die Ansicht des Bekl. nicht zutreffen sollte, daß die Leistung einer Pachtsicherheit durch ihn gegen das Verbot der Preiserhöhung verstößt, so konnte der Bekl. doch ohne Verschulden der Auffassung sein, daß ein solcher Verstoß vorliege, und daß ihm deshalb ein Recht zur Rücknahme der Pachtsicherheit zustehe. Ob der Vergleich vom 3. März 1939 noch wirksam ist oder ob er im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben worden ist und ob dem Kl. Forderungen gegen den Bekl. aus dem Vergleiche zustehen, bedurfte nicht der Entscheidung. Ebensowenig die Frage, ob die Abrechnung vom 2. April 1939 den Bekl. bindet, obwohl seitdem neue Forderungen des Bekl. gegen den Kl. entstanden sein können. Denn alles dies sind vermögensrechtliche Streitfragen, für deren Bereinigung der Kl., trotzdem sie schon lange offen zutage liegen, bisher im Wege einer gütlichen Auseinandersetzung oder des Rechtsstreits nichts veranlaßt hat, bei denen deshalb der Bekl. von der Richtigkeit des von ihm eingenommenen Standpunkts ausgehen konnte, ohne dadurch in so schwerer Weise gegen seine Pflicht aus dem Vertrage zu verstoßen, daß dem Kl. eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden könnte.

Da die beiden allein rechtzeitig vom Kl. vorgebrachten Tatsachen somit einen Aufhebungsgrund im Sinne des § 2 MietSchG. nicht bieten, kommt es auf die weiteren infolge verspäteter Geltendmachung nur zur Unterstützung angeführten Tatsachen (§ 17, § 2 Abs. 3 MietSchG.) nicht mehr an, da diese nur dann erheblich sind, wenn ein Aufhebungsgrund des § 2 gegeben ist, der aber für sich allein das Begehren des Vermieters nicht ausreichend stützt.

Die Mietaufhebungsklage ist also mit Recht abgewiesen worden.

(KG., 17. ZivSen., Urt. v. 11. Jan. 1941, 17 U 5949/40.)

*

12. OLG. — § 2 der 5. AusfVO. zur VO. über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume v. 14. Aug. 1940 (RGBl. I, 1104). Ein nach dem Inkrafttreten der Verordnung an sich ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke untersteht auch dann dem Kündigungsschutz, wenn der Verpächter vor dem Inkrafttreten der Verordnung neu verpachtet hat. †)

Infolge Erlasses der VO. v. 14. Aug. 1940 ist der am 10. Sept. 1920 zwischen den Parteien auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossene Tonausbeutungsvertrag mit dem 10. Sept. 1940 nicht abgelaufen. Nach § 2 Abs. 1 der VO. v. 14. Aug. 1940 sind „die für Räume maßgebenden Vorschriften über den Kündigungsschutz bei Miet- und Pachtverhältnissen über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke entsprechend anzuwenden". D. h., daß die bis dahin nur für Pachtverhältnisse über Räume nach § 9 der VO. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1670) bestimmte Geltung des ersten Abschnittes des MietSchG. auch auf Pachtverhältnisse über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke ausgedehnt wurde. Das hatte für das Vertragsverhältnis der Parteien, das, worüber auch zwischen den Parteien kein Streit besteht, als Pachtverhältnis im Sinne der VO. v. 14. Aug. 1940 anzusehen ist (vgl. Rexroth bei Pfundtner-Neubert II b 3, S. 72/3 Anm. 3), zur Folge, daß nach § 1 n MietSchG. eine Beendigung des Pachtverhältnisses nur mehr durch Zustellung eines Kündigungsschreibens nach §§ 1 a ff. MietSchG. und nur aus den im MietSchG. anerkannten Mietaufhebungsgründen (§§ 2—4 MietSchG.) erreicht werden konnte; d. h. also, daß das Vertragsverhältnis der Parteien vom Inkrafttreten der VO. v. 14. Aug. 1940 ab nur mehr aus den Gründen der §§ 2—4 MietSchG. aufgehoben werden konnte. Das wäre, wie auch seinerzeit bei Erlaß der VO. v. 5. Sept. 1939 über die Erweiterung des Miet- und Pachtschutzes für Räume, die Rechtslage, wenn keine weiteren Übergangsvorschriften erlassen wären. Entsprechend § 8 VO. v. 5. Sept. 1939, jedoch mit anderem Inhalt, sind in § 2 Abs. 2 ff. der VO. v. 14. Aug. 1940 nun aber Übergangsvorschriften erlassen. Diese Übergangsvorschriften im Abs. 2 und 3 stellen keine Abschwächung, sondern eine Verstärkung des Pachtschutzes dar, indem der durch die VO. v. 14. Aug. 1940 geschaffenen Ausdehnung des Miet- und Pachtschutzes für unbebaute Grundstücke sogar rückwirkende Kraft beigelegt ist; nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt die schon vor Inkrafttreten der VO. (durch oder ohne Kündigung) eingetretene Beendigung des Pachtverhältnisses als nicht erfolgt. Darüber hinaus ist in Abs. 2 Satz 1 bestimmt, daß eine vor Inkrafttreten der VO. zu einem nach Inkrafttreten der VO. liegenden Zeitpunkt ausgesprochene Kündigung der Anwendung des erweiterten Kündigungsschutzes nicht im Wege stehen soll; ohne diese Bestimmung hätte man die Auffassung vertreten können, daß im Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung keine Kündigungsbeschränkung bestanden und die Kündigung daher, weil nach dem Zeitpunkt ihres Ausspruches ihre Rechtswirksamkeit zu beurteilen sei, eine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge habe. Im Abs. 4 ist dann bestimmt, daß die „Vorschriften der vorstehenden Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden sind, wenn das Grundstück bereits vor Inkrafttreten dieser VO. geräumt oder neu vermietet oder verpachtet worden ist". Der Abs. 4 schränkt also lediglich in besonderen Ausnahmefällen die rückwirkende Kraft wieder ein, bezieht sich aber gar nicht auf den Fall, daß erst nach Inkrafttreten der VO. ohne Kündigung ein (auf bestimmte Zeit eingegangenes) Pachtverhältnis ablaufen würde; im letzteren Falle bleibt es bei der sich aus Abs. 1 ergebenden allgemeinen Regel, daß Kündigungsschutz schlechthin gilt. Bei dieser klaren gesetzlichen Regelung erscheint es nicht angängig, die im Abs. 4 getroffene Regelung auch auf den Fall auszudehnen, daß das Pachtverhältnis nach Inkrafttreten der VO. ohne Kündigung ablaufen würde.

Aber selbst, wenn man die im Abs. 4 getroffene Regelung auf diesen letzteren Fall anwenden würde, dann würde es im vorliegenden Fall doch beim Kündigungsschutz der Bekl. sein Bewenden behalten müssen, da der Kl. bisher in rechtswirksamer Weise die an die Bekl. verpachteten Grundstücke nicht anderweit neu verpachtet hat. Allerdings ist der Kl. gegenüber D. feste Bindungen eingegangen. Zu einem rechtswirksamen endgültigen Pachtvertrag zwischen dem Kl. und D. ist diese Bindung aber bisher nicht gediehen; über Vertragsentwürfe sind die Verhandlungen zwischen dem Kl. und D. bisher nicht hinausgekommen, und, wie die Erklärungen des Kl. erkennen lassen, kann ein (endgültiger) Vertrag mit D. überhaupt erst abgeschlossen werden, wenn die Bekl. das an D. zu verpachtende Gelände geräumt hat. Der im Abs. 4 geregelte Fall einer Neuverpachtung ist also nicht gegeben, auch nicht sinngemäß. Das Pachtverhältnis der Parteien ist also durch die VO. v. 14. Aug. 1940 über den 10. Sept. 1940 hinaus verlängert worden, so daß

die Bekl. gemäß ihrem Pachtvertrag mit dem Kl. weiterhin zur Tonausbeute auf dem Pachtgelände berechtigt ist.

(OLG. Celle, Urt. v. 20. Febr. 1941, 7 U 434/40.)

Anmerkung: 1. Der Entsch. liegt ein Tonausbeutungsvertrag zugrunde. Ein solcher Vertrag kann ein Pachtvertrag oder ein Kaufvertrag sein oder auf einer Grunddienstbarkeit beruhen. Für was die Vertragsteile ihr Rechtsverhältnis ansehen, ist grundsätzlich gleichgültig. Die übereinstimmende Ansicht der Vertragsteile, es liege Pacht vor, ist nur insofern von Bedeutung, als die vorgetragenen Tatsachen für das Vorliegen eines Pachtverhältnisses sprechen und abweichende Tatsachen von keinem Teil behauptet sind.

Bei entgeltlicher Überlassung eines Grundstücks zur Gewinnung von Ton, Lehm, Sand oder Kies liegt in der Regel Pacht vor. Es besteht aber für die Vertragsteile die Möglichkeit, ihre Rechtsbeziehungen so zu gestalten, daß Kauf gegeben ist. Dies wird insbesondere durch Beschränkung der Nutzungsbefugnis, sei es zeitlich oder dem Umfange der Menge der Ware nach, geschehen können. Sofern solche besonderen Umstände nicht vorliegen, ist der Vertrag ein Pachtvertrag (vgl. RG.: JW. 1909, 451). Für das Vorliegen von Pacht spricht außerdem die lange Dauer des Vertrages. Statt der schuldrechtlichen Regelung können die Vertragsteile die dingliche Grunddienstbarkeit wählen (vgl. Woelker und Brust: DRM. 1940, 318; 1941, 47). Nur Pachtverhältnisse der gedachten Art genießen nach der 5. AusfVO. zur KündSchutzVO. Mieterschutz.

2. Die Entsch. legt die Übergangsvorschriften über den Mieterschutz für gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (§ 2 Abs. 2—4 der 5. AusfVO. z. KündSchutzVO.) klar. Insoweit ist ihr zuzustimmen. Während es für Räume keiner weitgehenden Anordnung der Rückwirkung bedurfte, da sich die 3. AusfVO. z. KündSchutzVO. unmittelbar an die KündMaßnVO. v. 19. April 1939 anschloß, war der Kündigungsschutz für gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke durch § 1 DurchfVO. zur KündMaßnVO. v. 24. Juni 1939 eingeführt, durch § 2 der 3. AusfVO. zur KündSchutzVO. aber wieder beseitigt worden. Um hierdurch ermöglichte Härten zu beseitigen, bedurfte es einer weitergehenden Anordnung der Rückwirkung bei der Einführung des Mieterschutzes für unbebaute Grundstücke durch die 5. AusfVO. zur KündSchutzVO. Diese ist in § 2 Abs. 2—4 der 5. AusfVO. zur KündSchutzVO. getroffen. § 2 Abs. 2 regelt nur die Wirkung von Kündigungen, die vor Inkrafttreten der VO. ausgesprochen sind, Abs. 3 die Wirkung der bereits durch Zeitablauf eingetretenen Vertragsbeendigung. Nur für diese beiden Fälle ist in Abs. 4 eine Ausnahme von der Rückwirkung des Mieterschutzes in Abs. 4 dahin bestimmt, daß es bei der Beendigung des Vertrages sein Bewenden behält, wenn das Grundstück bereits vor Inkrafttreten der VO. geräumt oder neu verpachtet oder vermietet wurde. Für den Fall der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf nach Inkrafttreten der VO. ist also keine Regelung getroffen, es verbleibt deshalb dabei, daß § 1 n MietSchG. dem Verpächter die Berufung auf die Beendigung des Vertrages versagt. Diese unterschiedliche Behandlung durch Zeitablauf und durch Kündigung beendeter Verträge kann eine Härte sein. Sie läßt sich aber nicht — darin ist dem OLG. beizustimmen — durch eine ausdehnende Auslegung des § 2 Abs. 4 beseitigen, da dieser eine Ausnahmevorschrift ist (a. M. Rexroth: DJ. 1941, 465).

KGR. Dahmann, Berlin.

*

13. KG. — §§ 4 ff. WohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933; RGaragenO. v. 17. Febr. 1939 (RGBl. I, 219); §§ 1018, 903 BGB.; §§ 22, 84 ff. GBO. Durch die Bestimmungen des WohnsiedlG. und der RGaragenO. sowie durch etwaige von der Wohnsiedlungsbehörde wegen der Art der Bebauung gemachte Auflagen ist eine in Baubeschränkungen bestehende Grunddienstbarkeit nicht gegenstandslos geworden.

An einem Grundstück im Wohnsiedelungsgebiet besteht eine Grunddienstbarkeit des Inhalts, daß es nur mit zwei Wohnhäusern von bestimmter Bauart und allgemein, insbesondere auch mit Wirtschaftsgebäuden, nur in einem Abstand von 14 m von der Nachbargrenze bebaut werden darf. Aus Anlaß einer Teilung des Grundstücks hat der Oberbürgermeister als Wohnsiedelungsbehörde dem Eigentümer auferlegt, drei Wohnhäuser in bestimmter anderer Bauart zu errichten, und zwar in einem Grenzabstande von 18 m. Ferner soll neben der RGaragenO. die geltende BauO. gewisse Beschränkungen des Garagenbaues vorsehen. Der Eigentümer meint, daß hierdurch die Grunddienstbarkeit gegenstandslos geworden sei, und betreibt deren Löschung im Berichtigungswege. Diese ist in allen Instanzen abgelehnt, vom KG. mit folgender Begründung:

Gegenstandslos wäre die eingetragene Grunddienstbarkeit, wenn ihre Ausübung bei der im WohnsiedlG. und in der RGaragenO. nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten geregelten Bauweise, also aus Rechtsgründen, dauernd nicht mehr möglich wäre (§ 84 Abs. 2 b GBO.). Dies ist jedoch nicht der Fall. Es ist zwar richtig, daß das WohnsiedlG. den Zweck hat, eine im allgemeinen Interesse unerwünschte Besiedlung oder Bebauung von Grundstücken zu verhindern. Zur Erreichung dieses Zweckes sind in § 4 alle diejenigen Verfügungen und vorbereitenden Handlungen unter Genehmigungszwang gestellt worden, die eine Bebauung bezwecken oder ermöglichen. Dazu gehört in erster Linie die Teilung von bebauungsfähigen Grundstücken, wie sie hier geschehen ist.

Die Genehmigung der Teilung kann mit der Auflage verbunden werden, die Teilgrundstücke in bestimmter Weise zu bebauen. Die Erfüllung einer solchen Auflage läßt sich im Verwaltungswege erzwingen (§ 10 WohnsiedlG.). Daraus folgt aber nur, daß der Grundstückseigentümer, wenn er das Grundstück bebauen will, nicht anders als im Genehmigungsbescheid angeordnet bauen darf. Dagegen wird durch die Auflage für den Grundstückseigentümer nicht eine Verpflichtung zur Bebauung des Grundstücks überhaupt begründet. Für eine dahingehende Befugnis der Genehmigungsbehörde, die einen Eingriff in das dem Eigentümer durch § 903 BGB. grundsätzlich gewährleistete Recht, „mit dem Grundstück nach Belieben zu verfahren“, bedeuten würde, fehlt eine gesetzliche Grundlage. Aus §§ 6 u. 7 WohnsiedlG. ergibt sich vielmehr das Gegenteil. § 6 sieht für den Fall, daß auf dem Grundstück Baulichkeiten errichtet werden sollen, die den öffentlichen Siedlungsinteressen und dem aufgestellten Wirtschaftsplan widersprechen, lediglich die Versagung der Genehmigung vor. Das Gesetz überläßt es also hier dem Grundstückseigentümer, ob er das Grundstück im Sinne des Wirtschaftsplans bebauen oder ob er es unbebaut lassen will. § 7 des Gesetzes erwähnt unter den vom Eigentümer bei entsprechender Auflage einzugehenden, nicht schon durch die Auflage selbst begründeten Verpflichtungen besonders nur eine solche zur Übereignung der von der Gemeinde für ihre öffentlichrechtlichen Zwecke benötigten Flächen; das Gesetz überläßt es aber auch hier der Entschließung des Eigentümers, ob er unter Befolgung der Auflage bauen oder ob er unter Ablehnung der Auflageverpflichtung von der Bebauung absehen will (vgl. auch die Begründung des WohndiedlG. und die Bemerkungen des zweiten Runderlasses des Reichswirtschaftsministers v. 27. Juni 1934 zu § 7 des Gesetzes, abgedruckt bei Heilmann, „WohnsiedlG.“, S. 14, 55).

Hiernach ist zunächst festzustellen, daß die in dem Genehmigungsbescheide enthaltenen Auflagen keinen Bauzwang für den Eigentümer zur Folge haben. Nur wenn das letztere der Fall wäre, könnte aber ein Erlöschen der durch Vereinbarung der Beteiligten begründeten, dem Bauzwange widersprechenden, inhaltlich anders gestalteten Baubeschränkungen, wie sie in der Grunddienstbarkeit dinglich in Erscheinung treten, in Frage kommen.

Soweit ferner öffentlich-rechtliche reine Baubeschränkungen sich mit dem den Inhalt der Grunddienstbarkeit bildenden Verbote decken, kommt es nur darauf an, ob sie sich zweifelsfrei unmittelbar aus einem Gesetz ergeben. Denn nur für solche Beschränkungen ist nach einem anerkannten Grundsatz im Grundbuch kein Raum (JFG. 3, 329; RGZ. 119, 213; 130, 364; Güthe-Trie-

bel, „GBO.", 6. Aufl., Bd. 2 S. 850; Rahm: JW. 1921, 585; Palandt, „BGB.", § 1018 Anm. 4; Planck, „BGB.", § 1018 Anm. 2b).

Das WohnsiedlG. selbst enthält nun ebensowenig, wie es nach den vorstehenden Ausführungen eine Verpflichtung zur Bebauung der im Siedlungsgebiet belegenen Grundstücke überhaupt festlegt, irgendwelche Vorschriften über die Art der Bebauung und über die räumliche Abgrenzung der Baulichkeiten, welche entgegenstehende private Regelungen beseitigen könnten. Insbesondere läßt sich hierfür nichts aus § 12 entnehmen, wonach „aus Maßnahmen, die auf Grund des WohnsiedlG. getroffen werden, Ansprüche auf Entschädigung wegen Beschränkung des Eigentums oder wegen der Aufgabe von Rechten nicht hergeleitet werden" können. Welche Maßnahmen die Wohnsiedlungsbehörde treffen kann, ergibt sich aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes und der dazu ergangenen Vollzugsvorschriften (Runderlasse des Reichsarbeitsministers v. 18. Nov. 1933 und des Reichswirtschaftsministers v. 27. Juni 1934 und Ausführungsbestimmungen des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit v. 18. Okt. 1933, abgedruckt bei Heilmann a. a. O. S. 52, 55, 60). Diese enthalten jedoch keine Bestimmungen, aus denen die Gegenstandslosigkeit der vorliegenden Grunddienstbarkeit gefolgert werden könnte.

Örtliche BauO., die im Gegensatz zu den ohne zeitliche Beschränkung erlassenen Gesetzen nicht auf die Dauer berechnet sind, sondern infolge der Veränderlichkeit der für ihren Erlaß maßgebend gewesenen Verhältnisse — aus Gründen der Volksgesundheit, der veränderten Baukunst, von Eingemeindungen, baulichen Erschließungen und des Wandels der Zweckbestimmung wichtiger Gebietsteile — einem Wechsel unterliegen, können gesetzlichen Eingriffen in private Regelungen der Eigentumsverhältnisse nicht gleichgeachtet werden.

Ist hiernach der Eigentümer des belasteten Grundstücks kraft öffentlichen Rechts nicht gehalten, drei Häuser der im Genehmigungsbescheide bezeichneten baulichen Art und räumlichen Begrenzung (mit 18 m Grenzabstand) zu errichten, und sind ihm unmittelbar durch das Gesetz auch keine Baubeschränkungen auferlegt worden, so hat die von dem Eigentümer nach Maßgabe der Bewilligung v. 16. Juni 1908 zugesagte und durch die Grunddienstbarkeit verdinglichte Verpflichtung, die Grundstücke nur mit zwei Häusern und 14 m Grenzabstand zu bebauen, ihre Bedeutung noch nicht verloren.

Selbst wenn aber die Sache so läge, daß die Grunddienstbarkeit sich infolge der veränderten Verhältnisse nach dem Sinn der seinerzeit geschlossenen Einigung auf das Verbot der jetzt allein noch zulässigen Bebauung (also mit drei Wohnhäusern) beschränkt hat, könnte doch das Grundbuchamt dies — allein auf Grund des Wortlauts der Eintragung und der dem Eigentümer gemäß dem WohnsiedlG. gemachten Auflagen — nicht feststellen. Darüber müßten die Beteiligten sich in einem Prozesse auseinandersetzen, wenn nicht der Dienstbarkeitsberechtigte bereit ist, eine entsprechende Beschränkung seines Rechts anzuerkennen, was aber dem Grundbuchamt durch eine Eintragungsbewilligung in der Form des § 29 GBO. nachgewiesen werden müßte.

Bezüglich des Garagenbaues sieht die Wohnsiedlungsgenehmigung eine Beschränkung überhaupt nicht vor. Der im Bescheid erwähnte 18 m Abstand bezieht sich nur auf die Wohnhäuser. Übrigens würde die an die Genehmigung geknüpfte Auflage, auch soweit sie sich etwa mit dem durch die Grunddienstbarkeit gesicherten Verbot decken sollte, dieses nach den vorstehenden Ausführungen noch nicht gegenstandslos machen.

Inwieweit die geltende BauO. den Garagenbau beschränkt, ist nicht ersichtlich. Es kann aber auch dahingestellt bleiben, da eine Grunddienstbarkeit nach dem oben Gesagten neben gleichgerichteten polizeilichen Bauvorschriften ihre Bedeutung behält.

Die RGaragenO. selbst enthält kein die Grunddienstbarkeit ersetzendes Bauverbot. Die von ihr gegebenen beschränkenden Vorschriften haben andererseits auch nicht die Bedeutung, daß weitergehende privatrechtliche Beschränkungen unzulässig wären. Die RGaragenO. läßt dem Eigentümer innerhalb der von ihr gezogenen Grenzen die Freiheit, eine Garage zu errichten oder nicht zu errichten. Dann kann der Eigentümer sich im gleichen Umfange aber auch einem Dritten gegenüber privatrechtlich verpflichten, von seiner — insoweit öffentlichrechtlich nicht eingeschränkten — Baufreiheit keinen Gebrauch zu machen, insbesondere in einem bestimmten Abstande von der Nachbargrenze keine Garage anzulegen.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 6. Febr. 1941, 1 Wx 602/40.)

Reichsarbeitsgericht

**** 14. RArbG. — § 276 BGB.; § 2 Abs. 2 ArbOG.; § 2 Abs. 2 ÖffArbOG. Haftungsausgleich im Innenverhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgsmann bei Schäden, die durch leichtes Versehen eines angestellten Kraftwagenfahrers entstanden sind.**

Der Dienstverpflichtete haftet dem Dienstberechtigten grundsätzlich für jedes Verschulden, das eine Ersatzpflicht des Dienstberechtigten gegenüber einem Dritten zur Folge hat (§ 276 BGB.). Die Eigenart gewisser Dienste bringt es aber mit sich, daß auch einem gewissenhaften Dienstverpflichteten leichte Fehlgriffe unterlaufen, mit denen erfahrungsgemäß gerechnet wird (Zahlkassen; Kraftfahrzeugverkehr). Deren Folgen müssen vom Unternehmer als eine Art von typischem Betriebsrisiko mit getragen werden.

Entscheidend sind hier weniger schuldrechtliche, als vielmehr arbeitsrechtliche Gesichtspunkte. Ein angestellter Kraftwagenfahrer bedarf des Schutzes vor übermäßiger Belastung mit Ersatzansprüchen, denen er infolge von unvermeidbaren leichten Versehen ausgesetzt ist. Dies muß vom Standpunkt des gegenseitigen Treuverhältnisses aus (§ 2 ArbOG.; § 2 ÖffArbOG.) zu einem Ausgleich und zu einer Durchbrechung des in § 276 BGB. enthaltenen Haftungsgrundsatzes führen. In solchen Fällen kann demnach der Dienstherr nicht mehr als eine angemessene Beteiligung des Kraftwagenfahrers an der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, der Kraftwagenfahrer dagegen die Abnahme weitergehender Belastung durch den Dienstherrn beanspruchen. †)

Der Kl. war gemäß Dienstvertrag vom 22. Juni 1931 bis Ende Februar 1937 als Kraftwagenfahrer beim Landesgefängnis in R., einer Anstalt der Reichsjustizverwaltung, beschäftigt. Am 25. Sept. 1935 fuhr der Kl. mit dem Lastkraftwagen auf einem Waldwege einen dort aufgestellten Langholzwagen des Sägewerksbesitzers B. an. Dieser nahm den jetzigen Kl. auf Schadenersatz in Anspruch, während er von einem Erstattungsanspruch gegen das Reich absah. Der jetzige Kl. wurde durch das rechtskräftig gewordene Urteil des AG. R. v. 1. Okt. 1936 auf Grund von § 823 BGB. zu einer Schadenersatzleistung von 104,70 RM und zur Tragung der Kosten verurteilt. Die durch den damaligen Rechtsstreit und durch Vollstreckungsversuche seines Gläubigers entstandenen Kosten gibt er auf 107,48 RM an. Hieran knüpft die vorliegende Klage an.

Mit dieser verlangt der Kl. von dem verklagten Reich Freistellung von seiner vorgenannten Haupt- und Kostenschuld zum Gesamtbetrage von 212,18 RM. Er stützt seinen Anspruch zunächst darauf, daß der Direktor des Landesgefängnisses und der damals dort beschäftigte Gerichtsassessor H. ihn angewiesen hätten, auf einen Vergleich mit B. nicht einzugehen; dieser würde mit einer Schadensabfindung von 50 RM zufrieden gewesen sein, eine Summe, auf die auch der Kl. habe eingehen wollen. Vor allem aber macht er folgendes geltend: Sein Verschulden an dem Schaden des B. habe nur ganz gering sein können, es widerspreche daher Treu und Glauben, wenn unter solchen Umständen der Dienstherr von dem Dienstverpflichteten verlange, den gesamten Schaden auf sich zu nehmen. Das verklagte Reich habe zudem die selbstverständliche Pflicht, ihn als Kraftfahrer gegen Haftpflicht zu versichern, nicht erfüllt. Dann müsse es wenigstens insoweit in die Schuld eintreten, als das Reich als Fahrzeughalter diese ohnehin hätte tragen müssen.

Die Ausführung der Kraftwagenfahrt am 25. Sept. 1935, bei welcher das Langholzfuhrwerk des B. zu Schaden gekommen ist, erfolgte in Erfüllung einer Verrichtung, die dem Kl. auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrags oblag. Daraus folgt, daß bei der Beurteilung der Frage, welche von beiden Parteien im Innenverhältnis zueinander für den Schaden aufzukommen hat, lediglich bürgerlich- oder genauer gesagt: arbeitsrechtliche Grundsätze anzuwenden sind. Das würde auch dann nicht anders sein, wenn die anscheinend mit einem Gefangenenkommando unternommene Fahrt etwa in den Umkreis einer dem Kl. anvertrauten Ausübung öffentlicher Gewalt gefallen wäre. Zwar bestimmt jetzt § 23 Abs. 4 i. Verb. m. Abs. 2 DBG., daß der nichtbeamtete Angestellte, der seine Amtspflichten in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt verletzt, im Innenverhältnisse zu seinem Dienstherrn den Schaden ebenso wie ein Beamter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu tragen hat, Voraussetzungen, die hier nicht behauptet sind. Indessen könnte diese gesetzliche Sonderregelung auf den gegenwärtigen Fall schon deshalb nicht angewendet werden, weil sich die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1937 geschehen sind, entsprechend der 2. DurchfVO. zu dem genannten Ges. v. 13. Okt. 1938 (RGBl. I, 1421) zu § 23 Nr. 4 — abgesehen von Besonderheiten der Verjährung — nach bisherigem Rechte bestimmen, und es solchenfalls nur in das Ermessen der Behörde gestellt ist, unter bestimmten Voraussetzungen bei leichter Fahrlässigkeit von einem Rückgriff gegen den Angestellten abzusehen. Es muß daher, mag der Kl. in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt haben oder nicht, auf jeden Fall von dem allgemeinen Rechtsgrundsatze des § 276 BGB. ausgegangen werden (vgl. dazu das reichsgerichtliche Urt. v. 6. Sept. 1940, III 13/40 = DR. 1940, 2254 [26]). Demzufolge hat der Dienstverpflichtete dem Dienstberechtigten für jedes Verschulden, also auch für leichte Fahrlässigkeit zu haften, und zwar nicht nur für denjenigen Schaden, den der Dienstberechtigte an seinen Rechtsgütern unmittelbar erleidet, sondern auch für denjenigen, der ihm mittelbar dadurch entsteht, daß infolge des pflichtwidrigen Verhaltens des Dienstverpflichteten eine Ersatzverpflichtung des Dienstberechtigten gegenüber einem Dritten entsteht. Dieser Grundsatz ist übrigens auch in § 6 der (hier allerdings noch nicht anwendbaren) Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) v. 1. April 1938 (RArbBl. VI, 471) aufrechterhalten. Er bildet daher, wie das BG. nicht verkannt hat, die Regel, die für die Betrachtung zunächst im Vordergrunde steht.

Gleichwohl braucht diese Regel nicht in allen Fällen zu der starren Folgerung zu führen, dem Dienstverpflichteten im schließlichen Ergebnisse die alleinige Tragung eines von ihm in Ausübung des Dienstes verursachten Schadens aufzubürden. Die Eigenart gewisser Dienste bringt es nämlich mit sich, daß auch einem gewissenhaften Dienstverpflichteten Fehlgriffe unterlaufen, die zwar für sich allein betrachtet jedesmal vermeidbar sind, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen, mehr oder minder genau voraussehbaren Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß gerechnet wird. Es sei dafür z. B. auf die Geschäfte von Zahlkassen hingewiesen, bei denen große Umsätze in Gestalt zahlloser kleiner Einzelbeträge erfolgen. Hier pflegt die sogenannte Mankohaftung besonders geregelt zu werden, um die Haftung der Kassierer in angemessenen Grenzen zu halten. Ebenso wird dem Angestellten, dessen Tätigkeit im Umgang mit leicht zerbrechlichen Waren besteht, nicht zuzumuten sein, die Kosten des üblichen Bruchs, gegen den sich der Unternehmer meistens versichern läßt, zu tragen. Im Kraftfahrzeugverkehr haben sich ähnliche Verhältnisse entwickelt. Leichte Versehen können und werden auch dem fahrtüchtigsten Kraftfahrer unterlaufen; sie fallen — namentlich nach außen hin — deshalb freilich noch nicht aus dem Bereiche des haftungsbegründenden Verschuldens, müssen aber bis zu einer gewissen Grenze von dem Unternehmer zugleich als eine Art von typischem Betriebsrisiko in Kauf genommen werden. Dem Unternehmer stand es frei, sich hiergegen im Wege der Haftpflichtversicherung zu schützen. Eine Pflicht zur Versicherung des Fahrzeughalters und zugleich des Fahrers ist — aus Gründen des öffentlichen Interesses — erst durch das Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter usw. v. 7. Nov. 1939 (RGBl. I, 2223) eingetreten. Sie gilt nach Art. I § 2 dieses Gesetzes indessen nicht für das verklagte Reich. Für die hier in Betracht kommende Zeit kann jedenfalls nicht davon die Rede sein, daß der Unternehmer im Verhältnisse zu dem von ihm angestellten Kraftwagenfahrer schlechthin verpflichtet gewesen wäre, eine solche Haftpflichtversicherung einzugehen, ebensowenig wie ihm etwa die Pflicht aufzuerlegen wäre, wegen etwaiger Beschädigungen des eigenen Kraftfahrzeugs eine Kaskoversicherung zu nehmen.

Immerhin wird es aber, soweit Billigkeitserwägungen für die Rechtslage von Bedeutung sind, zuungunsten des Unternehmers in die Waagschale fallen können, wenn er auf die Möglichkeit des Versicherungsschutzes verzichtet hat. Freilich bot sich, worauf Herschel: JW. 1939, 456 mit Recht hinweist, auch dem Kraftfahrer selbst die Möglichkeit, für seine Person eine Haftpflichtversicherung gegen geringe Prämie (Herschel gibt sie auf 1,40 RM im Monat an) zu nehmen. Jedoch wird ganz abgesehen von dem Zweifel, ob diese Möglichkeit den Kraftwagenfahrern allgemein bekannt war, beachtet werden müssen, daß der Kraftwagenfahrer eher von seinem Dienstherrn einen Schutz gegen das mit seiner Berufstätigkeit verbundene Risiko erwarten kann, als umgekehrt der Dienstherr vom Kraftwagenfahrer. Zu diesen Erwägungen kommt vor allem aber der Gesichtspunkt, daß im Kraftfahrzeugverkehr auch leichte Versehen zu unvorhersehbaren großen Schäden führen können. Das BG. betont hierzu, daß ein vermögensloser und auf seinen Lohn angewiesener Kraftwagenfahrer es angesichts der Gefahr, schon bei leichtesten Versehen großen Schadenersatzforderungen ausgesetzt zu sein, vernünftiger- und redlicherweise nicht auf sich nehmen will und kann, in vollem Umfange für solche Schäden einzustehen, wenn sie seine Leistungsfähigkeit übersteigen. So ist das BG. dazu gelangt, daß der Kl. zwar in vollem Umfange für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu haften hätte, daß aber bei nur leichter Fahrlässigkeit eine Einschränkung seiner Haftung entsprechend dem Grade seines Verschuldens und seiner Leistungsfähigkeit stattfinden muß.

Diese Erwägungen gehen allerdings nur von den allgemein vertraglichen Bestimmungen in §§ 157, 242 BGB. aus. Es mag indessen dahingestellt bleiben, ob sie hiernach schon gerechtfertigt sind, oder ob an den Bedenken, welche das Urt. RAG 71/38 v. 23. Nov. 1938 (RArbG. 20, 252 [254] = JW. 1939, 583) gegen eine so weitgehende Vertragsauslegung erhebt, festzuhalten wäre. Denn es kommt für die zur Entscheidung stehende Frage weniger auf schuldrechtliche als vielmehr auf arbeitsrechtliche Gesichtspunkte an, und gerade diese ergeben die Richtigkeit der grundsätzlichen Auffassung des BG. Zwar kann die Treue- und Fürsorgepflicht des Führers des Betriebs (§ 2 Abs. 2 ArbOG., § 2 Abs. 2 ÖffArbOG.) nicht schon als solche die Quelle für besondere Ansprüche des Gefolgsmannes sein, sondern erst in Verknüpfung mit bestimmten Notwendigkeiten, welche sich aus der konkreten Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ergeben. Diese Notwendigkeiten sind für das Arbeitsverhältnis eines angestellten Kraftwagenfahrers oben aufgezeigt worden. Ein solcher bedarf des Schutzes vor übermäßiger Belastung mit Ersatzansprüchen, denen er infolge von in seinem Beruf praktisch unvermeidbaren leichten Versehen ausgesetzt ist. Den Schutz kann ihm der Arbeitgeber nicht verweigern, weil Schadensfälle dieser Art eine seinem Betriebe eigentümliche Gefahr bilden, deren Risiko er unmöglich auf seinen Angestellten allein abwälzen kann. Beides zusammen muß vom Standpunkte des gegenseitigen Treueverhältnisses aus notwendig zu einem Ausgleiche und zu einer Durchbrechung des in § 276 BGB. enthaltenen Haftungsgrundsatzes führen. Die höchstrichterliche Rspr. hat im Grunde auch schon längst der Auffassung zugeneigt, daß eine Einschränkung der Haftung des angestellten Kraftwagenfahrers bei nur leichter Fahrlässigkeit geboten ist. Insoweit kann auf die Urteile des RArbG. v. 12. Juni 1937, RAG 297/36: ArbRSamml. 30, 1, v. 23. Nov. 1938, RAG 71/38: RArbG. 20, 252 = JW. 1939, 583 [47], v. 8. Nov. 1939, RAG 60/39: ArbRSamml. 37, 269 und das Urteil des RG. v. 6. Sept. 1940, III 13/40: DR.

1940, 2254[26] verwiesen werden. Dabei hat man allerdings in der Weise zu helfen gesucht, daß dem Kraftwagenfahrer gegen eine übermäßige Inanspruchnahme seitens seines Dienstherrn der Einwand unzulässiger Rechtsausübung zugebilligt worden ist, was für jene Fälle ausreichen mochte. In Wirklichkeit handelt es sich aber, wie oben dargelegt, um eine besondere Ausgestaltung, welche die beiderseitige Rechtslage durch Grundsätze des objektiven Arbeitsrechts erfährt, wonach beim Vorliegen der angegebenen Voraussetzungen der Dienstherr schlechthin nicht mehr als eine angemessene Beteiligung des Kraftwagenfahrers an der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, der Kraftwagenfahrer dagegen die Abnahme weitergehender Belastungen durch seinen Dienstherrn beanspruchen kann. Hieraus ergibt sich auch ohne weiteres, daß es keinen Unterschied macht, ob der Kraftwagenfahrer als Beklagter einem Rückgriffsanspruch seines Dienstherrn gegenübersteht oder als Kläger Befreiung von Ersatzansprüchen des Geschädigten verlangt. In beiden Fällen muß die Entscheidung gleichermaßen auf einen angemessenen Schadensausgleich herauskommen.

(Hinsichtlich der Durchführung dieses Ausgleichs im vorl. Falle haben sich Rechtsmängel des Berufungsurteils ergeben, die zur Aufhebung und Zurückverweisung geführt haben.)

(RArbG., Urt. v. 18. Dez. 1940, RAG 49/40. — Tübingen.)

Anmerkung: Fälle dieser Art werden auch in Zukunft trotz der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vorkommen. Denn erstens erstreckt sich zwar die Haftpflichtversicherung auch auf den berechtigten Fahrer (Art. I § 1 Ges. v. 7. Nov. 1939 [RGBl. I, 2223]), aber sie ist insoweit eine Versicherung für fremde Rechnung (§ 74 VVG.). Infolgedessen stehen allerdings dem Fahrer eigene Rechte aus dem Versicherungsverhältnis zu, jedoch kann er sie nur mit Zustimmung des Kraftwagenhalters ausüben (§ 75 VVG.). Mag dieser, wenn der Fahrer bei ihm beschäftigt ist, auch grundsätzlich verpflichtet sein, um der Sorge für das Wohl des Gefolgsmannes willen die Zustimmung zu erteilen, so können doch Fälle übrigbleiben, in denen dem Fahrer dieserhalb der Versicherungsschutz fehlt.

Zweitens wird es vorkommen, daß der Schaden die Mindesthöhe der Pflichtversicherung (Art. I § 4 des Ges., Art. III § 7 der DurchfVO. v. 6. April 1940 [RGBl. I, 617]) und damit auch die tatsächliche Versicherungssumme überschreitet.

Drittens gibt es Ausnahmen von der Versicherungspflicht (Art. I § 2 des Ges.). Namentlich fallen das Reich, die Länder und die Gemeinden nicht darunter. Freilich haften deren Gefolgsmänner nach § 23 Abs. 4 DBG. nicht für leichte Fahrlässigkeit. Das gilt indessen nur für den Rückgriff des Dienstherrn, der einem anderen Schadenersatz geleistet hat, und auch das nur, wenn der Gefolgsmann in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Schaden gestiftet hat. Somit verbleibt auch hier noch Raum für die Haftung des „angestellten" Kraftfahrers gegenüber dem Dienstherrn.

Aus allen diesen Gründen behält die vorstehende Entscheidung auch künftig ihre grundsätzliche Bedeutung. Es seien daher zu ihr drei Bemerkungen gestattet:

1. Das Urteil führt auf eine sehr ernste Frage zu, nämlich auf die Frage, ob wir nicht straf- und haftungsrechtlich den Begriff der leichten Fahrlässigkeit zu weit spannen. Unterläuft nicht oft der Fehler, daß Vermeidbarkeit und Verschulden (fast) gleichgesetzt werden? Die Entsch. legt dar, „daß auch einem gewissenhaften Dienstverpflichteten Fehlgriffe unterlaufen, die zwar für sich allein betrachtet jedesmal vermeidbar sind, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen mehr oder minder genau voraussehbaren Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß gerechnet wird". Und etwas später bezeichnet das Urteil selbst ein solches Abirren als ein „praktisch unvermeidbares leichtes Versehen"! Als Beispiel werden Kassierer sowie Beschäftigte angeführt, deren „Tätigkeit im Umgang mit leicht zerbrechlichen Waren besteht" und die den „üblichen Bruch" verursachen. Kann man hier wirklich ohne weiteres von einem Verschulden reden? Jedenfalls liegt das Verschulden noch nicht darin, daß ein „für sich betrachtet jedesmal vermeidbarer" Schaden ausgelöst wird. **Es kommt vielmehr entscheidend** darauf an, was objektiv erforderlich war, d. h. welches Verhalten man von einem „normalen, ordentlichen und gewissenhaften Menschen in dem betreffenden Verhältnisse des Verkehrs" (RGR.-ErlB. Bd. 1 [9] S. 570 Anm. 4c zu § 276) verlangen kann. Jedes darüber hinausgehende Erfordernis — das auf Haftung für „praktisch unvermeidbare" Fehler hinausläuft — findet im Gesetz keine Stütze, ist ungerecht und mit gesundem Volksempfinden unvereinbar, es käme tatsächlich fast einer Gefährdungshaftung — vielleicht sogar unter Einschluß der Haftung für höhere Gewalt — gleich. M. E. haben wir es hier mit einer sehr wichtigen, allgemeinen und grundsätzlichen Frage unseres Rechts zu tun, die größte Aufmerksamkeit heischt. Wer die Rspr. unter diesem Gesichtspunkte regelmäßig verfolgt, erkennt mit Staunen, wie nahe manche Entscheidungen an eine allgemeine Gefährdungshaftung herankommen. Würde man bei Verkehrsunfällen den Begriff des Verschuldens enger fassen und ihn auf eine wirkliche, zwar objektive, aber dem Täter zurechenbare Schuld beschränken, so würde die schwierige und strittige Frage des Rückgriffs auf den Kraftfahrer weiter erheblich an Bedeutung verlieren. Vgl. auch die Anm. zu der nachstehenden Entscheidung.

2. Das Schadenersatzrecht des BGB. ist insofern starr, als es bei Bemessung des Schadenersatzes weder den Grad des Verschuldens noch die sozialen Verhältnisse der Beteiligten berücksichtigt (vgl. auch RGR.-ErlB. a. a. O. S. 502 Vorbem. 4 vor § 249); nur wenige Bestimmungen, wie §§ 254, 829 BGB., bilden eine gewisse Ausnahme. Die Rechtserneuerung wird diesen Zustand überwinden und dabei sogar ein Auseinanderklaffen der §§ 276, 278 BGB. in Kauf nehmen müssen. Es fragt sich aber, ob das durch schöpferische Rspr. oder durch Gesetzesänderung geschehen soll. Man kann sagen, die Frage sei so wichtig und von so allgemeiner Bedeutung, daß die Entscheidung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsse; man kann aber auch sagen, wegen der Dringlichkeit auf einigen Gebieten müsse der Richter sofort zupacken, das habe zudem den Vorteil, daß so für den Gesetzgeber Erfahrungen gesammelt werden, die er später verwerten kann.

Das RArbG. hat sich für die zweite Auffassung entschieden und dies im vorstehenden Urteil mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Es hat insbesondere alle früheren Hilfserwägungen beiseitegelassen und hervorgehoben, daß es sich um nichts anderes handelt als um „eine Durchbrechung des in § 276 BGB. enthaltenen Haftungsgrundsatzes", die weder aus einer besonderen Vereinbarung noch aus Treu und Glauben hergeleitet werden müsse (bisherige Annahme), sondern sich aus dem Wesen des Arbeitsverhältnisses als eines Gemeinschaftsverhältnisses ergebe. Damit ist eine auch in dogmatischer Hinsicht völlig klare Lage geschaffen. Man mag das Ergebnis dieser Entscheidung bedauern; aber nachdem das höchste Gericht gesprochen hat, wird man es trotz schwerwiegender Bedenken als geltendes Recht hinnehmen müssen, und es kommt jetzt m. E. nur noch darauf an, auf dem Boden der Rspr. des RArbG. an einer gerechten Umgrenzung und verständigen Weiterentwicklung des Grundsatzes positiv mitzuarbeiten. Vgl. hierzu auch die nachstehende Entscheidung mit Anm.

3. Will man aber für die Haftung des Kraftfahrers § 249 BGB. auflockern, so muß man eine wirklich ganzheitliche Abwägung vornehmen. Deshalb ist stets zu verlangen, daß der Beschäftigte, der die Haftungsminderung erstrebt, nicht nur sein Einkommen, sondern auch sein Vermögen offenbart. Mit Nachdruck muß endlich betont werden, daß von einer Haftungsminderung insoweit keine Rede sein kann, als der Kraftfahrer Versicherungsschutz genießt; denn insofern ist er ja nicht sozial schutzbedürftig. Das habe ich bereits a. a. O. S. 456 unter Berufung auf RArbG.: ArbRSamml. 30, 7 (9) näher begründet. Vor allem bedarf auch der Grad der Fahrlässigkeit genauer Untersuchung. Wenn der Kl. auf einem doch wohl verkehrlosen Waldweg einen dort stehenden (!) Langholzwagen angefahren hat, so spricht das nicht ohne weiteres für leichte Fahrlässigkeit.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Frankfurt a. M.

*

**** 15. RArbG. — §§ 276, 254 BGB.; § 2 Abs. 2 ArbOG.; § 2 OffArbOG.; § 256 ZPO. Haftungsausgleich im Innenverhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgsmann bei leichten Versehen. Die Grundsätze der Betriebsgemeinschaft erfordern unter Umständen eine Schadensverteilung, die noch über die durch § 254 BGB. gegebenen Grenzen (vorwiegende Verursachung) hinausgeht. Maßgebend muß neben dem Grad des Verschuldens die augenblickliche und zukünftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gefolgsmannes sein. Gegebenenfalls kann ein rechtliches Interesse des Gefolgsmannes an alsbaldiger Feststellung seiner Haftungsbeschränkung gemäß § 256 ZPO. vorliegen. †)**

Das RArbG. hat bereits in den Entscheidungen vom 12. Juni 1937, RAG 297/36: ArbRSamml. 30, 1; v. 23. Nov. 1938: RArbG. 20, 252 = JW. 1939, 583[47] und v. 8. Nov. 1939, RAG 60/39: ArbRSamml. 37, 269 ausgesprochen, daß die Haftung eines Gefolgsmanns für den von ihm verursachten Schaden, sei es auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung, sei es mit Rücksicht auf Treu und Glauben unter Umständen auf ein besonders großes Maß von Fahrlässigkeit beschränkt sein könne. Es hat in der Entsch. v. 18. Dez. 1940, RAG 49/40 (vgl. in diesem Heft S. 1372[14]) diesen Grundsatz aufrechterhalten, nunmehr ihn aber aus dem Wesen des Arbeitsverhältnisses als eines Gemeinschaftsverhältnisses, insbes. aus der Treu- und Fürsorgepflicht hergeleitet, die bei Vorhandensein bestimmter Umstände, wie der für einzelne Berufe (Kraftfahrer) bestehenden eigentümlichen Gefahr, daß leichte Versehen unvermeidbar seien, den Unternehmer hindere, diese Gefahr auf seine Angestellten allein abzuwälzen. Bei Vorhandensein solcher besonderen Umstände führe die Treu- und Fürsorgepflicht zu einer Durchbrechung des Grundsatzes des § 276 über Ersatz des vollen Schadens und erfordere einen Ausgleich dahin, daß der Unternehmer nur noch eine angemessene Beteiligung des Gefolgsmannes an der Wiedergutmachung des Schadens verlangen könne, den darüber hinausgehenden Schaden selbst tragen oder, soweit er Dritten zu ersetzen sei, an Stelle des Gefolgsmannes übernehmen müsse. Diese Voraussetzungen sind auch für den Gefolgsmann gegeben, der mit der Wartung und Bedienung einer größeren Maschinenanlage betraut ist. Auch hier können aus leichten Versehen, die im Drange der betrieblichen Tätigkeit jedem Gefolgsmann einmal unterlaufen können, bei dem hohen Wert der Maschinen und der in ihnen waltenden Kräfte Schäden von außergewöhnlich großem Umfang entstehen. Dem Grundgedanken der Betriebsgemeinschaft entspricht es, daß die Gefahr der Entstehung solch hoher Schäden aus den besonderen Betriebsverhältnissen nicht dem Gefolgsmann allein aufgebürdet wird, sondern daß der Unternehmer sie als Teil seines allgemeinen Wagnisses zum überwiegenden Teile selbst trägt. Dies gilt um so mehr, wenn der Gefolgsmann bei unerwarteten Ereignissen Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen oder Verhinderungen vornehmen muß, die eine eingehende Kenntnis der Maschinenanlagen verlangt, die von dem Heizer oder Maschinisten bei seiner Ausbildung ohne genaue Dienstanweisung nicht erwartet werden können. Hat der Unternehmer solche Dienstanweisungen nicht gegeben und fehlen sonst übliche Warnungs- und Sicherungsanlagen, so wird es allerdings mit dem Grundsatz der beiderseitigen Treupflicht unvereinbar sein, dem Gefolgsmann den vollen oder auch nur einen großen Teil des Schadens aufzubürden, selbst wenn ihn ein geringes Verschulden trifft. Hier erfordern gerade die Grundsätze der Betriebsgemeinschaft eine Schadensverteilung, die noch über die durch § 254 BGB. gegebenen Grenzen, nämlich die der vorwiegenden Verursachung, hinausgeht. Maßgebend muß neben dem Grad des Verschuldens die augenblickliche und zukünftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gefolgsmannes sein. Denn es ist mit dem Grundgedanken der Gemeinschaft nicht vereinbar, daß der Gefolgsmann wegen eines leichten Versehens jahrelang oder womöglich sein ganzes Leben mit Zahlungspflichten belastet wird, die seine Lebenshaltung auf das Allernotwendigste herabdrücken, ihm auch die Mittel zu einer angemessenen Ausbildung seiner Kinder nehmen. Der Gefolgsmann darf auch nicht unter der ständigen Drohung leben, daß später einmal, wenn seine Einkünfte sich — womöglich auf Grund eigener Tüchtigkeit — bessern, neue Forderungen aus einem lange zurückliegenden, kleinen Versehen gegen ihn erhoben werden. Es kann deshalb nicht von dem Ermessen des Unternehmers abhängen, ob und welche Ansprüche er später noch geltend machen will. Die Haftung muß vielmehr in solchen Fällen von vornherein auf einen angemessenen Betrag beschränkt sein, weitere Forderungen dürfen nicht mehr bestehen.

Begrenzt der Unternehmer seine Forderung nicht auf einen bestimmten Betrag, verlangt er zunächst nur einen Teilbetrag, behält er sich in der mehr oder weniger begründeten Erwartung, von dem Gefolgsmann vielleicht später mehr zu erlangen, die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor, so kann das rechtliche Interesse des Gefolgsmanns, gem. § 256 ZPO. seine Haftungsbegrenzung bereits jetzt feststellen zu lassen, nicht bestritten werden. Auch der Einwand der Rev., daß es bei staatlichen Behörden einer solchen Begrenzung der Haftung nicht bedürfe, da die Praxis der Verwaltung den notwendigen Schutz auf den sachlich angemessenen Weg der Niederschlagung nach Bezahlung eines Teilbetrages gewährleiste, ist nicht begründet. Es fehlt jeder Anlaß dazu, bei dem aufgestellten Grundsatz der Haftungsbegrenzung einen Unterschied zwischen privaten Unternehmern und öffentlichen Körperschaften zu machen, da die Fürsorgepflicht für beide nach denselben Grundsätzen zu beurteilen ist (RAG 91/36 v. 16. Sept. 1936: ArbRSamml. 28, 109). Die von einzelnen Verwaltungen erlassenen Anordnungen über die Inanspruchnahme von Gefolgschaftsmitgliedern aus Fahrlässigkeiten (vgl. das erwähnte Urt. v. 18. Dez. 1940) sind nur innere Dienstanweisungen, gelten im allgemeinen nur für den Regelfall, schließen eine andere Beurteilung nicht aus und geben auch dem Gefolgsmann kein Recht auf diese Beschränkung. Nur wenn, wie in den Anordnungen der Post, die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, würde das rechtliche Interesse des Gefolgsmanns auf die Feststellung seiner Haftung entfallen, da im allgemeinen erwartet werden kann, daß die Verwaltung sich nach diesen Anordnungen richtet. Soweit aber keine bestimmten Grenzen gegeben sind, sondern die Haftungsbeschränkung dem Ermessen des Führers der Verwaltung überlassen ist, kann dem Gefolgsmann nicht verwehrt werden, diese Haftungsbegrenzung alsbald feststellen zu lassen, wenn der Dienstherr sich nicht auf eine Vereinbarung über eine bestimmte Summe einläßt.

(RArbG., Urt. v. 14. Jan. 1941, RAG 201/39. — Stuttgart.)

Anmerkung: 1. Auch dieses Urteil überspannt die Haftung. Vgl. die oben unter Nr. 14 abgedruckte Entscheidung mit Anm. Das RArbG. erörtert den Fall, „wenn der Gefolgsmann bei unerwarteten Ereignissen Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen oder Verhinderungen vornehmen muß, die eine eingehende Kenntnis der Maschinenanlagen verlangt (verlangen?), die von dem Heizer oder Maschinisten bei seiner Ausbildung ohne genaue Dienstanweisung nicht erwartet werden können (kann?)". Des weiteren wird unterstellt, daß der Unternehmer solche Dienstanweisungen nicht gegeben hat und daß sonst übliche Warnungs- und Sicherungsanlagen fehlen. Man fragt sich vergeblich, worin unter diesen Umständen auch nur das geringste Verschulden des Gefolgsmannes erblickt werden könnte; denn ein solcher Tatbestand schließt es von vornherein aus, daß man das gegenständlich fehlsame Verhalten dem Beschäftigten als Verschulden anrechnen darf. Was man von einem Gefolgsmann — namentlich mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Täterkreise — nicht erwarten kann, ist eben nicht Inhalt seiner Rechtspflicht, und daher ist hier eine Verletzung einer Rechtspflicht begrifflich undenkbar. Es ist m. E. ebenso widerspruchsvoll wie ungerecht, von dem Verschulden eines Menschen zu reden, der alles getan hat, was von einem Manne seines Bildungsgrades und seiner Lebensstellung bei Anlegung eines objektiven Maßstabes erwartet werden kann. Läßt man ihn dennoch haften, so legt man ihm praktisch eine Gefährdungshaftung auf.

2. Das Urteil bestätigt erneut den Grundsatz der Haftungsbeschränkung des Gefolgsmannes — vgl. oben die Entscheidung Nr. 14 — und wendet ihn zum erstenmal auf Beschäftigte an, die nicht als Kraftfahrer tätig, sondern mit der Wartung und Bedienung

einer größeren Maschinenanlage betraut sind. Es ist anzunehmen, daß die Rspr. hierbei nicht stehenbleiben, daß sich der Grundsatz nunmehr gewissermaßen in die Breite ausdehnen und schließlich auch Lebensverhältnisse außerhalb des Arbeitsrechts erfassen wird. Unschwer läßt sich voraussagen, daß dieses Urteil damit eine Entwicklung weiterführt, deren Ende eine neue wesentliche Bresche im Schuldrecht des BGB. sein wird. Es versteht sich von selbst, daß dieser Weg nur mit Vorsicht und Zurückhaltung beschritten werden darf.

3. Nicht zu folgen vermag ich dem RArbG., wenn es sagt: „Die Haftung muß ... in solchen Fällen von vornherein auf einen angemessenen Betrag beschränkt sein, weitere Forderungen dürfen nicht mehr bestehen.“ Dieser Grundsatz wird allerdings praktisch dadurch etwas abgeschwächt, daß neben dem Grad des Verschuldens auch die augenblickliche und zukünftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gefolgsmannes entscheidend sein soll. Die zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Gefolgsmannes lassen sich aber im Augenblick der Urteilsfindung nur auf Grund einer sehr zweifelhaften Schätzung berücksichtigen. Stützt man das Urteil auf eine derartige Schätzung, so übertreibt man die Rechtssicherheit auf Kosten der Billigkeit; so schafft man zwar ein für allemal feste Verhältnisse, wird aber den Anforderungen der Billigkeit nicht gerecht. Das ist hier um so bedenklicher, als es doch gerade die nunmehr verleugneten Billigkeitserwägungen waren, die das RArbG. zu seinem Einbruch in die überlieferten Haftungsgrundsätze veranlaßten. Von den Auswirkungen der Billigkeitserwägungen bleibt nicht mehr viel übrig, wenn sich hernach der Gefolgsmann in einer besseren Wirtschaftslage befindet, namentlich wenn er so sehr erstarkt ist, daß er wirtschaftlich den Schaden sogar leichter tragen kann als sein Unternehmer. Grundsätzlich sollte man auch diese Lebensbeziehung dynamisch betrachten: bessert oder verschlechtert sich später die Wirtschaftslage des Gefolgsmannes oder des Unternehmers, so kann das u. U. zu einer anderen Beurteilung führen.

Darum halte ich es nicht für richtig, in solchen Fällen die Mehrforderung des Unternehmers für alle Zeiten rechtskräftig abzuweisen; denn sie ist lediglich „zur Zeit unbegründet“. Aber auch wenn man nicht so weit gehen will, muß man später in irgendeiner Form eine neue Klage mindestens dann zulassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Die zivilprozessualen Möglichkeiten in den einzelnen Fällen zu behandeln, würde zu weit führen. In sachlich-rechtlicher Hinsicht sei noch kurz bemerkt, daß die neue Klage des Unternehmers nicht ohne weiteres mit der Einrede der Verjährung zu Fall gebracht werden kann. Soweit es sich nämlich um eine Forderung aus Rechtsgeschäft handelt, beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs (§ 198 BGB.), also hier erst mit der wesentlichen Veränderung der Umstände. Aber auch wenn der Anspruch auf unerlaubte Handlung gestützt wird, ist dieser Zeitpunkt maßgebend, weil es vorher dem Gläubiger an einer hinreichenden, eine Klage ermöglichenden Kenntnis (§ 852 Abs. 1 BGB.) fehlt; jedoch gilt hier die Höchstgrenze von 30 Jahren seit Begehung der Tat.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Frankfurt a. M.

*

16. RArbG. — § 36 Nr. 6 ZPO. Voraussetzungen der Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht bei negativem Kompetenzkonflikt (allseitiger Zuständigkeitsleugnung). †)

Die Klage ist bei dem ArbG. in Bielefeld eingereicht worden. Dies wies den Kl. auf Bedenken hin, die nach seiner Meinung in Anbetracht von § 12 V TarO. für die in Zeitungsverlagen beschäftigten Schriftleiter v. 1. Dez. 1937 (RArbBl. 1938, VI, 35) wegen der Zuständigkeit obwalteten. Darauf beantragte der Kl., die Sache an das ArbG. in Essen zu verweisen. Dem gab das ArbG. in Bielefeld mit Beschluß v. 18. Dez. 1940 statt. Das ArbG. in Essen beraumte Gütertermin an. Nach Empfang der Ladung machte die Bekl. in einer Eingabe die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts geltend, indem sie ausführte, daß die gedachte TarO. auf das Arbeitsverhältnis des Kl. nicht Anwendung finde. Auch der Kl. räumte nunmehr in einer Eingabe ein, nach nochmaliger Nachprüfung zu dem Ergebnis gekommen zu sein, daß das ArbG. in Essen „gemäß § 1 TarO. nicht zuständig“ sei. Er „sehe sich daher gezwungen“, zu beantragen, den Rechtsstreit wieder an das ArbG. in Bielefeld zurückzuverweisen. Durch Beschluß v. 8. Febr. 1941 erklärte sich das ArbG. in Essen für unzuständig und verwies den Rechtsstreit „auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien“ an das ArbG. in Bielefeld zurück. Das ArbG. in Bielefeld lehnte indessen in einem mit dem ArbG. in Essen geführten Schriftwechsel die Übernahme ab, da die Zurückverweisung unzulässig sei. Das ArbG. in Essen hat die Sache dem RArbG. „zur Entscheidung gemäß § 36 ZPO.“ vorgelegt.

Die Voraussetzungen, unter denen das RArbG. nach § 36 ZPO. (§ 46 ArbGG.) tätig werden könnte, sind nicht gegeben.

1. Wie aus § 37 ZPO. hervorgeht, setzt die Bestimmung des zuständigen Gerichts das Gesuch einer Partei voraus, das eben auf diese Bestimmung gerichtet ist. Ein solches liegt nicht vor.

2. Gegenständlich erfordert die hier allein in Betracht kommende Nr. 6 des § 36 ZPO., daß sich verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Es mag zutreffen, daß für die Klage nicht nur die sachliche Zuständigkeit der ArbG. überhaupt begründet ist, sondern daß örtlich entweder das ArbG. in Essen oder dasjenige in Bielefeld zuständig ist. Doch ist die andere Voraussetzung nicht erfüllt. Wenn angenommen werden würde, daß auch der zweite Verweisungsbeschluß (v. 8. Febr. 1941) i. S. des § 276 Abs. 2 ZPO. bindend sei und daß daher das ArbG. in Essen seine Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen habe, so hat sich bisher doch das ArbG. in Bielefeld nicht rechtskräftig für unzuständig erklärt. Es ist nur mit dem ArbG. in Essen in einen Schriftwechsel eingetreten, in dem es diesem gegenüber die Übernahme der Sache abgelehnt hat. Aus der hiermit eingetretenen Lage Folgerungen zu ziehen, ist Sache der Parteien, in erster Reihe des Kl. Er kann durch Stellung eines entsprechenden Antrages das ArbG. in Bielefeld nötigen, entweder Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits anzuberaumen und in diesem die Verhandlung zur Sache entgegenzunehmen oder solches durch eine an den Kl. gerichtete und über seinen Antrag ergehende Entscheidung abzulehnen. Bisher ist derartiges nicht geschehen. Auch die ablehnende Entsch. ferner würde noch keinen rechtskräftigen Ausspruch der Unzuständigkeit des ArbG. in Bielefeld enthalten; vielmehr würde dem Kl. gegen sie gemäß § 72 ArbGG., § 567 ZPO. das Rechtsmittel der Beschwerde zustehen (RGZ. 65, 421).

Hiernach hat das RArbG. die Bestimmung des zuständigen Gerichts abgelehnt.

(RArbG., Beschl. v. 29. März 1941, RAG GSt. 2/41.)

Anmerkung: Die in der Entsch. erwähnte TarO. für die in Zeitungsverlagen beschäftigten Schriftleiter hat in ihrem § 12 die örtliche Zuständigkeit erster Instanz für die vorfallenden Rechtsstreitigkeiten auf eine kleine Anzahl von ArbG. zusammengedrängt; für den im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Bezirk des Landesverbands Westfalen im RDP. ist das ArbG. in Essen für zuständig erklärt worden. D. S.

Schriftleitung: Erich Schmidt, unter Mitarbeit der Rechtsanwälte Dr. Helmut Seydel, Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht), sämtlich Berlin W 35, Lützowufer 18II. Fernruf: 213718. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

kündigen oder sich auf den Ablauf des Mietvertrages berufen kann. KG.: DR. 1941, 1369 Nr. 10

§§ 2, 17 MietSchG. Die Ausschlußfrist für Mietaufhebungsgründe läuft auch schon vor Einführung des Mieterschutzes. Tatsachen, die wegen Ablaufs der Ausschlußfrist nicht mehr selbständig als Mietaufhebungsgrund geltend gemacht werden können, können zur Unterstützung eines Aufhebungsgrundes herangezogen werden, auch wenn sie bisher nicht Gegenstand einer Aufhebungsklage gewesen sind. KG.: DR. 1941, 1369 Nr. 11

§ 2 der 5. AusfVO. zur VO. über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. Aug. 1940 (RGBl. I, 1104). Ein nach dem Inkrafttreten der Verordnung an sich ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke untersteht auch dann dem Kündigungsschutz, wenn der Verpächter vor dem Inkrafttreten der Verordnung neu verpachtet hat. OLG. Celle: DR. 1941, 1370 Nr. 12 (Dahmann)

§§ 4 ff. WohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933; RGaragenO. v. 17. Febr. 1939 (RGBl. I, 219); §§ 1018, 903 BGB.; §§ 22, 84 ff. GBO. Durch die Bestimmungen des WohnsiedlG. und der RGaragenO. sowie durch etwaige von der Wohnsiedlungsbehörde wegen der Art der Bebauung gemachte Auflagen ist eine in Baubeschränkungen bestehende Grunddienstbarkeit nicht gegenstandslos geworden. KG.: DR. 1941, 1371 Nr. 13

Reichsarbeitsgericht

§ 276 BGB.; § 2 Abs. 2 ArbOG.; § 2 Abs. 2 ÖffArbOG. Haftungsausgleich im Innenverhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgsmann bei Schäden, die durch leichtes Versehen eines angestellten Kraftwagenfahrers entstanden sind.

Der Dienstverpflichtete haftet dem Dienstberechtigten grundsätzlich für jedes Verschulden, das eine Ersatzpflicht des Dienstberechtigten gegenüber einem Dritten zur Folge hat (§ 276 BGB.). Die Eigenart gewisser Dienste bringt es aber mit sich, daß auch einem gewissenhaften Dienstverpflichteten leichte Fehlgriffe unterlaufen, mit denen erfahrungsgemäß gerechnet wird (Zahlkassen; Kraftfahrzeugverkehr). Deren Folgen müssen vom Unternehmer als eine Art von typischem Betriebsrisiko mit getragen werden.

Entscheidend sind hier weniger schuldrechtliche, als vielmehr arbeitsrechtliche Gesichtspunkte. Ein angestellter Kraftwagenfahrer bedarf des Schutzes vor übermäßiger Belastung mit Ersatzansprüchen, denen er infolge von unvermeidbaren leichten Versehen ausgesetzt ist. Dies muß vom Standpunkt des gegenseitigen Treuverhältnisses aus (§ 2 ArbOG.; § 2 ÖffArbOG.) zu einem Ausgleich und zu einer Durchbrechung des in § 276 BGB. enthaltenen Haftungsgrundsatzes führen. In solchen Fällen kann dem nach der Dienstherr nicht mehr als eine angemessene Beteiligung des Kraftwagenfahrers an der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, der Kraftwagenfahrer dagegen die Abnahme weitergehender Belastung durch den Dienstherrn beanspruchen. RArbG.: DR. 1941, 1372 Nr. 14 (Herschel)

§§ 276, 254 BGB.; § 2 Abs. 2 ArbOG.; § 2 ÖffArbOG.; § 256 ZPO. Haftungsausgleich im Innenverhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgsmann bei leichten Versehen. Die Grundsätze der Betriebsgemeinschaft erfordern unter Umständen eine Schadensverteilung, die noch über die durch § 254 BGB. gegebenen Grenzen (vorwiegende Verursachung) hinausgeht. Maßgebend muß neben dem Grad des Verschuldens die augenblickliche und zukünftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gefolgsmannes sein. Gegebenenfalls kann ein rechtliches Interesse des Gefolgsmannes an alsbaldiger Feststellung seiner Haftungsbeschränkung gemäß § 256 ZPO. vorliegen. RArbG.: DR. 1941, 1375 Nr. 15 (Herschel)

§ 36 N. 6 ZPO. Voraussetzungen der Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht bei negativem Kompetenzkonflikt (allseitiger Zuständigkeitsleugnung). RArbG.: DR. 1941, 1376 Nr. 16 (D. S.)

Zwei Juristen

werden von bekanntem Berliner Verlagsunternehmen für die Bearbeitung von wirtschaftsrechtlichem Schrifttum für bald oder später **gesucht.** Es handelt sich um die Besetzung von entwicklungsfähigen, nach dem Leistungsprinzip bezahlten Dauerstellungen. Juristen mit Sonderkenntnissen auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet, klarer Ausdrucksweise und in der Praxis gewonnenen publizistischen Erfahrungen werden gebeten, Bewerbungen mit dem Nachweis der verlangten Fähigkeiten und der Angabe des zuletzt bezogenen Einkommens unter **A. 1588** an Anzeigen-Abtlg Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Assessorin

zur Bearbeitung von Kraftfahrzeug-Haftpflichtschäden und Prozessen sofort von Direktion großer Kraftfahrzeug-Versicherungsgesellschaft Berlin

gesucht.

Offerten mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen erbeten unter **A. 1579** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor oder Anwalt

als Ersatz für Einberufenen für Anwalts- und Notariatspraxis

gesucht.

Rechtsanwälte Stegmann, Dr. von Kries, Götz und Wirsich,
Berlin W 62, Burggrafenstr. 4.

Bürovorsteher(in)

oder geprüfte Anwaltsgehilfe(in) als Sachbearbeiter für unsere Prozeßabteilung zum baldigen oder späteren Eintritt **gesucht.**
Deutsches Institut für Jugendhilfe,
Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 6.

Bürobearbeiter

(Anwalts- oder Behördenangestellter) zur Bearbeitung von Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten wird für sofort **gesucht.** Besoldung nach TOA. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild an

Reichsumsiedlungsgesellschaft mbH., Berlin W 8, Behrenstraße 51-52.

Bürovorsteher (in)

oder erfahrene Gehilfen zu sofort oder später in gr. Anwaltskanzlei **gesucht.** Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften u. Gehaltsansprüchen erbeten.
Dres. Früchte u. Paulmann, Rechtsanwälte und Notare,
Kassel, Königstraße 7.

Anwaltsstenotypistin,

tüchtige Kraft, die Anwaltsbuchführung mit erledigen kann, in die schöne Hauptstadt des Warthegaues sofort oder später

gesucht.

Reisekosten werden erstattet. Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild u. Zeugnisabschriften erbeten
Rechtsanwalt Dr. Bonhage,
Posen,
Leo-Schlageter-Straße 2.

Perfekte
Anwaltsstenotypistin

die auch zu Bürovorstehergeschäften herangezogen werden soll (Bürovorsteher vorh.), nur erste bes. tüchtige Kraft, **sucht**
Rechtsanwalt Dr. Karl Kühne,
Berlin W 35,
Admiral-von-Schröder-Straße 8.

Perfekte Stenotypistin,

die auch Bürovorsteherarbeiten übernehmen kann,

gesucht.

Rechtsanwalt Dr. Kühn,
Berlin W 50, Tauentzienstr. 20.

Gesuchte Stellen

Ich übernehme für die Monate
August — September

Ferienvertretung.

Angebote an
Assessor Feldmann,
Köln, Moltkestraße 95, pt.
Tel. 37 106.

Anwaltsassessor,

zulassungsber., verh., **sucht** für Kriegsdauer zur Erweiterung seiner wirtschaftlichen Kenntnisse eigenverantwortliche Tätigkeit als Leiter einer Rechtsabteilung in einem Verband oder industriellem Unternehmen. Bisherige Tätigkeit: Preissachen, Liegenschaftsrecht, Verhandlungen, Prozesse. Erstkl. Ref. zur Verfügung. Nur persönliche Vorstellung. Angebote unter **A. 1580** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesuchte Stellen

Rechtsanwalt und Notar in Berlin

sucht

Kollegen zur gegenseitigen oder

alleinigen Vertretung.

Angebote unter **A. 1584** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher,

(Anwalt, Notar) jetzt Rechtsbeistand, beeidig. Versteigerer, Pg., Mitglied des NSRB., 47 Jahre, 33 Jahre im Fach, Ia Zeugnisse, Ia unermüdl. viels. Kraft, guter Redner, **sucht** aus pers. Gründen

Dauerstellung

auch bei Behörde, Industrie, Verwaltung. Angebote mit Gehaltsangabe unter **Fr. 45929** an **Ala,** Berlin W 35.

Älterer Rechtsanwalt übernimmt auf Kriegsdauer **Führung einer Anwaltskanzlei** in der Ostmark oder Süddeutschland. Anfragen u. „Kriegsdauer" **M. A. 13213** bef. Ann.-Exped. Carl Gabler GmbH., München 1, Theatinerstraße 8/1.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Ich kaufe:

Olshausen, Str.GB. 11. Aufl. 1927, Ebermayer, Str.GB. 4. Auflage. Angebote unter **A. 1589** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Praxistausch.

Gute Anwalts- u. Notariatspraxis auf Nordsee-Insel zu tauschen

gesucht

gegen gleichartige Praxis in mittlerer Stadt der Prov. Hannover, Mecklenburgs oder Mitteldeutschlands. Vorhandensein höherer Schule Bedingung. Hausübernahme erwünscht. Angebote u. **A. 1587** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gute Anwalts- und Notariatspraxis

in landschaftlich schöner Gegend der Provinz Hannover

gesucht.

Kleinstadt bevorzugt. Angebote u. **A. 1586** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt, Dr.

36 Jahre, bester Sachbearbeiter mit gewandten Umgangsformen,

sucht

nach beend. Einsatz Mitarbeit, evtl. spätere Assoziation. Einlage mögl. Angeb. u. **A. 1564** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Bürovorsteher,

ledig, firm in selbst. Arbeiten, in einer Praxis über 11 Jahre, Steno 200 Silben und flott Maschine, Buchführung, sehr gute Zeugnisse, **sucht Stellung,** im Westen bevorzugt, auch als Alleinkraft, Gehalt nach Übereinkunft. Angebote unter **A. 1583** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Langjähriger, auf allen Gebieten des Rechts und der Wirtschaft

erfahrener Rechtsanwalt

sucht Beschäftigung in der Industrie oder sonst im Wirtschaftsleben. Anfragen unter „Rechtsanwalt" **K. Z. 9910** bef. Ann.-Exped. Carl Gabler GmbH., München 1, Theatinerstraße 8/1.

Wegen Auflösung

des Büros stehen mehrere gut erhaltene Gesetzbücher und Schriften **zum Verkauf;** wie Komm. z. BGB. mit bes. Berücks. der Rechtsprech. des Reichsger. 8., wesentl. umgearbeit. Aufl. von 1934, 5 Bände, Beushausen, d. Deutsche Notariatskostenrecht, 2. Aufl. März 1939, sow. d. Reichsgesetzbl. Teil I v. 1932–1940 u. a. m. Der Abwickler des Büros Rechtsanwalt u. Notar Papenhagen, Tempelburg.

Praxis

eines gefallenen Berufskameraden in mittl. Industriestadt am Rhein mit sämtl. Inventar sofort **abzugeben.** Gute Behörd.- u. Industr.-Klientel. Jahreseinkommen 1938 RM. 15 000. Angeb. u. **A. 1582** an Anz.-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W35, Lützowufer 18.

Gelegenheitsanzeigen rechtzeitig aufgeben!

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer./ Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) **u. Sohn**
BERLIN W 9, Columbushaus, Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Antiquarisches Angebot:

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900–1928)	geb. RM 150.—
Staudinger, Kommentar z. BGB. 9. A., 7 Bde. in 12. 1925/31	geb. RM 140.—
Entscheidungen des Reichsgerichts, Zivilsachen. Bd. 1–163 und Reg. 1/160. 1880–1941	geb. RM 450.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900–1932/33, u. Deutsche Justiz, 1933–1940	geb. RM 300.—
BGB.-Kommentar v. RG.-Räten. 8. A., 1934/35	geb (143.—) RM 60.—
Reichsgesetzblatt. 1900–1939 (ab 1922 Tl. I und II)	geb. RM 280.—
Wochenschrift, Jurist., 1900–1938 (ab 1936 in Heften)	geb. RM 200.—

Wir kaufen:

Entscheidungen d. RG. in Strafsachen; Ebermayer u. Olshausen, Strafgesetzkommentare; Goldtammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werke.

J. Schweitzer Sortiment / Berlin W 8
Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften